

# *Fest - Programm*

des

# Königl. evangelischen Gymnasiums

zu

THORN,

mit welchem zu der

**Sonntag den 8. März 1868**

stattfindenden

## Feier des 300jährigen Bestehens der Anstalt

im Namen des Lehrer-Collegiums

ergebenst einladet

der Director des Gymnasiums

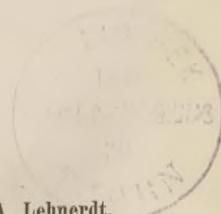
**A. Lehnerdt.**

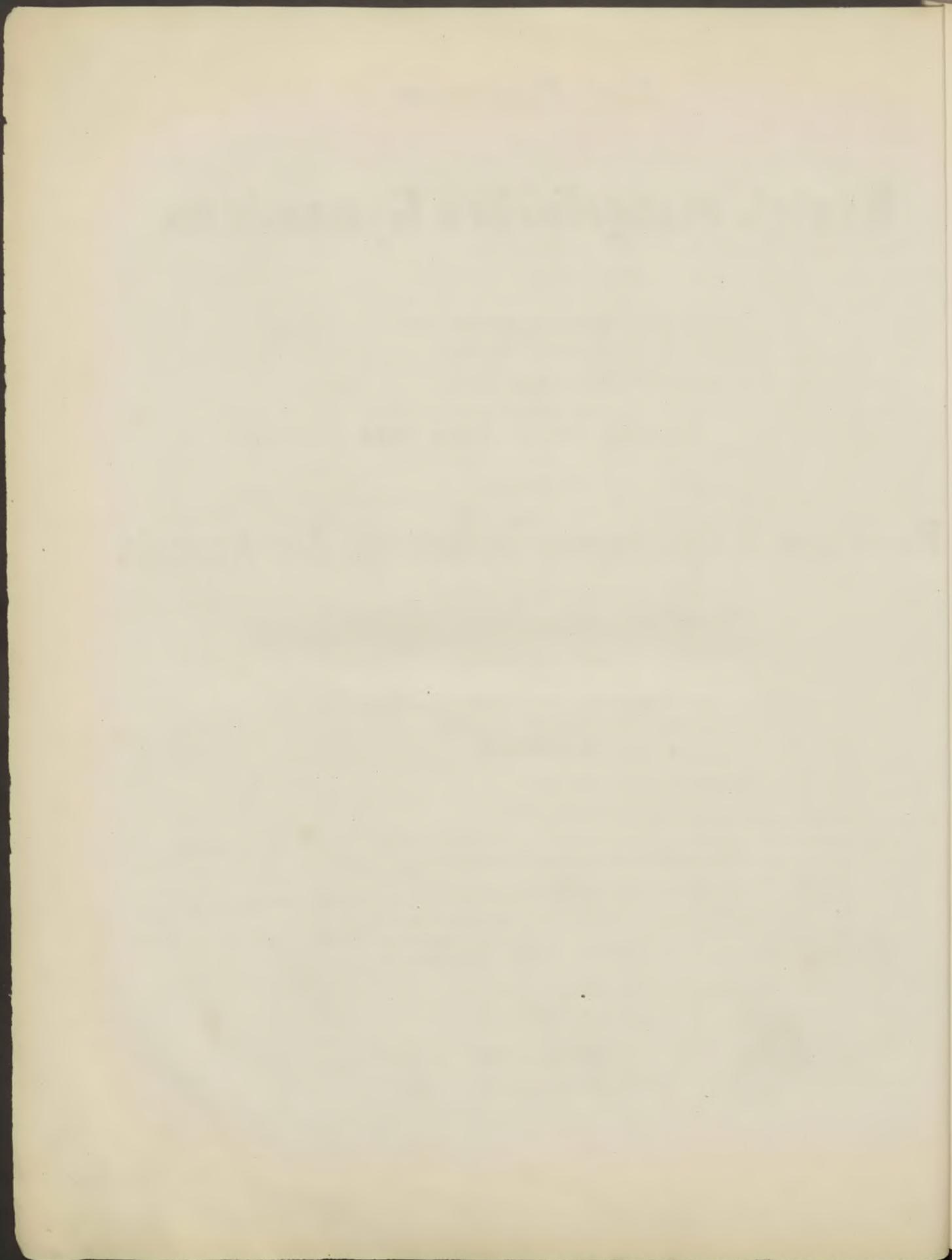
- Inhalt: 1) Carmen saeculare von Dr. C. Rothe.  
2) Geschichte des Gymnasiums zu Thorn. I. Theil. Geschichte der Ursprünge. Vom Director A. Lehnerdt.  
3) De Graecorum verbis deponentibus vetustissimorum poetarum epicorum usu confirmatis ser. Dr. Lud. Janson, Gymn. professor.  
4) Westpreussen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Von Dr. Leop. Prowe.  
5) Der Gebrauch der Pronomina im Englischen. Vom Oberlehrer C. Boethke.  
6) Das Königliche evangelische Gymnasium zu Thorn in seinem gegenwärtigen Bestande. Vom Director A. Lehnerdt.  
7) Anhang: Verzeichniss der seit Ostern 1820 entlassenen Abiturienten.

---

Thorn, 1868.

Druck der Rathsbuchdruckerei (Ernst Lambeck.)





## Carmen saeculare.

~~~~~  
Diva, quae gaudes habitare mundum,  
Quem nova semper tibi condis arte,  
Sive te Mentem pateris vocari,  
Sive potenti

Nata Virtutem patre: — namque cunctis  
Vis tua in rebus gemina actuosos  
Excitat motus, propriasque pollet  
Fingere formas: —

Quae doces contra numeros phalangum  
Ire sollertes iuvenum cohortes,  
Quae voluntates sub amata cogis  
Vincula legis,

Ut solum terrae manuumque mira  
Gnavitas vitae decus ac salutem  
Praebeant; — o quae super alta mentes  
Sidera tollis,

Omnia ut norint, similes deorum,  
Atque tellurem moveant viaque  
Defatigati male solis almi  
Lumina sistant: —

Nunc ades sedique fave beatae,  
Qua iuventutem, patriae et parentum  
Spem, iuvant Musae tria iam perenni  
Saecula fonte.

Adfuit rebus tua cura nostris:  
Da viros rebus bene dirigendis,  
Kriesius qualis fuit et Suvernus,  
Qualis et ille

Nobilis quondam fere praeter omnes  
Consules Strobandus, amoris honesti  
Largiens viresque animumque opesque,  
Egregie impar

Invidae turbae, bene quae merentis  
Koenigî munus male terminavit,  
Jaenichique aevum celebravit ira  
Atque cruore. —

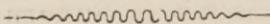
Quid vehat tempus, quid idem fugaci  
Auferat cursu, nihil ille curat,  
Qui semel firma sapere ausus arce  
Pectora cinxit.

Inde non frustra bona tela in hostes  
Mittet infestos, super et superbos  
Rex erit reges proprioque cuncta  
Iure tenebit.

Discat hanc artem puer, hanc vetusti  
Codices tradantque novi, polusque  
Terraque hanc dicant avidae sonora  
Voce iuventae,

Ut sua tandem fruitura sorte  
Laurus, heu! Marti toties profano  
Serviens, iam digna magis novorum  
Praemia solvat

Rite Titanum generi, nec ultra  
Ingenî sperata diu tyrannis  
Pulchrior prisco remoretur auro,  
Praeside Diva.





# Geschichte des Gymnasiums zu Thorn.

## I. Theil.

Geschichte der Ursprünge: S-1-16

II. 4. von des Gymnasiums S-17 ff

36-52

A. Lehnerdt,

Director des Gymnasiums in Thorn.



Die Geschichte des Thorner Gymnasiums ist mit der politischen wie mit der Kirchengeschichte der Stadt Thorn eng verknüpft. In seinen Anfängen, seiner bedeutenden Entwicklung wie in seinem Verfall, eben so in dem allmählichen Aufschwung, den es seit dem zweiten Anfall der Stadt an Preussen nahm, spiegelt das Gymnasium die wechselnden Schicksale und Zustände derselben getreulich wieder.

Dies ist in gleicher Weise in den Schwesterstädten Danzig und Elbing der Fall. Und da diese drei, wie kaum je drei andere Städte, in ihrer gesammten Geschichte, in ihren staatlichen und kirchlichen Einrichtungen übereinstimmten, dieselben Phasen der Erhebung und Erniedrigung durchzumachen hatten, Jahrhunderte lang ein gleiches Heim- und Aussenleben führten, so nahmen auch ihre gelehrten Schulanstalten, wie ihre Gründung auf gleiche Veranlassung und fast zu derselben Zeit erfolgt war, einen durchaus ähnlichen Entwicklungsgang.

Die Kirchenreformation hatte trotz des Druckes, den König Sigismund I. gegen sie übte, bald auch in den preussischen Landen polnischer Herrschaft heimlich und offen Eingang gefunden; das Bürgerthum neigte sich ihr allerorten zu und suchte lutherische Prediger zu gewinnen, um das eigene Gewissensbedürfniss zu befriedigen; in der Gründung von Schulen, namentlich auch von gelehrten Schulen erkannte man hier wie überall ein Hauptmittel, der jungen Pflanzung Festigkeit und Dauer zu verleihen. Unter den drei genannten Städten ging hierin Elbing voran. Das Elbinger Gymnasium wurde 1536 gegründet, doch vorläufig nur zu kurzer Blüthe. Denn als Sigismund I. Argwohn fasste, die neue Schule

drohe dem alten Glauben Gefahr, so bereitete er durch Absetzung ihres ersten Rectors, des berühmten Wilhelm Gnapheus, der jungen Anstalt einen schleunigen Verfall. Einen günstigeren Zeitpunkt warteten Danzig und Thorn ab. Die religiöse Toleranz Sigismund II. gewährte ihnen fast ungehinderte Freiheit in der Neugestaltung ihres Kirchenwesens, welche beide alsbald auch zur Gründung evangelischer Gymnasien benutzten, Danzig zuerst, im Jahre 1558, zehn Jahre später Thorn.

Es war der 8. März 1568, an welchem Tage die beiden Altstädtischen Schulen, die alte Stadtschule bei St. Johann, und die jüngere, „die Oberschule“ im Kloster der Graumönche (Franziskaner) zu St. Marien, unter dem Namen eines Gymnasiums, wenn sie auch zunächst räumlich noch getrennt blieben, so doch organisch verbunden und unter die Leitung eines Rectors, des an demselben Tage installirten Magisters Matthias Breu gestellt wurden.

Vier Perioden hat das Thorner Gymnasium seitdem durchlaufen:

- Die erste — von seiner Stiftung als sogenanntes Gymnasium Classicum oder Particular bis zu seiner Umwandlung in ein Gymnasium Academicum, 1568—1594;  
 Die zweite —, die seines höchsten äussern Glanzes als akademisches Gymnasium, 1594 bis 1724;  
 Die dritte —, die des Verfalls, von 1724—1815;  
 Die vierte — endlich, welche mit dem zweiten Anfall der Stadt Thorn an Preussen beginnt, die des neuen langsamen Aufschwunges bis zu ihrem gegenwärtigen Abschlusse als Königliches evangelisches Gymnasium und Realschule erster Ordnung, 1815—1861.<sup>1)</sup>

## Die Thorner Schulen vor der Gründung des Gymnasiums.

Das Gymnasium zu Thorn ist, wie schon erwähnt, aus der Vereinigung zweier bereits vorhandenen Schulen entstanden, der älteren Johannisschule, und der jüngeren „Oberschule“ im Kloster zu St. Marien. Schon dies macht einen Rückblick auf die Geschichte der Thorner Schulen vor der Reformation nöthig. Leider haben sich nur vereinzelte Nachrichten erhalten. In öffentlichen Urkunden wie in Privatchroniken werden erwähnt:

- I. Die Polnische Schule in der Vorstadt bei St. Georgen,
- II. Die Schule in der Neustadt bei St. Jacob,
- III. Die Johannisschule in der Altstadt,
- IV. Die Oberschule im Kloster bei St. Marien.

<sup>1)</sup> Ein Blick in die „Geschichte des Akademischen Gymnasiums in Danzig, in ihren Hauptzügen dargestellt von Dr. Theod. Hirsch 1837“ und in die „Geschichte des Danziger Gymnasiums seit 1814, von demselben Verfasser 1858“ — lässt die durchaus ähnlichen Verhältnisse, unter denen die Gymnasien zu Danzig und Thorn gegründet sind, lässt die grosse Uebereinstimmung in ihrem Entwicklungsgange deutlich erkennen.

## I. Die Polnische Schule bei St. Georgen.

Es ist möglich, dass die Gründung dieser Schule mit der durch den Hochmeister Konrad v. Wallenrod veranlassten Aufnahme polnischer Ansiedler zusammenhängt. Denselben wurde die Gegend hinter der damaligen Lorenzkirche zum Anbau überlassen, welche danach den Namen „Polnisches Dorf“ erhielt. Schon Hartknoch<sup>1)</sup> hat von der Polnischen Schule keine sichere Kunde mehr. Wahrscheinlich trat sie schon 1568 mit dem neugegründeten Gymnasium in Verbindung, denn wo nach jener Zeit eine „Schola Polonica“ erwähnt wird, ist darunter stets die unter dem Polnischen Lector und Cantor stehende Polnische Klasse des Gymnasiums gemeint, die im Marienklöster unmittelbar beim Eingang aus demselben in die Kirche sich befand.<sup>2)</sup>

## II. Die Neustädtische Schule bei St. Jacob.

Die „Schule in der Neustadt“, wie sie bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts gewöhnlich genannt wird, während später die Bezeichnung „Jacobsschule“ gebräuchlicher wurde, war eine Parochial- oder Pfarrschule. Das Patronatsrecht übte zuerst der Orden, seit 1345 die Aebtissin und der Convent des Cisterzienser-Nonnenklosters „Zum heiligen Geist“. Die vom Hochmeister Ludolf Koenig im Jahre 1345 am Tage Epiphanius ausgestellte Urkunde<sup>3)</sup>, durch welche die Jacobskirche an das Nonnenkloster überwiesen wird, überträgt diesem zugleich die „Bestellung der Schulen in der Neustadt“, doch so, dass dem damals noch gesondert bestehenden Neustädtischen Rathe bei der Berufung des Rectors ein Gutachten offen gehalten wird.

Nach dem Abfall der Stadt vom Orden und der Vereinigung der Alt- und Neustadt unter einem gemeinsamen Rath, welche am 8. März 1454 erfolgte, begab sich die Aebtissin mit dem gesammten Convent unter den Schutz des Rathes<sup>4)</sup>. Damit ging selbstverständlich

1) Er erwähnt ihrer in seiner Preussischen Kirchenhistorie pag. 879: „Bei der St. Georgenkirche will man auch sagen, dass nahe an derselben nicht allein die Polnischen Prediger gewohnt, sondern auch daselbst eine Polnische Schule gewesen, anders als wie es heutiges Tages bestellt ist. Allein wann dieselbe Schule angegangen und wann sie aufgehoben, kann ich nicht wissen.“

2) Als der Senior des Geistlichen Minist. Martin Trisner 1588 seiner verstorbenen Gattin in der Marienkirche ein Denkmal errichten liess, bezeichnen mehrere Thorner Handschriften die Stelle desselben; es habe, sagen sie, an dem ersten Pfeiler zur Rechten gestanden, wenn man aus der sogenannten Polnischen Schule in die Kirche tritt.

3) Das Original der Urkunde fand sich bei der Aufhebung des Klosters im Archiv desselben vor und ist an die Königliche Regierung zu Marienwerder gekommen. Die betreffende Stelle lautet: „Ceterum ut cultus divinus et disciplina scolarum non decrescant, sed laudabiliter augeantur, Domine Abbatisse et conventui Sanctimonialium predictis collacionem scolarum nove Civitatis prefate conferimus et donamus, hac condicione adiecta, ut si rationaliter demonstrari poterit, quod rector scolarum, qui pro tempore fuerit, Civibus conveniens et scolaribus utilis non extiterit, ex tunc alicui ydoneo et literato viro, qui Choro et Civibus competat et pueris utiliter preesse valeat, de regimine provideant.“

4) So heisst es in einer handschriftlichen Chronik unter dem Jahre 1456: „In diesem Jahre haben die Aebtissin mit dem gesammten Convent des Jungfrauen-Klosters ausser der Mauer den Rath mit Fleiss gebeten, sie in seine Beschirmung aufzunehmen und sie, wenn es Noth thut, mit einem Probste zu versehen, den der Rath Macht haben soll ein- und abzusetzen. Und solches hat der Rath zu thun versprochen und den Priester Paul Wachsmuth als Probst eingesetzt.“

auch das Patronat der Neustädtischen Schule an den Rath über. Ausdrücklich bestätigt wird dies durch einen Rathsbeschluss<sup>1)</sup> vom Jahre 1457, welcher dem „Stadtschulmeister“ für seine durch die Vereinigung beider Städte erweiterte Amtsthätigkeit gewisse bis dahin der Neustädtischen Schule gewährte Emolumente zuweist. Der „Stadtschulmeister“ ist ohne Zweifel der Schulmeister der Johannisschule, der die Oberaufsicht über alle städtischen Schulen, nunmehr auch die über die neustädtische führte. Gleichwohl blieb diese zunächst noch eine Pfarrschule; wenn gleich der Schulmeister derselben auch vom Rathe angestellt wurde, so erhielt er seine Besoldung nicht aus der Stadtkasse, sie wurde ihm vielmehr von den Vorstehern der Jacobskirche aus der Kirchenkasse gezahlt. Diese waren seine nächsten Vorgesetzten, wie auch aus einer Notiz in den Rathsacten geschlossen werden muss, nach welcher 1468 die Kirchenvorsteher von St. Jacob vor dem Rath erscheinen mit der Bitte, ihnen einen Schulmeister zu geben.

Der älteste Schulmeister in der Neustadt, dessen namentlich Erwähnung geschieht, ist „der ehrbare Bürger „Peter“, der nach einer Urkunde des Neustädtischen Rathes aus dem Jahre 1360 der St. Katharinen-Kapelle 10 Mark verehrt. 1413 wird eines Schulmeisters „Johannes“ gedacht, der später Neustädtischer Schöppe wurde. 1415—1429 kommt als Pleban und Rector der Parochialschule vor „Johann von Tannenberg“, ein Bruder des Deutschen Ordens, der in Folge grosser Zwistigkeiten mit dem Kloster freiwillig sein Amt niederlegte. Nach Präsentation der Aebtissin beauftragte einer erhaltenen Urkunde zufolge der Bischof Joh. von Culm am 9. Mai 1429 den Pleban der Altstadt Thorn, Andreas (wahrscheinlich den bekannten Andreas Pfaffendorf), „Decretorum Doctorem“, wie ihn die Urkunde bezeichnet, den „Michael“, ebenfalls einen Ordensbruder, als Propst der Nonnen und Rector der Parochialschule einzuführen. Dieser Michael wurde aber schon nach einer kaum halbjährigen Amtsführung von einem der an der Jacobskirche angestellten Kapelläne förmlich denunciirt und gab seine Stelle auf. In der bischöflichen Urkunde findet sich in Bezug auf das Präsentationsrecht der Aebtissin bemerkt, „ad quam ius patronatus inibi pertinet.“ Im Jahre 1530 wird als Ludimoderator und Collega Scholae Neapolitanae Jacob Wend genannt, nachmals Schöppe und Schöppenmeister in der Neustadt und endlich Rathsherr. Daraus könnte man schliessen, dass in jener Zeit bereits mehrere Collegen an der Schule angestellt waren; 1567 fungirt daselbst als Cantor neben dem Schulmeister Johann Bröse der 1568 als Collega beim Gymnasium eintretende Michael Coletus, seit 1600 etwa stand neben dem Ludimoderator und dem Cantor noch ein dritter College. Die Oberaufsicht über die Neustädtische Schule führte nunmehr der Rector des Gymnasiums, der verpflichtet war, wenigstens einmal allmonatlich dieselbe zu revidiren.<sup>2)</sup>

1) Derselbe lautet wörtlich: „In Betracht, dass durch die erfolgte Vereinigung beider Städte die Geschäfte des Stadtschulmeisters bedeutend vermehrt worden sind, so soll nunmehr das, was der Stadtschulen in der Neustadt zeither gegeben worden, unserem Stadtschulmeister ganz und gar zufallen, nämlich VII. Mark Lohn, vom Rathe I. Mark Trinkgeld, und III. Mark von dem Scholzen (Richter) aus der Neustadt.“

2) Leges ac Instituta Scholae Thorun.: „Scholam Novi Oppidi (Rector Gymn.) in singulos menses semel minimum adito, sintne in officio tam Docentes quam Discipuli diligenter animadvertito.“

### III. Die Johannisschule in der Altstadt.

Die erste urkundliche Erwähnung der Johannisschule findet sich in einem Vergleiche<sup>1)</sup>, der im Jahre 1375 zwischen dem Altstädtischen Rathe und dem Propst der Johanniskirche Johann von Kulinach abgeschlossen und von dem Thornischen Komthur Dietrich von Brandenburg (1352—1375) bestätigt wurde. Hier wird die Johannisschule ein uraltes Patrimonium der Stadt genannt. Sie war also, wie es scheint, gleich ursprünglich eine Stadtschule, keine Parochialschule. Dem Rathe stand die Berufung der Lehrer zu, nur dass der Rector oder Schulmeister dem Hochmeister des Ordens zur Bestätigung präsentirt werden musste, welches Bestätigungsrecht demselben auf der im Jahre 1414 zu Marienburg gehaltenen Tagefahrt seitens der Preussischen Stände ausdrücklich eingeräumt wurde.<sup>2)</sup>

Die Johannisschule genoss schon am Anfange des 15. Jahrhunderts einiges Ansehen, die polnischen Grossen liessen ihre Kinder dieselbe besuchen, wie aus einem Schreiben des Thorner Komthurs Heinrich Marschall an den Hochmeister hervorgeht;<sup>3)</sup> auch wird ihrer noch 1487 in einem Briefe des Magisters Stanislaus von Oyrzenye, Sachwalters des Consistoriums zu Gnesen, an den Thornischen Rath rühmend gedacht. Er erinnert sich mit Dankbarkeit der Wohlthaten und des Unterrichts, den er zu Thorn genossen habe, als er die dortige Johannisschule besuchte.<sup>4)</sup> Ein besonderer Glanz strahlt von Copernicus auf die Johannisschule. Denn sie gilt als die Bildungsstätte seiner Jugend. Was Gassendi in der Biographie des Copernicus (Opp. T. V. fol. 490) von diesem sagt, „Virum illum iam in patria sua litteras Graecas addidicisse“, wird auf sie bezogen. Wohl kaum mit Recht und jedenfalls ohne sichere Gewähr. Wie Michael Haynovius in seiner Schrift: „de facie Scholarum in Papatu circa tempora Lutheri“, Königsberg 1708, die preussischen Schulen vor Einführung der Reformation schildert, so wird im günstigsten Falle auch die Thorner Johannisschule gewesen sein, eine Trivialschule, in der neben Lesen, Schreiben und Mönchslatein das damalige Trivium, Grammatik, Dialektik, Rhetorik gelehrt wurde.

1) Auf diesen Vergleich berief sich später der Rath, als ihm nach der auf Betrieb der Jesuiten erfolgten Abnahme der Johanniskirche (1596) auch das Schulgebäude weggenommen wurde, nachdem die Johannisschule in das Kloster bei St. Marien verlegt war. Er protestirte damals bei dem Schlossgerichte zu Radziejewo hiergegen mit diesen ausdrücklichen Worten: „Quod schola illa Fundus proprius et ab annis memoriam hominum excedentibus patrimonium Civitatis sit iureque proprietatis ad Civitatem immediate pertineat, nec Decretum Regium Scholae huius in specie ullam mentionem faciat“ cf. Zerneck Thorn. Chron. S. 214. Lengnich Geschichte der Preuss. Lande Tom. IV. S. 211—213. 229. Und so heisst es auch in einem anderen Protest gegen die Ansiedelung der Jesuiten: „Schola, quae aedi Parochiali adiacet, Civitatis est nec ad templum Parochiale unquam pertinuit, sed Civitatis est patrimonium, quod ex transactione inter Nobilem Senatam et Plebanum Thorunensem Joannem a Kulinach A. 1375 inita et per Theodoricum a Brandenburg, Commendatorem Thorunensem, confirmata apparet.“

2) Erleut. Preussen Tom. IV. S. 158 ff: „Als ferner A. 1414 der Orden mit den Städten eine Tagefahrt gehalten, soll unter andern auch dieses angeordnet worden sein, dass die Hochmeistere die Rectores der Schulen, welche die Städte ihren Kindern nützlich zu sein erachteten, bestätigen möchten; weshalb auch die Städte selbige dem Hochmeister präsentirten. cf. Acta Conventuum Pruss. per Gregor. Hesium coll. fol. 1 und Hartknoch Pr. K. 186.“

3) Vrgl. Voigt Gesch. Pr. Bd. 7, S. 494.

4) Die Stelle lautet: „Grato animo beneficiorum memini et studiorum, quibus usus sum, quum Thorunii Scholam Joanneam frequentarem.“

Im Jahre 1568 war sie auch das nicht einmal, sie hob sich damals, wie aus dem von Matthias Breu entworfenen Lehrplan zu ersehen ist, abgesehen von dem gewöhnlichen Katechismusunterricht, über die Künste des Lesens und Schreibens und die ersten Elemente des Latein nicht hinaus. Und jene Notiz bei Gassendi zwingt auch gar nicht zu der Annahme, Copernicus habe in Thorn sein Griechisch gelernt, um so weniger, da das „in patria sua“ im Gegensatze steht zu der Universität, die er besuchte, zu dem Polnischen Krakau. Nichts hindert, es auf Culm zu deuten. Die dortige Schule war damals die einzige im Polnischen Preussen, welche für das Universitätsstudium vorbereitete. Wenn der Plan, den hundert Jahre früher Conrad Zöllner v. Rothenstein eifrig verfolgt, dem Papst Urban VI. durch seine Stiftungsurkunde vom Jahre 1386 das Siegel aufgedrückt hatte, in jener Stadt selbst eine Universität zu gründen, auch zu einer dauernden Verwirklichung nicht gelangt war, wenn der im Jahre 1478 wiederholte gleiche Versuch mehrerer „Brüder vom gemeinsamen Leben“ aus Zwoll und Deventer ebenfalls scheiterte, so war es den Bemühungen der letztgenannten doch gelungen, trotz aller Anfeindungen der dortigen Schule einen neuen Aufschwung zu geben. Namentlich war es Hieronymus Wildenberg, der seit 1487 durch seine Vorlesungen über alte Sprachen und Astronomie einen grossen Schülerkreis um sich sammelte.<sup>1)</sup>

Wenn nun Copernicus als „Nicolaus Nicolai de Thorunia“ 1491 in dem Inscriptionsbuche der Universität Krakau aufgeführt wird,<sup>2)</sup> so stimmt auch die Zeit zu jener Annahme, er habe in Culm den Unterricht Wildenbergs genossen.

Ueber die innere Einrichtung, über die Lehrziele und den Lehrplan der Johannisschule lässt sich nur aus der „Constitutio Scholae Torunensis“, die Matthias Breu im Jahre 1568 entwarf und nach welcher in den 3 untern Klassen des Gymnasiums, den Klassen eben der alten Johannisschule, nur der dürftigste Elementarunterricht erteilt wurde, ein Rückschluss machen auf die frühere Zeit. Bestimmte Nachrichten sind über ihren älteren Zustand nicht vorhanden. Dagegen haben sich einige Raths-Erlasse erhalten, welche über das Dienst-einkommen des Rectors und der Lehrer, so wie über andere äussere Verhältnisse Aufschluss geben. Des einen derselben aus dem Jahre 1457, nach welchem dem Stadtschulmeister wegen seiner durch Vereinigung beider Städte vermehrten Geschäfte als Localschulinspector die bis dahin der Neustädtischen Schule bewilligten Zuschüsse überwiesen werden, ist schon Erwähnung gethan. Ein zweiter Beschluss aus dem Jahre 1469<sup>3)</sup> enthält Bestimmungen über die Emolumente bei Leichenbegängnissen. Bemerkenswerther noch ist ein dritter<sup>4)</sup>, ohne

1) Vrgl. Joh. Daniel Hoffmann „Intimation des Raths in Culm, wegen des daselbst im Jahre 1554 neu aufgerichteten Gymnasii, wobey in den beygefüigten Erläuterungen die Gestalt und Schicksale der dortigen Schulen kurz beschrieben werden.“ bei R. Centner „Status Scholarum Thorunensium“ 1768. — Hirsch Gesch. des acad. Gymnasiums in Danzig 1837 S. 2.

2) L. Prowe „Zur Biographie von Nicolaus Copernicus S. 50.“

3) Er lautet: „Der Schulmeister zu St. Johann, wenn er mit den Schülern in der Stadt eine Leiche holt und die Bahre mit derselben Leiche niedersetzt, so soll er das „Salve“ dazu singen und dafür nicht mehr als 4 Schillinge haben; will man aber Jemandem das „Recordare“ oder „Si bona“ singen lassen, so soll man einem Jeglichen 4 Schillinge geben.“

4) „Wir Bürgermeistere und Rathmann der Stadt Thorn mit wissen der eldisten Herrn haben unter andern gehabt rathschlagens, was tzierde Nucz wnd merklicher Frome aus kristlichen Sytten und guten togenden . . . .

Angabe des Jahres und Datums, nach Stil und Wortschreibung aber aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammend. Derselbe lässt erkennen, dass der Vorsteher der Schule damals den Titel „Magister“ führte, dass ihm ausser seiner Besoldung aus der Stadtkasse noch mancherlei besondere Einnahmen zuflossen, unter andern eine Einschreibegebühr von 2 Groschen von jedem auswärtigen Schüler, ausserdem Accidenzien für sonstige mit seiner Stellung verbundene Dienstleistungen, als Vesper- und Mettensingen, Leichenbegleitungen u. s. w. Die ihm unterstehenden Lehrer heissen „Baccalaure“, oder Socii „Schulgesellen“. Dieselben wurden aus dem Schulgelde vom Magister besoldet, erhielten auch besondere Accidenzien-Antheile, welche durch den Ertrag der Gesangsumgänge am ersten jedes Monats, den „Caldar“, einen Zuwachs erhielten. Die Zahl der „Schulgesellen“ war wohl keine feststehende, sondern es lag in dem Belieben des Magisters, sie je nach Bedürfniss anzunehmen und zu entlassen. Nur der Cantor scheint eine feste Stellung gehabt zu haben. Ihm lag die Leitung des Kirchengesanges ob, sowie der Unterricht im Gesang und in den Elementen der Grammatik. Die Edeling, ohne Zweifel die Kinder der deutschen und polnischen Adlichen, unterrichtet, wie es scheint, der Magister allein. Einzelne Andeutungen über den lateinischen Unterricht nöthigen nicht zu der Annahme, dass man über die grammatischen Anfänge hinausgegangen sei.

Seit 1465 hat sich ein ziemlich vollständiges Verzeichniss der Rectoren, wie sie nun meistens genannt werden, erhalten. Aus der Zeit vorher ist nur der Name eines einzigen bekannt. Eine alte Thorner Handschrift nämlich gedenkt zum Jahre 1456 eines der Schule vermachten Legates mit folgenden Worten: „Herr Pfarrer Gehesseln<sup>1)</sup>, Priester und gewesene Schulmeister zu St. Johannis, legiret der Schule daselbst gewisse Zinsen in der Mocker gelegen und soll der Rath für dieselbe Zinsen Holz zur Schule kaufen und sowohl die Schulöfen als Gesellenstübchen heitzen, dem Schulmeister sein jährliches wie auch seinen Gesellen zahlen; hingegen sollen die Schüler gehalten sein, alljährlich am Abend des Tages aller Seelen, wo nicht einige Hinderniss einfällt, oder des andern Tages darnach eine Vigilie und darnachmahls des Morgens eine Seelenmesse zum Trost des obenbenannten Herrn Konrad Gehesseln, seiner Freunde und aller ihrer Wohlthäter Seele zu singen.“

---

mitgetheylt, wollen in der Schulen alhye zu Sandt Johannes nachfolgendes regiment seyniss inhaltts volczogen und gehalten wissen. Szo seczen wir, das ym dem Magister uber das Geld, so ym alle firtel Jores von den Knaben, (die Edlinge, welche alleyn dem Magister sollen zustehen, aussgenommen,) — — — mit den Baccalarien dy helfte gefeldt, auch alle Qwartal von allem Gelde, welches dye Gesellen und grossen Schüler von Lewthen und Kaldar bekommen, aus voller Summe zu voraus 3 marg — — jeczlicher Fremdbder vom eyngangk 2 gl. dem Magister alleyne, die Kinder vom Donat 4 szl. czu geben verpflichtet seyen, davon der Magister dy helfte, und die Baccalarien dy andere helfte haben sollen. — — Es sol auch der Magister von eynem grosen wnd nahmhaftigen Begräbniss 1 mrg haben, die Baccalarien 4 szl. und der Cantor 1 mrg. Und vor ane Vigilien sol er 4 szl. und von jeczlichen Anthisl 1 gl. haben — dem Cantor uff Catharien, welcher decliniren lernth, 2 gl. singe gelth czu geben und sust die andern cleynen jeczlicher den Baccal 2 szl.“

1) Ohne Zweifel derselbe Pfarrer Konrad Gessel, welcher den Machtbrief, den die preuss. Bundesgenossen ihren Gesandten an den Kaiser Friedrich III. mitgaben, ausgestellt auf dem Rathhause in dem Sommergemach der Altstadt Thorn d. d. 9. Sept. 1453, mit unterschrieben hat als „Konrad Gesseln, Priester in der Pfarrkirche zu St. Johannis in der Altenstadt Thorun“ vrgl. Preuss. Sammlungen Bd. 2 S. 531.

Der erste Vorsteher der Johannisschule, welcher nachweislich den Titel „Rector“ führte, war Ludwig Wohlgemuth, nach seinem Geburtsorte Heilsberg „Frater Ludovicus de Heilsberg“ oder „Ludovicus de Prussia“ genannt, der sich durch das von ihm 1493 verfasste Werk: „Trilogium animae“ bekannt gemacht hat.<sup>1)</sup>

Während der Jahre 1470—1477 findet man in dem Austen-Practoriusschen Kürbuche als Rector der Johannisschule aufgeführt Albrecht Teschner aus Thorn, Baccalaureus oder Magister der freien Künste. Dieses Namens gab es damals eine sehr reiche und angesehene Familie in der Stadt. Der im Jahre 1464 verstorbene Bürgermeister Matthias Teschner und sein Bruder Martin, seit 1451 Allstädtischer Schöppe, waren Handelsherrn ersten Ranges. Martin lieb Fürsten und Königen, ja selbst dem Kaiser. Ob Albrecht Teschner dieser Familie angehörte, muss bezweifelt werden.<sup>2)</sup>

Aus dem Jahre 1500 wird ein Cantor der Johannisschule erwähnt, Traugott Eugeenius, welcher 50 neue Lieder componirte, die 1502 von Cothenius, genannt Heubinder, neu herausgegeben wurden. (s. Reichsanzeiger vom Jahre 1800 No. 43.)

In der Reihe der Rectoren folgt von 1532—1541, seine nächsten Vorgänger sind unbekannt, Mag. Andreas Neander (Neumann) geboren zu Löbau, zuerst Rector in seiner Vaterstadt, dann in Neidenburg, endlich in Thorn. 1540 oder 41 ging er als Professor an das Gymnasium zu Elbing über und starb daselbst als Rathsherr 1598.<sup>3)</sup> Auf Neander folgte 1543 Matthias Textor. Es wird ihm bei seiner Berufung zur Pflicht gemacht, „dass er auf die Jugend fleissig Acht habe, sie sowohl in Sitten als Künsten gut unterweise, absonderlich dass sich die Kinder züchtig halten, in der Kirche, Choro, auf dem

1) Dasselbe wurde im Jahre 1498 von dem Provinzial-Vicar der Minoriten Paul von Lemberg unter dem vollständigen Titel: „Trilogium animae, non solum religiosis, verum etiam saecularibus praedicatoribus contemplantibus et studentibus lumen intellectus et ardorem affectus administrans“ zu Nürnberg herausgegeben. Aus den diesem Werke vorgedruckten Briefen des Paul von Lemberg an Nicolaus Glassberg von Mähren, Minoritenbruder zu Nürnberg, sowie aus den Erwiderungsschreiben dieses geht hervor, dass Ludwig Wohlgemuth früher den Namen Jchann geführt und sich von früh auf mit theologischen Studien beschäftigt hatte. Er stand nach einander den Schulen zu Görlitz, Posen und Thorn als Rector vor, zog sich dann aber vom Schulamt zurück und lebte noch 30 Jahre bis 1496 als Minorit. So scheint er nur ein Jahr lang von 1465—66 Rector in Thorn gewesen zu sein. Genauer über ihn findet man in dem 8<sup>ten</sup> Winterprogramm von Chr. Aug. Freyberg, Rector der Armen-schule der Vorstadt Dresden 1738.

2) L. Prowe „Zur Biographie des Nic. Copernicus“ S. 51 schliesst aus einer Notiz bei Treter de Episc. Eccles. Warm. S. 78: Lucas Watzelrode, der nachmalige Bischof von Ermland und Oheim des Copernicus, habe einige Jahre an der Schule seiner Vaterstadt Unterricht ertheilt. Die betr. Stelle lautet: „Philippus quoque Teschner, qui ex quadam puella nothus Lucae Episcopi, dum olim Ludimagistrum Thoruniae ageret et postmodum eodem Luca creato Episcopo, promotore usus — — ad Consulatus apicem erectus fuerat, praeclarum animi grati — — testificationem edidit.“ Nach dem Obigen scheint es nothwendig, das „dum olim Ludimagistrum Thoruniae ageret“ an Teschner zu beziehen, der von Treter entweder mit unrichtigem Vornamen aufgeführt oder fälschlich mit Andreas Teschner verwechselt wird. Keinesfalls aber darf auf jenes Zeugniß hin Lucas Watzelrode unter den Rectoren der Johannisschule eine Stelle finden.

3) Tolkemit, Elbinger Lehrergedächtniss S. 316. Zernecke nennt ihn Thorn. Chron. S. 127 den ersten Rector hiesiger Schulen, mit Unrecht, da schon Wohlgemuth und Teschner diesen Titel führten. Nach Zernecke und Praetorius Athenae Gedan. pag. 198 wäre Neander 1598 gestorben.

Kirchhofe kein Geschrei treiben. So er in diesen Stücken fleissig verspürt werden würde, solle er die Schule bei langen Tagen mit Gunsten E. E. Rath's halten, und wolle E. E. Rath, dass Eins dem Andern ein Quartal zuvor seinen Abschied erkläre.“ Textor blieb wie es scheint bis 1550. Sein Nachfolger ist Mag. Urban Störmer oder Stürmer.<sup>1)</sup> Er war aus Marienburg gebürtig, hatte in Wittenberg und Strassburg studirt und sich der neuen Lehre zugewandt. Sein Streit mit dem Bischof Stanisl. Hosius ist bekannt.<sup>2)</sup> Thorn war diesem, sobald er das Culmer Bisthum angetreten hatte, sogleich verdächtig. Sein Official suchte ihn zu beruhigen. Als der Bischof dann aber selbst nach Thorn kam, fand er Manches nicht in der Ordnung. So wurde der Prozessions-Gesang in der Kirche anders ausgeführt, als die Vorschrift lautete. Die Fürbitte der Heiligen wurde nicht angerufen. Der Bischof machte dem Pfarrer hierüber Vorwürfe. Dieser wälzte die Schuld auf den Rector. Die Ausrede desselben, er habe nichts geändert, es sei schon vor seiner Zeit so gesungen worden, wurde vorläufig angenommen. Als nun aber der Bischof am Sonntage Laetare durch Anschlag an die Thüre der Johanniskirche jeden, der in Sachen der Religion Zweifel hege, einlud, sich von ihm belehren zu lassen, und durch einen zweiten Aufruf am Sonntage Judica solche Unterweisung insonderheit über die Lehre vom Sacrament des Altars versprach, da erschien der Rector und erbat sich Belehrung, doch so „dass er einzig und allein aus der Schrift ihm die Irrthümer zeigen möchte.“ Aber die Hora Completorii rief den Bischof in die Kirche und so bestimmte er dem Rector eine andere Zeit. In der Kirche gab es dann neues Aergerniss. Statt des „Salve Regina“ hörte er singen: „Salve Rex misericordiae“ und „Ora pro nobis sancte Dei genite.“ Der Rector erscheint zu der festgesetzten Stunde und hat des kein Hehl, dass er nach gewissenhafter Prüfung gefunden habe, der Weg Luthers sei der rechte. Auch jetzt musste der Bischof seine Antwort verschieben. Wieder musste er zu einer Procession, und wieder gab es bei derselben einen bedenklichen Zwischenfall. Die Knaben haben der Hostie auf dem Altare den Rücken zugewandt, ihr also die Reverenz nicht erzeigt. Das verdross nun natürlich den Bischof auf das Höchste, und so fährt er gegen den Rector, als dieser sich von Neuem bei ihm einfand, in gereizter Weise auf, er könne es nicht billigen, dass jener sich herausnehme, zwischen der katholischen Kirche und dem Luther Richter zu sein. Und nun kommt es denn zu einer eingehenden Besprechung über das Kapitel von der Anrufung der Heiligen. Der Rector bat schliesslich um Bedenkzeit, erhielt aber die ernste Weisung, die Litanei nach der alten Art singen zu lassen, und eine Rüge, dass er die Kinder nicht unterwies, wie sie das Sacrament ehren sollten. Als er sich nicht in allen Stücken nachgiebig zeigte, wandte sich der Bischof mit einer Beschwerde an den Rath, und dieser bedeutete den Widerspenstigen, er solle sich in der Kirche kein Recht anmassen, sondern dem Bischofe gehorchen. Mittlerweile hatte denn auch der Pfarrer auf Befehl des Bischofs die alte Form der Litanei wiederhergestellt, dieselbe sollte am heiligen Abend vor Mariä Verkündigung gesungen werden, — aber Rector und Cantor blieben aus, und man musste den Neustädtischen Cantor holen lassen. Ebenso am folgenden Tage, wo der Bischof die Messe las. Auch die Schüler kamen nicht. Natürlich steckte der Rector dahinter, obgleich er allerlei Ausreden vorbrachte.

1) Der Name wird auch „Sturm“, „Stömer“ und „Stimer“ geschrieben.

2) S. Hartknoch Pr. K. H. pag. 869 ff.

So ging der Handel einige Zeit lang fort. Der Rector erklärte endlich, er wolle den Kindern die Grammatik vortragen und nicht die Theologie, wolle auch sonst Niemandem seine Meinungen aufdringen, doch solle man ihn bei dem Glauben, den er angenommen habe, bleiben lassen. Damit gab sich der Bischof denn auch zufrieden, obwohl er anfangs die Demission des Rectors vom Rathe verlangt hatte. Dieser muss sich verbürgen, dass der Rector seine Zusage, Niemanden für seinen Irrglauben gewinnen zu wollen, erfülle, erhält auch noch die Mahnung, das heilige Abendmahl in der Kirche unter einerlei Gestalt zu empfangen, nicht in den Winkeln zu communiciren und den Bürgern ein gutes Beispiel zu geben. So erzählt Hosius selbst den Hergang<sup>1)</sup>. Schliesslich gewinnt man den Eindruck, wie Hartknoch sagt, „dass dazumal schon fast die gantze Stadt muss Evangelisch gewesen sein, ob man gleich in den Kirchen-Ceremonien wegen der Bischöffe nichts hat ändern können“, — und dass der Rath zuvor den Rector in seinen Neuerungen nicht nur nicht gehindert, sondern wohl gar darin bestärkt hatte, nun ihn aber treulos im Stiche liess. Er rächte sich dafür durch eine Satire, in der er eine Rathsküre, der er beigewohnt zu haben vorgab, parodirte. Die Entlassung aus dem Amte scheint die Folge davon gewesen zu sein.<sup>2)</sup> Wir finden ihn 1553 als Archipädagogus<sup>3)</sup> an dem Pädagogium im Kneiphof zu Königsberg und später als Prof. Eloqu. an der dortigen Universität. Letzteres war er noch im Jahre 1557 und verband damit zugleich das Amt eines fürstlichen Kapellmeisters.

Simon Reymann, der Nachfolger Stürmers war Rector bis zum Jahre 1558. Zur Zeit seines Rectorats 1554 wurde auf Betrieb des Culmischen Bischofs „Johann Luboziecki“ die Culmer Schule, da sie soeben durch Berufung des in Folge der Osiandrischen Streitigkeiten aus Königsberg vertriebenen Professors Johann Hoppe einen neuen Aufschwung zu nehmen im Begriff stand, vorläufig geschlossen, und die Lehrer wegen ihrer Anhänglichkeit an Luthers Lehre vertrieben.<sup>4)</sup> Unter diesen befand sich Mag. Adam Tzachel<sup>5)</sup>, ein Böhme von Geburt. Er kam 1558 nach Thorn, wie es scheint, in der doppelten Eigenschaft als evangelischer Prediger an St. Marien und als Rector der Johannisschule.

<sup>1)</sup> Stanisl. Hosii Opp. Tom. II. pag. 61 ed. Stanisl. Rescius 1584.

<sup>2)</sup> Mscpt. Zimmermann. „A. 1552, 27. Maii, hat Magister Urbanus Stömer, ein Schul-Meister, ihme eine Lüge erdichtet, wegen E. Raths geheimer Kühre, als wenn er dabey gewesen wäre, mit artigen Umständen, wessfalls E. E. Rath ihme die Strafe wird vorbehalten. Eod. Ao. im Augusto ist Simon Reymann, ein ander Schulmeister, angenommen worden, ohne Vermeldung des jetzigen.“

<sup>3)</sup> Erlaut. Preussen T. IV. S. 165 wird unter den Archipaedagogis aufgeführt Mag. Urban Sturmius, und hiuzugefügt: „wird Prof. Eloqu., von 1553. Unter dem Namen „Sturm“ erscheint besagter Urban auch in Thorner Handschriften zuweilen, jeder Zweifel aber an der Identität mit dem Thorner Rector wird gehoben durch eine zweite Notiz in der angeführten Beschreibung der Königsbergischen Academie. Dort steht unter den Prof. Eloqu. S. 711: „Mag. Urban Sturmerus, al. Sturm, Mariaeburg; vorher Archipaedagogus, anfänglich Rector Scholae Johannitanae zu Thorn, war noch Prof. A. 1557 und dabei Fürstl. Capellmeister.“

<sup>4)</sup> Hartknoch, Pr. K. H. S. 157. Ders. Schicksale der Dissidenten in Polen. Th. 1. S. 624. Centner Status Scholarum Thorun. pag. 12.

<sup>5)</sup> Vrgl. Zernecke, Thorn, Chr. S. 148. Die von Zamel „De Scholis Prussiae“ über ihn angeführten Verse des Joh. Clajus, der 1592 als Prediger in Bendeleben bei Weissenensee starb, lauten also: „Toroniam venit docuitque Magister Adamus Tschaschelius tollens dogmata falsa Papae, Christi dumque fidem sincere tradidit, illic Erudiens pueros in pietate suos.“ Zamel schliesst daraus: „Tschaschelius (richtiger Tschachel) relinquens Culmam A. 1558

Das ist die Kunde, welche sich über diese namhafteste aller Thorner Schulen vor Einführung der Reformation aus den vorhandenen dürftigen Nachrichten gewinnen liess. Seit dem Jahre 1564 tritt unter dem Namen der „Oberschule im Kloster bei St. Marien“ eine andere auf, mit dem Charakter eines Particulars, doch dieses wohl mehr der Absicht nach, in der sie gegründet wurde, als nach dem augenblicklichen Erfolge. —

#### IV. Die Oberschule im Kloster bei St. Marien.

Das Kloster der „observanten Graumönchen in der Altstadt Thorn“ ist eine der ältesten Stiftungen des Franziskaner-Ordens. Ueber das Jahr der Gründung wie über den Gründer selbst sind die Chronisten im Streit. Die meisten nennen als Stifter den Hochmeister Poppo von Osternau, als das Jahr der Stiftung 1239.<sup>1)</sup> Auf den Widerspruch dieser Angaben hat Hartknoch aufmerksam gemacht, denn Poppo wurde erst 1253 Hochmeister. Aber es giebt auch andere Nachrichten, nach denen nicht der Hochmeister, sondern der Landmeister Poppo den Platz zum Kloster anwies. So berichtet Leo in seiner „Historia Pruss.“ an zwei Stellen, dass Poppo als Landmeister den in den Jahren 1239—1241 aus Prag angekommenen Franziskaner-Mönchen einen Platz zur Erbauung eines Klosters eingeräumt habe.<sup>2)</sup>

Pastoratum suscepit. Et forte Rector fuit.“ Letzteres nicht ganz zwingend, obwohl kaum anzunehmen, dass er als Prediger eine Collegenstelle an der Schule bekleidet haben sollte. Unter den ersten evang. Predigern nennt ihn Praetorius in seiner handschriftlich vorhandenen „Presbyterologia Thorunensis 1710.“ nicht, doch erklärt er: „Neben ihnen (nämlich Bartholomaeus dem Minoriten und Jacob Schwoger) haben noch andere hier zu Unser lieben Frauen Evangelisch gelehret, ihre Namen aber finde ich nicht.“

1) Vgl. Zernecke Thorn. Chr. S. 9, doch spricht dieser fälschlich von der Gründung der Marienkirche, statt von der des Klosters. Dabei beruft er sich auf Henneberger, der aber das Richtige giebt. Hartknoch „Anmerkungen zu Dusburg S. 365“ las in einer geschriebenen Chronik, die sich in der Bibliothek des damaligen Bürgermeisters Daniel Wachschrager befand, eine Notiz, nach welcher über dem Eingang zum Kloster einstmals nachstehende Inschrift gestanden habe: „Anno 1231 Thorun condita est, Anno 1239 Domus Fratrum Minorum in Thorun recepta fuit, quibus Aream dedit inclitus Dominus Fr. Poppo, Magister Generalis Fratrum Ordinis Domus Teutonicae hospitalis S. Mariae Virginis.“ Wernicke berichtet in seinem handschriftlichen Sammelwerke „Zur Geschichte des Gymnasiums“ Folgendes: „Die Tafel mit der erwähnten Inschrift wurde um das Jahr 1730 in der Gegend des ehemaligen Kirchhofes der St. Marienkirche wirklich aufgefunden und unter dem in derselben Kirche unweit des Eingangs zur Sakristei hängenden kunstlosen Gemälde des Hochmeisters Poppo angebracht. Unter der Inschrift steht jetzt folgender Vermerk: „Hanc inscriptionem versus coemeterium supra portam minorem exaratam Magistratus in desalbatone eliminari mandavit, ne ullum vestigium foundationis Catholicae remaneret. Quam cum effigie fundatoris post reinductionem ex pietate et zelo Catholico Praenobilis Jacob Casim. Rubinkowski, Burggravius Regius, primus Consul et Postarum Magister Catholicus posuit et renovavit. A. D. 1731.“ Dem Bilde des Hochmeisters gegenüber hängt das Bild des Pommernherzogs Ratibor, der gleichfalls als Gründer des Klosters angegeben wird.

2) Leo Hist. Pruss. Lib. I pag. 29: „Monasterium Thoruniae Franciscanorum, pro quo locum dederat Poppo, Provincialis Prussiae, quo in loco quondam ante exstructum Monasterium Capella Beatae Virginis Mariae steterat, in qua multae sanitates eam visitantibus a Deo Optimo Maximo concedebantur.“ pag. 77. „Circa haec tempora (1239—41) Poppo Coenobium Thoruniae Sodalitati Divi Francisci Assisianatis, novo tum instituto viventis, Praga accitae condidit.“ Damit stimmt Lucas David überein, Bd. 6 S. 154. Nach ihm bestanden bereits im Jahre 1243 zwei Mönchsklöster in Thorn; das ältere sei das in der Altstadt gelegene, welchem noch Poppo zur Zeit seines Landmeisteramtes den Raum gegeben und selbiges von den Mönchen, welche es, allewege graue Bettelmönche, Franziskaner, genannt, inne gehabt, mit einer schönen Kirche zu Ehren Unserer lieben Frauen versehen worden sei.

Dass im Jahre 1244 das Kloster bereits bestand, ist auch durch folgende Thatsachen ausser Zweifel gestellt. Als der päpstliche Legat Wilhelm v. Modena im Auftrage des Papstes Innocenz IV. nach Preussen kam, um das für den Glauben gewonnene Land in Diöcesen zu theilen und er die vornehmsten Geistlichen der benachbarten Länder, als den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Breslau und Plock, ausserdem Aebte und Priester, auch die angesehensten Ritter des Deutschen Ordens auf den Sonntag Quasimodogeniti (10. April) 1244 zur Berathung über die neue kirchliche Verfassung und Einrichtung in Preussen nach Thorn berief, so wurde diese Synode in dem Marienkloster abgehalten.<sup>1)</sup> Ferner findet sich in einer richterlichen Entscheidung des Bischofs Heidenreich v. Culm zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt Lübeck aus dem Jahre 1246 der Franziskaner-Mönch Albert aus Thorn unterschrieben. Endlich erwähnt auch Lucas David einen Guardian Berthog des Franziskaner-Klosters zu Thorn, welcher über Swantepolks Befehdung des Ordens nach dem Friedensvertrage des Jahres 1248 für den Orden Zeugniß ablegt.<sup>2)</sup> —

Bei so unzweideutigen Zeugnissen müssen die Angaben einiger späterer Thorner Handschriften, nach welchen die Gründung des Klosters im Jahre 1263 oder 1267 erfolgt sein soll, als irrthümlich bezeichnet worden, um so mehr, da sie sich auf eine von Friedrich, Bischof von Culm, und dem Landmeister Ludwig v. Baldersheim ausgestellte Urkunde<sup>3)</sup> (d. d. Thorn Ao Dni MCCLXVII. IX Kal. Mart.) berufen, welche nicht von der Stiftung des Klosters, sondern nur von einer Erweiterung des Klostergebiets handelt.

Die Unechtheit endlich eines auf Pergament geschriebenen Privilegiums, das dem Orden über das Kloster und die Marienkirche von einem Herzog Ratibor von Pommern ausgestellt sein sollte, bedarf keines Beweises. Dasselbe ist ein Machwerk aus der Fabrik des Christoph Stenzel Janikowski,<sup>4)</sup> wie schon der Thornische Bürgermeister Johann Preuss auf dem Landtage zu Graudenz 1658 erklärte.

Während sonach die Ursprünge des Klosters bis zum Jahre 1239 zurückgehen, so wird doch die mehrfache Angabe, Poppo von Osternau sei der Stifter desselben gewesen, verworfen werden müssen, da er damals auch noch nicht als Landmeister in Preussen war. Henneberger freilich und alle früheren preussischen Historiker machen ihn zum unmittelbaren

1) Zerneck Thorn. Chronik S. 2, gestützt auf Nic. Zalasowski de iure Regni Pol. Tom. I. lib. 1 pag. 619. Beide setzen aber fälschlich die Synode in das Jahr 1241 vgl. Voigt Gesch. Pr. Bd. 2 S. 469.

2) Die betreffende Urkunde befindet sich im Geheimen Archiv zu Königsberg Schiebl. XLVIII. No. 20. Sie ist datirt vom Jahre 1252, nicht 1256, wie Kotzebue Gesch. Pr. Bd. 413 angiebt.

3) Nach Wernicke befand sich das Original derselben einst im hiesigen Archiv, der ehemalige Rector des Gymnasiums Joh. Albinus Kries (1761—85) nahm von ihr eine Abschrift, welche der Prorector Gottfried Centner durch den Druck veröffentlichte. Das Original ist gegenwärtig nicht mehr aufzufinden. Die betreffende Stelle lautete: „Cum ad instanciam religiosorum virorum Fratris Arnoldi Guardiani et Fratrum Minorum in Thorun, quorum ordo novellam plantacionem Christianae fidei in Prussiae partibus iamdudum promovit et adhuc promovere intendit, divina gracia suffragante dilectis civibus nostris dictae civitatis preces porrexerimus, ut ipsis Fratribus Minoribus ad ipsorum officinas et (h)ortos ampliandos, aream, quam Soror Benedicta possedit, assignare curarent, ipsi cives precibus nostris inclinati ob reverenciam Jesu Christi ac petitionem nostram dictam aream ipsis Fratribus Minoribus liberaliter assignarunt.“

4) S. Lengnich Gesch. der Preuss. Lande Th. VI. S. 236—40.

Nachfolger Hermann Balks, so dass er von 1239 ab Landmeister gewesen wäre. Dass dies nicht der Fall, dass vielmehr Heinrich v. Wida auf Hermann Balk folgte und demnach auch er als der Gründer des Franziskaner-Klosters und der mit diesem in Verbindung stehenden Marienkirche anzusehen sei, hat F. W. Schubert in seiner „Dissertatio historico-chronologica de gubernatoribus Prussiae sec. XIII. Lips. 1820“ nachgewiesen. —

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte des Klosters und seiner Bewohner zu verfolgen, nur die eine Frage ist von Interesse, ob im Kloster vor Einführung der Reformation und vor der Errichtung der „Oberschule“ bereits eine Schule bestanden habe. Wernicke weist auf einen Rathsbeschluss vom Jahre 1541 hin, in welchem eines „Schulmeisters“ bei der dortigen Schule Erwähnung gethan sei. Ich habe weder diesen, noch sonst irgend eine Spur auffinden können, vielmehr deutet Alles darauf hin, dass die „Marienschule“ nach der Räumung des Klosters durch die Mönche und der Uebergabe desselben an den Rath neu gegründet, dass sie eine auf dem Boden der Reformation erwachsene Anstalt war, der erste Versuch einer höheren lateinischen Schule, eines Particulars in Thorn.

Schon vor dem Jahre 1520 hatte die neue Lehre in Thorn Anhänger gefunden. Das gegen Luthers Schriften gerichtete allgemeine Verbot Sigismund I. scheint unmittelbar unter dem Eindruck der bei seiner Anwesenheit in Thorn gemachten Wahrnehmungen erlassen zu sein. Im Jahre darauf, als der päpstliche Legat Zacharias auf dem Kirchhofe vor der Johanniskirche Luthers Bildniss und Bücher verbrennen liess, erregte dies einen bedenklichen Aufruhr unter den Bürgern, so dass der Legat mit seinen Schergen sich zurückziehen musste. Doch vollzog sich die Umwandlung nur allmählich und in aller Stille, mit möglichster Wahrung des Scheins, als sei noch Alles beim Alten. Der Rath berief nach wie vor katholische Geistliche und Lehrer, die Bürgerschaft hielt sich äusserlich zum katholischen Gottesdienst. Wer das Abendmahl seiner ursprünglichen Einsetzung gemäss zu halten begehrte, suchte die Gelegenheit ausserhalb. Die ersten Geistlichen, welche seit 1530 das Evangelium in seiner reinen Gestalt predigten, waren Jacob Schwoger, Pfarrer zu St. Johann, und Bartholomäus, ein Minoritenbruder, zu St. Marien. Bald wurden lutherische Lieder in beiden Kirchen gesungen, erst vom Chor, dann auch von der Gemeinde. Das rief den Eifer der katholischen Geistlichen wach. Schwoger, ein Greis, gab den Anfeindungen nach und legte 1540 seine Stelle nieder. Die Johanniskirche, in welcher der Gottesdienst nun wieder nach alter Weise gehalten wurde, verödete, desto grösser war der Zudrang zur Marienkirche, wo Bartholomäus auf Veranlassung des Rathes jetzt regelmässig die Vormittagspredigt hielt. Dass er in der Johanniskirche predigte, wurde vom Bischof nicht zugegeben. 1547 kamen aus ihrer Heimath durch König Ferdinand vertriebene Böhmishe Brüder auch nach Thorn und fanden freundliche Aufnahme. Doch die Kirchen blieben ihnen auf Betrieb der Katholischen verschlossen; so predigten sie heimlich in den Häusern. Auf ein Edict Sigismunds II., das Bischof Tidemann Giese erwirkt hatte, verliessen sie bereits 1548 die Stadt. Bald darauf wurde Stanislaus Hosius Bischof von Culm. Von seinem Auftreten in Thorn, namentlich von seinem Handel mit dem Rector der Johannisschule, Urban Stürmer, ist oben die Rede gewesen. Ihm folgte 1551 Johann Lubodziecki. Nunmehr gewannen die Lutheraner immer mehr Boden. Aber es fehlte ihnen selbst an Einigkeit. Ein üppiges Sectenwesen wucherte, die Böhmischen Brüder waren zurückgekommen, auch Schwenck-

feldianer fanden sich ein. Das Religions-Privilegium Sigismund II. 1557 machte dem Schwanken ein Ende. Schon vor der officiellen Ausfertigung desselben, am 25. März 1557, fand auf Anlass und unter Betheiligung des Rathes die erste feierliche Austheilung des heil. Abendmahls unter beiderlei Gestalt in der Marienkirche Statt, welche mit Bewilligung des Bischofs den Lutherischen überlassen war.<sup>1)</sup> Im Kloster befanden sich zu jener Zeit nur noch zwei Mönche. Diese traten dasselbe 1559 freiwillig an den Rath ab und bekannten sich selbst zur Lehre Luthers. Der eine, Andreas, wurde Prediger an der Marienkirche und starb am Pfingsttage 1562;<sup>2)</sup> über das weitere Geschick des andern, des Bruder Bernhard, ist nichts berichtet.

Wohl versuchte es der Bischof Johann Lubodziecki später noch einmal, die Kirche und das Kloster den Lutherischen wieder zu entreissen, aber der König selbst legte sich in's Mittel. In einem Schreiben aus Wilna vom 15. August 1560 verwies er dem Bischof sein Verfahren, erinnerte ihn an die den Nichtkatholischen bewilligte Glaubensfreiheit, derzufolge er sich aller gewaltsamen Eingriffe zu enthalten habe, welche den Bewohnern des Königlichen Preussens zum Nachtheile gereichen könnten. Dies bewirkte, dass der Bischof auf dem nächsten Marienburger Landtage im Mai 1561 die Stadt des über sie verhängten Bannes entliess. Die Protestanten erlangten jetzt das ihnen auch von den nachfolgenden Königen bestätigte Recht, die Kirchen und Klöster inne zu behalten, welche sie bereits im Besitze hatten, namentlich die Pfarrkirche zu St. Johann und die Marienkirche nebst dem Kloster in der Altstadt, die Jacobskirche in der Neustadt, die St. Georgenkirche in der Vorstadt.

Nachdem so das Eigenthumsrecht des Klosters gesichert war, richtete der Rath 1564 in dem für diesen Zweck nothdürftig hergestellten Klostergebäude die neue „Oberschule“ oder „Oberstadtschule“ ein. Der Name selbst deutet darauf hin, dass dieselbe sich zur Johannisschule wie eine höhere zur niederen verhalten sollte, und dies wird auch durch die über die vollständige Erneuerung des Thorner Schulwesens im Jahre 1568 noch vorhandenen Dokumente bestätigt.

1) Was die Einführung der Reformation in Thorn betrifft, so bin ich in der obigen Darstellung Hartknoch Pr. K. H. S. 865—877 gefolgt. Von der Uebergabe des Klosters an die Stadt ist in einer Rathsverhandlung die Rede, welche der ehemalige Rector Jaenichen (1706—38) mitgetheilt hat, deren aber auch in anderen Thorner Handschriften Erwähnung geschieht. Dort heisst es unter andern: „A. 1559 hat E. E. Rath maturo consilio, nachdem die Brüder zum Kloster Unser lieben Frauen allhier gänzlich bis auf zweien, als Fr. Andreas und Fr. Bernhard verstorben, ex consensu der beiden Mönche das Silberwerk in Gegenwart der Kirschen-Vorsteher H. Benedict Koyen und Jacob Hübner aufs Rathhaus bringen lassen und in das Gewölbe unter dem Rathsturm gesetzt, woselbst Alles wohl verwahret worden, und was noch im Kloster verblieben, verzeichnet ist.“ Der Act selbst datirt vom 22. April 1562.

2) Praetorius Presbyterol. Thorun.: „Andreas. Ein bekehrter Mönch. War Predicant an dieser St. Marienkirche und ist A. 1562 am Pfingsttage seliglich in Gott verschieden. Am 22. April eben dieses 1562<sup>ten</sup> Jahres ist das Silberwerk von den grauen Mönchen im Beywesen dieses Herrn Andreas und Bernhards, beyder Mönche, und der Vorsteher derselben Kirche Herrn Benedict Koyen und Jacob Hübners inventiret und in einem starken eichenen Kasten unter den Raths-Thurm gesetzt worden.“ Praetorius verwechselt hiebei das Datum, unter welchem der Vermerk von der Uebergabe des Silberwerks in die Rathsacten eingetragen ist mit dem Datum der Uebergabe selbst. Diese erfolgte, wie es in dem darüber nachträglich aufgenommenen Akte ausdrücklich heisst, im Jahre 1559.

Schon 1564 scheint eine organische Vereinigung der beiden Schulen in der Absicht des Rathes gelegen zu haben, wenigstens steht so viel fest, dass dem zweiten Rector der „Oberschule“ auch die Leitung der Johannisschule übertragen war. Der erste ist Johannes Gerker.<sup>1)</sup> Er wurde 1564 durch das ebenfalls neu errichtete „Collegium Scholasticum“ in sein Amt eingeführt. Ihm folgte bereits im Jahre 1565: M. Jodocus Debitz oder Dobitz, auch Hemck oder Henoch genannt. Ueber seine amtliche Stellung sowie über seine Besoldung liegen handschriftliche Zeugnisse vor. M. Martin Böhm, Professor am Gymnasium von 1684–1712, hat aus den Raths-Acten, die jetzt grösstentheils verloren sind, einen Auszug gemacht. Hier findet sich folgende Stelle: „1565 d. 12. Jul. ist Herr Jodocus Dobitz, sonst Hemck genannt, vor einen Rectoren angenommen, soll 100 Thlr. jährlich zum ordentlichen Pretio, und baar Geld von Discipulis und andern extraordinair Accidentien,  $\frac{10}{8}$  Holtz, 40 Schffl. Korn, freye Wohnung im Kloster St. Marien haben. Hingegen wird ihm die Inspection auf die alte Schul zu St. Johannis als auch auf die Neue und Oberschule im Kloster, ingleichen mit Collegen und Collaboratoribus, und sie aus dem aufgenommenen pretio Discipulorum und anderen Accidentibus, wie allhier bräuchlich, selbst zu besolden und zu unterhalten anvertrauet. Item die Collegen anzunehmen und zu erlauben, cum consensu Scholarcharum, soll ihm gleichfalls frei sein.“<sup>2)</sup>

Die neue Stiftung hatte keinen irgend befriedigenden Fortgang. Vier Jahre später war sie dem Verfall nahe. Bis zum Jahre 1567 wird Rector Debitz noch hie und da erwähnt, dann verschwindet er; war er gestorben oder hatte er sein Amt niedergelegt, man weiss es nicht.<sup>3)</sup>

Es ist darüber gestritten worden, ob das Jahr 1564 als das Gründungsjahr des Gymnasiums zu betrachten sei, oder das Jahr 1568. Für das erstere erklärt sich Sam. Theod. Schönwald, Professor am Gymnasium von 1721–1762, in einem lateinisch geschriebenen Programm, mit welchem er zur Gedächtnissfeier eines Wohlthäters der Anstalt, Gottfried Krives, 7. Mai 1748, einladet. Er beruft sich dabei auf Praetorius Athen. Gedan. p. 198, auf Hartknoch Preuss. Kirchen-Hist. pag. 879, auf die unten angeführte Stelle aus der Vorrede zu der Constitutio Scholae Torunensis von Matthias Breu 1568, endlich auf ein

1) Act. Cons. „1564 M. Johannes Gerker ist zum Schulmeister angenommen worden und ihm jährlich 100 Thlr. versprochen.“ Ueber die Einsetzung des Collegiums Schol. vrgl. Praetorius Athen. Gedan. pag. 198.

2) Damit stimmt überein eine andere Notiz aus einer älteren Handschrift (Excerpta ex libro maiori): „1565 d. 12 Julii M. Jodocus Debitz, al. Henochus, zum Rector der Oberschule im Kloster, wie auch zu St. Johannis, woselbst die kleine Jugend instituiret wird, bestellet. NB. Hat 100 Thlr. Besoldung, 40 Scheffel Brodkorn, 10 Viertel Holtz, freie Wohnung und das Lehrgeld von Discipulis. Dafür aber hat er die Collegen unterhalten müssen.“

3) So heisst es in der Vorrede zur Novae scholae Torunensis Ratio Doctrinae et Disciplinae conscripta a M. Matthia Breu 1568: „Haec cum ita sint, praeclaram certe merentur laudem omnes boni Principes et Rerum publ. gubernatores, qui ut Ecclesias restituere, ita et Scholas instaurare omnibus viribus conantur. Quorum in numero Inclutus et Prudentissimus Senatus Urbis Toruniae non postremas feret, qui Gymnasium suum magnis sumptibus exstructum et nescio quo fato fere collapsum iam denuo instauravit“ und in der am Einweihungstage des Gymnasiums gehaltenen Festrede des Predigers an St. Marien Dr. theol. Simon Museus: „Id officium Amplissimus et Prudentissimus Senatus noster quoque perpendit, idque ex eo tempore, quo schola haec Rectore. orbata non sine gravi inventutis iactura vacare coepit.“

Zeugniss des spätern Rectors M. Caspar Friese, der in einer bei Gelegenheit der zweiten Restauration des Gymnasiums im Jahre 1594 gehaltenen Rede „de Scholis et instauratione earum“ der ersten Gründung Erwähnung thut als einer vor ungefähr 30 Jahren erfolgten.

Aber gerade die Gewährsmänner, die er anführt, erklären gleichwohl und ganz ausdrücklich,<sup>1)</sup> dass jene vorläufige Anlage der „Oberschule“ im Jahre 1564 als ein wirklicher Anfang nicht zu betrachten, die Gründung des Gymnasiums als solche vielmehr erst vom 8. März 1568 zu datiren sei. Es war eine neue Stiftung, die an diesem Tage in's Leben trat, eine Stiftung, welche den Namen eines „Gymnasium Classicum“, die ihr zuerst von allen Thorner Schulen beigelegt wurde, nach ihrer ganzen Anlage und Einrichtung vollkommen verdiente.<sup>2)</sup> Dieser Ansicht war auch der Rector Joh. Albin. Kries, der durch die in die Zeit seines Rectorats fallende zweihundertjährige Jubelfeier des Gymnasiums veranlasst wurde, sich mit der Frage nach dem eigentlichen Stiftungsjahr desselben angelegentlicher zu beschäftigen, als dies je vorher geschehen war. Er schwankte anfangs nur zwischen den Jahren 1568 und 1594, spricht sich aber in einem Schreiben an den damaligen residirenden Secretär der Stadt Thorn am Warschauer Hofe, Dr. Samuel Luther v. Geret, mit Entschiedenheit für das erstere aus. „Ao 1594“, sagt er, „ist zwar wirklich etwas Grösseres geschehen, da die Classis Suprema hinzugekommen, allein da doch schon 1568 die Einrichtung des Gymnasiums gemacht worden war, so halte ich diesen Zeitpunkt allein für den, der memoria saeculari begangen zu werden verdient.“<sup>3)</sup>

1) So sagt Hartknoch a. a. O. S. 886: „Ist also 1568 das Gymnasium bei der St. Marien-Kirche, welches dazumal in Abnahme gerathen, wieder mit tüchtigen Lehrern besetzt, und die fast zerfallenen Gebäude wieder aufgebaut, oder dass ich es recht sagen mag, so ist dazumal aus einer Trivialschule ein rechtes Gymnasium geworden;“ und weiterhin: „Dann es kaum sein kann, dass vor dieser Zeit hätte können ein rechtes Gymnasium sein, darinnen nebenst den Sprachen auch die Theologia und alle Philosophicae Scientiae solten dociret sein.“ — Praetorius nennt M. Matthias Breu „primus Gymnasi Thorunensis, qua talis, Rector“ und nachdem er von der Errichtung der „Oberschule“ im Jahre 1564 gesprochen, fügt er hinzu: „Si tamen dicendum, quod res est, non Gymnasii, sed Scholae tantum trivialis primariae nomen tunc adhuc merebatur haec nostra pietatis et litterarum officina.“ Die betreffende Stelle in der Rede des Rectors M. Caspar Friese aus dem Jahre 1594, nach welcher: „Hic locus ante annos triginta circiter piis erudiendae iuventutis usibus destinatus ac consecratus est“ beweist nicht einmal, was ohnedies fest steht, dass 1564 überhaupt eine neue Schule gegründet wurde, da die Unbestimmtheit der Zeitangabe auch die Deutung auf das Jahr 1568 zulässt.

2) Nach der oben ans der Vorrede zur Constitutio Scholae Thorunensis von M. Matth. Breu angeführten Stelle: „Qui Gymnasium suum magnis sumptibus exstructum et nescio quo fato fere collapsum iam denuo instauravit“ könnte es scheinen, als habe die „Oberschule im Kloster“ schon den Namen eines Gymnasiums geführt, da dieser aber für dieselbe sich sonst nirgend findet, so muss man der Meinung Hartknochs S. 887 beitreten, wonach hier „Gymnasium“ für „Schule“ überhaupt steht.“

3) Ueber die zweite Säcularfeier des Gymnasiums findet sich in den Thornischen Wöchentlichen Nachrichten d. d. 26. Nov. 1768 folgende Notiz: „Am verwichenen Dienstag, den 22. d. M., beging das hiesige löbl. Gymnasium das bereits den 8. März d. J. eingefallene 200jährige Andenken seiner ersten Stiftung feierlich, und ward mit dieser Feierlichkeit zugleich die öffentliche Einführung eines neuen Lehrers Herrn Joh. Melchior Fabers als Prof. Gymn. ordin. verbunden. Der Rector Joh. Albin Krier lud zu dieser Feierlichkeit mit einer Schrift ein, welche auf 2 Bogen in fol. gedruckt ist und von einigen Schriften handelt, welche von 1568—1595 in Thorn herausgegeben worden und die Beförderung und das Aufnehmen der hiesigen Schulanstalten zum Zwecke gehabt. Derselbe hielt auch die Jubelrede, welche die Schicksale des Gymnasiums, die dabei sich zeigende Probe

## Die Geschichte des Gymnasiums.

### Quellen und Hilfsmittel.

Die Hauptquellen für die Geschichte des Thorner Gymnasiums bilden zwei handschriftlich vorhandene Sammelwerke, von denen das eine im Besitz der Gymnasialbibliothek sich befindet, das andere der Rathsbibliothek gehört, und die beide zu dem Zwecke angelegt sind, einem künftigen Geschichtsschreiber der Anstalt als Grundlage zu dienen. 1.  
2.

der göttlichen Vorsehung und die daher entstehende Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott zum Gegenstande hatte und zuletzt Wünsche für die fernere Erhaltung enthielt." Der 8. März war nicht gefeiert worden. Nur der Professor am Gymnasium zu Stettin Dr. Joh. Carl Conr. Oelrichs hatte in einem Glückwunschsreiben und in der Dedication einer zugleich übersandten Festschrift des Tages gedacht. Die Dedication lautet: „Dr. Joh. Carol. Conr. Oelrichs etc.: „*Libri vetustissimi rarissimique Constitutionum et Statutorum Regni Poloniae in Bibliotheca sua exstantis pressa Recensio, qua celeberrimo Gymnasio Thorunensi A. MDLXVIII. instaurato, A. vero MDXCIV. amplificato memoriam primae instaurationis bissaecularem gratulatur.*“ Das vom Rector verfasste, von den Professoren G. Centner und Joh. Jac. Nezker mitunterzeichnete Dankschreiben vom 2. April 1768 hebt die Gründe hervor, weshalb man von einer Feier des Jubiläums Abstand genommen habe; die Ungewissheit über die Lage der Dissidenten, über welche damals in Warschau verhandelt wurde, die Gefahren, welchen die Stadt Thorn insbesondere ausgesetzt gewesen sei, hätten es rathsam erscheinen lassen, die Feier aufzuschieben. Das Andenken an die vor 200 Jahren erfolgte Stiftung des Gymnasiums sei gelegentlich, so bei dem üblichen Charfreitags-Act, erneuert worden, und wolle man im Laufe des Jahres noch wiederholt Gelegenheit nehmen, dies zu thun. Dass es wirklich geschehen sei, geht theils aus dem obigen Bericht der Thornischen Wöchentlichen Nachrichten hervor, theils aus dem gleichfalls schon erwähnten Briefe des Rectors Kries an Geret. In demselben heisst es unter andern: „Ich glaube bemerkt zu haben, dass man hier in Thorn, certe ex parte Magistratus, nie geneigt gewesen, bei solchen Gelegenheiten viel Ambages zu machen. Selbst 1768 würde nichts geschehen sein, wenn nicht 1) wir durch die unvermuthet zugesandte Gratulation des Dr. Oelrichs wären provocirt worden, und 2, ohnedem ein ausserordentlicher Actus Introductionis novi Professoris eingefallen wäre. Ich wäre fast ganz leer ausgegangen. Herr Prorektor Centner hatte den Charfreitags-Act und hing am Ende etwas an, Herr Professor Nezker hatte den Krives'schen Act und hatte seine ganze Rede darauf gerichtet. Zu meinem Soulagement erhielt ich doch endlich, dass ich publica auctoritate auftreten konnte, und der Actus die Form kriegte, als wenn er dazu destinirt wäre.“ Dies geschah, wie bereits angeführt, am 22. Nov. Und dieser Tag war auch für die officiële Jubelfeier ausdrücklich bestimmt worden, wie die auf vorgängige Mittheilung darüber von der Universität Königsberg, den Gymnasien zu Elbing und Danzig einlaufenden lateinischen Glückwunschsreiben bezeugen. Seitens der städtischen Behörden findet sich nur ein schwacher Beweis der Theilnahme vor. Im Namen E. E. Altstädtischen Gerichts sprachen der Schöppenmeister Mohaupt und der Viceschöppenmeister Horn dem Gymnasium ihre Glückwünsche aus, und „um die Freude des Herrn Rectoris und der resp. Herrn sowohl Prorektoris und übrigen Professorum nebst den beiden Altstädtischen Gymnasii Collegien vollkommen zu machen, sendet E. E. Altstädtisches Gericht 30 Thlr. Species, welche nach Gutbefinden des Herrn Rectoris unter oben benannte Personen an dem heutigen Tage vertheilt werden mögen“ — mit dem Segenswunsche: „*Fruimini gaudio, laetitiaque in Deo vestra sit; Deus enim vobis haec otia fecit.*“ Und Tags darauf fordert der Rector in einem lateinischen Circularschreiben Professoren und Collegien auf, für das ausserordentliche, mit so grosser Liberalität dargereichte Geschenk auch in ausserordentlicher und feierlicher Weise den gebührenden Dank abzustatten. So werden denn mit dem Dank des Collegiums beladen Professor Nezker an den Herrn Schöppenmeister, der erste College Kelch an den Vice-Schöppenmeister abgesandt. Soviel von der zweiten Säcularfeier des Gymnasiums. An die erste im Jahre 1668 hatte kein Mensch gedacht. Auf die Erkundigung Gerets erwidert Kries in dem mehrfach gedachten Schreiben: „Was die Anfrage, ob im vorigen Saeculo nicht etwa ein Jubilaeum Gymn. Thorun. gefeiert worden, betrifft, so kann ich zuverlässig antworten: Es ist nicht feierlich begangen worden. Ich habe A. 1668 sorgfältig deshalb nachge-

Das erste ist unter dem Titel „Noctes Thorunenses“ in 3 Quartbänden zusammengestellt von Joh. Samuel Sammet, der am 16. November 1738 zu Saalburg, einem Städtchen in der Reussischen Grafschaft Gera geboren war. Er besuchte das Gymnasium zu Gera und studirte dann auf der Universität Leipzig Theologie und Philologie. Auf Empfehlung Joh. Aug. Ernesti's wurde er 1771 als 1. College an das Gymnasium zu Thorn berufen, seit 1781 bekleidete er an demselben die Stelle des Lector publicus, seit 1785 auch die eines Custos der Gymnasialbibliothek. Nachdem er 1803 sein Amt niedergelegt hatte, lebte er bis 1809 in Plock, gründete dann eine Privatschule in Thorn und starb am 12. October 1817.

Der erste Band der Noctes Thorunenses: „Poecile Concionatorum Thorunensium“ enthält Sammlungen zur Kirchengeschichte der Stadt und der ihr zugehörigen Ortschaften von 1231—1799. Seit Einführung der Reformation findet sich Jahr vor Jahr ein Verzeichniss sämtlicher Geistlichen nebst zahlreichen biographischen Notizen. Für die Geschichte des Gymnasiums ist auch dieser Band unmittelbar ergiebig, insofern mehrere Rectoren und Lehrer zugleich ein geistliches Amt in der Stadt bekleideten.

Ausdrücklich der Geschichte der Thorner Schulen, speciell des Gymnasiums ist der 2. Band gewidmet: „Poecile Scholasticorum Virorum tum in Gymnasio cum aliis urbis huius scholis.“ Er ist, wie der 1., nach Jahren geordnet und umfasst die Zeit von 1464—1800. Die Aufzeichnungen über die Jahre 1784—98 fehlen. Schon Sammet selbst beklagte diesen Verlust. Er hatte das ganze Manuscript verliehen und die betreffenden Bogen nicht wieder zurückerhalten. Die dürftigen Nachrichten über das Thorner Schulwesen bis zur Gründung des Gymnasiums sind auf 5 Seiten zusammengestellt. Von 1568 ab sind jedem Jahre 1 oder 2 Seiten zugewiesen. Voran steht alljährlich ein Verzeichniss a., der Mitglieder des Scholarchats, b., der Lehrer der verschiedenen Schulen. Bis zum Jahre 1593 werden auch die Lehrer der Johannisschule, so viel deren bekannt sind, noch besonders aufgeführt, von 1594, als die Johannisschule auch räumlich mit dem Gymnasium verbunden wurde, erscheinen die Lehrer der untern Klassen desselben, d. i. der früheren Johannisschule, als Gymnasii Collegae, während die der obern Professoren heissen. Seitdem findet neben dem Gymnasium nur noch die Neustädtische Schule Berücksichtigung; das 1611 errichtete, später sehr erweiterte Jesuiten-Collegium nur gelegentlich. Erst von 1781 ab, wo dasselbe nach mannichfachen Wechselfällen in erneuerter Gestalt für kurze Zeit wiederhergestellt wurde, sind Verzeichnisse der Professoren desselben gegeben. Für die Geschichte des Gymnasiums bilden die jährlichen Lehrer-Cataloge einen sehr willkommenen Anhalt. Aber die Sammetsche Handschrift enthält auch Biographien der meisten Professoren, sowie Nachrichten über die innere und äussere Einrichtung der Anstalt, die jährlichen Schulacte, die erscheinenden Programme, über irgend wichtige Ereignisse, welche das Gymnasium betreffen; und das Alles ist, wie ich mich vollkommen habe überzeugen können, nach sorgfältiger, gewissenhafter Prüfung aus urkundlichen

sucht, aber nichts ansfindig machen können. Was die Ursache gewesen, lässt sich jetzt nach 100 Jahren nicht sagen, da man nichts davon aufgezeichnet findet. Inzwischen kann ich doch etwas muthmassen. A. 1667 im Juli war die Jacobskirche weggenommen worden, im Dec. 1667 fing der grosse Process zwischen den Brauern und der übrigen Bürgerschaft wider den Rath an, der A. 1668 die grosse Commission und das bekannte Decretum Commissoriale nach sich gezogen; so mag man bei damals eben vorwaltenden Zerrüttungen nicht Lust gehabt haben, an so etwas zu denken.“

Quellen zusammengetragen. — Der 3. Band „Varia ad statum politicum, ecclesiasticum et scholasticum pertinentia“ enthält eine Sammlung zahlreicher auch für die Schulgeschichte wichtiger Documente. — Im 2. Bande finden sich Zusätze von der Hand des ehemaligen Directors des Thorner Gymnasiums Dr. Carl Friedr. Aug. Brohm. —

Das zweite der obengedachten Sammelwerke hat zum Verfasser gleichfalls einen früheren Lehrer der Anstalt, den Professor Dr. Jul. Emil Wernicke. Derselbe war geboren zu Breslau, 16. August 1802, besuchte das Gymnasium Elisabetan. seiner Vaterstadt und studirte seit 1819 in Berlin anfangs Theologie, später Philologie und Geschichte. 1824 trat er als Lehrer am Thorner Gymnasium ein, wurde 1840 zum Professor ernannt und lebte nach seiner Pensionirung 1846 anfangs in Thorn, zuletzt in Berlin, wo er 1866 gestorben ist.

Wernicke hat die Geschichte der Stadt Thorn nach allen Richtungen hin mit unermüdlichem Fleiss und einem auch auf das Kleinste gerichteten Forschungseifer verfolgt. Ausser seinen hierher gehörigen Druckschriften sind noch umfangreiche Manuscripte vorhanden, namentlich zwei, von denen das eine die Kirchengeschichte, das andere die Geschichte der Schulen zum Gegenstande hat. Das letztere, ein Folioband von 510 Seiten, enthält folgende Abschnitte:

1) Das Collegium Scholarchale, eine nach Jahren geordnete, bis auf die neueste Zeit fortgeführte Zusammenstellung sämmtlicher Mitglieder des Scholarchats, so weit dieselben bekannt sind. Beigegeben sind zahlreiche Stammtafeln der vornehmen Geschlechter der Stadt und Biographien der Scholarchen, welche auf die speciellsten Familienverhältnisse eingehen. S. 1—36 u. S. 487—500.

2) Zur Geschichte des Thornischen Gymnasiums und der übrigen mit ihm verbundenen Lehr- und wissenschaftlichen Anstalten. S. 39—400. Auch hier ist die Anordnung wie bei Sammet, eine annalistische. Die biographische Seite findet überall die eingehendste Berücksichtigung. Die betreffenden Notizen sind von überall, wo immer sie sich fanden, mit grosser Sorgfalt zusammengetragen und selbst aus Druckschriften grosse Abschnitte wörtlich mit aufgenommen. Die Aufzeichnungen reichen bis zum Jahre 1847.

3) Nachträge: S. 400—484. a. Der Etat des Gymnasiums. b. Legate und Stipendien für Studirende. c. Das alte Alumnat, „Oeconomie“ genannt. d. Die Gymnasialbibliothek. e. Die Gymnasialbuchdruckerei. f. Die Neustädtische Schule. g. Das Collegium oder die Schule der Jesuiten.

4) Anhang: S. 484—86. S. 500—510. Von einigen Schulen zur Zeit des Freistaates und zwar: Von der polnischen Schule, den Winkelschulen und den Mädchenschulen, endlich von der Militärschule zur Zeit der ersten Preussischen Occupation und von den Landschulen der Kämmerei Thorn.

Eine dritte die Geschichte des Gymnasiums betreffende Handschrift rührt von Joh. Albin. Kries her, Rector von 1761—1785. Sie beginnt mit dem Jahre 1653 und endet mit 1747. Es scheint, als sei ein beträchtlicher Theil derselben verloren gegangen. Die Aufzeichnungen sind anfangs spärlich, sie beschränken sich grösstentheils auf die Angabe der Schulacte sowie der zur Ankündigung derselben herausgegebenen Programme und der sonstigen seitens der Lehrer des Gymnasiums veröffentlichten Schriften. Erst mit dem

Jahre 1742, in welchem Kries als Professor nach Thorn kam, werden sie reichhaltiger. Ein Manuscript gleichen Inhalts des Professors Martin Böhm (1685—1712), welches mehrfach erwähnt wird, habe ich nicht auffinden können.

In den genannten Handschriften findet sich ein grosser Theil des vorhandenen Materials aufgehäuft. Der Versuch einer Bearbeitung der Geschichte des Gymnasiums oder einzelner Abschnitte derselben ist zu verschiedenen Zeiten gemacht worden.

Eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Zeit von 1568 bis 1712 findet sich in den „Athenae Gedanenses“ von Ephraim Praetorius. Lpz. 1713. S. 197—227. Praetorius war seit 1705 Prediger zu St. Marien und Senior des Geistlichen Ministerii, und hat sich auch sonst um die Geschichte der Stadt Thorn, namentlich des Kirchenwesens, Verdienste erworben. Er starb 1723.

Schon erwähnt ist Sam. Theod. Schönwalds (Prorectors am Gymnasium 1721 bis 1764) Schrift: „De initiis Gymnasii Thorun.“ Progr. zur Krivesfeier 1748. Fol. 4 Pag.

Ferner sind zu nennen:

Gottfr. Reinh. Centner „Status Scholarum Thorunens. et Gymnasii, qualis fuit antiquis temporibus“, Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier der Anstalt. Königsb. 1768, eine Schülerarbeit, von dem Sohne des Prorectors Gottfr. Centner bei seinem Abgange zur Universität herausgegeben.

Georg Gottl. Dittmann, 1778—92 Lehrer an der Neustädtischen Schule, dann am Gymnasium bis 1795, zuletzt Prediger in Gremboczyn bis 1807: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn 1789“. Derselbe giebt in der Einleitung pag. XLI—LII. Nachricht von der Entwicklung des Schulwesens in Preussen überhaupt, in Thorn insbesondere, am Schluss eine Uebersicht der „Rectores und Professores“ des Thornischen Gymnasiums nebst biographischen Notizen.

Auch poetisch ist die Geschichte des Gymnasiums behandelt worden, und zwar von Jacob Zabler, Professor am Gymnasium 1718—1753, in einem lateinischen Gedicht: „De claris inclyti Gymnasii Thorun. Hermathenis“ 1720. Dasselbe besteht aus 950 Hexametern und ist abgedruckt in Jaenichen Meletemata Thorunensia T. IV. S. 245—278.

Die „Geschichte des Thornischen Gymnasiums“ von dem ehemaligen Director desselben Dr. Karl Friedr. Aug. Brohm, in den Programmen der Anstalt von 1819, 20, 21, ist ein mit übersichtlicher Kürze und Benutzung der urkundlichen Quellen verfasster werthvoller Abriss, der bis zum Jahre 1817 fortgeführt ist. Auch die „Erinnerung an Heinrich Stroband“ Progr. 1824, und „Memoria Godofredi Krivesii“ 1824, von demselben Verfasser, liefern einen sehr willkommenen Beitrag zur Geschichte der Anstalt. —

Ueber die Gründung und Erweiterung der Gymnasialbibliothek im Besonderen geben folgende Schriften Auskunft:

1) Eine Handschrift mit der Aufschrift: „Christo Duce et Auspice: Descriptio Bibliothecae Scholae Thorunensis Ao. Dom. 1594 exstructae“. Die Handschrift hat eine doppelte Vorrede. Die erste ist seitens des Gymnasiums gerichtet „an die Bürgermeister und Rathmänner der Königlichen Stadt Thorn.“ Der Verfasser derselben, wahrscheinlich M. Hulderrich Schober, Conrector am Gymnasium 1585—1598, spricht den Dank der Schule aus für die zahlreichen ihr erwiesenen Wohlthaten, sowie für die Gründung der Bibliothek. Hein-

rich Stroband wird mit besonderer Auszeichnung genannt. Das zweite Schreiben ist von Heinrich Stroband selbst verfasst und enthält Wünsche für das Gedeihen der Anstalt. Die Schlussworte beweisen, dass er es war, der die „*Descriptio Bibliothecae*“ entworfen hatte.<sup>1)</sup>

2) Petri Jaenichii (Rectoris von 1706—1738) „*Notitia Bibliothecae Thorunensis, qua de eius origine et incrementis, codicibus mscpts. aliisque notatu dignis nonnulla breviter et succincte exponuntur.* Jena 1723.“ Vrgl. Gelehrtes Preussen Th. II. St. 4, S. 213—256.

3) Von der Bibliothek und der Gymnasialbuchdruckerei handelt Joh. Sam. Sammet: „*In bissecularem memoriam Classis Supremae et Bibliothecae publicae Gymnasii Thorunensis nec non Typographiae institutae Specimen privatum.*“ Thorn 1594, von der Buchdruckerei allein Sam. Theod. Schönwald „*de typographiae per hanc nostram urbem patriam primis initiis*“ (Progr. zur Krivesfeier 1743) 4 pag. fol.

Zu den Quellen gehören ferner: a. die Statuten und Schulgesetze.

Im Gründungsjahre des Gymnasiums selbst ist von dem ersten Rector desselben M. Matthias Breu herausgegeben und in Danzig bei Jacob Rhod gedruckt: „*Novae Scholae Torunensis Ratio Doctrinae et Disciplinae.*“

Nach einem Vorwort des Rectors folgt die Weiherede: „*Oratio habita a Simone Musaeo, Sacrae Theologiae Doctore, in introductione Ludimoderatoris in Schola Toruniensi, 8. Martii, Anno 1568,*“ sodann: „*Constitutio Scholae Torunensis,*“ darauf: „*Professores Scholae Toruniensis,*“ ein Verzeichniss sämtlicher an dem neugegründeten Gymnasium beschäftigten Lehrer. Hieran schliessen sich: 1) „*Leges Incnyti Senatus ipsum Rectorem et caeteros scholae Collegas sui officii admonentes.*“ 2) „*Leges Scholasticae, quae singulis mensibus publice recitari atque viva voce Scholasticis proponi debent.*“ a) „*Prima pars legum Scholasticarum, religionem et pietatem concernens.*“ b) „*Altera pars legum Scholasticarum, quae ad rem litterariam pertinet.*“ c) „*Tertia pars legum Scholasticarum continens honestae vitae officia.*“ d) „*Quarta pars legum, quae ad curam atque habitum corporis attinet.*“ e) „*Leges quinque Generales, quae sunt tanquam fundamentum disciplinae Scholasticae.*“ Den Beschluss macht ein in Distichen verfasstes lat. Gedicht des Conrectors Lucas Schubbaeus (al. Schutte): „*Carmen de nova constitutione Gymnasii Toruniensis.*“

Wie dieses älteste Statut über die innere Einrichtung des 1568 gestifteten Gymnasium Classicum ein helles Licht verbreitet, so lassen die unter dem 19. Juni 1600 von den „Bürgermeistern und Rathmännern“ der Stadt bestätigten „*Leges ac Instituta Scholae Thorunensis*“ so wie die in einem Anhang beigefügten „*Leges Oeconomiae Scholasticae Thorunensis*“ vom 1. Jan. 1601 einen Einblick thun in den Organismus der im Jahre 1594 zu einem sogenannten Gymnasium Academicum erweiterten und mit einem Alumnat verbundenen Anstalt.

1) Sie lauten: „*Vobis itaque, Amici mei, Scholae patriae Bibliothecam hanc, brevi tempore exstructam et uno atque altero die, quantum per publicas occupationes calamitosi temporis licuit, sine omni verborum ornatu a me descriptam do, trado, dico et commendo.*“ Die *Descriptio* zerfällt in folgende Capitel: I. De structura aedificii Bibliothecae. II. De interiori corpore Bibliothecae, h. e. de receptaculis, forulis seu intervallis, scriniis et supellectile ad eandem pertinente. III. De classium dispositione et Inscriptionibus seu Titulis, necnon de distinctis notis seu numeris singulorum intervallorum. IV. De distichis ad singulas classes adscriptis. V. De Iconibus et Picturis Bibliothecae, nec non de Tabulis Cosmographicis, instrumentis mathematicis, sceletis etc. VI. De supellectile librorum. VI. Indices Bibliothecae. —

In der Gymnasialbibliothek hat sich das bereits von Sammet als verloren beklagte Original dieser Schulgesetze wieder vorgefunden. Es ist ein sehr schön geschriebener Quartband von 132 Blättern.

Die „Leges ac Instituta“ zerfallen in folgende Capitel: I. De Scholarchis et Consilio Scholastico. II. De Ministrorum Ecclesiae erga Scholam officii. III. De Parentum, Hospitum et reliquorum Civium officii. IV. De officio Praeceptorum in genere. V. De Rectore. VI. De Visitoribus et Inspectoribus. VII. De Cantore et Succentore. VIII. De Calligrapho. IX. De Scholae Polonicae Praeceptoribus. X. Discipulorum Officia.<sup>1)</sup> XI. Officia Discipulorum Collegii Inquilinorum. XII. Officia Paedagogorum et Recordantium. XIII. Famulorum communium officia. XIV. De Classibus Decem atque operis singularum et de Suprema Curia.

Hieran schliesst sich ein Anhang: „Appendix quorundam Capitem, quae et ipsa partim ad Disciplinam partim ad Doctrinam partim ad utramque pertinent“:

Cap. XV. De Stylo. XVI. De anniversariis Scholasticorum nostrorum examinibus sive probationibus. XVII. Leges disputationum Scholae Thoruniensis. XVIII. De Declamationibus. XIX. De Comoediis et Tragoediis. XX. De Locis Communibus. XXI. De Funerum Deductionibus. XXII. De Feriis et Vacationibus.

Den Beschluss macht die Bestätigungs-Urkunde des Rathes.

Die „Leges Oeconomiae Scholasticae“ handeln: I. De officii Provisorum Curatorum-ve Oeconomiae. II. De officio Oeconomi. III. De Praeceptorum Inspectorum intra Oeconomiae domicilium habitantium officii. IV. De officii Alumnorum seu Convictorum Oeconomiae. V. De Famulorum Oeconomiae officii.

Ein Auszug aus den eben genannten sehr umfangreichen „Leges ac Instituta“ sowie aus den „Leges Oeconomiae Scholasticae“ ist „Gymnasii et Oeconomiae Scholasticae Thoruniensis Institutum et Scopus“ oder „Kurtzer Bericht von der Schulen und Oeconomia zu Thorn in Preussen“ ohne Jahreszahl latein. und deutsch. Dieser Auszug umfasst, wenn man von dem voranstehenden Gelöbniss der „dienstwilligen Alumni und Mitgenossen Oeconomiae Scholasticae Thoruniensis absieht, nur 7 Quartseiten und ist, wie sich leicht erweisen lässt, sehr bald nach den „Leges ac Instituta etc.“ veranstaltet worden, auf welche am Schluss verwiesen wird.<sup>2)</sup>

Die „Leges ac Instituta“ vom Jahre 1600 blieben bis 1743 in Kraft. 1720 hatte der bereits begonnene Verfall des Gymnasiums eine Republikation derselben in einem kurzen Anzuge nöthig gemacht. Diese „Epitome Legum Gymn. Thorun.“ ist im Druck erschienen und wird eingeleitet durch eine „Paraenesis ad Gymnasii Thor. Cives“, welche auf eine sehr bedenkliche Auflösung der Disciplin schliessen lässt. Im Jahre 1743 unter dem Rectorat des M. Peter Zorn hatte diese bereits einen so hohen Grad erreicht, dass der Rath selber

1) Von Cap. X. ist auch eine sehr alte deutsche Uebersetzung vorhanden: „Thorinische Gymnasien-Gesetze.“

2) „Caeterum quae forma sit et Constitutio Gymnasii nostri, quis Docentium in eodem numerus, quae series Classium quaeque operae singularum, quis sit lectionum ordo, quae quorum autorum praecepta explanentur, quae item ratio modusque, quoad Pietatem et Disciplinam, hic observetur, de his omnibus, quantum necessarium visum est, in Statutis ac Legibus Gymnasii est perscriptum.“

eingreifen musste. Er erliess eine Verordnung, „nach welcher die Doctrin sowohl als Disciplin in Schulen der Stadt Thorn von nun an beobachtet werden soll.“ Seit jener Zeit ist wohl noch zum Oefteren daran gedacht worden, eine neue Schulordnung aufzustellen, da die alte bald ganz in Vergessenheit kam. Vorschläge zu einer solchen liegen vor von dem Rector Kries und dem Prorector Gottfr. Centner —, doch ist es zu einem förmlichen Erlass neuer Schulgesetze nicht mehr gekommen, und alle Wandelungen, welche die Anstalt in ihrer Disciplinar- und Unterrichts-Verfassung seit mehr als hundert Jahren durchgemacht hat, haben sich ohne einen ratificirten Gesetzes-Codex vollzogen.

b. Schulschriften und Programme. Das älteste Programm der Anstalt hat ihr erster Rector Matth. Breu in dem Jahre ihrer Gründung ausgegeben. Es ist die bereits oben erwähnte „Scholae Torun. Ratio Doctrinae et Disciplinae“, die ausser der „Constitutio Scholae“ in einer Vorrede Mittheilungen über die Einweihungsfeier, sodann die Weiherede des Musäus, endlich ein Verzeichniss der Professoren enthält. In ähnlicher Weise geben über die im Jahre 1594 erfolgte Reorganisation des Gymnasiums 10, theils am Tage der Inauguration, 11. Nov. 1594, theils an den unmittelbar vorhergehenden Tagen der öffentlichen Prüfung vom Rector und den Professoren gehaltene Reden, authentische Nachricht. Diese sind noch 1594 im Druck erschienen unter folgendem Titel: „Orationes, quarum aliae in Actu Examinis Anniversarii, aliae in Inauguratione novae Curiae eiusdemque operarum inchoatione habitae sunt in Gymnasio Thorunensi.“ Von diesen kommen hier besonders in Betracht a. die Rede des Rectors M. Caspar Friese: „De Scholis et instauratione earundem“, b. die des Conrectors M. Hulderich Schober: „De causis atque operis novae Curiae“ und „De Bibliothecis.“ — Die übrigen empfehlen die in den Lehrplan der Curia Suprema aufgenommenen Fakultätsstudien. So handelt Martin Trisner, Prediger an St. Marien und Prof. extr. „de Studio doctrinae Coelestis“, Conrad Graser der Aeltere, gleichfalls Geistlicher und Prof.: „De amplissimo Sanctae Linguae usu“, der juristische Professor Matthias Nizolius: „De rectae institutionis itemque de studii Politici necessitate et utilitate“ und in einer zweiten Rede: „De Civilis Scientiae cognitione cum iuris studio necessario coniungenda deque Jurisprudentiae principiis dextre tradendis“. Der Professor der Medicin und Dr. phil. Franciscus Tydicaeus ermahnt zum fleissigen Studium der Logik.

Ferner erscheinen ab und zu während des 17. Jahrhunderts Einladungs-Programme zu öffentlichen Disputations- und Rede-Acten namentlich der valedicirenden Supremaner. Seit dem Jahre 1695, in welchem M. Georg Wende das Rectorat übernahm, findet alljährlich ein Charfreitags-Act statt, der entweder mit Aufführung eines Passionsspiels, oder, was seit 1725 Regel wurde, durch Reden der Schüler, welche anfangs meistens die Leidensgeschichte Christi zum Gegenstande hatten, begangen ward. Hiezu wurde regelmässig durch ein latein. Programm eingeladen; das letzte ist aus dem Jahre 1806.

Auch zur Gedächtnissfeier des weiland Rathsherrn Gottfried Krives, die seit 1721 gleichfalls alljährlich, und zwar am 7. Mai begangen wurde, lud derjenige Professor, welcher die Festrede zu halten hatte, durch ein lateinisch geschriebenes Programm ein. Diese, wie auch die Charfreitags-Programme, nehmen nicht immer, aber doch häufig, auf die Geschichte oder die augenblicklichen Zustände des Gymnasiums Bezug. Der Krivestag wurde zuletzt im

Jahre 1773 gefeiert. Auf dem Titel einer gelegentlich der Einführung des Professors Gernar 13. Mai 1784 vom Rector Kries ausgegebenen Schulschrift wird als beiläufiger Zweck der zu veranstaltenden Feier die Erneuerung des Andenkens an jenen Wohlthäter des Gymnasiums angegeben, zum letzten Male hat seiner öffentlich gedacht der Director Brohm im Jahre 1824 in seiner bereits erwähnten Schrift: „Memoria Godofredi Krivesii viri de omni republica Thorunensi singulari beneficentia optime olim meriti.“<sup>1)</sup>

Aus sehr früher Zeit haben sich Lehr- und Stundenpläne erhalten. Die ältesten befinden sich in der „Constitutio Scholae“ vom Jahre 1568 und in den „Leges ac Instituta“ vom Jahre 1600. Später erschienen anfangs alle 2 Jahre, bald alljährlich gedruckte Lectionspläne in tabellarischer Form, aber nur für die drei obersten Klassen Suprema, Prima, Secunda. Von diesen Indices Lectionum ist einer noch aus dem Jahre 1603 erhalten, sie reichen hinab bis in die letzten Jahre des Rectors Kries.

Von Schulprogrammen, nach Art der heutigen, ist das erste vom Rector Süvern 1801 herausgegeben. Er ladet durch dasselbe zur öffentlichen Prüfung ein und theilt in Kürze den Entwurf mit, nach welchem das Schulwesen in Thorn künftig eingerichtet werden soll. Zugleich spricht er seinen Entschluss aus, auch in der Folge, wo es zweckmässig sei, deutsche Ankündigungsschriften herauszugeben, deren Wichtigkeit er ausserordentlich hoch anschlägt. Fernere Programme gaben heraus Rector Vollmer zwei, 1805 und 1806, Rector Schirmer 4: 1810, 1811, 1814, 1816. Seitdem Brohm 1817 das Directorat antrat, ist alljährlich ein Programm erschienen.

1) Der Rathmann Gottfried Krives, gest. 12. Mai 1639, hatte dem Gymnasiums 10,000 fl., der Oeconomie 5000 fl. in seinem Testament vermacht. Ueber dieses Legat wie über die Verwendung desselben wird ausführlich an einer anderen Stelle die Rede sein, hier nur soviel, dass von den Testaments-Executoren ein bei der jährlichen Vertheilung der Legats-Zinsen an den Rector, die Professoren und Collegen überschüssender Rest von  $8\frac{2}{3}$  Thlr. zu einem Convivium oder Coena Krivesiana am 7. Mai, als dem Gottfriedstage, angewiesen war, um „memoriam Herrn Testatoris in Fröhlichkeit zu begehnen.“ Ob diese Bestimmung in früherer Zeit beachtet worden, ist nicht erweislich; jedenfalls war sie lange in Vergessenheit gekommen, als mit der Einrichtung eines solennen Redeaacts im Jahre 1721 ein Rathschluss sie wieder zur Ausführung brachte. Dieser Beschluss datirt vom 25. April 1721 und lautet: „E. Edler und Hochweiser Rath beschliesst, dass in honorem Krivesii der 7. Mai wieder in Gymnasio celebriret und die 26 Gulden wieder den Herren Professoren und Collegen zuertheilt werden sollen.“ Das geschah denn auch, und Rector Jaenichen dankt in einem Schreiben an „den hochgeneigten Herrn und Patron“ (ohne Zweifel den Protoscholarchen Herrn Bürgermeister Gottfried Rösner) für ein williges und gütiges Tractament. „Gott hat,“ so schreibt er, „unsere Coenam Krivesianam so geseegnet, dass, da wir alle genügsamlich, ja überflüssig des guten genossen, dennoch an Geld, Fleisch, Fische, Brod, Kuchen, Bier, Zucker, Franz- und Ungarischen Wein übrig behalten haben. Es scheint dieses wohl paradox zu seyn, indess ist es nichts erdichtetes, und erhellet klärlich, wie bey dem Seegen der mühsame Zweifel umbsonst gewesen, als ob das Geld zu keinem tractament zureichen sollte. Unser aller Wunsch ist, dass es in der löbl. Cämmerey gleicherweise auch quellen möge, damit sie diese dem Testamente geschehene Satis-Faction niemahls zu bedauern Ursach habe.“ Der Wunsch blieb unerfüllt, es quoll nicht in der Cämmerei, es kam vielmehr so weit, dass der grösste Theil der sehr bedeutenden dem Gymnasium zu verschiedenen Zeiten vermachten Legate für andere Zwecke verwendet wurde. — Die Coena Krivesiana scheint gleichwohl, wenn nicht regelmässig, so doch von Zeit zu Zeit noch ausgerichtet zu sein; ob jemals wieder in solchem Segen, wie Jaenichen rühmt, bleibe dahingestellt. Sammet hat sie einmal mitgefeiert, es war die letzte, im Jahre 1773. Er sagt darüber: „Der Krivesische Schmauss ist zu meiner Zeit nur ein einziges Mal gegeben worden, nemlich 1773, im grossen Auditorio, wozu der Herr Prof. M. Hennig das letzte Mal ein Programm schrieb. Nach dieser Zeit ist das Programm zur Haltung einer Rede auf den reichen Kaufmann Krives zusammt dem Schmause eingegangen, denn der Magistrat wollte kein Geldt mehr dazu hergeben.“

c. Das Schüler-Album des Gymnasiums.<sup>1)</sup>

Von mittelbaren Quellen habe ich eine grössere Zahl handschriftlicher Chroniken der Stadt Thorn sowie Auszüge aus den grösstentheils verlorenen Acta Consularia benutzt. Dieselben hier einzeln aufzuzählen darf ich um so mehr unterlassen, weil sie im Ganzen nur eine spärliche Ausbeute liefern, und wie ich mich vollkommen überzeugen konnte, von Sammet und Wernicke sorgfältig durchforscht und ihren Ergebnissen nach in die oben genannten Sammelwerke derselben aufgenommen sind.

Fast alles hierher Gehörige ist übrigens auch in einem 1088 Folio-Seiten umfassenden Manuscript des weiland Predigers an St. Marien und Ministerii Eccles. Senior Ephr. Praetorius zusammengetragen worden: „Documenta Thorunensia maximam partem Statum Ecclesiasticum concernentia studio magno conquisita et collecta 1720.“

Wie der fleissige Sammler hier zugleich die auf die Thorner Schulen, namentlich auf das Gymnasium bezüglichen Nachrichten mit aufgenommen, so nimmt er eben darauf auch in seiner gleichfalls handschriftlich vorhandenen „Presbyterologia Thoruniensis ex tenebris magno studio eruta ac ab imminente interitu vindicata 1710“, vielfache Rücksicht<sup>2)</sup>. Von anderweitigen Hilfsmitteln nenne ich nur folgende:

Christoph Hartknoch, Professor am hiesigen Gymnasium 1677—1687: „Preussische Kirchen-Historie. Frankfurt a. M. und Leipzig 1686.“ S. 863—974.

Jac. Heinrich Zerneck, „Summarischer Entwurf des Geehrten und Gelehrten Thorn 1712“. Hier findet sich ausser Andern ein Namens-Verzeichniss der Rectoren und Professoren des Gymnasiums von 1568—1706.

Desselben „Thornische Chronika.“ Zweite vermehrte Auflage. Berlin 1727, und „Anhang zur Thornischen Chronik“ bei seinem „bekriegten Thorn“ 1712.

Henning Witte, „Diarium Biographicum“ Gedani 1688. „Nova litteraria maris Baltici et Septentrionalis eruditi.“ Lübeck ab A. 1698 usque ad A. 1708.

„Erleutertes Preussen“ oder auserlesene Anmerkungen über verschiedene zur Preussischen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Historie gehörige besondere Dinge. Königsberg 1724 ff. 6 Bde.

„Das gelahrte Preussen“ aus neuen und alten, gedruckten und ungedruckten, grossen und kleinen Schriften, wie auch der gelehrten Männer, welche in Preussen ge-

<sup>1)</sup> Ueber das seit 1600 fast ohne Unterbrechung fortgeführte Album des Gymnasiums und die aus demselben zu gewinnenden Resultate für die Schülerstatistik und die Geschichte der Anstalt überhaupt habe ich in dem Programme des Thorner Gymnasiums vom Jahre 1867 ausführlich berichtet.

<sup>2)</sup> Sammet in dem 2ten Bande seiner „Noctes Thorunenses,“ der „Poecile Concionatorum Thor.“ weiss den Werth dieses gegenwärtig der Gymnasialbibliothek gehörenden Manuscripts vollkommen zu würdigen. „Da dieses Werk,“ sagt er, „nun wieder zum Vorschein gekommen ist, welches man für verloren hielt, und auf welches sich der Herr Bürgermeister Zerneck in seiner Thornischen Chronik so oft bezieht, da er es an den meisten Stellen wörtlich ausgezogen hat, so ist weiter gar nichts nöthig zu sammeln, nemlich bis zu seiner Zeit, denn er hört mit seinem eigenen Lebenslaufe auf.“ Das Manuscript enthält 140 Seiten folio nebst einem Anhang von 6 Seiten, ausserdem viele Beilagen und Porträts der darin abgehandelten Geistlichen. Es war nach Danzig in die Rosenbergsche Bibliothek gekommen; als dieselbe verauctionirt wurde, kaufte es der Kriegsrath Samuel Luther v. Geret, dann kam es an den Stadtrath von Sömmerring und durch diesen in den Besitz des Gymnasiums.

bohren, oder daselbst gelebet, oder von Preussischen Sachen geschrieben, Nahmen und Leben; una cum Continuatione, Autore Ge. Petr. Schultzio, Thorn 1722—25.

Ephr. Praetorius „Danziger Lehrer Gedächtniss“ 1704.

Alex. Nicol. Tolckemit „Elbingscher Lehrer Gedächtniss“ 1753.

J. J. Riemann „Ueber den allmäligen Anbau einiger Schulen in Preussen“ 1795, (umfasst den Zeitraum von 1218 bis 1791).

Georg Christoph Pisanski „Entwurf der Preuss. Literaturgeschichte vom Anfange des 17. Jahrhunderts herausgegeben von der Alterthumsgesellschaft Prussia.“ 2 Bde. Kgsbg. 1791. 1853.

---

## *Erste Periode.*

### **Das Gymnasium Classicum oder Particular.**

1568 — 1594.

Es war am 8. März 1568, als in den erweiterten und neu hergestellten Räumen des alten Franziskaner-Klosters, welches 4 Jahre zuvor der damals errichteten, jetzt in Verfall gerathenen „Oberschule“ eine Stätte gewährt hatte, ein Weiheact vollzogen wurde von zwiefacher Bedeutung. Er galt zunächst der neuen Schule, die sich auf den Trümmern der alten erheben sollte, sodann dem neuen Rector M. Matthias Breu, auf dem die Hoffnung des Erfolges ruhte. Die Weiherede hielt der Doctor der Theologie, Simon Musaeus (Meussel), der nach einem sehr bewegten Amtsleben 1567 an die Marienkirche als „Oberster Prediger nach dem reinen Augsburgerischen Bekenntniss“ berufen worden war. Er sprach von dem Segen der Schule im Allgemeinen. Wie ein dreifacher Quell, so ergiesse sich dieser Segen über Kirche, Staat und Familie. Darum sei es die erste Pflicht der Gemeinde, für ihre Schulen Sorge zu tragen. Der Rath der Stadt Thorn habe dies wohl erkannt, und nunmehr an die Spitze des erneuerten Gymnasiums einen Mann berufen, dessen Gelehrsamkeit und Charakter die Bürgerschaft einer bessern Zukunft in sich trügen. Hierauf folgt die feierliche Installation mit diesen Worten: „Quod igitur faustum ac felix sit huic Scholae, publica Senatus auctoritate Te Magistrum Matthiam Breu designo Rectorem et gubernatorem utriusque Scholae, superioris et inferioris in veteri urbe, et tibi Collegas omnes una cum toto Scholasticorum grege subiicio et tuae fidei committo, ea ratione, ut ad praescriptum huius formae, quam gravi deliberatione compositam et ex multis aliis probatissimis congestam tibi trado, totam administrationem Scholae huius dirigas, Collegarum operas vigilanter inspicias, cessantibus sis severus monitor, sedulis autem et facientibus suum officium fidus et benevolus auxiliator, denique Concordiae mutuo fovendae diligens custos. Juventutem autem hanc, quam universa civitas tuae fidei credit et tanquam commune Seminarium plantandum et pretiosissimum pignus custodiendum apud te deponit, non aliter atque communis parens proprios et germanos liberos complectaris, omnes vires ac dotes ingenii in eam excolendam bonis moribus et artibus extendas!“

Unter Berufung auf das Wort der Schrift Spr. Sal. 22, 15: „Thorheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Ruthe der Zucht wird sie ferne von ihm treiben“ überreicht der Redner sodann dem neuen Meister der Schule das „gleichsam vom heiligen Geiste selber geweihte kräftigste Werkzeug gegen die Verkehrtheit und Zügellosigkeit der Jugend“, die Ruthe, richtet dann eine Ermahnung zum Gehorsam gegen ihren berufenen Leiter, zu herzlicher Eintracht und ernster Pflichterfüllung an das Lehrer-Collegium, und wendet sich schliesslich an die Schüler. „Euch aber,“ so spricht er zu ihnen, „Euch ermahne ich, Ihr Jünglinge, dass Ihr diesen M. Matthias Breu, der nach dem göttlichen Willen und durch Berufung E. E. Rathes Euch zum Rector bestellet und eingesetzt ist, wie Euren gemeinsamen Vater ehret, die Worte und Gebote, welche Gott durch seinen Mund an Euch ergehen lässt, mit aufmerksamen Ohren und Herzen aufnehmet und befolget; denn Ihr dürft des gewiss sein, dass es keinen Weg giebt, der sicherer und schneller zum Segen Gottes, zu wahrer Bildung, zu Glück und Ehre führt, als Gottesfurcht, Gehorsam gegen Eltern und Lehrer und treuen Fleiss. Vergeudet nicht in Müsiggang Eure Jugend, die goldene Zeit, deren Verlust unersetzlich ist, damit Ihr nicht in bitterer Reue einst sprechen müsst: „Ach, wie habe ich die Zucht gehasset und die Strafe verschmähet, und habe nicht gehorchet der Stimme meiner Lehrer und mein Ohr nicht geneiget zu denen, die mich lehren. Darum bin ich schier in alles Unglück gekommen, vor allen Leuten und vor allem Volk.“ (Spr. Sal. 5, 12—14.) In dem Schlussgebet endlich fleht er den Segen des Herrn, der aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge eine Macht zugerichtet hat, herab auf die Schule, auf Lehrende und Lernende, Er möge den Sinn der Obrigkeit immer dahin lenken, dass sie ihr theuerstes Kleinod hege und schütze, möge der Jugend es in's Herz geben, dass sie wie emsige Bienen mit unverdrossenem Fleiss einsammeln den süssen Honig der heilbringenden Wahrheit, der Wissenschaften und Sprachen, dass sie wachse immerdar in der Heiligung des Lebens zur Ehre Gottes!“

So waren nun die beiden Schulen, die zu St. Johann und die Oberschule zu St. Marien zu einer geworden, obwohl die erstere vorläufig noch in ihren alten Räumen verblieb. Die ganze Anstalt umfasste 6 Klassen, die drei untern Prima, Secunda, Tertia waren die alten Klassen der Johannisschule, die drei oberen Quarta, Quinta, Sexta die der seit 1564 im Kloster gegründeten Oberschule. Das alte Kloster hätte Raum genug auch für jene gehabt, aber man zog es vor, dort Wohnungen namentlich für auswärtige Schüler einzurichten. Dadurch glaubte der Rath seine Hoffnung, auch aus weiterer Ferne Söhne polnischer und deutscher Adlichen herbeizuziehen, schneller verwirklicht zu sehen. Aus demselben Grunde musste der Rector eine Constitution der Schule, sowie eine Disciplinar- und Unterrichts-Ordnung entwerfen, die vom Rathe bestätigt, bereits 1568 im Druck erschien. Die Vorrede, mit welcher Breu dieselbe begleitet, ist vom 5. April datirt.

Die „Constitutio Scholae Thorunensis“ giebt als doppelten Zweck der Schule an:

- 1) die religiöse und sittliche Erziehung.
- 2) die wissenschaftliche Ausbildung.

Die erstere bestand hauptsächlich in sogenannten Frömmigkeitsübungen. Die Schüler waren verpflichtet nicht nur an den Sonn- und Festtagen dem Früh- und dem Hauptgottesdienst beizuwohnen, sie mussten auch am Mittwoch und Freitag, die der Johannisschule in

der Johanniskirche, die der Marienschule in der Marienkirche um 6 Uhr Morgens die Predigt hören, an den übrigen Tagen um dieselbe Stunde zur Matutina und ebenso Nachmittags 3 Uhr zur Vesper sich einfinden und begaben sich dann paarweise in ihre Klassen. Aber mit dieser Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst war es nicht genug, jede Lection begann und schloss mit Gebet oder Gesang, der Katechismus, die Sonntags-Evangelien und Episteln wurden gelernt, die gehörten Predigten ganz oder zum Theil aufgeschrieben, auch die Psalmen Davids fleissig in's Latein übersetzt und hergesagt.

Der Lehrplan der einzelnen Klassen war folgender:

In Prima<sup>1)</sup>, der untersten Klasse, in welche Knaben des zartesten Alters<sup>2)</sup> eintraten, wurden die Buchstaben gelernt, die ersten Leseübungen angestellt, und die Hauptstücke des Katechismus ohne die lutherische Erklärung eingepägt.

Secunda: Lesen im Zusammenhange, wobei besonders auf deutliche Aussprache gehalten werden sollte. Der Schreibunterricht beginnt. Die lutherische Erklärung der Hauptstücke wird hinzugelernt.

Tertia: Die Uebungen im Lesen und Schreiben werden fortgesetzt. Der lateinische Unterricht beginnt mit dem Decliniren und Conjugiren. Latein. Sprüche werden von der Wandtafel abgeschrieben und in's Deutsche übersetzt, die Hauptstücke in latein. Fassung gelernt. Die Versetzung in die höhere Schule bei St. Marien erfolgte nach einer sorgfältigen Prüfung.<sup>3)</sup>

Quarta (die unterste Klasse im Particular): Latein nach Medlers Compendium der Grammatik Melanchthons. Wiederholung der Flexionslehre. Mündliches Uebersetzen kurzer, leicht fasslicher, aus der heil. Schrift, Cicero, Cato sowie aus lat. Dichtern entnommener Sentenzen. Gelesen einige Dialoge des Erasmus, Aesopische Fabeln, *Introductio ad veram sapientiam* von Lud. Vives. — Im Katechismusunterricht wird nun auch die Erklärung in latein. Fassung gelernt. Anfangsgründe der Musik und Arithmetik. — Unterrichts- und Verkehrssprache ist das Latein, die deutschen Schüler dürfen ausserdem aber auch polnisch, die polnischen deutsch sprechen. Schreibübungen in deutscher, lateinischer und griechischer Schrift.

Quinta. Latein. Grammatik wie in Quarta. Gelesen: Cic. *Epistolae* nach der Auswahl von Sturm, Terenz, Ciceronianische Sentenzen in der Sammlung von Langner. — Griech. Grammatik, *Novum testamentum graece*, Musik nach Heinrich Faber, Arithmetik. Die 4 Species. Die vorgeschritteneren Schüler beginnen das Hebräische. — Lateinische Sprechübungen wie oben, ebenso polnische für die deutschen und deutsche für die polnischen Schüler. Wöchentlich zwei schriftliche Uebersetzungen, eine aus dem Deutschen, eine aus

1) Diese und die beiden nächstfolgenden Klassen befanden sich, wie schon gesagt, noch in der Johannisschule. Ueber das Verhältniss dieser unteren Abtheilung zur oberen sagt Breu: „Haec classis, ut et duae sequentes, licet in Gymnasio novo non versentur, sed in veteri Schola iuxta D. Johannis templum, eidem tamen Rectori subiectae sunt iisdemque legibus utuntur, pari cura et diligentia cum superioribus gubernantur.“

2) So heisst es bei Breu: „Sunt autem in hac Tyrunculi, de quibus nutrices dicunt, iis ad magistrum eundum esse, nam etsi nihil tum boni discere queant, nihil tamen, dum ibi mancant, facturos mali.“

3) „Hanc discendi periodum qui absoluerunt feliciter, in Scholam superiorem, (Particularem vocant) habita exploratione diligenti transferuntur“

dem Polnischen in's Lateinische, welche der Lehrer corrigirt. Mit Rücksicht darauf, dass die Schüler theils Deutsche theils Polen sind, und jene das Polnische, diese das Deutsche, beide das Lateinische lernen wollen und sollen, werden Cic. Episteln und Terenz Comödien theils deutsch, theils polnisch übersetzt.

Sexta. Latein. Grammatik, Dialektik und Rhetorik nach Melanchthon. Gelesen Cic. Briefe, Virgils Aeneis, Terenz. — Griechische Grammatik des Clenardus. Gelesen: Isocrates, (Pseudo)-Pythagoras  $\chi\rho\nu\sigma\acute{\alpha}\zeta \epsilon\pi\tau\eta$ , privatim (Pseudo)-Phocylides und Theognis. — Die „Musica maior“ von Heinrich Faber. Arithmetik, Catechese des Chytraeus, zwei theologische Lectionen, Anfänge des Hebräischen, Melanchthon „de Anima.“ Sprechübungen wie in V. und IV. Allwöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, und eine metrische Arbeit, die darin bestand, latein. Prosa in Verse umzusetzen. Alle 4 Wochen eine kurze latein. Rede, zu welcher das Thema vom Rector gestellt war. Nach einem bestimmten Turnus trägt einer seine Rede öffentlich vor; Ebenso allmonatlich eine Disputationsübung, zu welcher der Stoff aus dem Unterricht entnommen wird.

Halbjährlich findet in allen Klassen eine Versetzungs-Prüfung und demnächst Translocation, wöchentlich unter den Schülern derselben Klasse einmal ein „certamen pro loco“ statt.

Neben dem öffentlichen Unterricht, der an den Haupttagen in je vier, am Mittwoch und Sonnabend in je zwei Stunden abgehalten wurde, gab es noch eine Privatunterweisung, für die täglich zwei Stunden bestimmt waren, welche zwischen die öffentlichen Lectionen fielen, Vormittags von 8—9, Nachmittags von 2—3 Uhr. Es stand jedem Schüler frei, aus den Lehrern sich seinen Privat-Informator zu wählen. Demselben war ein besonderes, aber mässiges Honorar zu entrichten. Ihm lag sowohl die Sorge für das sittliche Verhalten seiner Scholaren ob, als ihre wissenschaftliche Förderung. Er beaufsichtigte ihre Arbeiten, repetirte mit ihnen das in der Schule Durchgenommene und erklärte ihnen, was sie nicht verstanden hatten. Diejenigen Schüler, deren Eltern die Ausgabe für diesen Privatunterricht scheuten, mussten während der für denselben festgesetzten Stunden in ihrer Klasse bleiben und sich für die Lectionen vorbereiten.

Dramatische Aufführungen fanden zwei Male im Jahre statt und zwar eines lateinischen und eines deutschen Stückes. Die Stoffe sollten aus der heiligen Schrift entnommen, oder wenn das nicht, doch frei von allem sein, was Anstoss erregen konnte. — In einem Epilog der Constitution wird endlich noch Mancherlei angegeben, was zu lesen und zu studiren wünschenswerth sei, für eine in Aussicht genommene siebente Klasse war die Lectüre des Horaz, der Fasten und Metamorphosen Ovids, der rhetorischen Schriften des Cicero, Xenophons Oeconomicus, einige Bücher Homers, die Tragödien des Sophocles und Euripides, die Comödien des Aristophanes, Demosthenes Reden und manches Andere vorbehalten, auch die Anfangsgründe der Geometrie. —

Die von dem Rath erlassenen Schulgesetze enthalten zuerst die Pflichten des Rectors und der übrigen Collegen. Der Rector soll keinen Lehrer annehmen oder entlassen ohne Zustimmung der Scholarchen, viermal wenigstens im Jahre sollen Lehrer-Conferenzen abgehalten werden. Zur Theilnahme am Gottesdienst waren die Lehrer ebenso verpflichtet wie die Schüler, an den Wochentagen hatten sie diese aus der Kirche in ihre Klassen zu-

rückzuführen. Bei den sogenannten allgemeinen Leichenbegängnissen mussten sie sich alle betheiligen. In Gegenwart der Schüler durften sie nur lateinisch sprechen. Die jüngeren Lehrer, welche im Gymnasium wohnten, waren streng an die Hausordnung gebunden. Sie mussten um 9 Uhr, wo die Thore geschlossen wurden, zu Hause sein.

Die Gesetze für die Schüler wurden alle Monate öffentlich vorgelesen. Sie zerfallen 1) in solche, welche sich auf das religiös-kirchliche Leben beziehen. Diese enthalten allgemeine Ermahnungen zur Frömmigkeit, zum fleissigen Gebet, und verpflichten im Besonderen zum regelmässigen Besuch des Gottesdienstes und einem angemessenen Verhalten während desselben. Der zweite Abschnitt umfasst diejenigen Gesetze, welche das Verhalten in der Schule betreffen. Fleiss und Aufmerksamkeit stehen als Hauptpflichten natürlich obenan. Im Einzelnen wird lautes und deutliches Sprechen, Sorgfalt und Sauberkeit in der Haltung der Bücher und Hefte, Selbständigkeit bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zur Pflicht gemacht, der Gebrauch der Muttersprache in der Schule ausdrücklich verboten. Es folgen 3) die Disciplinargesetze, durch welche das Leben ausserhalb der Schule geregelt war. Dieselben haben in ihrem allgemeinen Theile eine grosse Aehnlichkeit mit dem Decalog, der specielle Theil derselben bezieht sich auf die Haltung und Pflege des Körpers. Schliesslich werden auch geeignete Spiele namhaft gemacht, im Freien das Ballspiel, Wettlauf und Sprung, im Zimmer Schach und Dambrett. Als Schulstrafen kommen in Anwendung körperliche Züchtigung und Carcerstrafe.

Dass nur evangelische Schüler im Gymnasium Aufnahme fanden, geht mit Sicherheit aus dem letzten der fünf Hauptgesetze hervor, welche die Grundlage der gesammten Schuldisciplin bilden sollten.<sup>1)</sup> Ueber die Art, wie der Rath der Stadt sein Aufsichtsrecht über das neu gegründete Gymnasium übte, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Wie oben bereits erwähnt, wurde nach Praetorius Athen. Gedan. S. 198 schon im Jahre 1564 ein Collegium Scholasticum bei der Marienkirche errichtet, die erste Nachricht, welche wir demnächst über das Scholarchat erhalten, giebt der Stadt-Physikus und muthmassliche Professor am Gymnasium Dr. med. Pynesius in einer Rede, welche er am 11. December 1584 bei Einführung des Rectors M. Caspar Friese hielt. Ihm zufolge wurde damals ein aus drei Mitgliedern bestehendes Scholarchat eingesetzt, ob zuerst, oder nach längerer Unterbrechung wieder,

<sup>1)</sup> Diese stehen am Schluss der „Ratio Doctrinae et Disciplinae.“ Es sind folgende:

- I. Quod Dido apud Maronem nostrum Aeneae sociis: „Tros Tyriusque mihi nullo discrimine agetur,“ idem quoque nostris Scholasticis promittimus, quos aequali fide et benevolentia omnes complectimur, si fuerint boni, aequali severitate puniemus, si mali fuerint.
- II. A Lacedaemoniis usurpatum fuit: „Factus tribulis serva legem.“ Sic quocunque loco vel genere nati Scholastici legibus nostris se submittant. Deponit enim personam Nobilis, qui induit Scholastici.
- III. Poena in delinquentes statuatur virga aut carcere. Hanc subire qui detrectant, vel generis nobilitate vel aetate adulta tumidi, ii aut recte facere meminerint, aut talem immunitatem aliis in locis sibi quaerant.
- IV. Peregre adveniens quicunque membrum nostrae scholae voluerit esse, is transacto octiduo, quod ad cognoscendam scholae nostrae formam rationemque doctrinae et disciplinae ipsi dabitur, non nisi fide data, paritum se legibus scholasticis, in discipulorum catalogum referetur.
- V. Qui scholae sunt, eosdem et Ecclesiae nostrae membra esse volumus neque ulli permittimus, ut se alienis a nostra religione coetibus cum auditu verbi tum usu Sacramentorum adiungat.“

bleibt ungewiss.<sup>1)</sup> Diese Einrichtung hatte von da ab dauernden Bestand, auch sind die Namen fast sämmtlicher Scholarchen erhalten. Dass schon 1568 ein Collegium der Art mit der speciellen Aufsicht über das Gymnasium betraut gewesen sei, könnte vielleicht aus einer Stelle der Constitutio geschlossen werden, nach welcher dem Rector die Berufung oder Entlassung der Collegen nicht zustehen soll, „nisi cum Praefectorum consensu et voluntate.“ Doch lässt sich der Ausdruck „Praefecti“ auch auf den ganzen Rath beziehen. Als derjenige, welcher sich um die Gründung des Gymnasiums besondere Verdienste erworben hat, wird Johann Stroband, Bürgermeister und Königlicher Burggraf, genannt, der Vater des zweiten Gründers der Anstalt, des grossen Heinrich Stroband. Welche Stellung er nach der Stiftung desselben zu dem Gymnasium einnahm, wird nirgends erwähnt.

Ein geistliches Aufsichtsrecht über die Schulen stand dem obersten Prediger der Marienkirche zu; so musste der obengenannte Musäus ausser den Lectionen, die er selbst im Gymnasium ertheilt, den ganzen Katechismusunterricht überwachen, auch waren die Lehrer verpflichtet, Schriften und Bücher, die sie herausgeben wollten, vor dem Druck demselben zur Approbation vorzulegen.<sup>2)</sup>

Das Verzeichniss der bei der Stiftung des Gymnasiums für die obere Abtheilung desselben, die Klassen im Kloster, berufenen Lehrer, wie es von Breu unter Angabe der jedem einzelnen obliegenden Lectionen aufgestellt wird, ist folgendes:

#### Professores Scholae Thoruniensis.

Simon Musaeus Sacrae Theol. Doctor, Psalterium Davidis enarrandum suscepit.

Joachimus Cirembergius, Medicinae Doctor, libellum „de Anima“ Philippi Melanthonis, vel libellum „de tuenda sanitate.“

Franciscus Burchardus Ecclesiastes, Initia Hebraeae linguae et Catechesin Chytraei.

M. Matthias Breu Rector, Dialecticam et Rhetoricam Philippi, Grammaticam Graecam Clenardi, Isocratis Paraenesin.

Lucas Schubbaeus Conrector, Grammaticam Latinam Philippi, Epistolas Ciceronis Familiares, Graecam Grammaticam Metzleri, Pöemata Pythagorae, Phocylidis.

Christianus Guttingus Diaconus, Terentium, Compendium Grammaticae Medleri, Evangelia graecolatina, Catechesin Lutheri latinam.

Leopoldus Pannonius, Prosodiam Philippi et Aeneida Virgillii.

<sup>1)</sup> Die betreffende Stelle lautet: „Prudentissimus Urbis huius Magistratus suarum partium esse intellexit providere, ne Res publica haec Viris illi (scholae) administrandae idoneis paulo post destituta corrueret. Scito delecti sunt Scholarchae tres, quibus mandata est rerum scholasticarum omnium summa.“

<sup>2)</sup> Praetorius Presbyterol. zählt unter den amtlichen Verpflichtungen und Befugnissen des Musaeus unter andern folgende auf: „Kein Prädikant noch Schul-College soll Schriften und Bücher ohne Vorbewust und Zulass E. E. Raths und Uebersehung, auch Approbation Herrn Doctoris drucken lassen.“ — „Dass er Kranken besuchen, Predigten verrichten, Beichte hören, auch in der Schulen etliche Stunden nicht allein lesen, sondern auch Achtung geben solle, dass man den reinen Catechismus die Jugend lehre.“ Praetorius fügt hinzu: „Ward ihm also nebst dem Predigt-Ampt auch zugleich die Profession im Gymnasio und Inspection nebst denen Scholarchen anvertrauet.“

Andreas Thulmeiner Cantor, Musicam Henrici Fabri, Sententias Ciceronis, Colloquia Erasmi, Compendium graecae Grammaticae Crusii.

Michael Coletus, Epistolas Ciceronis a Sturmio selectas, Catechesin grammaticae latinae, Libellum de civilitate morum, Fabulas Aesopi.

Michael Nicolai Professor linguae Polonicae.

Von dem ersten Rector M. Matthias Breu<sup>1)</sup> ist nur wenig zu sagen. Er war seit 1559 zu Chemnitz Conrector gewesen und wurde von dort in das Thorner Rectorat berufen. Bereits 1571 vertauschte er dasselbe mit einem Pfarramt in Rastenburg. Dort starb er 1575. Die im obigen Verzeichniss vor dem Rector genannten Professoren Musaeus, Ciremberg und Burchardi hatten die Professur im Gymnasium nur als ein Nebenamt, ebenso auch, wie es scheint, denn Genaueres über ihn als Prediger weiss selbst Praetorius<sup>2)</sup> nicht, Christian Gutting. — Musaeus und Burchardi waren Prediger an der Marienkirche, Musaeus der Nachfolger des M. Benedictus Morgenstern, des späteren „Pfarrherrn der Thum-Kirchen zu Königsberg im Kneiphoff, und A. 1577 Pastor in der Alten Stadt daselbst bis 1588“ (vgl. Colbius Presbyterolog. Regiom. p. 46. 47.)

Wie Morgenstern wegen heftiger Zwistigkeiten mit Burchardi seines Predigtamts in Thorn entlassen war, so bald auch Musaeus und Burchardi selbst. Denn obgleich Musaeus ein guter und aufrichtiger Lutheraner war, so that er damit dem übereifrigen Burchardi nicht genug. Namentlich griff ihn dieser in Bezug auf die Abendmahlslehre mit grösster Heftigkeit an. Der Rath suchte die Sache beizulegen, sah sich aber, als des Streites kein Ende wurde, genöthigt, beiden 1571 die Kanzel zu verbieten und sie ihres Amtes zu entheben. Musaeus erhielt ein Pfarramt zu Soest, später zu Mannsfeld, wo er 1576 starb. Burchardi wurde auf seine Bitte und die Verwendung der übrigen Geistlichen wie auch seiner Gemeinde auf eine Probe nochmals angenommen, da er sich aber als unverbesserlich zeigte, kurz darauf entlassen. Nachdem er dann einige Zeit Prediger im Danziger Werder gewesen, legte er wegen Kränklichkeit seine Stelle nieder und starb zu Danzig im Hause seines Schwiegersohnes Michael Coletus.<sup>3)</sup>

1) S. Biedermann Acta Scholast. Tom. III. pag. 139. In der „Beschreibung des Schlosses und der Stadt Rastenburg“ Erl. Preussen III., 676 wird unter „den Pfarrern und Ertzpriestern daselbst seit der Reformation aufgeführt: „M. Matthias Breu; ist A. 1571 von Thorn geholet und A. 1575 im August gestorben;“ vgl. Zerneck Chron. S. 165.

2) Er sagt von ihm in seiner Presbyterol.: „Diesen Christianus Guttingius nennt ein alter Catalogus Lectorum Thorun. Gymn. ausdrücklich Diaconum. Sonst aber lese ich von diesem Guttingio nirgend etwas.“

3) Praetorius rühmt von ihm: „War ein stattlicher, wolverdienter, reiner unerschrockener und pruder Theologus und dem Calvinismo spinnefeind;“ ebenso aber auch von Musaeus: „Er war durchaus nicht calvinisch, welches er genugsam mit seinem Catechismo an den Tag gegeben, wie er dann auch in Bremen und andern Orten von den Reformirten sich wegen des Lutherismi sehr hat müssen verfolgen lassen,“ vgl. Hartknoch a. a. O. 889. In Christoph Andreas Brunners Tractat de Fato Theol. Hist. pag. 852 heisst es von ihm: „Unter allen hat wohl Herr Dr. Simon Musaeus, des berühmten Theologi Dr. Johannis Musaei (Professoris der Theologie in Jena) Aelter-Grossvater die allermeisten Veränderungen im Beruf erfahren. Denn wie er ein standhaftiger Bekenner und Verfechter der evangelischen Wahrheit gewesen, also hat es ihm an Feinden und Verfolgern, wo er hingekommen, niemals gemangelt, doch hat ihn Gott derselben Muthwillen entrissen, wie er denn an 14 unterschiedenen Oertern das Predigt-Amt verwaltete, und ist absonderlich merkwürdig, dass er an keinem Orte über drei Jahre gewesen; hat 10 Exilia mit grosser Geduld und unerschrockenem Muthe ausgestanden.“ S. Zerneck Singularia Thorun. p. 45.

Joachim Ciremberg war Physikus der Stadt Thorn und wurde 1568 mit der Professur der Physik betraut. Er explicirte Melanchthons Schrift „de anima“ und hielt Vorträge über Gesundheitspflege. Vermuthlich ein Sohn des Danziger Rathsherrn Johann Ciremberg, der 1548 vom Polnischen Hofe zurückkehrend durch einen unglücklichen Sprung aus dem Wagen seinen Tod fand, hatte er zu Frankfurt a. d. O. Medicin studirt, daneben aber auch griechische Studien getrieben, so dass er 1541 Professor der griechischen Sprache an derselben Universität werden konnte. 1548 folgte er einem Rufe des Herzogs Barnim und übernahm das Physikat der Stadt Colberg. Von dort kam er 1558 als Physikus nach Thorn, 1570 ging er in gleicher Eigenschaft nach Danzig, seiner Vaterstadt, und starb daselbst 7. Mai 1573.

Der Conrector Lucas Schubbe stammte aus Loewenberg in Pommern. Auch er blieb dem Thorner Gymnasium nicht lange treu und übernahm 1572 das Rectorat der Schule zu Marienburg.<sup>1)</sup> In Thorn schrieb er: „Historia rerum gestarum Gideonis heroico carmine descripta impress. Thorun. 1569“, einen der ältesten Drucke der Thorner Druckerei, die 1568 gegründet war.<sup>2)</sup>

Leopold Pannonius hiess mit seinem eigentlichen Namen wahrscheinlich Preuss. Als im Jahre 1564 10. Mai ein gewisser Mag. Christophorus Preuss in Thorn Secretär und Protonotarius wurde, wird sein vollständiger Namen angeführt als Christophorus Preuss Pannonius a Springenberg, und damit übereinstimmend erwähnt Tolckemitz „Elbingscher Lehrer-gedächtniss“ unter den Elbinger Aerzten einen Dr. Valentin Pannonius Preuss a Springenberg, der später Professor in Königsberg war, wie auch sein Vater Christoph vor ihm. Nach dem „Msept. Zamel.“ waren die beiden letztgenannten ein Neffe und ein Bruder des Thorner Secretärs und Protonotars. Die Familie stammte aus Ungarn und hatte von dort vertrieben sich zuerst in Frankfurt a. O. und sodann in Preussen angesiedelt. Dass Leopold Pannonius ihr angehörte lässt sich vermuthen. Ueber 1571 hinaus dauerte seine Wirksamkeit am Gymnasium nicht. Auch Michael Coletus, ein Schlesier, der vor seiner Berufung an das Gymnasium College und Cantor an der Neustädtischen Schule gewesen war, blieb nur kurze Zeit, bis 1570. Im Jahre 1571 wurde er Rector der Schule zu St. Barbara in Danzig, dann Conrector an der Marienschule ebendasselbst, seit 1578 Professor der Theologie am dortigen Gymnasium und zugleich Prediger an der Dreifaltigkeitskirche. Er starb 14. Sept. 1616 als Pastor Primarius an der Pfarrkirche zu St. Marien und Senior des geistl. Ministeriums zu Danzig. —

Der Cantor Andreas Thulmeiner gab seine Stellung am Thorner Gymnasium 1573, der Lector der polnischen Sprache Michael Nicolai die seine 1574 auf. — So waren im Laufe von 6 Jahren die an die neu gegründete Anstalt berufenen Lehrer der oberen Abtheilung im Kloster bis auf den letzten Mann verschwunden. In dem Verzeichniss von Breu stehen

<sup>1)</sup> S. Msept. Zamelianum „de scholis Pruss.“ und Praet. Athen. Gedan. S. 199. — Zernecke Chron. S. 162 nennt als das Jahr seines Abganges 1575, wohl ein blosser Druckfehler, da Zern. sich auf Zamel und Praetorius be-ruft, vielleicht aber auch ein Irrthum, der dadurch veranlasst sein konnte, dass das Conrectorat erst 1575 wieder besetzt wurde.

<sup>2)</sup> Die erste in derselben gedruckte Schrift war: „Erasmii Gliczneri Assertiones aliquot breves ac dilucidae pro baptismo infantum Toron. 1569.“ Erweitert und mit dem Gymnasium verbunden wurde die Druckerei 1594 durch Heinrich Stroband.

sie sämmtlich als „Professores“ aufgeführt. Ob dieser Titel anfangs allen gemeinsam gewesen, oder ob, wie es später der Fall war, nur die Lehrer der obersten Klassen Professoren hiessen, die der mittleren und unteren Collegien, ist nicht zu erweisen.

Von denjenigen Lehrern, welche von 1568—1594 in den untersten Klassen, d. h. in der noch immer, trotz der inneren Vereinigung mit dem Gymnasium, unter ihrem alten Namen fortbestehenden Johannisschule unterrichteten, ist nur einer und der andere, und zwar auch nur dem Namen nach bekannt.

Im Rectorat des Gymnasiums folgte auf Matth. Breu Johann Girk 1571—1576. Sein Vater Joh. Girk war bis 1547 Rector an der Schule der böhmischen Brüder zu Leutomischl. Als König Ferdinand in dem genannten Jahre die böhm. Brüder aus seinen Staaten vertrieb, wurde Girk nebst einem zweiten Abgeordneten an den Herzog Albrecht von Preussen geschickt, der den Vertriebenen die Aufnahme versprochen hatte und nun gewährte. Auch Joh. Girk, der Vater, zog mit seiner Familie nach Preussen, wurde 1557 Prediger zu Slezani, später zu Neidenburg, wo er 1562 starb.<sup>1)</sup> Joh. Girk, der Sohn, war der Augsburgerischen Confession zugethan und wurde deshalb in Thorn auch zum Predigen zugelassen, was aus dem Zeugnisse, mit welchem ihn der Rath 1576 entliess, hervorgeht.<sup>2)</sup> Dass er neben dem Rectorat ein Predigtamt verwaltet habe, könnte aus dem Wortlaut des Zeugnisses geschlossen werden, doch ist auch eine andere Deutung möglich, und weil Praetorius in der Presbyterologie eines Predigers Girk nicht Erwähnung thut, wahrscheinlich, die, dass er nur zur Aushilfe hier und da eingetreten sei. Von Thorn ging er als Rector nach Lissa, von da 1583 als deutscher und polnischer Prediger nach Posen, kehrte später als Prediger nach Lissa zurück, wohnte der Thorner Synode 21.—26. Aug. 1595 bei und starb zu Lissa 1605.<sup>3)</sup>

Der dritte Rector war M. Jacob Ziegler, 1576 bis Juni 1584, ein Leipziger, von 1560 bis 1576 College am Gymnasium zu Danzig. Im Juni 1584 ging er nach Königsberg und starb daselbst 16. December 1595 als Hofprediger.<sup>4)</sup>

Sechzehn Jahre hatte das Gymnasium unter diesen drei ersten Rectoren bestanden. Von seiner innern Entwicklung während dieser Zeit verlautet nichts. Die Hoffnungen, welche bei der Einweihung ausgesprochen waren, hatten sich nicht erfüllt. Man hatte auf unsichere Fundamente gebaut. Die auswärtigen Schüler, auf die man gerechnet, sie kamen nicht, und die Lehrer gingen, sobald sich anderweitig ihnen eine irgend annehmbare Gelegenheit darbot. Die entstandenen Lücken wurden langsam oder gar nicht ergänzt. So blieb das Conrectorat seit Schubbes Abgang 3 Jahre, sodann von 1578 bis 1584 unbesetzt. In

<sup>1)</sup> S. Regenvolscius Hist. Ecclesiast. Slavonicc. Prov. p. 194. 327. Praet. Athen. Ged. p. 200.

<sup>2)</sup> Er heisst bei Hartknoch Pr. Kirchenhist. S. 691. „Joh. Girk a. Girkau, ein Böhme.“ Ob die Familie aus dem böhmischen Dorfe Girkau stammte — es scheint fast so, wenn auch der Vater bei Regenvolscius „Suidnicensis“ genannt wird.

<sup>3)</sup> Mscpt. Zamel. — Regenvolsce. pag. 393: „6. Mai 1583 Joh. Girkius, Concionator Germ. et Polonicus Posnan., quondam Rector Scholae Thorun., deinde Lesnensis. Pastor Eccles. Posnan., tum Lesnensis † 1605.“

<sup>4)</sup> Colbe Presbyterol. Regiom. p. 85.: „Mag. Jacob Zieglerus ex Thorunio huc accessit A. 1584 m. Junio atque Diaconus Aulicus exstitit usque ad A. 1595, quo hic obiit d. 16. Dec. Filium habuit, qui Regiomonti fuit Principis Quaestor.“ Hiernach ist zu berichtigen, was Hirsch über Ziegler anführt i. s. Gesch. des acad. Gymnas. in Danzig 1837, S. 61: „Dritter College M. Jacob Ziegler 1560—1576, † in Thorn als Rector einer Schule.“

der Zwischenzeit, von 1575—78, verwaltete dasselbe M. Adrian Pauli aus Danzig. Er war ursprünglich zum Kaufmann bestimmt, hatte dann das Danziger Gymnasium besucht, in Wittenberg Theologie studirt und ebendasselbst als Conrector an der Stadtschule gewirkt. Von dort kam er nach Thorn, ging aber bereits 1578 nach Danzig, wo er zuerst Rector der Peter-Pauls-Schule, später Diacon und Prediger an der gleichnamigen Kirche wurde.<sup>1)</sup> Er war ein eifriger Calvinist und in die Danziger Confessionskämpfe der folgenden Jahre mit verwickelt. Vor ihm war an der Thorner Schule kein Reformirter angestellt gewesen.

Von ausserordentlichen Professoren bis 1584 wird auch Dr. Melchior Pynesius genannt; doch steht es nicht ganz fest, ob er mit dem Stadt-Physikat, in welchem er 1570 Joach. Cirembergs Nachfolger war, auch zugleich die Professur am Gymnasium übernahm; daraus, dass er bei Einführung des Rectors Caspar Friese 1584 eine Rede hielt, kann dies mit Sicherheit nicht geschlossen werden. Von den Predigern zu St. Marien war nach Burchardis Abgang 1572 keiner mehr am Gymnasium thätig, Martin Trisner trat als Prof. theol. erst 1584 ein.

Als neu eintretende Collegen werden bis 1584 noch folgende genannt: Christoph Ortlob von 1571—1574. M. Joh. Möller<sup>2)</sup> aus Bautzen 1573 oder 78—1579; seitdem Professor der Mathematik und Geographie am Danziger Gymnasium. Georg Ooppel, der als Cantor und College an Thulmeiners Stelle getreten zu sein scheint, von 1574—1600.<sup>3)</sup> — Simeon Smiotana aus Creutzburg in Schlesien, Cantor und Lector Polon. nach Mich. Nicolai, 1575—25. Juli 1587, wo er Pfarrer in Gremboczyn wurde. † 1596. Endlich Caspar Usaenus (Uhse), von dem nichts weiter bekannt ist, als dass er 1585 noch in Thorn war.

Mit dem Jahre 1584 scheint in mehrfacher Hinsicht eine bessere Zeit für das Gymnasium gekommen zu sein. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Scholarchat wurde eingesetzt und diesem die besondere Fürsorge für das Gedeihen der Anstalt zur Pflicht gemacht. Konrad Möller, Rathmann der Neuen Stadt, Georg Behr, Rathmann der Alten Stadt und Heinrich Stroband, damals noch Schöppe, wurden mit dem wichtigen Amt betraut. Zuerst galt es, die Anstalt wieder mit einem tüchtigen Rector zu versehen und die erledigten Lehrerstellen neu zu besetzen. So wurde denn nach dem Vorschlage des Scholarchats Mag. Caspar Friese, der Sohn eines 1554 verstorbenen Thorner Schöppen zum Rector berufen und am 11. Dec. 1584 feierlich eingeführt.

Während der ersten zehn Jahre seines Rectorats musste Friese die Sachen gehen lassen, wie sie bisher gegangen waren, nur dass das Lehrer-Collegium sich allmählich wieder vervollständigte. So trat bereits 1584 neben Martin Trisner als Professor der Theologie und der hebräischen Sprache Konrad Graser der Aeltere ein, der in demselben Jahre zum deutschen Prediger an der Jacobskirche berufen war, 1585 als Professor der Physik der Stadt-Physikus Dr. Franz Tydike, und als Prorector M. Hulderich Schober; etwas

1) S. Hirsch. Gesch. des Danz. Gymn. S. 19—24. Ueber das Leben des A. Pauli Praector. Athen. Gedan. 194. Regenvols. Histor. Eccles. Slavon. p. 374. Melchior Adami Vitae Theolog. German. p. 808.

2) Hirsch a. a. O. p. 64 führt als ersten Professor der Mathem. am akademischen Gymnasium zu Danzig auf: „Joh. Möller, Prof. Astr. et Geogr., 1579—1589 † Mai 1601 als Rector der Johannisschule.“

3) Zerneck Chron. S. 224: „1600 den 9. Nov. † Georgius Ooppel, altstädtischer 26jähriger Cantor und College.“

früher oder später, die Angaben schwanken, die Professoren Franz Gerike, Johann Rybinus, Erasmus Rümpler, Johann Hübner, Gregor Vorberg, und kurz vor der Reorganisation im Jahre 1594 Matthias Nizolius, ausserdem mehrere Collegen für die unteren Klassen. Dass demnach die Anstalt sich seit 1584 wieder einigermassen gehoben, ist ausser Zweifel, aber sie bestand noch auf den 1568 ihr gegebenen Grundlagen fort. Der innern Erhebung der Anstalt mochten die religiösen Zerwürfnisse, welche gerade in den Jahren von 1584—94 immer heftiger wurden, hemmend entgegengetreten Die Lehrer des Gymnasiums neigten fast sämmtlich, wie ihr Rector Friese und der Scholarch Heinrich Stroband, sich der reformirten Lehre zu und wurden deshalb von den streng lutherischen Geistlichen der Stadt angefeindet.<sup>1)</sup> Die neue Einrichtung des Thorner Gymnasiums, seine Erweiterung und Erhebung zu einem Akademischen Gymnasium begann erst im Jahre 1594.<sup>2)</sup>

## *Zweite Periode.*

### **Die Gründung des akademischen Gymnasiums und seine Blüthezeit.**

1594 — 1724.

#### **a. Die Gründung. 1594—1611.**

Die zweite Stiftung des Gymnasiums ist an den Namen des Mannes geknüpft, der in der Geschichte seiner Vaterstadt als ein Stern erster Grösse leuchtet, an den Namen Heinrich Stroband.<sup>3)</sup> Sein Geschlecht stammte aus der Churmark; Heinrichs Grossvater Christian nahm Dienste unter Markgraf Albrecht von Brandenburg. Nach der Belehnung desselben mit dem Herzogthum Preussen gewann Christian die Gunst des Königs Sigismund von Polen, liess sich in Thorn nieder, wurde Rathsherr im Jahre 1527 und starb als solcher 1531. Der einzige Erbe seines Namens war Johann Stroband. Dieser stieg zu der Würde eines Bürgermeisters und Königlichen Burggrafen auf.

Er war einer der ersten in Thorn, welcher sich offen zur Lehre Luthers bekannte und seine Kinder in derselben erzog. Heinrich, unter dreizehn das älteste, war geboren am 14. Nov. 1548. Früh schon zeigte er grosse Gaben, für deren Ausbildung der Vater, so weit es nach dem damaligen Zustande der Schulen möglich war, Sorge trug. Von seinem 18. Jahre ab besuchte Heinrich Stroband die Universität Frankfurt a. O., später Tübingen. Eine Reise durch Frankreich war beabsichtigt, wurde aber wegen der ausbrechenden Reli-

1) S. Hartknoch a. a. O. S. 892—97.

2) Sonach hat Kries Recht, wenn er in seinem oben erwähnten Briefe an Sam. Luther v. Geret sagt: „A. 1584 ist meo iudicio nichts geschehen, deshalb man ein Jubiläum hätte feiern sollen; der Rector Jacob Ziegler bekam im Juni die Vokation nach Königsberg als Hofdiaconus, und im December ward Caspar Frisius als Rector bestellt.“

3) Ueber sein Leben vrgl. Melchior Adam Vitae Germanorum Iureconsultorum et Politic. ed. Heidelberg 1620, ed. nov. Francof. 1606. Gelahrtes Preussen Tom. II. St. 3 S. 135—173. Christoph Hartknoch Altes und Neues Preussen 1684. v. Bacsko Kl. Schriften Bd. I Fr. Aug. Brohm Erinnerung an Heinrich Stroband Schulprogr. Thorn 1824.

gionskriege aufgegeben. Er kam über Strassburg und Basel nicht hinaus. In Strassburg machte er die Bekanntschaft Johann Sturms, der ihm später Vorbild und Berather wurde in der Einrichtung des heimathlichen Gymnasiums. Nachdem er noch ein Jahr lang in Wittenberg verweilt hatte, kehrte er nach Thorn zurück, wurde hier 1575 Schöppe und musste 11 Jahre im Schöppenstuhl verbleiben, weil sein Vater im Rathe sass und nach einer Verordnung Sigismund I. vom Jahre 1527 Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen durften. Der Vater starb 1585. Nun wurde Heinrich Stroband 1586 Rathsherr der Alten Stadt und im folgenden Jahre Bürgermeister. Damit trat er zugleich an die Spitze des Scholarchats. Der Rathmann und Scholarch Georg Behr starb am 25. Juli 1589, die Stelle des dritten Scholarchen blieb bis 1594 unbesetzt. In diesem Jahr trat der Secretär Georg Neisser in das Scholarchat. Seitdem wurden auch für die einzelnen Mitglieder desselben die Titel Protoscholarch, Scholarch und Subscholarch gebräuchlich. Somit bestand das Scholarchat im Jahre der zweiten Gründung des Gymnasiums aus dem Protoscholarchen Bürgermeister Heinrich Stroband, aus dem Scholarchen Rathmann der Neustadt Konrad Möller, und aus dem Subscholarchen Secretarius Georg Neisser. Es ist oben bereits erwähnt, dass Stroband Joh. Sturm in Strassburg besucht habe. Wie hoch er ihn geschätzt, wie sehr er wünschte, nach dem Muster der Strassburgischen Schule das Thorner Gymnasium zu reformiren, davon giebt ein Werk Zeugniß, das von ihm nur unternommen zu sein scheint, um das Interesse für das Schulwesen in Thorn zu wecken und so den Boden zu bereiten für seine grossen Zwecke. Er liess nämlich in den Jahren von 1586—1588 durch die Lehrer des Gymnasiums, besonders scheint der Conrector Schober dabei thätig gewesen zu sein, die bedeutendsten pädagogischen Schriften Sturms und was ausserdem seit der Reformation Wichtiges auf diesem Gebiete erschienen war, namentlich Statuten neu gegründeter Schulen, Schulgesetze und dergl. sammeln und in 3 starken Quartbänden auf seine Kosten wiederabdrucken, mit der ausgesprochenen Absicht, sichere Grundlagen für die Reorganisation der Thorner Schule zu gewinnen. Sie erschienen unter dem Titel: „Institutionis literatae sive de discendi atque docendi ratione Tom. I., Sturmianus, Torunii Boruss. MDLXXXVI. Tom. II. MDLXXXVII. Tom. III. MDLXXXVIII.“ In der Gymnasialbibliothek befindet sich ein Pracht-Exemplar dieses Sammelwerkes, ein Geschenk Strobands, der mit eigener Hand in jedem Bande sein „Henricus Stroband Bibliothecae Thorunensi dedit“ eingeschrieben hat; der erste ist in rothen, der zweite in blauen, der dritte in grünen Sammet gebunden.

Die Reformen nun des Jahres 1594 waren im Wesentlichen folgende:

- 1) Das Schulgebäude im Kloster wurde erweitert und ausgebaut, um die bisher in der alten Johannisschule verbliebenen unteren Klassen aufzunehmen und der weiteren Ausdehnung der Anstalt Raum zu gewähren. —
- 2) Diese bestand in der Errichtung einer Classis oder Curia Suprema, in welcher die Elemente der 4 Facultätsstudien gelehrt wurden. An dieselbe schlossen sich nunmehr von Prima abwärts 10 Klassen. Daneben bestand unter der Leitung des Polnischen Cantors noch eine Classis oder Schola Polonica. Ausser den Wohnungen für einen Theil der Lehrer wurden im Schulgebäude auch noch 2 Seminarien oder Aluminate, das grössere für 12, das kleinere für 6 Söhne von Bürgern und Handwerksleuten eingerichtet, endlich 6 Zimmer nebst den dazugehörigen Schlafräumen zu Wohnungen für auswärtige und auch einheimische Schüler. —

- 3) Ferner legte Stroband 1594 den Grund zur „Oeconomia,“ einem vorzugsweise für auswärtige Schüler bestimmten Alumnat. Dasselbe trat erst 1601 ins Leben, nachdem das „Oeconomiegebäude,“ in der Bäckerstrasse 1598 vollendet war, dasselbe, in welchem 1725 das Gymnasium selbst und nach diesem 1855 die städtische Mädchenschule Aufnahme fand. —
- 4) Die Gymnasialbibliothek endlich, deren Grundstock die alte Klosterbibliothek bildete, wurde durch Ueberweisung eines Theils der Rathsbibliothek, sowie durch Ankäufe und Schenkungen beträchtlich vermehrt und in ein zu diesem Zwecke neu errichtetes Gebäude verlegt. Auch die Druckerei erfuhr eine vollständige Umwandlung und galt fortan als ein besonderes Institut des Gymnasiums. —

### 1. Die Gymnasialgebäude im Kloster nach ihrer Restauration im Jahre 1594.

Der Platz hinter der Marienkirche, auf welchem heute der städtische Holzhof und die Gasanstalt sich befinden, war von Alters her durch die Gebäude des ehemaligen Franziskanerklosters eingenommen. Dieselbe wurden nach der Schliessung des Klosters für Schulzwecke verwandt. 1564 ward in diesen Räumen die „Oberschule“ angelegt, welche seit 1568 den Namen „Gymnasium“ führte. Wiederholt war eine Restauration nöthig geworden, die umfassendste erfolgte im Jahre 1594. Es ist nach den vorhandenen Nachrichten nicht leicht, sich ein deutliches Bild von der Lage und der innern Einrichtung der Schulgebäude zu machen. Namentlich lässt sich die Beschreibung, welche der Stadtbaumeister Heckert im Jahre 1822 von den damals zum Abbruch kommenden Gebäuden des alten Klosters giebt, mit der Schilderung der Anlage von 1594 in der Baumgartenschen Handschrift nicht in Einklang bringen. Jedenfalls hatten im Laufe der Zeit mehrfache Neu- und Umbauten stattgefunden. Was sich mit Sicherheit angeben lässt, ist Folgendes:

Das eigentliche Gymnasialgebäude bestand aus zwei Stockwerken und erstreckte sich in einer Länge von etwa 100 Fuss von Osten nach Westen. Der Haupteingang befand sich in dem nach Osten gelegenen Giebel. Vor demselben breitete sich ein geräumiger Vorplatz aus. Eine länglich runde Tafel über der Thür enthielt die Inschrift: „Pietati et Eruditioni Sacrum.“ Oben am Gebäude las man die Worte: „Inquirentes Dominum non destituentur omni bono. Venite, filii, audite Me, timorem Domini docebo Vos.“ Ps. 34; an der Südseite aus Ps. 20: „Hi in curribus et hi in equis, Nos autem nominis Dei recordabimur.“ Eine lange, am Eingange schmale, gegen die Mitte hin sich erweiternde Hausflur führte gerade auf die Thür des die ganze Breite des Gebäudes einnehmenden Auditorium Maximum zu. Ueber dieser befand sich die Inschrift: „Literae Rei publicae Fundamentum.“ Das Auditorium war ein grosser gewölbter Saal, es hatte früher den Mönchen zum Refectorium gedient. Das Gewölbe ruhte auf einem in der Mitte stehenden Sandsteinpfeiler. Zwischen den beiden hohen, nach Westen hin gelegenen Fenstern stand die Katheder. An den Wänden herum liefen Sitzreihen, zu denen man auf zwei Stufen emporstieg. Diese Sitze wurden bei feierlichen Schulacten mit rothem Tuche und Polstern belegt; niedrigere Bänke nahmen die Mitte des Saales ein. Rechter Hand von der Eingangsthür desselben war ein Raum für den Gesangchor freigelassen.

Aus dem Auditorium Maximum gelangte man durch eine Thür zur Linken, also nach Süden gegen die Kirche hin, in die in einem besonderen Anbau befindliche Wohnung des Rectors, deren Zimmer theils zu ebener Erde, theils im zweiten Stockwerk sich befanden. Zu derselben gehörte ein abgeschlossener Hofraum mit einem Brunnen für den häuslichen Bedarf und ein Gärtchen in der Ecke, welche der Anbau mit dem Gymnasialgebäude bildete. Eine zweite Thür in der nördlichen Wand des Auditorium Maximum führte auf einen freien Platz, der gelegentlich als Begräbnissplatz diente. Eine in der Hausflur des Hauptgebäudes in der Nähe der Hausthür befindliche Treppe führte in den zweiten Stock hinauf. Von hier aus gelangte man über einen langen Gang, der in einem der Rectorwohnung parallel von Norden nach Süden laufenden Anbau sich befand, in die alte Mönchsbibliothek, und aus dieser unmittelbar in den Chor der Marienkirche. Ein anderer Corridor lief von Osten nach Westen durch die ganze Länge des Gebäudes hin. An beiden Seiten desselben lagen die alten Mönchs-Zellen, die jetzt zu Wohn- und Klassenzimmern umgewandelt waren. Aus dem erstgenannten Gange und zwar in der Nähe der alten Bibliothek stieg man auf einigen Stufen in den mittleren Stock des dem neuen Gymnasialgebäude parallel laufenden neuen Bibliotheksgebäudes hinab. Man betrat dasselbe an seinem westlichen Ende. Es war 60 Fuss lang, lehnte sich mit seiner nördlichen Wand an die südliche des Gymnasialgebäudes an und lag also der Kirche zunächst. An der östlichen Giebelfront über der Thür las man die Worte: „Armamentarium Religionis ac Sapientiae Biblicum Anno Dni MDXCIV“, und ganz oben unter dem Dache das Distichon:

„Corpora ceu recreat Medicina salubribus herbis,  
Sic morbos animi Bibliotheca levat.“

Das Bibliotheksgebäude hatte drei Stockwerke. Das unterste enthielt einige Klassenzimmer und war durch eine Thür mit dem daran stossenden Gymnasialgebäude verbunden. Den ganzen mittleren Stock nahm der grosse Bibliothekssaal ein. Man konnte denselben nur von dem obengenannten Corridor betreten. Er war durch eine doppelte, eine eiserne und eine eichene Thür verschlossen. Ueber der äusseren stand die Inschrift: „Vivum Mortuorum Consilium.“ Gegenüber dem Eingang, also in der nach Osten gelegenen Wand, befand sich ein grosses sechsflügeliges Fenster, nach Norden zu deren sechs, nach Süden fünf von je vier Flügeln. Die gegen Süden waren höher angebracht, damit der Schatten der Kirche die Bibliothek nicht verdunkele.

Die Druckerei wurde in die jetzt sogenannte Schlammgasse verlegt (Nr. 312), welche den Gymnasialhof im Norden abschloss.<sup>1)</sup>

## 2. Die innere Reorganisation des Gymnasiums.

So war der Raum für die innere Neubildung gewonnen. Auch diese ist wesentlich Stroband's Werk. Er spricht es selbst aus, wie er es an sich erfahren habe, dass die Tri-

<sup>1)</sup> Vgl. ausser der Baumgartenschen Handschrift bei Zernecke Chr. S. 208 die Rede des Rectors Caspar Friese „De Scholis et Instauracione earum“ aus dem Jahr 1594, und was das Bibliotheksgebäude betrifft, Heinrich Stroband in seiner handschriftl. „Descriptio Bibliothecae Scholae Thorni“ Cap. I. „De structura aedificii Bibliothecae.“ Die Beschreibung der Bernhardiner-Kloster-Gebäude vom Stadtbaumeister Heckert aus dem Jahre 1822 steht in den „Acta des Magistrats zu Thorn betreffend die Aufhebung des Bernhardiner-Klosters etc.“ Die von ihm beigegebenen Pläne fehlen in dem betreffenden Actenstücke und sind nicht mehr aufzufinden.

vialschule die für akademische Studien nothwendige Vorbildung nicht gewähre,<sup>1)</sup> Johann Sturm habe den richtigen Weg eingeschlagen, ihm und den Pädagogen seines Schlages müsse man folgen.<sup>2)</sup> Diese Ueberzeugung und der Wunsch, ihrer Methode in dem Gymnasium seiner Vaterstadt Eingang zu verschaffen, hätten ihn veranlasst, die Schriften jener Männer aufs Neue herausgeben zu lassen. Ein vierter Band der „*Institutio literata*,“ dessen baldiges Erscheinen vorbereitet werde, solle den Beweis liefern, dass ein zehnjähriger Gymnasialcursus in eben so viel Klassen zur Vorbereitung für die Universität erforderlich sei. Wenn der also Vorgebildete fünf fernere Jahre seinem besonderen Facultätsstudium gewidmet habe, so sei er mit dem vollendeten 21. Lebensjahre zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes befähigt.<sup>3)</sup>

Jener vierte Band ist nicht erschienen, dagegen ist der von Stroband angedeutete Plan für die neue Einrichtung des Gymnasiums maassgebend gewesen. Derselbe tritt in dem „*Gymnasii Thorunensis Institutum et Scopus*“ deutlich zu Tage. Diesem Statut zufolge soll die gesammte Jugendbildung einerseits in der sittlich religiösen Erziehung, andererseits in der Unterweisung in Wissenschaften und Sprachen bestehen. Zu beiden wird der Grund gelegt auf dem Gymnasium (in *Paedagogio sive Schola Classica*), zum Abschluss gelangen sie auf der Universität. Dem Gymnasium fällt zu die Gewöhnung zur Frömmigkeit, zu aller Zucht und Ehrbarkeit. Dieselbe erfolgt an der Hand des lutherischen Katechismus. Unterrichtsgegenstände sind die drei logischen Wissenschaften (*Trivium*): Grammatik, Dialektik, Rhetorik, und die Sprachen, die griechische, die lateinische und andere. Der Universität liegt die sittlich-religiöse Erziehung gleichfalls ob, ganz besonders aber die Einführung der Studirenden in die vier Facultäts- oder höheren Wissenschaften. Jünglinge von gewöhnlicher Begabung, auf welche als auf die Mehrzahl vorzugsweise zu rücksichtigen ist, werden in der Regel mit dem Abschluss des 21. Lebensjahres das Ziel ihrer akademischen Laufbahn erreichen. Und dies ist auch der geeignete Zeitpunkt zur Schliessung der Ehe und Uebernahme eines öffentlichen Amtes. —

1) Dies geschieht in einem Dedicationssschreiben vom 1. Januar 1595, mit welchem er dem Gymnasium eine Beschreibung der von ihm neu eingerichteten Bibliothek zugehen lässt. Dort heisst es unter andern: „*Meo enim exemplo et damno didici, quantum esset in ordine boni, in confusione mali. Nam quo primum tempore ex Schola Trivialis in Academiam me receperam, clarissimo cuidam Icto, qui tum in feudis, difficillima et intricatissima Juris parte versabatur, magno errore operam dabam, institutionibus et principiis linguarum nondum cognitis. In ceteris etiam studiis ita errabam, ut ignarus melioris methodi non sine sudore et summa difficultate, imo prope modum de successu omni desperans, ad metam, quam non videbam, temere contenderem.*“

2) An einer andern Stelle sagt er: „*Cum igitur nautae nautas admoneant, qua navis dirigenda sit, ut ne in scopulos aut Syrtes impingat, certe nostrarum etiam partium est, qui miserandum in studiis naufragium iam olim fecimus, studiosos adolescentes, ut ab eo sibi caveant, praemonere et viam signare breviorum et compendiosiorum ex Sturmii et aliorum summorum virorum ingeniiis.*“

3) „*Et quia Scholas animadverti esse officinas Salutis publicae pro officio mihi divinitus et a magistratu iniuncto saepissime vobiscum, Amici, de literata institutione sermones contuli. Et ut re ipsa studium meum erga studia iuventutis patefacere, curavi clarissimorum ea de re ingeniorum consilia et scripta tribus Tomis comprehendi et meis sumptibus edi, certa spe fretus, Methodum docendi et discendi commodiorem inde peti posse. Dabo etiam operam, ut quartus aliquando, si Deo visum fuerit, in lucem veniat, in quo demonstrandum est, quo pacto iuventus expedite in 10 classibus totidem annis ad Academica studia praeparari: item quemadmodum in Academia quinque annorum intervallo in singulis professionibus per totidem ordine progressa optatam studiorum metam attingere et anno aetatis XXI. vel circiter ad usum Reipubl. utiliter possit adhiberi.*“ —

Die 21 Jahre der Vorbildung aber zerfallen in folgende Perioden:

1) bis zum vollendeten 6. Lebensjahre. Während dieser Zeit gehört das Kind der Mutter. Die Erfahrung lehrt, dass Knaben, welche, bevor sie jenes Alter erreicht haben, die Schule besuchen, nicht die rechte Freudigkeit am Unterricht gewinnen, während der später erfolgende Eintritt in dieselbe die rechtzeitige Erreichung des Zieles unmöglich macht.

2) vom 7. bis zum vollendeten 16. Jahre. Mit dem Beginn des 7. Jahres tritt der Knabe in die unterste der 10 Klassen des Gymnasiums ein und durchläuft dasselbe, ein alljährliches Aufsteigen in die höhere Klasse vorausgesetzt, innerhalb ebenso vieler Jahre. Der Eintritt in das Gymnasium erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Es finden demnach halbjährliche Versetzungen statt, und ist den begabteren Schülern dadurch die Möglichkeit gegeben, den Cursus einer Classe in einem halben Jahre zu vollenden. Andererseits werden unfähige Schüler die Reife für die höhere Klasse in einem Jahre nicht erreichen. Gewissenhafte Lehrer haben die Eltern solcher Schüler zeitig darauf hinzuweisen, dass es für ihre Söhne das Gerathenste sei, sich einem praktischen Berufe zuzuwenden.

3) vom 17. bis zum vollendeten 21. Jahre gehört der Studirende der Universität an. „Da aber“, so heisst es nun weiter, „in jetziger Zeit dem unerfahrenen Jüngling so mancherlei Gefährde und Versuchung droht, so dass es nicht gerathen ist, ihn, bevor Urtheil und Charakter fest geworden sind, der Universität und der akademischen Freiheit anzuvertrauen, auch die grösseren Kosten manchen Vater bedenklich machen, so haben wir mit dem Gymnasium einen Elementarcursus der Facultätswissenschaften verbunden, der etwa dem ersten akademischen Bienium entspricht. So hält unser nunmehr akademisches Gymnasium die Mitte zwischen einem Pädagogium oder einer Trivialschule und der Universität. Es bietet mehr als jene, masst sich aber nicht an, diese zu ersetzen.“ — Diese Elemente nun der Facultätswissenschaften waren der neu gegründeten Curia oder Classis Suprema zugewiesen und wurden später auch zum Theil mit in den Lehrplan der Prima aufgenommen.

Die Disciplinar- und Lehrordnung ist sehr ausführlich dargelegt in den „Leges ac Instituta Scholae Thoruniensis“, vom Rathe bestätigt unter dem 19. Juni 1600. Die Bestimmungen derselben sind zum Theil mit denen der „Novae Scholae Torunensis Ratio Doctrinae et Disciplinae“ von Matthias Breu aus dem Jahre 1568 gleichlautend, doch ist ein bedeutender Fortschritt unverkennbar. Die Schulregierung lag in der Hand des Scholarchats und des Consilium Scholasticum. Die Scholarchen waren sowohl befugt als auch verpflichtet, den Lehrstunden beizuwohnen, einer von ihnen sollte allwöchentlich mehrere Male die Anstalt besuchen, selbst das Recht der Rüge stand ihm zu. Sie beriefen und entliessen im Einverständniss mit dem Rector die Lehrer; ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, konnten sie den Unwürdigen sofort seines Amtes entheben. Wer freiwillig ging, musste sechs Monate zuvor aufkündigen. — Bei den jährlichen Prüfungen, den Rede- und Disputationsübungen zugegen zu sein galt als eine Ehrenpflicht der Scholarchen. Derjenige von ihnen, welcher das Rechnungswesen der Schule verwaltete, musste zwei Mal im Jahre unter Assistenz des Rectors und der Visitatoren, d. h. derjenigen Professoren, welche mit der Inspection in der Anstalt betraut waren, sämmtliche Schulgebäude revidiren und für die erforderlichen Reparaturen Sorge tragen.

In besonders wichtigen Angelegenheiten berief der Protoscholarch oder sein Stellvertreter das Consilium Scholasticum. Dies bestand aus den Scholarchen, dem Rector, den Visitatoren und den älteren Collegen.

Wie die Scholarchen einerseits die volle Disciplinargewalt über die Lehrer übten, so sollten sie andererseits dieselben gegen Ein- und Uebergriffe der Eltern in Schutz nehmen.<sup>1)</sup> Den wohlhabenderen Eltern wird empfohlen, für ihre die untern Klassen besuchenden Söhne einen Schüler der Suprema oder Prima als Paedagogus in's Haus zu nehmen.

Das Lehrer-Collegium bestand aus dem Rector, vier, zuweilen fünf Professoren, von denen der erste den Titel „Prorector“ oder „Conrector“ führte, dem Cantor und vier Collegen. Dazu kam der Kalligraph und einer oder auch zwei Lehrer der Polnischen Klasse. Einzelne vom Rector dazu bestimmte „Pädagogen“, Schüler der Suprema, die zugleich Hauslehrer waren, ertheilten abwechselnd in der Decima den Katechismusunterricht. Jede Klasse hatte ihren Ordinarius (Magister Curiae), der für die sittliche und disciplinarische Haltung derselben in und ausser der Schule verantwortlich war. Auch die seitens einzelner Schüler in Abwesenheit des Lehrers über die Klasse zu führende Aufsicht war genau geordnet. Die Klasse war zu diesem Behuf in Decurien getheilt. Jede Decurie stand unter einem Decurio, über diese war wieder ein allgemeiner Aufseher und daneben noch ein heimlicher Aufpasser (Corycaeus) gesetzt, der nur dem Lehrer bekannt war und ihm Alles zu hinterbringen hatte, was die mit den öffentlichen Aemtern Betrauten etwa verschwiegen.

Der öffentliche Unterricht fand auch jetzt an den Haupttagen von 8—10, und von 2—4 Uhr statt, und war am Mittwoch und Sonnabend in zwei Vormittagsstunden abgethan, er wurde mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen.

Folgende allgemeine Vorschriften über die Lehrweise werden ertheilt: „Die zu lesenden Schriftsteller sollen in der festgesetzten Zeit absolvirt werden; mit einem neuen zu beginnen, bevor der frühere beendet ist, wird nicht gestattet. — Die Behandlung der Grammatik soll stets mit praktischen Uebungen verbunden werden und keine zu breite Ausdehnung gewinnen. Das Dictiren ist weder unbedingt zu billigen noch ganz zu verwerfen. Die Correctur der schriftlichen Arbeiten darf nicht allzu streng und peinlich sein, damit sie nicht Unlust erwecke. Allwöchentlich werden Klassenprüfungen abgehalten, um den Wett-eifer zu spornen.“

Neben dem öffentlichen Unterricht geht ein privater, den die Lehrer den Schülern ihrer Klasse während bestimmter Stunden in der Klasse gegen Remuneration ertheilen. Dieser Unterricht dient nur zur Befestigung des in der Schule Gelernten.

Von den besonderen Pflichten des Rectors sind folgende hervorzuheben: „Ein Argus πανόπτης überwacht er die ganze Anstalt, als ἐργοδότης hat er zu sorgen, dass ein jeder seine Obliegenheiten gewissenhaft erfülle. Er prüft die neu aufzunehmenden Schüler und trägt ihre Namen in das Album ein gegen eine Gebühr von fünf Groschen, ohne dass jedoch

<sup>1)</sup> Dass dies zuweilen nöthig sein mochte, geht aus folgenden Bestimmungen hervor: „Offensiones cum Magistris, ut quae puerilem educationem valde turbent, ne exercento: eosque coram liberis suis conviciis proscindere aut vituperare nefas iudicanto. — Matres importunae, querulae, maledicae in schola nihil sibi negotii esse sciunto. Praeceptoribus non maledicunto, non minitantor: Si secus fecerint, ad eolum et fusum sese recipere coguntor.“

der Freigiebigkeit der reichen Bürger, sowie der auswärtigen Eltern, namentlich der Adlichen, dadurch eine Schranke gesetzt werden soll. Das Schulgeld, welches er einzunehmen hat, führt er vierteljährlich an die Scholarchen ab. Von der Inscriptiionsgebühre wie vom Schulgeld sind befreit die Söhne der Scholarchen, der Geistlichen, des Stadtphysikus, der Lehrer. Auch den Pädagogen und den ärmeren Schülern kann dasselbe erlassen werden. Die Unterrichtsstunden der Lehrer soll der Rector möglichst oft besuchen, die Schule in der Neustadt, welche gleichfalls zu seiner Inspection gehörte, monatlich wenigstens ein Mal. Sein Vertreter ist der Prorector oder einer der andern Visitatoren.

Zur Aufrechterhaltung der Disciplin und Lehrordnung innerhalb der Schule waren dem Rector die Visitatoren als Gehülfen beigegeben, der Prorector, einer der übrigen Professoren und der erste College. Sie bildeten einen engeren Ausschuss des Lehrer-Collegiums und traten mit dem Rector bei jedem irgend erheblichen Anlass zur Berathung zusammen. Wenn ein Schüler die Tertia absolvirt hatte, wurde nach sorgfältiger Prüfung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse seitens des Rectors und der Visitatoren den Eltern der Rath gegeben, ihn entweder studiren oder zu einem praktischen Berufe übergehen zu lassen, ebenso den aus der Prima in die Suprema Uebertretenden, welches Facultätsstudium für dieselben am meisten sich eignen dürfte. Allgemeine Conferenzen des Lehrer-Collegiums wurden wie früher vierteljährlich abgehalten. Abwechselnd hatte je ein Visitor die Wochenaufsicht im Gymnasium, in welcher er von einem der übrigen Lehrer, dem Inspector, unterstützt wurde. In der genannten Eigenschaft lag dem Visitor auch die Ueberwachung seiner Amtsgenossen ob, und zwar in sehr ausgedehnter Weise.<sup>1)</sup> Er hatte, wie der Rector die Befugniss, in den Klassen zu hospitiren, auf etwaige Missgriffe aufmerksam zu machen, Pflichtvergessenheit zu rügen u. dgl. m.

Die Inspectoren, die ebenfalls allwöchentlich wechselten, hatten es im Uebrigen nur mit der Aufrechterhaltung der äussern Ordnung im Gymnasialgebäude zu thun, doch wurde auch der Unterricht der Pädagogen in der Decima von ihnen controlirt.

Der Cantor war zugleich Ordinarius einer der untern Klassen und Leiter des Chors. Gesangübungen fanden täglich von 12—1 Uhr statt. In denselben wurden die Kirchengesänge für den nächsten Sonntag eingeübt, auch die Elemente der Theorie der Musik gelehrt. Denjenigen Schülern, welche nicht zum Chor gehörten, wurde in einer wöchentlichen Stunde die Gelegenheit gegeben, sich zum Eintritt in denselben vorzubilden. Der Chor hatte zu wirken bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten, beim sonntäglichen Gottesdienst, beim Gesang der Litanei am Freitag und Sonnabend, bei den Vigilien der grossen Feste, bei den Leichenbegängnissen. Diese zerfielen in allgemeine, bei welchen der ganze Chor, und in besondere, bei denen ein Theil der kleineren Schüler thätig war. Der Gehülfe des

<sup>1)</sup> „Visitor proinde primum diligenter animadvertito, ut Praeceptores et Magistri pietate, temperantia, vestitu, cibo, potu, vigilantia, diligentia, lectione domestica exemplo sint Discipulis; ut iusto tempore domum se recipiant, ut extra domicilium Collegii non emanent, non alibi, quam in eodem domicilio, pernoctent, ut domesticorum quisque et discipulorum suorum curam agat eosque tempestive cubitum ire atque surgere iubeat; ut praecceptorum quisque officia quotidiana faciat, utque illi primi ad horae sonum ad ludum obversentur, postremi egrediantur, neque se interpellari in studio sinant; ut sacras Conciones nec non preces Vespertinas solenniores, cuiusmodi sunt, quae diebus Veneris habentur, cum Litanis canitur, itemque anniversarias, quae festis diebus habentur, minime negligant.“

Cantors bei der Leitung des Chors und den Gesangübungen war der Succentor, einer der übrigen Collegen.

Der Kalligraph hatte die Verpflichtung, täglich 2 Stunden im Auditorium Maximum anwesend zu sein, wo er die häuslichen Arbeiten der Schüler in Bezug auf die Handschrift revidirte, und den Schülern der untern Klassen die erforderliche Anleitung gab.

Die Polnische Schule wurde zum Theil von solchen Schülern besucht, welche keiner Gymnasiaklasse weiter angehörten, zum Theil von Gymnasiasten, denen in besondern Stunden Gelegenheit geboten wurde das Polnische zu erlernen. Hauptlehrer an derselben war der Polnische Cantor, der mit seinem Gesangchor bei dem Polnischen Gottesdienst in der Marienkirche zu wirken hatte. Ihm stand meistens noch ein zweiter Polnischer Lehrer zur Seite.

Der Cursus war in allen Klassen ein jähriger, nur in der Suprema zweijährig. Der Lehrplan stimmt im Wesentlichen mit dem vom Jahre 1568 überein, nur dass die Vertheilung der Pensen bei der erhöhten Anzahl der Klassen eine andere wurde. Nach wie vor nahm der Katechismusunterricht eine hervorragende Stellung ein, von Tertia aufwärts nach Chytraeus lat. Katechese. Mit dem Lateinischen fing man schon in Decima an, fast gleichzeitig mit dem Unterricht im Lesen und Schreiben, doch wurden nur Vocabeln gelernt, in Nona begann der grammatische Unterricht und die lat. Lectüre im „deutsch-lateinischen Evangelium.“ Klassische Lectüre trat zuerst in Septima ein und zwar der Briefe Ciceros nach Sturms Auswahl, in Tertia folgten leichtere Reden Ciceros, wie pro Marcello, pro Archia; in Secunda de amicitia, Virgils Eclogen und neben diesen der christliche Terenz, in Prima die schwereren Reden Ciceros, ein oder das andere Buch der Aeneide.

Lateinische Stilübungen nahmen in Septima ihren Anfang; sie bestanden auch in den untern Klassen nicht bloss im Uebersetzen aus dem Deutschen. In Secunda wurde die Aphthonianische Chrie eingeübt, in der Prima und Suprema freie Aufsätze geliefert. Ueber die Stilbildung handelt ein besonderes Capitel der Leges ac Instituta. Es wurde darauf das grösste Gewicht gelegt. Lateinisch zu sprechen war für die Schüler aller Klassen mit Ausnahme der drei untersten Gesetz; in der Schule und ausserhalb derselben, wo sie mit Lehrern oder Mitschülern zusammenkamen, beim Spielen, beim Spazierengehen, beim Begegnen auf der Strasse, nirgend sollten sie sich der Muttersprache bedienen. — Der griechische Unterricht begann in Sexta. Anfangs wurden, wie im Lateinischen, nur Vocabeln gelernt, griechische Grammatik ward von Quinta ab getrieben. Hier las man schon einzelne äsopische Fabeln, aus den Evangelien und aus Sturms „Volumen poeticum“, in Quarta und Tertia ausserdem „Possels Lebensregeln in griechischen Versen“, in Secunda Isocrates Paraenesis ad Demonicum, des Pseudo-Pythagoras *Χρυσᾶ Ἐπιτῆ*, und des Pseudo-Phocylides *Πρόγραμμα νοσητικόν*, in Prima Plutarch de puerorum educatione, in Suprema Homer und Pindar. — Metrische Uebungen, lateinische und griechische, wurden von Secunda ab vorgenommen.

So beschränkte sich der gesammte Unterricht in dem eigentlichen classischen Gymnasium auf die beiden alten Sprachen und den Katechismus, nur dass in Prima die Elemente der Rhetorik, Dialektik und Arithmetik hinzutraten.

Die Curia Suprema erhob sich aus dieser Beschränkung, sie wollte zu den eigentlichen Facultätsstudien überführen und zum Theil in dieselben einführen. Es waren aber

in der That bescheidene Anfänge, in denen sie sich hielt. In einem gedruckten Lectionsplan der genannten Klasse vom Jahre 1603<sup>1)</sup> erhalten wir eine genauere Einsicht in die Aufgaben, die sie sich stellte. Auch die Rede des Conrector Schober „De caussis atque operis novae Curiae“ giebt hierüber Aufschluss. An den sogenannten philosophischen Vorlesungen sowie an der Lectüre der griechischen und lateinischen Autoren, den Stil- und Disputationsübungen nahmen sämtliche Supremaner Theil, an den propädeutischen Lectionen für Theologie, Jurisprudenz und Medicin nur diejenigen, welche sich dereinst einem dieser Fakultätsstudien zu widmen gedachten.

Ueber die jährlichen Prüfungen, die öffentlichen Disputations- und Redeübungen, die Aufführung von Tragödien und Comödien, die Betheiligung der Schule bei Leichenbegängnissen enthalten die Leges ac Instituta sehr genaue Bestimmungen, von denen ich gleichfalls nur die wichtigsten hervorhebe.

Prüfungen wurden jährlich zwei abgehalten, eine private Anfangs Mai, eine öffentliche Mitte October. Jede derselben dauerte drei Tage. Zu der letzteren wurde der Rath, die Schöppenmeister und Gerichte beider Städte feierlich eingeladen. Nach den Prüfungen erfolgte die Bekanntmachung der Versetzungen.

Oeffentliche Disputationen fanden mindestens alle zwei Monate, öffentliche Redeacte allmonatlich statt. Bei den ersteren trat ein Schüler aus den beiden obersten Klassen als Vertheidiger einer Thesis auf, bei den letzteren als Redner einer der Lehrer. Private Disputations- und Redeübungen wurden in Suprema und Prima allwöchentlich gehalten. Dramen wurden von Schülern der drei obersten Klassen aufgeführt, drei in jedem Jahre, zwei lateinische und eine griechische, Comödien des Plautus oder Terenz, Tragödien, christliche und profane. Nur Ehrengäste waren geladen, aller Pomp und Prunk sollte vermieden werden. Die Einübung lag dem Rector und den Visitatoren ob.

Bei Leichenbegängnissen angesehener Männer der Stadt, der Bürgermeister, Rathsherrn, Schöppenherrn, der Geistlichen und Adlichen betheiligte sich die gesammte Schule, Lehrer und Schüler, diese nach Klassen geordnet. Sonst unterschied man allgemeine (generalia) und besondere (specialia) Leichenbegängnisse. An den ersteren nahmen auch sämtliche Lehrer Theil, von den Schülern nur die einheimischen und solche, welche von der Anstalt Wohlthaten genossen. Hier war, wie auch bei den Begräbnissen der Honoratioren, der ganze Gesangchor thätig. Bei den Specialbegängnissen folgte, wie schon er-

<sup>1)</sup> Er lautet: „Hac opportunitate simul visum est, Lectionum Classis Supremae, nec non Exercitiorum, quae sequenti biennio observabuntur, delineationem hisce subicere: 1) In Sacris: Catechesis Chytraei absolvetur et in ipsius explicatione fontes et summae breves omnium Controversiarum demonstrabuntur. Psalterium etiam Hebraeum cum Hebraica Grammatica Franc. Junii praelegetur. 2) In Jure: Institutionis Juris, Ethica Aristotelis, item Politices Compendium ex selectissimis auctoribus absolvitur. — Pro principiis Medicae Facultatis: Physica et libellus de anima Phil. Melanchthonis tradentur. In Oratoria: Rhetorica ad Herennium, Partitiones Oratoriae, Libri de Oratore nec non Orationes Ciceronis, item Demosthenis, et ex Livio, Thucydide et aliis Orationes ab Henrico Stephano selectae explicabuntur. — In Historicis: Iustinus, Sallustius, etc. proponentur. In Mathematicis: Sphaera Blebelii, Arithmetica Frisii, Rudimenta Cosmographica Honteri, Computus Ecclesiasticus Schonbornii declarabuntur. In Latinis et Graecis: Homeri, Pindari, Virgilio etc. Pöemata, item Ciceronis et aliorum Orationes Graecae et Latinae illustrabuntur. Hisce Exercitia Disputationum et Styli exercitationes in utraque lingua soluta et ligata oratione urgebuntur sedulo.“

wähnt, nur der Cantor oder der Succentor mit einem Collegen und etwa 50 Schülern der drei untersten Klassen, welche die Gesänge ausführten.

Sehr beschränkt waren die Ferien. Abgesehen von den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends und den Vortagen der grossen Feste wurden zum Himmelfahrtsmarkt 3 Tage, ebensoviel zum Simon-Judä-Markt, und um die Epiphanaszeit 8 Tage freigegeben.

Die Disciplinargesetze, welche das Betragen der Schüler ausserhalb der Schule regelten, stimmen grösstentheils mit denen vom Jahre 1568 überein, nur dass eine grosse Zahl unwesentlicher Bestimmungen hinzugekommen sind. Eine ganz neue Disciplinardisziplinordnung dagegen ist entworfen für die Alumnote.

### 3. Die Alumnote im Gymnasialgebäude und die „Oeconomie“.

Sammet führt aus den Rathsacten folgenden Beschluss aus dem Jahre 1592 wörtlich an: „Hoc anno d. 24. Jan. Conclus. in Senatu: „Wie künftiger Zeit zum Wohlstande dieser Stadt gelehrte Leute sollen aufgezogen werden“: 1) soll ein Seminarium angestellt werden zur Aufzucht der Bürgersöhne. Solches soll in zwei Theile getheilt werden; im ersten sollen sein sub disciplina certi praeceptoris Söhne der Brüder des Hofes, durch Zuschub der Brüder des Hofes in gewissen habit zu unterhalten, solche sollen von ihren Eltern mit Kost, Kleidern und Büchern versehen werden. Das 2<sup>te</sup> Seminarium soll für andere Bürger-Kinder, als Handwerksleute, auch sonst untermögenden Bürgern Söhne, welche gleichfalls sub disciplina certi praeceptoris et legum vinculo in gewissen habit sein sollen und ihren Aufenthalt ex certa elemosyne oder der Ihrigen, wie dazu ex scriiniis Lindanis geschehen. 1) Zu diesem Seminarium sollen Knaben mit gutem Bedacht et delectu angenommen, und auch zeitig zu anderen Gewerben angewiesen werden. 2) Ist E. E. Raths Meynung, dass aus dem ersten Seminario 2 Studiosi cum delectu erköhren, und auf Universitäten zu studiren ausgeschickt, deren jeder ex beneficio fraternitatis St. Georgii et Nicolai 60 fl. haben soll, und diese sollen vermittelt ihrer Obligation verbunden sein, künftig bey dieser Stadt sich niederzulassen. Da aber dieselben anderswo ihre Verbesserung suchen wollten, mag es ihnen frey stehen, doch mit dem Bescheyd, dass das Lehrgeld wieder gut gethan werde. Aus dem andern Seminario sollen mit ebenmässigem delectu 3 Studiosi auf die Universität nach Leipzig verschicket und ex testamento Frau von der Linden 30 fl. jährlich oder 54 fl. bekommen.<sup>1)</sup> Diese 3 Studiosi sollen immediate verbunden seyn, dieser Stadt um gebürliche Besoldung zu dienen.“ Das erste der genannten Seminarien war für 12, das zweite für 6 Schüler eingerichtet. Für jedes war ein Saal und die erforderlichen Schlafzimmer angewiesen. Diese Mitglieder der Seminarien ebenso wie diejenigen Schüler, welche eine Miethswohnung im Schulgebäude inne hatten, waren an eine strenge Hausordnung gebunden. Die Oberaufsicht führten der

1) Barbara von der Linde, die Wittve des Bürgermeisters Nicolaus von der Linde, hatte durch Testament vom 8. Oct. 1582 dem Gymnasium ein Kapital von 2000 Gulden vermacht, dessen Zinsen auf die oben gedachte Weise verwandt wurden. Die Stiftung ist, wie so viele andere, im 17. Jahrhundert ihrem ursprünglichen Zweck entzogen worden. Ein noch älteres Stipendium hatte der Professor Dr. Wilh. Aldenhoff aus Thorn, Collegiat des grössern Collegii der Universität Leipzig durch Testament vom 11. März 1506 für drei in Leipzig studierende geborne Thorner gegründet. Das Legat war bei dem grössern Fürsten-Collegio in Leipzig fundirt, wird jetzt von dem akademischen Senat der Universität Leipzig verwaltet und ist durch Ersparnisse so angewachsen, dass jährlich 360 Thlr. Zinsen zur Vertheilung kamen. Das Präsentationsrecht hat der Magistrat zu Thorn.

Rector und der Visitor, die specielle der Alumnus-Inspector, einer der Lehrer, der ein den Wohnzimmern der Schüler nahegelegenes Zimmer bewohnte. Ohne die Erlaubnis eines der Genannten durfte kein Schüler das Haus verlassen. Des Morgens gab ein Diener mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen, im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr. Jeder hatte sogleich sein Bett zu machen. Nach dem Morgengebet ging es an die Arbeit. Zum regelmässigen Besuch der Frühgottesdienste waren die Alumnus ganz besonders verpflichtet, ebenso zur Mitwirkung beim Kirchengesang. Gespeist wurden sie nicht in der Anstalt, die einheimischen assen bei den Eltern, die auswärtigen bei einem Hospes. Für die Reinigung der Zimmer hatten sie selbst Sorge zu tragen; drei Mal in der Woche mussten dieselben gefegt werden. Wie in den Klassen, so gab es auch im Alumnat noch einen besondern Aufpasser aus der Zahl der Alumnus, der auf Ordnung zu sehen und jede Uebertretung der Gesetze dem Visitor anzuzeigen hatte. —

Mit besonderem Eifer ging Stroband an die Begründung eines anderweitigen Alumnus, der *Oeconomie*. Zum Ankauf der Baustelle auf der Bäckerstrasse und zur ersten Einrichtung gab der hiesige Rath 1800 Gulden, der Rath der Stadt Danzig theilte sich mit einem Geschenk von 1000 Mark, das Meiste aber trug Stroband aus eigenen Mitteln und aus Privatsammlungen bei. Die „*Oeconomie*“ war lange eine von den Ein- und Umwohnern der Stadt mit Vorliebe gepflegte Anstalt, die Stadtgüter waren zu Naturallieferungen verpflichtet, zahlreiche, zum Theil sehr bedeutende Geldgeschenke und Legate flossen ihr zu, so dass sie, da die Zahl der Alumnus anfangs auf 12 beschränkt war und nicht über 20 stieg, bedeutende Kapitalien anlegen konnte. Das *Oeconomiegebäude* wurde 1598 vollendet. Ueber der Eingangsthür stand folgende Inschrift:

„Auspicio Christi sum, quod sum. Publica specto,  
Ortus causa mei est gloria sola Dei.  
Spes pia me struxit, pia me res auget et ornat,  
Omnia suppeditet provida cura Dei!  
Protectore Deo consistam nilque movebor,  
Dum me sustentat sola columna Deus.“

und darunter: „Benedic, Domine, domui huic et omnibus habitantibus in illa ad sempiternam Sanctissimi nominis Tui gloriam.“

Die Einweihung erfolgte am 1. Januar 1601, an welchem Tage auch die Gesetze (*Leges Oeconomiae Scholasticae Thoruniensis*) bekannt gemacht wurden. Zu dieser Feier lud der Rector M. Konrad Bayer durch ein Programm ein.<sup>1)</sup>

Die Oberleitung der „*Oeconomie*“ lag in der Hand eines *Curatoriums*. Die *Curatoren* oder *Provisoren* bestellten den *Oeconom*, nahmen die Alumnus und Pensionäre an, denn auch solche fanden Aufnahme, zahlten dem *Oeconom* wöchentlich den für jeden Alumnus ausgeworfenen Betrag und sorgten dafür, dass die Naturallieferungen von den *Kämmereigütern* richtig eingingen. Um sich von der contractmässig ausgeführten Bespeisung zu überzeugen, sollten sie zum Oefteren persönlich den Mahlzeiten beiwohnen. Ihnen stand

<sup>1)</sup> Aus demselben führe ich folgende Stelle an: „*Præbitura autem est nova haec aedes studiosis praeter habitationem commodam mensam seu victum viliori pretio intercedente convenientem nulloque respectu habito.*“

auch die Oberaufsicht über das Verhalten der Alumnen zu. Alljährlich hatten sie dem Scholarchat über die Oeconomiehaltung Rechenschaft zu legen.

Die äussere Verwaltung führte der Oeconom. In der Wahl desselben verfuhr man mit grosser Vorsicht. Man sah vor allem auf sittliche Zuverlässigkeit, daneben aber auch auf wissenschaftliche Bildung. Der erste war Mag. Jacob Zöllner.<sup>1)</sup> Er blieb es bis 1611 und wurde dann Ludimoderator der Neustädtischen Schule.

Mit der besonderen Aufsicht über die Alumnen und Pensionäre waren zwei Lehrer des Gymnasiums betraut, die in der Oeconomie wohnten. Sie führten an jedem Morgen die Zöglinge zur Matulina, wie auch Sonntags zum Gottesdienst in die Kirche, hielten allabendlich vor dem Schlafengehen im Speisesaale eine Andacht ab, und bestellten aus der Zahl der Alumnen für jede Woche denjenigen, welcher die Tischgebete zu sprechen und während der Mahlzeit aus der Bibel vorzulesen hatte. Sie waren ferner verpflichtet, die Zöglinge in ihren Wohnzimmern häufig zu besuchen, ihre Arbeiten zu überwachen, kurz für ihre sittliche und wissenschaftliche Förderung möglichst Sorge zu tragen. — Die Hausordnung in der Oeconomie war der in den übrigen Alumnaten völlig gleich, nur dass hier noch die Bestimmungen über das Verhalten bei den Mahlzeiten hinzukamen. Mittags wurde um 11 Uhr, Abends um 6 Uhr aufgetragen. Vor dem Essen trat der hiezu bestimmte Alumnus in die Mitte des Speisesaales, sprach den Tischsegen und das Vaterunser, ebenso nach dem Essen das Dankgebet. Dann wurde noch ein gemeinsames Lied gesungen. Dass während der Mahlzeit aus der Bibel vorgelesen wurde, ist schon gesagt. — Etwaige Beschwerden über die Speisen durften bei einem Provisor oder dem Inspectionslehrer angebracht werden.

Die Oeconomie hat bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bestanden, wie der letzte, mit dem Oeconom Thomas Nising 1684 abgeschlossene Contract beweist, fast in derselben Weise, wie sie ursprünglich eingerichtet war. In der allgemeinen Calamität, die Krieg und Pest über die Stadt gebracht hatten, war es der Kämmerei, welche die Kapitalien der milden Stiftungen verwaltete, gestattet worden, diese zur Befriedigung schleuniger Bedürfnisse anzugreifen. Anfangs wurden noch Zinsen gezahlt, bei dem überhand nehmenden Ruin der Kämmerei aber bald nicht mehr, auch dem Gymnasium, im besonderen der Oeconomie gingen zahlreiche, zum Theil sehr namhafte Legate für immer verloren; so fand die letztere, trotz der reichen Mittel, mit denen sie ausgestattet war, doch ein schnelles Ende.<sup>2)</sup>

1) Den mit ihm abgeschlossenen Contract theilt Wernicke mit, „ex autographo Heinrich Strobands,“ wie er sagt. Derselbe lautet: „Anno 1601 festo S. Martini haben die Herren Professores Oeconomiae Scholasticae mit Mag. Jacob Zöllner Oeconomio Folgendes beschlossen: 1) hat Herr M. Jacob Zöllner ein Verzeichniss übergeben, wie in jedem Quartale täglich die Alumni zu speisen, welches approbirt worden. 2) soll jeder Alumnus pro victu wöchentlich zahlen 25 Ggr. ( $8\frac{1}{3}$  Sgr.), nämlich ex suo 15 Ggr. (5 Sgr.), die übrigen 10 Ggr. ( $3\frac{1}{3}$  Sgr.) aber reichen die Herren Provisores. 3) auf jeden Tisch von 12 Personen geben die Provisores 6 Achtel Butter und 6 Scheffel Erbsen. 4) in Pensau hat der Oeconom freye Sommerweide auf 20 Ochsen. 5) in der Stadtmühle ist der Oeconom metzfrei. 6) hat der Oeconom in der Stadtheyde frey Brennholz mit 2 Pferden zu holen. 7) hat der Oeconom eine freye Wiese zum Heu auf 2 Pferde. Dazu ist dem Oeconom semel pro semper zum Gotteslohn ausgemacht 1 Ruthe Holtz.“ Auch jener sub 1 angeführte Speisezettel hat sich erhalten.

2) Den Beweis führt der Magistrat zu Thorn in einem von dem Präfecten des Bromberger Departements geforderten und von dem Stadtrath Sömmerring Namens des Magistrats unter dem 19. Mai. 1808 erstatteten Bericht über den äusseren und inneren Zustand der Thorner Schulen. Als Beilagen sind demselben angeschlossen

## 4. Die Bibliothek.

Die ausführlichen Berichte, welche über die Gymnasialbibliothek zu verschiedenen Zeiten verfasst worden sind, bieten das Material zu einer zusammenhängenden Geschichte derselben, die nicht ohne Interesse ist. Hier handelt es sich allein um die Anlage Heinrich Stroband's. Von dem neuerrichteten Bibliotheksgebäude und dem Raum, in welchem die Bücher aufgestellt wurden, ist bereits die Rede gewesen. Aus der alten Klosterbibliothek mag manches Werthvolle herübergekommen sein, ebenso aus der Rathsbibliothek. Von andern Erwerbungen spricht Zernecké Thorn. Chron.<sup>1)</sup> Die Bibliothek umfasste 25 Abtheilungen in 6 grossen fast durch die Breite des ganzen Saales gehenden Repositorien. Jede Abtheilung war durch ein lateinisches Distichon näher bezeichnet;<sup>2)</sup> als Verfasser derselben wird

a. Nachweisung der Fundation und der Fonds des hiesigen Gymnasiums b. Nachweisung des Vermögenszustandes der Stiftung: „Die Oeconomie und Bibliothekenhaltung des Gymnasiums genannt.“ In der letzteren sind nachgewiesen a. an sichern Fundationen: 1666 Thlr. 60 Ggr. b. an Fundationen, die der Vindication unterworfen: 7049 Thlr. 66 Ggr. c. an ganz unsichern Fundationen, bei denen die Zinsen-Rückstände mit berechnet sind 68,177 Thlr. 65 Ggr. In dem gedachten Bericht heisst es unter andern: „Das Vermögen der hiesigen Kämmerei ist in jenen unglücklichen Tagen, als die Stadt durch kriegerische Unruhen mit Brandschatzungen und andern drückenden Abgaben heimgesucht worden, zusammengeschmolzen, und die Umstände derselben haben es nöthig gemacht, zu allerlei an sich unzulässigen Mitteln Zuflucht zu nehmen, um sich nur aus der ersten und dringenden Verlegenheit zu retten. So ist es denn auch geschehen, dass dieselbe den vormaligen Schulfond nach und nach an sich gezogen. — Was nun die Oeconomie-Anstalt betrifft, so stiftete H. Stroband, um dem Gymnasium mehr Celebrität zu verschaffen, selbige, worin 12 Jünglinge, sowohl einheimische als Fremde, gegen einen geringen wöchentlichen Zuschuss gespeiset werden könnten. Ihre Einnahme bestand 1) aus dem Oeconomie-Getreide, welches der Rath zum Besten der Kämmerei 1757 eingezogen hat, und das noch gegenwärtig unter gleichem Namen an die Kämmerekasse, jedoch an Gelde geliefert wird. 2) in den durch Collecten, Legate und andere milde Beiträge gesammelten Capitalien. Nach einem aufgefundenen alten Aufsatze betrug die Sammlung im J. 1599 gegen 4000 Fl. Das vorhandene Contobuch der Oeconomie, welches mit dem Jahre 1634 anfängt, beweist, dass jährlich Ersparungen gemacht, neue Capitalien auf Zinsen ausgethan und dass von 1642 ab über die festgesetzte Zahl der 12 Alumnen noch 6 bis 8 zugelassen und dem Oeconomo für jeden derselben wöchentlich 30 Ggr. bezahlt worden, weil er für selbige nicht Victualien erhielt. Die Kämmerei ward in den schwedischen Kriegen und der Belagerung von 1655—58 ruiniert, hörte auf zu zahlen, und so erlosch dieses Institut. Schon 1656 war die Zahl der Alumnen nicht mehr vollzählig. Von 1657—1668 finden sich gar keine Ausgaben für Alumnen. Der Fond hatte zwar nun etwas gesammelt und bestritt pro 1669—1673 die Ausgaben für 6 Alumnen. Allein nun war der Fond wieder erschöpft, und es kommt in dem Contobuche der Oeconomie weiter keine Ausgabe für Alumnos vor. Aus Allem erhellet, dass die Anstalt bis 1673 gedauert und sodann ihre Endschaft erreicht habe.“ — Letzteres ist nicht richtig, wie der 1684 mit Thomas Nising abgeschlossene Contract beweist. Aber sehr bald nach 1684 ist die Oeconomie eingegangen.

1) S. 207. „Bald nach dieser Anordnung im Gymnasio hat der Burgermeister Heinrich Stroband auch die Bibliothek daselbst wohl eingerichtet und zu Wege gebracht, dass E. E. Rath den 5. Oct. die Rathsbücher dahin verhehet hat. Nicht minder hat man Erasmi Gliczeri (Polnischen Predigers zu St. Marien, † 1603) hinterlassene Bibliothek, in welcher unter andern guten Büchern die Patres vollkommen und unverfälschet gewesen, dahin erkauffet; diese sind nachgehends durch Dr. Mochingers Liberey und anderer Donation um ein gutes Theil also vermehrt worden, dass sie laut Hartknochs Gezeugniss H. E. P. p. 923. wohl mit vielen Bibliotheken dazumahl hat verglichen werden können.“

2) Ueber der ersten Abtheilung, welche Bücher enthielt, die von der Einrichtung von Schulen und Bibliotheken handelten, stand das Distichon: „Utilis hic ratio, qua Bibliotheca struatur Normaque formandae traditur apta Scholae.“ In der Nähe hingen die Bilder von Konrad Gesner und Joh. Sturm. Die zweite Abtheilung enthielt Grammatiker, Lexicographen, Dichter: „Grammaticos, Sylvas, Onomastica, Lexica, Vates Hic uno spec-

der erste Bibliothekar, Conrector Huld. Schober, genannt. — In fünf Schränken ferner wurden Handschriften und besonders werthvolle Werke aufbewahrt, in vier anderen sonstige Hilfsmittel für den Unterricht: Globen, mathematische Instrumente, Skelete, Modelle und dergl. Zur Unterhaltung und Erweiterung der Bibliothek waren gewisse städtische Einkünfte bestimmt,<sup>1)</sup> später wurden die Oeconomie- und die Bibliothekenhaltung mit einander verbunden.

### Die Rectoren und Professoren von 1594—1611.

Die 1594 begonnene Reorganisation des Gymnasiums gelangte erst mit Konrad Graser, dem Jüngeren, der am 24. Juni 1611 als Rector eingeführt wurde, zu ihrem völligen Abschluss. Bis dahin blieben die Zustände schwankend und unsicher. Während der Zeit dieses Ueberganges wirkten an der Anstalt

a. *Rectoren*: M. Caspar Friese aus Thorn, eines Schöpffen Sohn, 1581 Rector der Cathedralschule zu Königsberg, 1582 vom Academischen Senate daselbst zum Prof. eloqu. vorgeschlagen, Rector des Gymnasiums zu Thorn von 1584—1600. Sein Name ist mit der Geschichte der Wiedergeburt desselben eng verbunden. Allmählich jedoch scheint sein Eifer für die Schule ermattet zu sein,<sup>2)</sup> 1600 legte er das Rectorat nieder und übernahm in Gemeinschaft mit seinem Bruder die Gymnasial-Buchdruckerei. 1603 wurde er Altstädtischer Schöppe und trat als solcher in das Scholarchat ein. Ihm folgte M. Konrad Bayer (Ba-

---

tas omnia iuncta loco.“ Hier die Bilder des Priscian, Virgil, Homer. Die dritte Abtheilung für Dialectik, Rhetorik, Redner: „Rhetoras hic inter varios Dialectica sedem Turbaque, fulmineo quae tonat ore, tenet,“ mit den Bildern des Agricola und Cicero; die vierte für Philosophie und Philologie: „En cum Philosophis coniuncta sedilia servant, Qui flores carpunt quoslibet instar apum.“ Hier hingen die Bilder des Plato und Aristoteles. Und so ähnlich in allen übrigen Abtheilungen. Die erwähnten Bilder sind zum grössten Theil noch im Besitze des Gymnasiums. Uebrigens umfassten manche Fächer mehrere Abtheilungen, die Theologie deren 6, die Geschichte 4, die Jurisprudenz 3.

<sup>1)</sup> So lautet ein Rathschluß vom 18. März 1602: „Von den Winterwiesen-Einkünften 1000 Mark zum Zeughausse, als wofür selbige Wiesen anfänglich geordnet, und was darüber einkommt, der Bibliothek geordnet.“

<sup>2)</sup> Dies geht unter andern aus einigen Versen eines unbekanntem Verfassers hervor, welche die oben S. 47 angeführte Inschrift über dem 1598 vollendeten Oeconomiegebäude parodiren sollten. Sie lauteten:

„Qui struitis tanto tantam conamine molem,  
Quod facit in Vestram cura paterna Scholam,  
Desinite: ista brevi faciet structura ruinam,  
Unica Schoberus quando Columna iacet.“

Wenn mit Schober, dem eben Gestorbenen, die einzige Stütze gesunken schien, so muss das Vertrauen auf die Kraft des Rectors damals schon gering gewesen sein. Und dass wirklich sehr bald nach 1594 wieder ein innerer Verfall sich kund gab, wird mit Sicherheit aus einem Rathschluß vom 7. März 1596 geschlossen, in welchem es heisst: „Den Schulen zugeordnet ein Deputat von 1800 Mark, NB. mit dem Beding, dass auf 3 Jahr damit versucht werde und dafern es das Vermögen dieser Stadt leyden und in dem Stande, wie es jetzo mit den besten Stadtgütern beschaffen, verbleiben wird, man auch spüren wird, dass es wohl angelegt, will E. E. Rath es dabei bewenden lassen, widrigenfalls, da solches den effectum nicht erreichen sollte, würde es auch innerhalb dieser drey Jahre frei stehen zu ändern und abzuschaffen. Indessen sollen die Collegae bessern Fleiss anwenden, fleissiger die Lectiones treiben, und zumahl die laxa disciplina restaurirt werden; sonderlich aber, dass Rector seine Autorität in Acht habe, nicht leichtlich die Herren Scholarchen, es wäre denn, dass es die höchste Noth erheischete und was Wichtiges vorhanden, beschrifte, sondern selbst das thue, was sich gebühre.“

varus) aus Halle a. S. Doch nahm dieser bereits am 1. April 1602 seine Entlassung und ging als Professor der Poesie und Prokanzler an die Universität Leipzig. Zwei Mal, in den Jahren 1611 und 1635, wurde er zum Rector derselben erwählt und starb 1643.<sup>1)</sup> An seine Stelle trat der bisherige Conrector Joh. Regius,<sup>2)</sup> ein Danziger, vor seiner Berufung nach Thorn Rector der Schule zu Mühlhausen in Thüringen. 1603 wurde Regius zugleich Prediger an der Marienkirche. Er starb 10. Jan. 1605. Auch Matthias Nizolius aus Thorn, der 1602 nach Regius das Conrectorat übernommen hatte und demselben nunmehr im Rectorate folgte, starb nach wenigen Jahren, 16. Nov. 1608. Auf Ersuchen des Rathes unterzog sich vom April 1609 an M. Caspar Friese nochmals der Leitung des Gymnasiums, ungern, wie es scheint, und zunächst nur auf ein Jahr. Als dann aber Konrad Graser der Jüngere, der 1609 im Alter von kaum 23 Jahren als Professor extr. eingetreten war, für das Rectorat in Aussicht genommen und, um sich zur Uebnahme desselben noch tüchtiger vorzubilden, vom Rath mit einem Stipendium ausgestattet und auf Reisen geschickt wurde, da liess sich Friese auf weiteres Andringen dahin vermögen, bis zur Rückkehr des designirten Rectors die Geschäfte fortzuführen. Doch nannte er sich nicht Rector, sondern Administrator des Scholarchats, auch ertheilte er keinen Unterricht und behielt seine städtischen Aemter bei.<sup>3)</sup>

**b. Conrectoren oder Prorectoren:** M. Hulderich Schober 1585—1598. Er war 1560 zu Lüben in Schlesien geboren. Um das Thorner Gymnasium hat er sich grosse Verdienste erworben. H. Stroband übertrug ihm vorzugsweise die Herausgabe der „Institutio Literata“ (vgl. S. 37), sowie die Einrichtung der Bibliothek. Als lateinischer Dichter hatte Schober einen bedeutenden Ruf. — M. Urban Sobolus aus Frankfurt a. O., 1599—1601, wurde Rector der Schule seiner Vaterstadt. — M. Johann Regius 1601—1602. — M. Matthias Nizolius 1602—1605. — M. Barthol. Wilhelmi aus Radeberg im Meissnischen, Professor am Thorner Gymnasium seit 1604, Conrector von 1605—1607; ging als Rector nach Marienwerder, wurde 1618 Prof. der lateinischen Sprache an der Universität Königsberg und starb 1623. — M. Theophil Aenetius aus Rochlitz 1607—1610, starb als Prof. der Physik in Jena 1631.

**c. Professoren:** 1) der Theologie und hebr. Sprache: Martin Trisner 1584—1610. — Konrad Graser, der Aeltere, aus Königsberg in Franken, der Vater des gleichnamigen Rectors 1584—1605. Trisner war zugleich Prediger an St. Marien, Graser an der Johanniskirche. Als letzterer 1605 gleichfalls an die Marienkirche berufen wurde, legte er seine Professur nieder. Er starb 1613. — Trisners Nachfolger im Predigt- und Schulamt war Joh. Turnovius, geb. zu Turnau in Böhmen. † 1629. — 2) der Natur-

1) „Eodem anno (1602) d. 1. April M. Conrado Bavaro seiner Unpässlichkeit wegen der Abschied vergönnet, mit Versprechen eines solchen Viatici, dass er E. E. Rathes geneigtes Gemüthe daraus spühren soll. Die Unkosten der Apotheke nimmt E. E. Rath auf sich.“ Act. Coss. — vgl. auch Brohm Progr. des Thorn. Gymn. 1819 S. 9.

2) „1602 d. 5. Juni der bisherige Conrector Joh. Regius ad Rectoratum vociret und ihm offerirt: freye Wohnung, 300 Fl. und 80 Mark jährlich zum Neuen Jahr. Soll aber keine Tischgäste halten, weil solches zur Abwartung seines Amtes hinderlich. Des Tages soll er nicht mehr als eine Stunde lesen. Holtz und Korn soll er nicht haben. Den 17. Juni ist er angenommen.“ Act. Coss. vgl. Zerneck Thorn. Chr. S. 227.

3) „d. 13. April 1609. Dem Erb. und Weisen Herrn Caspar Frisio, Altstädtischen Schöpffen das Rectorat auf ein Jahr aufgetragen, doch soll er mit den laboribus docendi nicht wie zuvor obstringiret werden und ihm sein Officium Scholarchatus et Scabinatus bleiben.“ Act. Coss.

wissenschaften und Logik: Dr. Franz Tydike (Tydicaeus), aus Danzig, Stadtphysikus in Thorn, Prof. am Gymnasium 1585—1617, in welchem Jahre er starb. 3) der Jurisprudenz: Matthias Nizolius 1594—1602. — Joh. Eccard aus Thorn 1595—1609, war zugleich Secretär der Stadt. Nach seinem Eintritt am Gymnasium übernahm Nizolius philologische Vorlesungen. 4) der griechischen und lateinischen Sprache: M. Adam Freytag, aus Thorn, 1598—1621. M. Christoph Bütel aus Kyritz in der Mark 1599—1601, wurde dann Rector am Pädagogium in Stettin, 1607 Prediger an der Nicolaikirche daselbst, † 1611 als Superintendent in Lübeck und Dr. theol. — M. Zacharias Otto aus Thorn, 1601—1603; † als Prediger in Passenheim 1626. — M. Barthol. Wilhelmi 1601—1605, war dann Conrector bis 1607. M. Michael Falck aus Thorn, 1606—1611, † als Prediger an St. Bartholomaei in Danzig 1624. M. Joachim Schlegel aus Sagan 1606—1610. — M. Lucas Pfeiffer aus Meissen, 1606—1610? — Conrad Graser, der Jüngere, 1609 als ausserordentlicher Professor berufen, ging in demselben Jahre auf Reisen, besuchte Deutschland, Italien, Frankreich und wurde nach seiner Rückkehr am 24. Juni 1611 als Rector des Gymnasiums eingeführt.<sup>1)</sup>

1) Die Lehrerverzeichnisse giebt Sammet in s. „Noctes Thorun.“ vollständig. Sie sind aus den zahlreich vorhandenen Lectionsplänen und den betreffenden Notizen in Zerneckes Chronik entnommen. Ueber die Geschichte der zwiefachen Gründung des Gymnasiums war die sicherste Auskunft in den gleichzeitigen Quellen, den Statuten, Schulgesetzen etc. zu finden. Am wenigsten zuverlässig sind die fragmentarischen Nachrichten, aus denen der Bericht über die Thorner Schulen vor der Gründung des Gymnasiums S. 1—16 zusammengestellt ist. Die dort citirten Urkunden habe ich zum Theil nur bei Wernicke gefunden. Da anderes Material zur Vergleichung fehlte, so musste ich mich in dem gedachten Abschnitte enger an seine Ausführungen anschliessen, als dies anderweitig geschehen konnte. —

## De Graecorum verbis deponentibus vetustissimorum poetarum epicorum usu confirmatis

scripsit

**Dr. Ludov. Janson,**

Gymn. professor.

Nulla magis in re quam in lingua dominatur usus, ita ut si quid ipsam ob analogiam dici posse videatur, tutius tamen sit usitatis uti. Datis igitur iste quum in Minervae urbe balbutivisset: Ὡς ἦδομαι καὶ χαίρομαι κεδφραίνομαι · ab Aristophane<sup>1)</sup> in scena irrisus est idque iure, quamvis non modo propter verbi χαίρειν significationem, sed etiam propter aoristos χήρατο, ἐχάρη Homeri usu comprobatos a vitio tutus videretur. Atque sane quam mirari licet, quod vetustissimi Graecorum grammatici, qui ceterarum rerum acutissimi fere iudicantur arbitri, magis ad verborum formam quam ad significationem spectantes, quae verba appellantur deponentia ab iis quibus communia i. e. μέσα denotari solent, ne nomine quidem cum distinxerint, quo utrumque genus distineretur, parum sensisse videntur. Byzantii demum technographi ad Romanorum vocem ἀποθετικά<sup>2)</sup> ea nominantes diversam utriusque rei naturam perspexisse reperiuntur. Horum autem verborum proprietatem describit grammaticus quidam apud Herm. de emend. Gramm. Graec. p. 375: θηρᾶν καὶ θηρᾶσθαι ταῦτόν · ὡσπερ γε δὴ διερευνᾶν καὶ διερευνᾶσθαι ταῦτα πάντα αἰτιατικῇ · ἔστι δὲ ὅτι τὸ παθητικὸν λαμβάνεται καὶ ἐπὶ πάθους ὡς Ξενοφῶν θηράμενος ὑπὸ γυναικός.

At permulta Graeco in sermone activa carentia forma exstant verba, quamvis sint, ut aiunt, medio genere expressa, deponentium tamen vi ac potestate insignita, ut δέχεσθαι, μυθεῖσθαι, ἀγορᾶσθαι ἐρέπεσθαι, κτᾶσθαι, ῥύεσθαι, τεκταίνεσθαι, alia. Illa enim, quae Grammaticus commemorat verba iam apud antiquissimum poetam suppetunt, ut ὄρασθαι (Od. 15 207) ἐπιτέλλεσθαι (Il. I 295) φάσθαι, alia, de quibus infra fusius disputabimur. Haec vero

1) Ar. pac. 291 (Dind.)

2) Bachm, A. G. II. p. 308, 57: ἀποθετικὸν ῥῆμα, κυρίως παθητικῶς γραφόμενον ἐνέργειαν σημαῖνον, σπανίως δὲ τὸ πάθος.

quae deponentium propria est significatio affatim probatur futuris, quorum praesentia<sup>3)</sup> activae formae sunt, ut ἀκούσσεσθαι (Jl. XIV 179) γνώσσεσθαι (Jl. XXIII 497) γοήσεται Jl. XX 124 εἴσσεσθαι (Jl. I 548) δείσσεσθαι (Jl. XIV 299) ὄψεσθαι (Jl. V. 120) et ex Aristarchea quidem recensione<sup>4)</sup> τιμήσονται (Jl. IX 155). Eam igitur rem Buttmanus et Matthiaeus recentiorum grammaticorum soli qui hic commemorantur digni cum strictim tetigerint et Poppo in programma „De Graecorum verbis mediis, passivis, deponentibus recte discernendis Francofurti ad Viadrum a. 1827 foras edito catalogum modo ex diversissimis collectum scriptoribus neque temporis quo quisque scribebat, ratione habita neque ipsis eorum auctoritatibus separatim dispositis in medio proposuerit adeo ut haec quaestio magis videatur obscurata quam illustrata et Hermannus Muellerus<sup>5)</sup> qui nuper de ea re scripsit, antiquitus tantum de hoc verborum genere lata iudicia digesserit, operae pretium nos facturos arbitrabamur, si ad verborum potissimum cum formam tum significationem respicientes apud Homerum, Hesiodum, hymnologos qui Homericis vocantur, Theognidem ceterique qui nomine poetarum minorum comprehenduntur, Theocritum, Apollonium Rhodium deponentium natura accuratius perpensa de eorum usu exponemus.

### De deponentium aoristis passiva forma expressis.

Verba quae vulgo dicuntur deponentia cum eadem qua media<sup>6)</sup> afficiuntur forma instrui deberent, cur a vetustioribus technographis in mediolorum numero habita fuerint, causa sane prompta est. Nihilo tamen secius inveniuntur apud epicos poetas passiva forma praediti activae potestatis aoristi, ut αἰδέσθηναι (Jl. IV 402) δυνασθηναι (Od. 5, 319) δισθηναι (Jl. IX 453) περιθηναι (Jl. IX 384) μνησθηναι (Od. 4, 118) δηρινθηναι (Jl. XIV 756) φρασθηναι Od. 19, 485. 23, 260. ἐπιφρασθηναι Od. 5, 183 χριμφθηναι<sup>7)</sup> (Od. 10, 516) ἀχθηναι<sup>8)</sup> (Jl. V 854) quae eadem ab iisdem poetis medii generis vice non semel variantur. Atque vicissim quorum praesentia activae sunt formae, aoristi partim media partim passiva forma expressi apparent, ut praeter quae supra memoravi: χήρατο et ἐχάρη; χολώσατο et χολώθη, ἀάσατο et ἀάσθη, κοι-

3) βέομαι s. βείομαι futurum vulgo indicatum caret praesente. cf. Spitzn. ad Il. XV 494. βίόμεσθα tuetur Baumeister ad H. h. Ap. Pyth. 350.

4) Ibi vulgo legitur τιμήσουσιν idque tuetur Spitzner. Deinde ex Eustathii commentariis τιμήσσεσθαι. Jl. XXII. 235 olim scribebatur, pro quo Valckenarium secutus Spitzner τιμήσασθαι in textu suo expressit. Hoc activa potestate futurum semel in prosa quae dicitur oratione apud Xenophontem Cyr. 8, 15 obvium emendavit Dindorfius. Passiva autem qua hoc futurum Atticorum usu divulgatum fuerat, significatione primus affectit H. h. Ap. 485 auctor. Ceterum non reperiuntur praeter μιγήσσειν (Jl. X 365) apud Homerum passivae formae futura, quae medii generis formis substituuntur, ut διακρινέσσειν, κατακτανέσσειν, κρανεέσσειν, πέρσειν, τελέσειν, τελευτήσειν, σαώσειν, τρώσειν, φιλήσειν, τεύξειν, φθίσονται et per ἀναδιπλασιασμόν qui dicitur formata: τετεύξειν, πεφήσει, βεβρώσει.

5) De generibus verbi Gryphialdi a. 1862.

6) Mirabile profecto est, quod δίσειν, praeter quam quod semel (Jl. XII 304) passivum est, transitivam significationem obtinet, δίειν vero intransitivam; quam generis confusionem etiam in aliis verbis infra notabimus.

7) χρίμψασθαι eodem significatione 2 H. h. Ap. 261 Baum.

8) ἀίξασθαι Jl. XXII 195.

μήσασθαι et κοιμηθῆναι, πλάγξασθαι (Ap. Rh. III 261) et πλαγχθῆναι (Hom.) ἐτέρφθην, ἐτάρφθην, ταρπήμεναι et τέρψασθαι, τεταρπέσθαι, ταρπέσθαι (Hom.) χαλέψασθαι et χαλεφθῆναι (Ap. Rh.) et quorum praesentia cum passivorum vi ac potestate plane congruunt, ut νεμέσσησθ<sup>9)</sup> et νεμεσσήθη. Haec autem siquidem animi affectum indicant, abnormem formae speciem satis superque declarant. Illi vero quos supra in medium attulimus numero admodum pauci activae significationis aoristi amplioris illius deponentium quae posteriore tempore in usum venire coeperunt vulgarem, cumuli satis rationis reddunt. Huius autem rei luculentissima sunt exempla apud Aeschylum Suppl. 455 (Well.) γηρυθεῖσ' ἔση quod a quibusdam editoribus nequidquam tentatum est, apud Pindarum P. 4, 180 ἀμείφθη cf. Athen. deipn. XIII 604<sup>a</sup> indeque ἀπημείφθη apud Xenophontem Anab. 2, 5, 15, unde citerioris aetatis scriptores ἀποκριθῆναι pro ἀποκρίνασθαι. cf. Lob. ad Phryn. p. 108. Passivae<sup>10)</sup> denique et formae et potestatis aoristi qui e deponentibus enati sunt, apud Epicos quidem non reperiuntur, apud posteriores autem scriptores, si ad Atticorum usum spectatur, raro, ut εἰσδεχθέντες apud Demosthenem πρ. Βοιωτ. ὑπ. πρ. 1012, 14 Bekk. οὕτως ὑπ' ἐμοῦ εἰς τὴν οἰκίαν εἰσδεχθέντες. Jam vero cum constet, poetarum epicorum vetustissimorum aevo deponentium usum increbuisse, reliquum est, ut quaeratur non solum quas ad significationum affectiones ea inclinaverint, sed etiam quae potissimum tempora et activae et mediae quae dicitur formae horum vim et potestatem apud hos poetas obtinuerint.

## II.

### De deponentium quibus nonnulla pars subiecta est affectionibus.

Si quid est, quo sermonis Graeci varius verborum flectendorum modus ac ratio probetur, deponentium imprimis est ad varias, ut ita dicam, animi affectiones apta declinatio. Nam non modo qui posteriorum maxime scriptorum fuit usus quo deponentis forma praedita verba in oratione contexta magis formae partes susceperint quam significationis, adeo ut cum gravior in nomine quam in verbo posita sit potestas, hoc in terminationis vim ut fuisset delapsum non ita multum afuerit, sed eundem etiam in Epicorum interdum dicendi genere observare licet cf. ποιῆσθαι, τιθεσθαι infra in v. catalogo. Nam peculiaris est deponentium proprietas, ut actionis cui activum maxime genus respondet, verbum medii sit forma instructum, veluti τελέσθαι non tantum valebat de foeminis, verum etiam de viris. Quantum vero Epicorum ipsorum usus variaverit, potissimum inde intellegitur, quod τίεσθαι, quamvis, ut par est, apud Homerum passivum fuisset, Hesiodus deponentis instar usurpavit atque τρέψασθαι et τραπέσθαι apud antiquissimum poetam generis naturam sequebantur, τρέψασθαι contra qua potestate postea ornatum fuit, apud hymnologum quendam activa potestate praeditum invenitur. Eadem generis diversitas absque significationis discrimine occurrit in ταμῆν et ταμέσθαι, in τιθεσθαι et τιθέναι,<sup>11)</sup> aliis. At quam nihil ad me-

<sup>9)</sup> Praesens Epicorum est νεμεσίζεσθαι quod comparari potest cum προκαλίζεσθαι quod et ipsum idem valet ac προκαλείσθαι cf. catal.

<sup>10)</sup> Perfectum εἰρύαται passivae significationis Jl. XIV 75: νῆες ὅσαι πρῶται εἰρύαται — cf. IV 248. Od. 6. 265 rei natura formatum est, quamvis eadem forma deponentis exhibeat vim cf. Jl. I 239

οἱ τε θέμιστας

πρὸς Διὸς εἰρύαται . cf. infra catalog. s. V. εἰρώ.

<sup>11)</sup> certis tamen in formulis cf. cat. sub. v.

dii generis naturam interdum respexerint Epici, ex verbi κεράσασθαι usu patet, quoniam Homerus ceterique poëtae epici κρητῆρα κεράσασθαι ubique dixere, quamvis praecones ministrive aliorum caussa vinum miscere iussi sint. Saepe tamen diiudicatu difficile est, utri generi medii forma praeditum verbum attribuas, cum legentium quidem ubi grammatica ratione medium recte se habet, mentibus transitiva obversatur notio. Ita medii vis praevalet in iis verbis quae ad animi affectum referenda cum figura ponuntur. Huius rei unum sufficiat exemplum JI. VI 68:

μή τις νῦν ἐνάρων ἐπιβαλλόμενος μετόπισθεν μιμνέτω

i. e. in exuvias irruens vel earum cupiens, ubi nemo non medium genus agnoscet. Ea autem res impedire non potuit, quin idem verbum fuerit deponens: JI. XIV 309: — ἐπὶ κλήρους ἐβάλλοντο — praepositio enim ἐπί per tmesin collocata est. Nam cum cuius hominis ut aliqua res seu ageretur seu non ageretur interfuerit, ubique fere cogitari possit, ne ex illa quam grammatici reflexivam reciprocamve dicitant, ratione medium semper quaeras genus, vehementer cavendum est. Apprime vero describit deponentium naturam γείνασθαι, cuius praesens apud Homerum passivum est pariterque accidit ut non modo futura, sed etiam certi aoristi, quorum praesentia activa insigniuntur forma, medio quod dicitur genere flexi appareant. Haec autem res hoc exemplorum quorum auctoritates infra proponuntur, cumulo probatur: ἄξασθε s. ἄξεσθε, συναίρασθαι, ἐβιώσασθαι, κεράσασθαι, δαμάσασθαι, ἐδείματο, δοάσασθαι, εἴσασθαι, κατερέψασθαι, ἀνέυρατο (Ap. Rh.), στήσασθαι, καλέσασθαι, καμέσθαι, καρτύνασθαι, κομίσασθαι, κοσμήσασθαι, κρεμάσασθαι, κρίνασθαι, ἐπικλώσασθαι, ἀνακρυσασθαι, λελαβέσθαι, νηήσασθαι, ὀπάσασθαι, πῆξασθαι (Hes.), στείλασθαι, τανύσασθαι, τεκέσθαι, τεύξασθαι, φιλασθαι, φητίσασθαι.

Jam vero verba quae medii forma deponentium significatione distincta erant, recensebimus:

## A.

ἄγεσθαι. Deponentis vis manifesta est apud Hom. Od. 6, 2, ubi Nausicaa cum de vestibus quas fratribus praebeat lautis, a Minerva personata moneatur, poëta dicit: τὰ δὲ τοῖσι παρασχεῖν οἱ κέ δ' ἄγωνται i. e. qui te prosequantur. Eadem deponentis ratio est ib. 15, 237:

— κασιγνήτω δὲ γυναῖκα ἠγάγετο πρὸς δώματα —

„fratri duxit mulierem.“ Deinde figurate JI. XIV 41:

μῦθον, ὅν οὗ κεν ἀνὴρ γε διὰ στόμα πάμπαν ἄγοιτο.

cf. Ap. Rh. IV 1103: καὶ κ' ἐθέλων — ἐφ' Ἑλλάδι νεῖκος ἄγοιτο.

Ille forma abnormis aoristus ἄξεσθε II. VIII 505 ἐκ πόλεος δ' ἄξεσθε βόας cui formae Spitzner ἄξασθε praetulit; nam activum ἄξαντε<sup>12)</sup> (ἀρμα) — ἐβήτην, contra ἄξετε<sup>13)</sup> δὲ Πριάμοιο βήτην. cf. XXIV 778: ἄξετε νῦν, Τρῶες, ξύλα — deponentis significationem satis confirmat. Ceteros qui huius generis suppetunt, locos qui etiam ad medium revocari possunt, de industria omisi.

ἄμφαγαπάξασθαι. Hom. JI. XVI 192: ἀμφαγαπαζόμενος (νιν) „amore eum complectens“ H. h. Cer. 220 activo congruum cf. Od. 14, 380 ἐγὼ δὲ μιν ἀμφαγάπαζον. cf. Ap. Rh. III 215.

ἀείσο cf. H. h. H. 171 tuetur Baumeister. Hermanus vero ἀείδεο. Illi pro forma compar videtur λέξο, δυσόμενος cf. Buttm. gr. ampl. I 407.

<sup>12)</sup> Lob. Phryn. p. 287. 735.

<sup>13)</sup> Buttm. ampl. gramm. § 66 not. 10.

αείρεσθαι. Theogn. 90: νεῖκος 'αιράμενος, ut δηϊοτῆτα ap. Ap. Rh. Dubia est lectio JI. XV. 680: ὅσ' ἐπεὶ, ἐκ πολλῶν πίστεως συναίρεται ἵππους pro συναγείρεται. Illud ratum videtur cum ex recentiorum editorum suffragiis tum scholiastae interpretatione: οἱ δὲ συναίρεται ἀντὶ τοῦ συζεύξει ὡς τὸ, σὺν δ' ἔχειρεν ἱμάσιν. Commendatur praeterea haec lectio illo παρηγρος ἵππος. Verbi autem συναγείρεσθαι deponentis usus sive II. XXIV. 802 scribis: συναγειρόμενος sive συναγειράμενος, quo loco valet medii significatio, nihil habet tutelae.

αἰρεῖσθαι. Od. 8, 372: Οἱ δ' ἐπεὶ οὖν σφαιῖραν καλὴν μετὰ χειρῶν ἔλοντο eadem in re activum apud Theocritum 3, 41: μᾶλ' ἐνὶ χειρῶν ἐλιών — cf. Od. 4, 746 ἐμεῦ δ' ἔλετο μέγαν ἔρκον μὴ πρὶν ἐρέειν — et futurum: Od. 21, 261:

— οὐ μιν γὰρ τιν' ἀναιρήσεσθαι ἔμελλεν, quam deponentis significationem probant II. 17, 470: — καὶ (τίς) ἐξέλετο φρένας ἐσθλάς; cf. Hes. sc. 89 et sexcenties alibi, quamvis nonnumquam medii ratio evincat, ut Od. 14, 232 Τῶν ἐξαιρέουμην μενοεικέα. —

ἀλεύεσθαι et ἀλεύειν potestate ab Epicis non fuisse distincta, lexicographi multis auctoritatibus demonstrant.

ἀμήσασθαι Homero hac tantum et futuri forma notum, apud Hesiodum op. 773 (Gaisf.) metendi potestate: — ἦδ' εὐφρονα καρπὸν ἀμᾶσθαι unde ἀμᾶσθαι pro ἀμᾶειν, quod nonnulli codices suppeditant, tutum videtur ib. 390. Futurum Ap. Rh. 1, 168 metendi vi Hesiodum secutus: — στάχυν ἀμήσασθαι, unde figurate idem ibid. 1305 vastare: καὶ ἀμήσατο γαῖαν sc. Hercules. De lacte congelato in plexos corbes colligendo Homeros Od. 9, 447 πλεκτοῖσιν ταλάροις ἀμησάμενος καθέθηκεν.

ἀμείβεσθαι. Lectio fluctuat II, VI 230: τεύχεα — ἀπαμείβομεν et ἀπαμείβομεθ' „Arma, inquit Diomedes, mutemus.“ De activo dubitat Heynius cui adstipulatur Spitzner. Neque vero medio suffragatur reciproca quae dicitur vis. Nam II. XIII 381: Ἀρήϊα τεύχεα ἀμείβον eadem nobis notio obversatur. Atque deponentis ratio ac modus clarus est II. VII 299,

νίκη δ' ἀπαμείβεται ἄνδρας  
„Victoria alternat viros.“

et latiore potestate: II. XV 684:

θρώσκων ἄλλοτ' ἐπ' ἄλλον ἀμείβεται

indeque transire vel ut vertere solent effugere non modo ἀμείβεσθαι ἔρκος ὀδόντων, sed etiam φάρμακον. (Od. 10, 328). Hinc ἀμείβεσθαι ὀδόν „progredi“ II. XVII 192 et ἀμ. κατ' οἴκους. Neque non huius generis ratio regnare videtur apud Homerum II. 1, 295:

Τὸν δ' ἄρ' — ἡμείβετο —

ita ut cum dativo μύθοισιν ἀμείβεσθαι Homeros. Euripides vero non tantum λόγους ἀμείβεσθαι (Rhes. 639) et λόγῳ (Troad. 903), verum etiam μῦθον ἀμείβεσθαι (Suppl. 478), hoc quidem loco adversus Homeri usum dixerit. Tum ἀμείβεσθαι ὀδόν, progredi (II. XVII 192: ἀμ. κατ' οἴκους. At II. XVII 192: ὀλίγον γόνυ γουνοῦς ἀμείβων „alterum genu cum altero mutans“ i. e. „lente progredi“ satis certat pro huius deponentis proprietate.

ἀμύνεσθαι saepe in deponentis vim ac potestatem delapsus est: II. XI 484 αἰσῶν φ' ἔγχος ἀμύνετο νηλέες ἦμαρ. cf. ib. XVII 510. Qua in compositione vulgo activum est.

Alioquin ἀμύνεσθαι νηλ. ἤμ. ad reflexivam quae dicitur vlm referri posse, per se patet. Neque non ita intelleximus, quum est pugnare ut II. XII 243:

εἰς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης

„pugnare pro patria sive p. defendere.“

ἀπαύρασθαι apud Homerum maxime dubium quod Od. 4, 646:

ἦ σε βίη' ἀπηύρατο νῆα μέλαιναν

legebatur, iam diu correctum est ἀπηύρα. At ἀπυραμενοι spoliantes Hes. sc. 173: ἀπυράμενοι ψυχὰς (κάπρου) deponens est.

ἀρέσκεσθαι, placare II. XIX 171 αὐτὰρ ἔπειτ' ἀρεσκέσθαι — unde Thogn. 760:

Ἡμεῖς δὲ σπονδὰς θεοῖσιν ἀρεσσάμενοι —

„Diis libationes gratificantes.“

Hom. II. XI 112:

φραζώμεθ' ὥς κέν μιν ἀρεσσάμενοι —

cui non dissimile potestate activum: II. IX 120:

ἄψ' ἐθέλω ἀρέσαι.

Deponentis denique vis manifesta est apud Hes. sc. 255:

— αἱ δὲ φρένας εἴτ' ἀρέσαντο αἵματος ἀνδρομέου

„satiavere cupiditatem sanguine humano“

ἀρτόναςθαι significatu non discrepat ab ἀρτόνειν. cf. II. II 55:

ἀρτόνετο βουλήν h. e. fecit senatum frequentem convenire.

Hinc aptare Od. 4, 782:

ἤρτόναντο ἔρετμ' ἀροποῖς ἐν δερματίνοισιν.

„aptaverunt remos in vertebris coriaceis.“

ἄρχεσθαι cum ἄρχειν de significatione nonnumquam convenire adnotarunt lexicographi, ut ἤρχ' ἀγορεύειν et ἤρχετο μύθων (Od. I 367) et II. XI 781: ἤρχον ἐγὼ μύθοιο. Tum in rebus sacris „initiari“ dominatur deponens: ἀρχόμενος μελέων, unde ἀπάρχεσθαι, κατάρχεσθαι.

## B.

Βάλλεσθαι, e iacere, sua vi potest saepe ad animi eius qui aliquid iacit, referri, ut Od. 19, 58 per tmesin:

Ἔθ' ἐπὶ μέγα βάλλεται κῶας.

id. II. XXIII 352: ἐν δὲ κλήρης ἐβάλλοντο cf. Ap. Rh. III 413: οὐ σπόρον ὀλκοῖσιν ἐνβαλλομαι ἀκτὴν et id. I 1020: πείσματα — ἐβάλλοντο cf. ib. IV 237. cet. Quin etiam vestiendi significatione interdum variat verbi genus ut II. II 45: ἀμφ' ἄρ' ὤμοισι βάλλοντο et Od. 23, 165: ἀμφὶ δ' ἄρα χλαῖναν βάλε. Haec tamen deponentis vis confirmatur II. XXIII 255:

θειμέλια τε προβάλλοντο

cf. Rh. I 193: καὶ ἀρμαλὴν ἐβάλλοντο. Huius autem verbi figuratum usum e rei natura maximam partem ad medium genus revocari licet ut in compositionibus: ἐν φρεσὶ βάλλω et ἐν θυμῷ βάλλονται ἐμοὶ χόλον, ut de incipiendo cantu Od. 1, 156:

φορμίζων ἀνεβάλετο καλὸν αἰθεῖν.

et quum est differe et activum: Od. 19, 584: μηκέτι νῦν ἀνάβαλλε — ἀεθλον et deponens ab Homero usurpatum est cf. II. II 456: μηδ' ἔτι δηρὸν ἀναβαλλώμεθα.

βιάζεσθαι. Passivum est: βιάζετο βελέεσσι, deponens. II. XXII 229

ήθει, ἤ μάλα δὴ σε βιάζεται ὡκὺς Ἀχιλλεύς. cf. Od. 9, 410 cet.  
 et quod huic cognatum praeter perfectum inusitatum est, aoristi, futuri forma indutum de-  
 ponentis tantum generis habitum prae se fert: βίησατο, βίησεται.  
 βέομαι s. βείομαι, βίομαι<sup>14)</sup> futuri potestate instructum: vivam i. e. velut nos dicere  
 consuevimus: „ich werde wandeln.“ cf. Spitzn. ad Il. XV 497:

ἐβιώσαο, animasti, Od. 8, 468: σὺ γάρ μ' ἐβιώσαο κούρην.  
 βελεύσασθαι. Il. II 114: νῦν δὲ κακὴν ἀπάτην βελεύσατο. cf. id. IX 21 potest quidem  
 ad mediū rationem pertinere; qua tamen in compositione nemo activum vituperet, qui  
 respexerit Epicorum usum activi: βελεύειν πῆμα, κακὰ, ψευδέα.

## Γ.

γαμέσσεται semel peculiari significato Il. IX 395

Πηλεὺς θῆν μοι ἔπειτα γαμέσσεται —

„Peleus, inquit Achilles, mihi leget uxorem.“

Aristarchus<sup>15)</sup> futuri insolentia permotus coniectura repositum voluit: γοναῖκά γε μάσσεται h. e.  
 ζητήσεται. Communem librorum lectionem fuisse multi ostendunt, ut Eust. 758, 53. Apoll.  
 lex. 203 cf. Lob. ad Phryn. 742 et Mein. ad Men. frgm. p. 303.  
 γείνασθαι cf. p. 4.

## Δ.

δάμνασθαι domare. Od. 14, 448

— ἀλλά με χεῖμα δάμναται.

Hes. D. 162: δάμναται νόον. cf. H. h. Ven. 17. Activum huic significationi congruum est. cf.  
 Il. V. 893. Idem fere valet δάμασεν (Il. XVII, 446 et δαμάσατο Il. V 278) cf. δαμάσσεται  
 Il. XI 476. XXI 226 quamvis unde videtur proficisci, δαμαζειν Homeri aevo videatur non  
 fuisse usurpatum.

δέμειν apud Homerum non obvium quod primum legitur in H. M. 87; in ἐδείματο, ut νηούς,  
 οἴκους, βωμὸν tanquam reviviscit.

δησάσκετο Alligabat Il. XXIV 15:

Ἐκτορα δ' ἔλκεσθαι δησάσκετο δίφρου ὄπισθεν

Contra id. XXII 338:

ἐκ δίφρου ἔδησεν.

At ἐδήσατο pro significationis ratione ad reflexivam, ut aiunt, vim revocari potest, ut ποσσὶν  
 λιπαροῖσιν ἐδήσατο καλὰ πέδιλα.

δίεσθαι cf. not. 6 p. 2. Jam ob rei similitudinem sequatur:

διώκεσθαι Il. XXI 602

ἕως ὅ τὸν πεδίοιο διώκετο —

activo congruens cf. Il. XXIII 343.

δεικνύμενος, ostendens. Il. XXIII 701:

κατὰ τρίτα θῆκεν ἄεθλα

δεικνύμενος Δαναοῖσι unde est consalutare Il. IX 196:

<sup>14)</sup> Baumeist. H. h. A. P. 350.

<sup>15)</sup> Sunt Spitzneri verba ad h. l.

Τὸ καὶ δεικνόμενος. cf. H. h. Ap. Del. 11 ed. Baum. Huius potestatis ratio redditur deponentibus: δεικνάσθαι, δειδίσκασθαι; nam activo primus usus est Theocr. id. 24, 56.

δοιάζεσθαι videri, cuius activum: δοιάζεσκε legitur apud Ap. Rh. III 819, qui tamen et ipse: δοιάζοντο — λείσσειν (IV 126) habet, in Homeri carminibus deponentis instar apparet cf. Butt. lexil. II 100.

δεδραγμένοςprehendens sc. pulverem, quo mortui aspersi a propinquis amicisque honorantur. II. XIII 393.

ἐπιδώμεθα II. XXII 250: ἀλλ' ἄγε δεῦρο θεοὺς ἐπιδώμεθα — Spitzner Eustathium 1268, 28: ἐπιδόσθαι δὲ τοὺς μάρτυρας ἐπιδοῦναι interpretantem ratum habet, comparans Od. 23, 78: αὐτὰρ ἐγὼν ἐμέθεν ἐπιδώσομαι αὐτῆς „me ipsam pignori dabo cf. II. XXIII 485:

δεῦρό νυν ἦ τρίποδος περιδώμεθον ἧὲ λέβητος.

δρέπειν activa forma primus est usus H. h. Cer. 425 auctor. Deponens videtur esse apud Homerum Od. 12, 357:

φύλλα δρεψάμενος —

quod tamen erunt, qui ad reflexivam referant potestatem, quamvis Pind. Ol. I 120 ἀπο — δρέπων usurpaverit cf. Eust. p. 694, 41.

δωρεῖσθαι semel apud Hom. Jl. X 557

ὁ θεὸς ἐθέλων — ἵππους δωρήσαιο.

## E.

ἐεδνώσατο, elocavit, (Od. 2, 53). Activo eiusdem significatus primus usus est Theocritus 22, 117.

ἐῖσατο, condidit, de templis, simulacris cf. Theogn. 12 ubi Turnebus tuetur ἦσατο idque Hesychius ἴδρουσεν explicat. Apoll. Rh. II 808: εἶσομαί ἱερόν. Activum erunt qui ad ἀνιέναι revocent haud dubie memores illius ἀνέσαντες ἐς δίφρον Homeri Jl. XXI 537 unde Ap. Rh. IV 187 in deponentis modum:

— πρύμνη ἀνεῖσατο κούρην

ἀνθέμενος.

ἐλαύνεσθαι, abigere. Jl. X 537:

Αἶ γάρ δὴ Ὀδυσσεύς τε καὶ κρατερὸς Διομήδης

— ἐκ Τρώων ἐλασαίατο μώνυχας ἵππους.

indeque boves, qua vi praeditum non semel legitur activum.

ἐλκεσθαι **trahere, extrahere**, quadrat nonnunquam ad genus medium, ut illud:

αὐτὰρ γὰρ ἐφέλκετο ἄνδρα σίδηρος.

unde de eo qui vulnere afflictus telum in corpore fixum secum trahit: τὸ δ' ἐφέλκετο μελινον ἔγχος et ἔλκετο χαίτας vellebat sibi capillos. At de leone supercilium deorsum trahente It. XVII 136:

— πᾶν δὲ τ' ἐπισκόνιον κάτω ἔλκεται ὅσση καλύπτων

mibi quidem reflexiva quae dicitur notio minus apta videtur, veluti in compositione: ἐκ κολοσοῦ μέγαξιφος — ἔλκ.

ἐρύεσθαι, **trahere, extrahere**, activo significatione compar, ut in compositionibus cum μαχαιραν, ἄρ, τόξον i. e. arcum tendere ut Od. X 165 et de assatiscarnibus de veribus detrahendis, deinde de corporibus ex acie trahendis, unde perfectum passivae potestatis

cf not. 10 p. 3. Hinc est et tueri, ut Ἴλιον, ἄστυ, θύρας ipsisque de hominibus (Od. III 268) et observare cf. not. 10 p. 3, adeo ut vicissim doloso, infenso animo quasi spectare, ut Od. 16, 463

— ἦ ἔτι μ' ἀδ' εἰρόσεται οἴκαδ' ἰόντι;

i. e. num insidiantur proci sc. ut me interficiant?

κατερέψασθαι, tegere. Ap. Rh. II 1073

ὡς δ' ὅτε τις κεράμῳ κατερέψεται ἐρκίον ἀνὴρ

ἀνεύρατο. invenit, semel ap. Rh. IV, 1133 — ὅς (Aristaeus) βραμελισσέων ἔργα — ἀνεύρατο. Alter aoristus εἰρέσθαι in compositionibus cum κακόν, τέκμωρ, θάνατον ad genus medium referri se patitur.

ἔτοιμάσασθαι, praestare. Jl. X 571:

— ὄφρ' ἱρὸν ἔτοιμασσαίαιτ' Ἀθήνη

i. e. ut exuvias Minervae sacrum praestarent. cf. Od. 13, 184 ἔτοιμάσαντο δὲ ταύρους.

ἔχεσθαι compositum cum praepositionibus deponentis interdum vice fungi videtur. Sic popularium sermonis haud dubie memor Apoll. Rh. III 154:

ἦ μὲν τοι δῶρὸν γε παρέξομαι

dixit. Nam apud Hom. Od. 14 521 nunc legitur: ἦ (χλαῖνα) οἱ παρεξέσκειτ' ἀμοιβάς. pro eo quod offerunt scholia:

ἦν οἱ παρεξέσκειτ' ἀμοιβάς.

Etiam Od. 3, 6 ποῦχοντο — ἐννέε. ταύρους „novenos in singulos consessus praebant tauros“ ad medii generis pertinet proprietatem; idem tamen Ap. Rh. I, 513:

τοὶ δ' ἄμοτον λήξαντος ἔτι προὔχοντο κάρηνα

„porrigebant prae cantus suavitate capita“ ad deponentis vim videtur deflexisse. Nec minus ἀνασχέσθαι ut Jl. III. 361:

— πλῆξεν ἀνασχόμενος κόρυθος φάλον

ubi χεῖρα mente addendum, eiusdem generis particeps est, non diversum illud ab activo: — τῶ δ' ἄμφω χεῖρας ἀνέσχον.

Z.

Si comparatur Jl. XXIII 130:

ζεῦξαι (sc. ἐκέλευσε) δ' ὅπ' ὄχεσφιν ἕκαστον — ἵππους

cum Od. 3, 492 ἵππους τε ζεύγνυτο — cf. Ap. Rh. IV 1033 — ἦς ἰότητι

ταύρους ἐζεύξαντο — de huius verbi deponentis usu vix dubitabis.

Θ.

θεραπεύσονται semel H. h. P. Ap. 412 (Baum.)

Οἱ θεραπεύσονται Πυθῶϊ ἐνὶ πετρῆσση

sc. Appollinem, deponentis aperte manifestat significationem.

I.

ἱερεύσασθαι, mactare, semel apud Hom. Od. 19, 198

— καὶ βοῦς ἱερεύσασθαι —

alibi apud eundem poetam tenet formam activam. Deponentis usum comprobavit Ap. Rh. II 202 ἱερεύσαντο — μῆλα.

στήσασθαι, sistere, obinet cum nominibus χρητήρα, ἴστων iunctum deponentis proprietatem. Atque Jl. XVIII 533

— στησάμενοι δ' ἐμάχοντο μάχην

participium ubi cum μάχην coniunxeris, ut activum Od. 11, 313 φιλόπιδα στήσειν deponentis instar apparebit. Etiam futurum non abhorret ab hac specie ap. Ap. Rh. IV 97

ἦ μὲν ἐμοῖσιν

κουριδέην σε δόμοισιν ἐπιστήσεσθαι ἄχοιτιν.

## K.

κείασθαι sive κήασθαι (cf. Spitz. ad Jl. XV 234) Jl. IX 88

ἔνθα δέ πῦρ κείαντο, cui plane respondet activum ib. IX 509 κείωμεν πυρὰ πολλὰ.

καλεῖσθαι, arcessere Od. 9, 43 — καλέσσαθε δὲ θεῖον αἰοιδόν — cf. id. 22 436 unde

προκαλεῖσθαι provocare et προκαλιζέσθαι quibus formis relatio, qua medium genus distingui

solet, ad subiectum maxime spectans haud est necessaria, quamvis non usque quaque possit

discerni, ultra notio praevaluerit, medii an deponentis, ut Jl. 1, 154 καλέσσατο λαὸν Ἀχιλλεύς —

Od. 3, 137 τῶδε καλεσσάμενοι ἀγορήν, ubi si interpretare: „iusserunt concionem convocari“

medii generis ratio potior est.

καμέσθαι, colere. Od. 10, 130

οἷ γέ σφιν καὶ νῆσον ἐυκτιμένην ἐκάμοντο

tum parare, acquirere. Jl. VIII 341

τὰς αὐτοὶ καμύμεσθα βίηφι τε δοῦρι τε μακροῦ.

„quas (mulieres) bello acquisivimus“ unde Ap. Rh. II 718

— ὁ (ἱρὸν) ἐκάμοντο „quod templum aedificarunt“ et „superba facta commisistis“ idem:

ὑπέρβια ἔργα κάμεσθε —

καρτύνασθαι, confirmare Jl. XII 95 κ. φάλαγγας. unde Ap. Rh. II 1088 ἐκαρτόναντο μέ-

λαθρον et Theoc. 22, 80 ἐκαρτόναντο — χειρας. Activum pari modo a Pindaro O. XIII 95

positum: τὰ βέλεα καρτόνειν χερσίν.

κεράσσασθαι, miscere, deponentis et speciem et potestatem habere supra p. 4 observavimus, unde Ap. Rh. I 516

κερασσάμενοι Διὶ λοιβάς.

ἐπικλωσασθαι, destinare, Od. 8, 579 — ἐπεκλώσαντο δ' ὄλεθρον pariter atque activum: Od. 3, 208

Ἄλλ' οὐ μοι τοιοῦτον ἐπέκλωσαν θεοὶ ὄλβον

indeque futurum ἐπικλώσονται Od. 20, 196 et ipsum infinitivo adiunctum Od. 1, 17 cf. Jl. XXII 525

κιχάνεσθαι, invenire, consequi, vix potest significatione discerni a κιχάνειν Jl. XIX 289

νῦν δέ σε τεθνηῶτα κιχάνομαι. Jl. XI 441 ἦ μάλα δὴ σε κιχάνεται αἰπὸς ὄλεθρος. unde κιχῆσομαι

Jl. X 370 et de supplicibus Od. 9, 266 ἡμεῖς δ' αὐτὲς κιχανόμενοι τὰ σά γούνα.

κομίσασθαι, excipere. Jl. VIII 284

καὶ σε νόθον περ ἔοντα κομίσσαντο ἧ ἐνὶ οἴκῳ.

ab activo omnino non dispar: Od. 5, 540: τὸν δ' ἐγὼ κομιῶ — Deinde asportare Jl. 1, 594

ἔνθα με Σίντιες ἄνδρες ἄφαρ κομίσσαντο πεσόντα.

atque telum, quo corpus in acie ictum est, secum auferre JI. XXII 286 cum activo prorsus conveniens cf. JI. XIV 463: quod telum Polydamas devitavit, abstulit Archilochus:

κόμισεν δ' Ἀντήνορος υἱός.

Denique de avehendo e. c. frumento Hes. op. 598: μετρήσας δ' εἰς κομίσασθαι ἐν ἄγγεσιν σῆτον quod scholiasta καλῶς μετρήσας ἀποκόμισον per activum explicavit.

κοσμήσασθαι, ordinare. JI. II 806 κοσμησάμενος πολιήτας. cf. Od. 22, 446. αὐτὰρ ἐπὴν πάντα δόμον κατακοσμήσθηθε cum activo minime discordat.

κρεμάσασθαι, suspendere, semel ap. Hes. Op. 627 activi instar collocatum est:

πηδάλιον εὐαγὲς ὑπὲρ καπνοῦ κρεμάσασθαι.

κρίνεσθαι, eligere. JI. IX 521

κρινάμενος κατὰ λαὸν Ἀχαιῶν

sc. ἀρίστους ἄνδρας. eique nisi congrueret activum ut Od. 14, 217

— ὅποτε κρίνοιμι ἄνδρας ἀρίστους

medium illud esse concederem; unde cum interpretari JI. V 150: ὄνειρας κρίναντο tum discernere Ap. Rh. IV 209 διεκρίναντο θέμιστας et pugna decertare cf. JI. XVIII 209 Hes. d. 882.

ἀνακρούσασθαι in re nautica de rudentibus replicandis Ap. Rh. I 1277 ἀνεκρούσαντο κάλῳας. προσέκρυσαν, inquit scholiastes, τὰ σχοινία τῆς ἀγκύρας διὰ τὸ βεβρέχθαι.

#### A.

λέγεσθαι cuius activum dicendi significatu affectum apud Homerum non inveniri vel est notum. Novavit igitur Hesiodus sc. 274: ψευδῆ λέγειν dicens. At λέγεσθαι apud Homerum XIII 278 τί σε χρὴ ταῦτα λεγόμεθα cf. ib. 3, 240

Μέντορ μηκέτι ταῦτα λεγόμεθα

veluti διαλέγεσθαι ad reciprocam quae dicitur vim revocari potest. At συνελέξατο ab activo non differre videtur cf. JI. XVIII 413

— ὅπλα τε πάντα

λάρνακ' εἰς ἀργυρέην συλλέξατο.

et JI. XVIII 301 συλλέξας κτέατα.

λύεσθαι, solvere, deponentis instructum fuisse potestate, multa probant exempla, ut de equis de curribus solvendis non modo λυόμεθα μώνυχας ἵππους, sed etiam λύσασ' ἐξ ὀχέων ἵππους JI. XVIII 244 cf. JI. XXIII 11: ἵππους λυσάμενοι δορπήσομεν. Deinde liberare Od. 10, 286

ἀλλ' ἄγε δή σε κακῶν ἐκλύσομαι ἤδὲ σώσω.

inde pretium quo quis redimitur, solvere. JI. X 378 Ἐγὼν ἐμὲ λύσομαι. cf. JI. 1, 13. XXIV 502.

λελαθέσθαι in activi modum participio adiunctum legitur Hes. θ. 471

μῆτιν συμφράσασθαι ὅπως λελάθοιτο τεκοῦσα

apud Homerum est oblivisci: JI. XVI 200

μή τις μοι ἀπειλάων λελάθοιτο.

Etiam Appollonius Rh. III 737 dicere ausus est

ὄφρα τοκῆας

λήσομαι ἐντόνουσα ὑπόσχεσιν pro λήσω.

λελαβέσθαι,prehendere, semel ap. Hom. Od. 4, 388.

λελάχοντο κύνες H. h. M. 145.

λοχᾶσθαι, insidiari, Od. 4, 388:

τόνγ' εἴπωσ σὺ δύναιο λοχῆσάμενος λελαβέσθαι

ab activi significatu non abhorrens. cf. Od. 18, 520.

## M.

Μέλιδεσθαι, liquefacere, dubia nititur lectione ap. Hom. Jl. XXI 364: — λέβης κνίσην μελ-  
δόμενος. Hanc tuetur Aristarchus, adstipulantibus Spitznero, Bekkero. Vulgo: κνίση μ. i. e.  
lebes adipe fervens.

διαμοιρᾶσθαι, distribuere, cuius activo suffragantur tragici, apud Homerum deponens est.  
cf. Od. 14, 434 eumque secutus Ap. Rh. IV 1553 in compositione tamen: ἐμοιρήσατο χαιτάς  
sane novans.

μετρήσασθαι, dirigere, cuius praesens Hesiodus op. 351 medii instar usurpaverat, aoristi  
formam deponentis instruxit significatione Apollonius Rhodius I 724:

— κανόνεσσι δάε ζυγά μετρήσασθαι.

## N.

νάσσεσθαι Homeri medium, Apoll. Rh. IV 747: νάσσεσθαι ἔμελλον γῆν. IV 275: νάσσατο  
μυρία ἄσση deponentis expressit vim. At ἀπενάσσατο migravit ap. Hom. medii refert  
potestatem.

νηήσασθαι, onerare, Jl. X. 279:

νῆα ἄλις χρυσοῦ καὶ χαλκοῦ νηήσασθαι,

cf. Ap. Rh. I 364 — qua significatione et activum saepius ab Epicis usurpatum est.

νοήσατο semel ap. Hom. Jl. X 501

— νοήσατο χερσὶν ἐλέσθαι

activo par cf. Jl. V 665:

οὐδ' ἐνόησε — ἐξερύσαι δόρυ.

Jonica forma: νώσατο Ὀρφεὺς θεῖα τέρα usus est Ap. Rh. IV 1409.

## O.

Ὄτω et οἶμαι sine discrimine sexcenties ab Epicis usurpatum fuisse, nemo ignorat.

ὀπάσασθαι, sequi facere, Jl. XIX 238:

ἦ καὶ Νέστορος υἱὰς ὀπάσσατο

activo prorsus respondens. cf. Jl. XVIII 493; — πολὺν δ' ἅμα λαὸν ὀπάσασεν.

ὀρᾶσθαι et quae inde proficiscuntur tempora deponentis vi adeo vulgata sunt, ut exemplis  
non sit opus. Nihilo tamen secius deponens interdum variatur activo, ut Jl. III 154: Οἱ δ' ὡς  
οὐκ εἶδοντ' Ἑλένην — cf. ib. VIII 251 pro εἶδον. Illud meliorum suffragio niti ait Spitzner.

ὀρέγασθαι, extendere, partim non videtur discordare cum activo, compara: Jl. XV 371

χεῖρ' ὀρέγων εἰς οἶρανόν

cum Jl. XXIV 506:

— ποτὶ στόμα χεῖρ' ὀρέγεσθαι.

unde porrigere cf. Hom. Jl. XXIV 743. Hes. sc. 456 partim ob significatus rationem  
medii generis naturam sequitur.

## II.

πήγνυσθαι, pangere. Deponentis species clara est ap. Hes. op. 453 π. ἄμαξαν. ib. 811 π. νῆας quam rem Homerus Jl. II 604: νῆας πῆξαι per activum repraesentavit.

πλήσασθαι implere, Od. 14, 112:

καί οἱ πλησάμενος σκύφον.

unde ib. 87:

πλησάμενος δέ τε νῆας

nemo erit, qui ei reflexivam vim attribuat.

πιφάυσκεσθαι, ostendere. Jl. XII 280:

πιφασκόμενος τὰ δ' κῆλα.

activum potestate aequare lexicographi probant exemplis.

ποιεῖσθαι in deponentis modum pariter atque activum variis adiungitur nominibus ut ποιήσασθαι πόλιν, τεῖχος, οἰκία, καλιάς, ἐάνον, unde ap. Hes. Op. 600 est reddere: θῆτα — ἄοικον ποιεῖσθαι. cf. Ap. Rh. II 508:

ποιήσατο νόμφην μακραιώνα.

Deinde inservit, veluti apud posterioris aetatis scriptores periphrasi, ut II. ὄρκια, εἰρεστέην (Ap. Rh. II 58) ῥήτρην (Od. 14, 393) qua compositione substantivi magis vis intenditur quam verbi.<sup>16)</sup>

πονεῖσθαι, elaborare, fabricari. Ap. Rh. I. 722: Κύκλωπες — κεραυνὸν — πονεύμενοι et alibi crebro deponentis potestate affectum legitur.

## P.

ῥήγνυσθαι, rumpere. Jl. XII. 257: — ῥήγνυσθαι μέγα τεῖχος πείρητιζον. cf. ib. II 90. Ap. Rh. II 28. Activum: τεῖχος ῥήξειν. Jl. XII 298 cet.

## Σ.

σεύεσθαι, insequendo agitare, cuius activum significatione immutata ab Epicis fuisse frequentatum ex lexicorum quae in promptu sunt, copiis facile potest perspici. De multis unum sufficiat exemplum Jl. III 26:

— εἴπερ ἂν αὐτόν

σεύωνται ταχέες τε κύνες — quicum compara ib. XXI 292:

— ὅτε τις θηρητῆρ κύνας ἀργιδόντας σεύῃ.

σπάσασθαι ubique deponentis instar ab Epicis celebratum.

στείλασθαι, vela contrahere, peculiare potissimum in re nautica, ut ἰστία, λαῖφος. cet. ἐπεστέψαντο, compleverunt, varie explicatum. cf. Butt. lexil. I p. 97.

## T.

τανύσασθαι, tendere, Jl. II 112:

καὶ τὸ (τόξον) μὲν εὖ κατέθηκεν τανυσάμενος

velut activum: Od. XXIV 177: ῥηϊδίως δ' ἐτάνυσσε βιόν. Hoc deponentis genus confirmat Ap. Rh. IV 1043. Hinc extendere dextram idem I 590:

δεξιτέρην ἄνα χεῖρα τανύσσατο.

<sup>16)</sup> In oratione quae dicitur montana contra Atticorum usum (Matth. VI, 2) ὅταν οὖν ποιῆς ἐλεημοσύνην pro ποιῆ.

ταρχύσασθαι, mortuum rite componere, deponentis tantum vi ab Apollonio Rhodio usurpatum legitur IV 500 cet.

τάμνεσθαι, secare, Od. 5, 243: αὐτὰρ ὃ τάμνετο δοῦρα Od. 24, 364: ταμνόμενοι κρέα πολλά. Jl. XIII 528:

τάμνοντ' ἀμφὶ βοῶν ἀγέλας καὶ πώεα καλὰ

et aoristus: μῆρ' ἐτάμοντο —

unde cum figura Jl. IX 580:

ἤμισυ δὲ ψιλὴν ἄροσιν πεδίοιο ταμέσθαι.

et veluti Romanorum: icere, ferire compositum cum ὄρκια, συνείη, ταμέσθαι et περιτάμνεσθαι intercipere, ut βοῶς usque quaque ad deponentis vim ac potestatem dirigi potest.

τείνεσθαι, tendere, protendere, Ap. Rh.

— πρὸ γὰρ ἀγκύλα τείνατο τόξον.

cf. id. I 369. protendere id. IV 127 de serpente: περιμήγεα τείνετο δειρήν unde γυῖα τείνασθαι id.

τεκέσθαι parere, generare et de foeminis valet et de viris cf. Jl. XXII 48 et Jl. VI 154.

ἐπιτέλλεσθαι, mandare, ab activi significatione haud diversum. Jl. I 295:

ἄλλοισιν δὴ ταῦτ' ἐπιτέλλεο —

cf. Od. I, 37.

τεύξασθαι, exstruere, Homero cui τεύξεσθαι, τετεύξεσθαι passiva fuerunt, inusitatum, primi hymnologi in deponentis modum, ut νηὸν posuerunt. cf. H. h. P. Ap. 42 Baum.

τεχνᾶσθαι, fabricari, elaborare, frequentius hac quam activa forma instructum reperitur apud Homerum Jl. XXII. 415:

τοῦτα δ' ἐγὼ αὐτὸς τεχνήσομαι ἠδὲ νοήσω.

cf. Od. 5, 259:

— ὁ δ' εἶδ' τεχνήσατο καὶ τὰ ἰ. e. vela cf. id, 11, 613.

τίεσθαι, colere, Hesiodus θ. 428:

Ζεὺς τίεται αὐτήν

semel sibi dicere permisit. De τιμήσασθαι et τιμήσεσθαι cf. p. 2 not. 5.

τίθεσθαι, deponentis potestatem aperte declarat, quod quum parentes liberis nomina dare dicuntur, Homerus Od. 8, 554:

ἀλλ' ἐπὶ πᾶσι τίθενται, ἐπεὶ κε τέκωσιν

sc. οὔνομα posuit. Eadem deponentis vis manifesta est, quum cibos navibus imponere iubentur comites, Od. 13, 72: αἴψα τάγ' ἐν νηὶ γλαφυρῇ πομπῆες ἀγανοὶ

δεξάμενοι κατέθεντο.

Attamen disceptari licet, utrum in compositionibus cum nominibus: ἀγορήν, πόνον καὶ δῆριν, δῶμα, οἶκον, δόρπα cet θέσθαι deponentis fungatur vicibus an medii. In aliis deponentis potestas apertior est, ut Od. 2, 237:

σφᾶς γὰρ παρθέμενος κεφαλὰς κατέδωκιν οἶκον

i. e. suam ipsorum vitam periclitati cf. Ap. Rh. II 249:

χραιομεῖν, εἰ δὴ πρόχην γέρας τότε πάρθετο δαίμων

νώϊν —

„siquidem numen nobis hunc honorem exhibuit“. Neque υποθέσθαι, suadere, aliter potest atque deponens explanari. Praeterea vel est notum etiam hoc, veluti ποιῆσθαι magis formae quam significationi interdum servire, ut κότον d. i. q. κοτεῖν et αἰδῶ D. i. q. αἰδεῖσθαι. τινάξασθαι, iactare, semel Od. 2, 151: τινάξασθαι περὰ πολλά. cf. Ap. Rh. II 1035.

τορνοῦσθαι rotundare, cf. Jl. XXIII 255. Od. 5, 249.

τρεψασθαι contra Homeri (cf. Od. 1, 422) usum deponens est H. h. Cer. 203: πολλὰ παρσκάπτουσ' ἐτρέψατο πότνιαν ἄγνῃν. ita ut auctor suorum, ut supra memoravi, popularium usum secutus fuerit.

## Φ.

φάσθαι eiusque composita sexcenties deponentis potestate affecta fuisse nemo est qui nesciat. φέρεσθαι ex forma: ἐνεύκασθαι Jl. IX 127:

ἴσσα μοι ἠνεύκσαντο ἀέθλια μώνυχες Ἴπποι

deponentis cernitur significatio. Contra ἀνεύκασθαι „imo ex pectore ingemuit“ sui generis naturam excepit. Tum προφέρεσθαι, ut Jl. III 7: κακὴν ἔριδα προφέρονται „grues excitant pravam contentionem“ cuius loco idem poeta Od. 6, 92: ἔριδα προφέρουσαι de ancillis operis studio concertantibus genus variatum est. Neque minus deponentis naturam refert οἴεσθαι, ut Od. 19, 504 ubi Euryclea domino suo ad pedes lavandos aquam allatum per conclave ire narratur, poeta dicit: οἴσομένη ποδάνηπτρα; unde non est necesse interpretare reflexive Jl. XIII 168 οἴσομενος δόρυ μακρόν — veluti κατοίεσται Jl. XXII 425

— οὐ μ' ἄχος δὲ κατοίεσται Ἄϊδος εἴσω.

cf. Ap. Rh. III 419: ἀτῆμαρ τῶδε κῶας ἀποίεσαι εἰς βασιλῆος.

φθάμενος cum verbo quod dicitur, finito iunctum saepius apud Epicos occurrit. cf. Hes. op. 552. Similiter posuit activum Xenophon Cyr. 3, 3, 18: φθάνοντες δηοῦμεν. id. 1, 5, 5: φθάσας ἀσθενώσω.

φιλεῖσθαι diligere. Hes. d. 97 (Gaisf.)

— ἔδ' ἄλβιος ὄντινα Μοῦσαι

φιλεῖνται pro quo metri caussa facile potest emendari φιλῶνται a φιλασθαι Homericorum ortum, etsi in H. h. Cer. 107 legitur: αἴκε φιλῶνται. Illud tamen ratum esse qui affirmant, quod φιλεῖσθαι primam syllabam habeat brevem, φιλασθαι autem longam, a vero non aberraverunt. φιτύσατο, generavit, semel Hes. θ. 986.

αὐτὰρ τοι Κεφάλῳ φιτύσατο φαίδιμον υἱόν.

προφύλαχθε (νηόν) H. h. P. Ap. 360 acutissime a Butmanno Gr. s. V. ex πεφυλάσσετε per syncopen expositum comparante et ipso: ἄνωχθε, φέρτε.

## X.

χεῖσθαι, fundere. Jl. VIII 153

— βέλεα στονόεντα χέοντο

non distat ab activo ib. V 617

Τρῶες δ' ἐπὶ δούρατ' ἔχευαν —

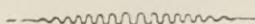
unde Od. 5, 257 πολλὴν ἐπεχεύατο ἕλην, ut φυλλάδα Ap. Rh. I, 454 atque in rebus sacris medii maxime regnat forma, ut Od. 11, 26

χοὴν χέομεν πᾶσιν νεκύεσαι

pro quo Aeschylus: τύμβῳ χέουσα κηδεῖους

κεχαρησμένῃ et κεχαρήσεσθαι per ἀναδιπλασιασμὸν flexa futura Homeri auctoritate nisa Datidi istī χαίρομαι locuto patrocinauerunt.

Haec hactenus. Alias ceterorum poetarum scriptorumque qui Atticorum inclaruerunt aevo, ad deponentium usum comprobandum copias excutiemus.



... 211 ...  
... 212 ...  
... 213 ...

Φ

... 214 ...  
... 215 ...

... 216 ...  
... 217 ...  
... 218 ...  
... 219 ...  
... 220 ...  
... 221 ...  
... 222 ...  
... 223 ...  
... 224 ...

... 225 ...  
... 226 ...  
... 227 ...  
... 228 ...

... 229 ...  
... 230 ...  
... 231 ...  
... 232 ...  
... 233 ...

... 234 ...  
... 235 ...  
... 236 ...

Υ

... 237 ...  
... 238 ...  
... 239 ...

... 240 ...  
... 241 ...  
... 242 ...  
... 243 ...  
... 244 ...  
... 245 ...  
... 246 ...  
... 247 ...  
... 248 ...  
... 249 ...  
... 250 ...



# Westpreussen

in seiner

geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen.

Von

**Dr. Leopold Prowe.**

---

Die nationale Stellung Westpreussens — so nannte Friedrich der Grosse seinen Haupterwerb aus der ersten Theilung Polens — ist in den parlamentarischen und politischen Kämpfen der Gegenwart oftmals discutirt worden. Ein Landstrich mit gemischter Bevölkerung ist Westpreussen bald als Grenzmark des deutschen Volkes, bald als alt-polnisches Gebiet bezeichnet. Beide Anschauungen berufen sich auf das historische Recht. Es schien deshalb angemessen das Bild, das nicht selten von der Parteien Hass und Gunst verwirret ist, möglichst gereinigt dem unbefangenen Blicke darzustellen und die wechselnde Stellung unserer Provinz zu den beiden grossen Nachbarreichen Deutschland und Polen in gedrängter Skizze zu zeichnen. Die Säcularfeier einer Anstalt, welche in den Zeiten einstiger hoher Blüthe weithin in den slavischen Osten und über die Karpathen hinaus nach Ungarn und Siebenbürgen deutsche Bildung getragen, fordert wohl dazu auf, die uns fernen Kreise Deutschlands über den Besitzstand im Osten aufzuklären und auch unter uns selbst die wissenschaftliche Ueberzeugung fest zu begründen, dass wir hier auf deutschem Boden stehen und nimmer als Fremdlinge zu betrachten sind, welche wieder ausgeschlossen werden könnten von dem Aufbau unseres deutschen Vaterlandes. Diese Pflicht wird um so gebieterischer, je dürftiger die Kenntniss ist, die selbst Vielen der Berufensten im engern und weitem Vaterlande über Land und Leute östlich der Weichsel beiwohnet.

---

Bei den Erörterungen über die nationale Stellung Westpreussens ist man häufig auf die ältesten Zeiten zurückgegangen. Namentlich hat man nicht selten unsere Provinz ein alt-polnisches Land genannt, indem man behauptete, seit unvordenklichen Zeiten hätten Slaven die unteren Weichselgegenden besetzt gehalten. Zur Würdigung dieser Ansicht mögen einige Bemerkungen genügen.

Als der Tag der Geschichte für die nördlichen Länder Europa's anbricht, sind unsere Weichselgegenden noch von Nebel bedeckt, der sich nur selten lichtet. Nur ganz unsichere Nachrichten haben sich über die Völker erhalten, die im Osten des alten Germanien wohnten. In dunkeln Gewirre wogten die Stämme untereinander, die sich selbst kaum einer sprachlichen Einheit oder eines nationalen Gegensatzes bewusst waren und noch weniger in ihrer Gesondertheit oder Aehnlichkeit von den Fremden erkannt werden konnten. Hiezu kommt noch, dass die Schriftsteller, welche uns über die Urzeit Germaniens berichten, nicht selbst an den Gestaden der Ostsee gewesen sind, sondern ihre Berichte erst aus dritter oder vierter Hand erhalten hatten. So sagt denn auch Tacitus, die Ostgrenze des alten Germanien bestimmend, sehr vorsichtig, es wären die Deutschen von den Sarmaten nur durch gegenseitige Furcht geschieden.

Gemeinhin nimmt man an, dass germanische Stämme die Weichselgegenden und den Ostseestrand bewohnt haben. Wieweit sie hier noch unvermischt mit fremden Elementen gewesen sind, ist unbekannt. Dilettantischer Eifer hat diese Frage viel ventilirt, während doch nichts historisch Sicheres resultiren kann. Es ist übrigens für die vorliegende Frage auch ganz gleichgültig, wieweit die Germanen im Osten Deutschlands gewohnt haben. Denn sämtliche deutsche Stämme, die jenseits der Elbe gewohnt, sind in den grossen Wanderungen des 4. und 5. Jahrhunderts aus ihren Ursitzen weggezogen, eine neue Heimath unter schönerem Himmel in den südlichen Ländern Europa's zu suchen. In die von ihnen verlassenen Gebiete vom Südrande der Ostsee und der Mündung der Elbe bis zum Fichtelgebirge und Böhmerwalde zogen nun Slavenstämme, welche von den Deutschen meist mit dem Namen der Wenden belegt werden. Slaven bewohnten also seit dem Ende des 4. Jahrhunderts etwa den ganzen östlichen Theil unserer Monarchie. Noch viele Städtenamen in der Mark, in Pommern und Schlesien erinnern an die einstige Herrschaft der Slaven, und alle diese Provinzen könnten, — wenn man aus der grauen Vorzeit für die Gegenwart politische Consequenzen ziehen dürfte — für das Slavenreich der Zukunft zurückgefordert, unsere Humboldt, Lessing, Fichte als Slaven reklamirt werden. — Ungefähr ein halbes Jahrtausend haben die Slaven den Osten Deutschlands inne gehabt, in Sitteneinfalt und unthätiger Ruhe ihr einförmiges Leben hinführend, hierin wie in vielen andern Zügen an des Tacitus Schilderung von den Germanen erinnernd. Mit Karl dem Grossen beginnt die rückfluthende Völkerwanderung. Er machte sich die nächsten Slavenstämme tributpflichtig, als er nach Unterwerfung der Sachsen die damaligen Grenzmarken erreicht hatte. Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Grossen trat in dieser nach Osten zurückgewandten Bewegung der Deutschen zwar wiederum ein Stillstand ein. Die Slaven befreiten sich von der Oberherrlichkeit der Ostfranken und machten sogar Streifzüge in ihr Gebiet. Allein seit der Name eines deutschen Reiches erstand, seit den Zeiten Heinrich des Städte-Erbauers und Otto des Grossen sind die Ostmarken gegen die Slaven wiederum vollständig gesichert, und durch Eroberung der nächsten Slavenländer wird die Herrschaft der Deutschen bleibend

nach Osten getragen. Auch die polnischen Herzoge werden Lehnsleute der deutschen Kaiser. Erst im 13. Jahrhunderte unter Friedrich dem II. machte sich Polen, das freilich immer nur lose mit dem deutschen Reiche zusammenhing, von diesem Lehnsverbande ganz frei.

Doch nur skizzirend habe ich dies berühren wollen. Es ist Zeit, dass die Betrachtung sich den unteren Weichselgegenden näher zuwendet. In den Jahrhunderten, als durch die Bekehrung zum Christenthume die slavischen Völker der Geschichte näher treten, erscheinen die Umwohner der südlichen Ostseeküste unter dem Namen der Preussen. Welchem Stamme dieses Volk, das dem norddeutschen Gross-Staate den Namen gegeben, zuzählen sei, darüber sind die Meinungen früher sehr auseinander gegangen, als man die Entscheidung nach den wenigen und unsichern historischen Zeugnissen geben wollte, die bald in dieses, bald in jenes Prokrustesbett gespannt wurden, um tendenziöser Beweisführung zu dienen. Die Sprachforschung, die uns allein sicher leiten kann, hat die alten Preussen der litauischen Sprachfamilie zugewiesen, welche der slavischen Völkergruppe am nächsten steht. Allein diese ganze Frage hat nur ein antiquarisches Interesse. Für die Bestimmung der Nationalität unserer Provinz ist dieselbe von gar keiner Bedeutung; denn das Volk, welches vor Einwanderung der Deutschen hier gewohnt, ist vollständig untergegangen. —

Jahrhunderte hindurch mögen die Preussen und die anwohnenden slavischen Völkerstämme friedlich neben einander gewohnt haben. Erst als die Polen das Christenthum angenommen hatten, scheinen feindliche Berührungen entstanden zu sein. Neben der nationalen Verschiedenheit war der religiöse Gegensatz Ursache der Kämpfe. Schauplatz dieser Fehden waren die Grenzgebiete, vor Allem die Gegenden zwischen Drewenz und Ossa, das s. g. Kulmerland. Bald war dasselbe in den Händen der Preussen, bald gehorchte es den polnischen Herzögen. Schwer wurde es den Polen sich der Preussen zu erwehren, da sich ihr Reich durch innere Zerwürfnisse in grosser Verwirrung befand. Vielfache Erbtheilungen schwächten und zerrissen dasselbe und, während die Grossen in wilder Fehde gegen einander standen, konnten die Grenzen gegen die äussern Feinde nicht geschützt werden. Im Anfange des 13. Jahrhunderts war Polen unter mehrere Fürsten getheilt. Die den Preussen benachbarten Gegenden besass Herzog Konrad von Masovien, der seine Residenz in Plock hatte. Ihm war die schwere Aufgabe geworden die Preussen zurückzuhalten. Dieser war Konrad nicht gewachsen und er suchte deshalb fremde Hülfe zu gewinnen. Zuerst lehnte er sich an die Kirche, die einzige Macht, von der ihm damals schnelle und andauernde Hülfe kommen konnte. Ein Bernhardiner-Mönch Christian hatte in dem Kloster Oliva bei Danzig eine Pflanzschule von Missionairen begründet und die Weichsel hinaufgesandt, das Kreuz zu predigen. Die Bekehrung schien anfangs guten Erfolg zu haben, so dass der Papst ihn zum Bischofe von Preussen ernannte und das Land als Eigenthum schenkte. Allein als die Preussen sahen, wie in dem benachbarten Pommern durch Einführung der christlichen Lehre Leben, Sitte und Sprache der Urväter erloschen war, verjagten sie die christlichen Lehrer, um der Fremdherrschaft sicherer zu entgehen. Da liess der Papst einen Kreuzzug predigen, um die junge Schöpfung der Kirche zu erhalten, und es kamen ansehnliche Kriegsschaaren an die Weichsel. Als Herzog Konrad von diesen Kampfheeren vernahm, trat er dem Bischofe Christian das Kulmerland ab, um den Kreuzzug zunächst hieher zu lenken und eine feste Grenzmark gegen die heidnischen Preussen zu gewinnen. Allein die Hoffnung, welche Herzog Konrad auf die Kreuzheere gesetzt hatte, erwies sich bald als

trügerisch. Die Kirche war nicht im Stande ihr Eigenthum dauernd zu behaupten. Kaum waren die Kreuzfahrer fort, so kamen die Preussen aus ihren Wäldern hervor, verheerten das Kulmerland und drangen tief in Masovien ein. In dieser Noth wird in Herzog Konrad der Gedanke geweckt, einen der geistlichen Ritterorden, die in Palästina gegen die Ungläubigen fochten, an die Weichsel zu ziehen. Im J. 1226 schickt er Gesandte an den Hochmeister Hermann von Salza, um demselben die Schenkung des Kulmerlandes anzubieten, wenn er sich verpflichte, die Preussen von seinen Grenzen abzuhalten. Der Hochmeister nahm den Antrag günstig auf. Die Ideen, welche die Kreuzzüge und in deren Gefolge die geistlichen Ritterorden hervorgerufen, waren sichtlich im Erlöschen und so kam ihm jener Antrag, der zur Begründung eines eigenen Ordensstaates führen konnte, sehr gelegen. Der Gedanke war dem Orden übrigens kein fremder, er hatte ihn bereits vor einigen Jahren in Siebenbürgen verwirklichen wollen. Allein die Deutsch-Ritter hatten sich gegen den ungarischen König nicht genugsam gesichert und so war die Hoffnung, dort eine selbstständige Landesherrschaft zu begründen, bald vernichtet. Als sich nun eine neue Gelegenheit bot, die einmal geweckten Pläne zu verwirklichen, musste der Orden wohl mit der grössten Vorsicht auftreten. — Es war ein Glück, dass damals in Hermann von Salza an der Spitze desselben ein Mann stand, der ebenso tapfer und unternehmend, als klug und besonnen war. Durch seine hervorragenden Eigenschaften war es ihm gelungen bei Kaiser und Papst in gleichem Ansehen zu stehen; er ward berufen den Frieden zwischen den beiden streitenden obersten Gewalten der Christen zu vermitteln. Mit der grössten Staatsklugheit handelte Hermann von Salza das Anerbieten des polnischen Herzogs, durch welches er seinem Orden eine ganz neue sichere Stellung verschaffen konnte zu einer Zeit, wo seine Stellung im Morgenlande bereits sehr erschüttert war. Er nahm die Schenkung des Kulmer und Löbauer Landes, die Konrad ihm anbieten liess, vorläufig an, um auf dieser Grundlage die ersten Schritte zur Eroberung Preussens zu thun. Hermann von Salza untersuchte nicht ängstlich, ob diese Schenkung in jenen fernen Landen auch Kraft habe, ob und welche Rechte Konrad auf die erwähnten Landschaften hatte, er fragte nicht, ob er durch Annahme der Schenkung die Rechte Anderer verletze. Wohl aber suchte er sofort sich eine weitere Stütze zu gewinnen, wenn etwa — wie er wohl voraussetzen konnte — den polnischen Herzog die Schenkung später gereuen würde. Er wandte sich an den Kaiser Friedrich II., dass er als oberster Herr der Christenheit die Schenkung bestätige. Wir haben noch die Urkunde des Kaisers, in welcher er dem Verlangen des Hochmeisters nachgebend den Kreuzzug der deutschen Ritter unterstützte. Er bestätigt nicht nur die von Konrad von Masovien angebotene Schenkung des Kulmerlandes, sondern fügt auch seinerseits die Schenkung von ganz Preussen mit landesherrlichen Rechten hinzu. Er erinnerte sich wohl der Zeiten, da die Ottonen noch mächtig geboten und die Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des deutschen Reiches Seitens der polnischen Herzoge erzwangen. Von dieser Reminiscenz geht der Kaiser in seinem Privilegium aus, wenn er nicht etwa blos die allgemeine Anschauung des Mittelalters zu Grunde legt, dass des Kaisers Macht, als des Erben des Römischen Reiches, die ganze Erde umfasse. Er nennt Konrad geradezu einen Mann des Reiches und gewährt dem Orden die volle Landeshoheit über Preussen, das ebenfalls zu seiner Monarchie gehöre. Mit der ganzen Gewalt eines Reichsfürsten soll der Hochmeister die Lande Preussen besitzen, frei von jeder andern Oberherrlichkeit. Diese Urkunde war im Jahre 1226 aus-

gestellt. Dem Herzoge Konrad aber scheint sie gar nicht vorgelegt zu sein, um dessen Eifersucht nicht vorzeitig rege zu machen. Der Hochmeister erachtete nämlich die Verhandlungen auch da noch nicht abgeschlossen, als bereits eine Abtheilung seiner Ordensritter mit Schaaren reisigen Kriegsvolkes im Kulmerlande angekommen war. Wir kennen ausser mehrmaligen Verschreibungen des Kulmerlandes noch eine Urkunde aus dem J. 1230, durch welche der Herzog Konrad in seiner Bedrängniss ganz Preussen dem Orden überwies. Diese Schenkung liess der Hochmeister noch ausdrücklich vom Papste bestätigen. Aus Allem ersieht man, wie viel dem Hochmeister vorläufig daran lag, die Beihülfe Konrads festzuhalten, der die Kreuzritter gewissermassen als seine Hülfsstruppen ansah. Einen weiteren Werth konnte Hermann von Salza diesen Verschreibungen schwerlich beilegen. Denn es wäre seltsam gewesen, würde er in Wahrheit den polnischen Kleinfürsten, der nicht einmal sein eigenes Land schützen konnte, als Herrn von ganz Preussen angesehen haben.

Als der Orden, durch das Privilegium des Kaisers und die Verschreibungen Konrad's berufen, die Eroberung des Preussenlandes begonnen hatte, wandte sich der kluge Hochmeister nochmals an den Papst, unter dessen besonderm Schutze die deutschen Ritter als geistlicher Orden standen. Dem Antrage Hermanns von Salza gemäss ergriff Gregor IX. durch eine besondere Bulle im J. 1234 von dem Lande Preussen für den Römischen Stuhl feierlich Besitz und gab dieses „Eigenthum des heiligen Petrus“ dem deutschen Orden als seinem Vasallen zu Lehen. Vielleicht mochte dem Hochmeister die Oberhoheit des deutschen Reiches als zu ohnmächtig erscheinen und wirksamer der Schutz der Kirche, welche durch neue Kreuzfahrten weiteren Besitz erringen und das Errungene zu sichern vermochte. Vielleicht gedachte er aber auch des Kaisers Oberherrlichkeit, wenn dieselbe einst gegen den Orden in Anwendung gebracht werden sollte, durch des Papstes Autorität zu paralysiren. In kluger Voraussicht des immer mehr entbrennenden Kampfes zwischen den beiden höchsten Gewalten auf Erden wollte er seinen Nachfolgern je nach dem Interesse des Ordens die eine gegen die andere zu benutzen überlassen. —

Ich habe die verschiedenen Rechtsgrundlagen, die sich der Orden für seinen Kampf gegen die Preussen verschafft hatte, mit grösserer Ausführlichkeit dargestellt, um möglichst überzeugend nachzuweisen, [dass der Orden keineswegs im Dienste polnischer Interessen in unser Land gekommen ist. Konrad hatte allerdings gemeint, dass der Orden nur etwa als eine Grenzmark Masoviens das Kulmerland besetzen werde, während dieser sich gleich bei seinem Eintritte in Preussen eine ganz andere Politik vorgezeichnet hatte. Gerufen von einem polnischen Theilfürsten tritt der Orden unter dem Palladium des Kaisers und des Papstes seine stolze Aufgabe an, eine fürstliche Territorial-Herrschaft an der Ostsee für sich zu begründen.

Bald erkannte auch der Herzog von Masovien die Gefahr, die ihm von dem Orden drohte und die grösser war, als sie ihm je von dem kleinen Stamme der Preussen werden konnte. Er ahnte richtig, dass es wohl ergehen würde, wie so oft in der Geschichte, wenn ein schwacher Volksstamm Fremde zu Hülfe ruft: aus den Befreiern werden Bedränger. Die Unterstützung der Polen hörte deshalb auf, als der Orden kaum festen Fuss in Preussen gefasst hatte.

Eifrig unterstützte dagegen der Papst die weiteren Kämpfe des Deutschordens; eifrig ward das Kreuz in den benachbarten slavischen und deutschen Gebieten gepredigt,

um das Heidenland vollständig zu unterwerfen. Der deutsche Adel, in Fehden aufgewachsen und nach Abenteuern begierig, kam zahlreich herbei, um eine „Heidenjagd“ mitzumachen und sich einige Zeit in romantischen Kämpfen herumzutummeln, und ebenso zichen grosse Schaaren ärmeren Volkes an die Weichsel, um durch die Bekämpfung der Preussen nach dem Glauben der Zeit ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun. Bald werden so die Grenzen des Kulmerlandes überschritten, und weiter und weiter fluthete der Strom der deutschen Kriegsschaaren in die Landschaften des armen Preussenvolkes. Die Gräuel des Krieges, welche die Ritter sich erlaubt hielten den Ungläubigen gegenüber, reizten die Preussen zu einem schweren Verzweiflungskampfe. Allein der Muth, mit dem sie für ihre Freiheit und ihren Glauben kämpften, rettete sie nicht vor dem Untergange; sie waren zu schwach gegen die mächtigen sich immer erneuenden Kreuzheere. —

Ein elegischer Zug geht durch die Blätter unserer Geschichtschreibung, auf denen die Erdrückung des kleinen Volkes berichtet wird. Denn nach der ganzen Härte des Kriegesrechtes wird gegen die Preussen verfahren. Durch den wiederholten Abfall haben sie jeden Anspruch auf mildere Behandlung verwirkt. Die Vornehmen, welche in dem Kampfe für die Freiheit des Landes voranstanden, werden zu Sklaven gemacht; die Masse des Volkes, die man nicht füglich alle bestrafen konnte, scheint zwar das Stückchen Erde, das sie besessen, behalten zu haben, aber über Grund und Boden dieser Guts-Unterthanen hatte der Orden nach freier Willkür zu verfügen. Nichts blieb ihnen, die den Sieg der fremden Herrschaft überlebt hatten, als das Leben. Alles was ihnen theuer gewesen, ward mit dem alten Glauben genommen. Die Landessitte ward verachtet, wie die Sprache der Unterdrückten, die sich nur in einzelnen abgelegenen Dörfern einige Jahrhunderte erhielt, bis ihre letzten Laute allmählig verhallten und uns Spätlebenden nichts mehr Kunde giebt von dem Volke, das vor uns hier gewohnt, als was neben der Asche in den Todtenuhren der Schooss der mütterlichen Erde aufbewahrt hat. —

Mancherlei hat man wohl angeführt, das uns mit dieser gewaltsamen Unterdrückung eines verhältnissmässig reichen Volkslebens wenigstens einigermaßen versöhnen könnte. Zunächst ist es die Erwägung, dass das kleine Volk der Preussen sich der mächtigen Nachbarn doch nicht würde haben erwehren können, und dass ihr Loos bei dem Hasse, mit dem die Polen gegen sie erfüllt waren, schwerlich ein besseres gewesen wäre. Sodann darf man nicht vergessen, dass die Kriege überhaupt menschlicher geworden sind. Im Alterthum wie im Mittelalter finden sich nicht wenig Beispiele von erbitterten Racenkämpfen, die mit dem Untergange des besiegten Volkes geendet haben. Ich erinnere nur daran, dass auch die Wenden von den sächsischen Kaisern mit eherner Hand zermalmt worden sind, um dem Christenthum und der deutschen Sitte bei ihnen Eingang zu verschaffen. Und war das Loos der vielen Millionen Leibeigener allüberall viel menschenwürdiger als das Geschick der unterworfenen Preussen? Endlich — wenn das Preussenvolk einmal dem Untergange geweiht war, darf es wohl von uns, den späten Nachkommen, immerhin als ein günstiges Geschick gepriesen werden, dass es aufging in einem mächtigen Stamme, der in Gesittung und Bildung des Geistes stets zu den ersten der Menschheit gezählt hat und zählet. Ein neues Deutschland ward hier gegründet an dem Gestade der Ostsee rings umgeben von slavischen Stämmen.

Kaum waren die ersten Burgen gebaut, deren der Orden als kriegerischer Stütz-

punkte bedurfte, so werden aus den Städten Niederdeutschlands Kolonisten herbeigeholt, dass sie sich unter dem Schutze der Burg zu friedlichem Gewerbe ansiedeln und auch das zunächst umliegende Land bebauen. Ihre Hütten werden dann zu Häusern und um dieselben erheben sich schützende Ringmauern — es entstehen die ersten Städte im Preussenlande. Ihren Bewohnern wird als organisches Statut die berühmte Kulmische Handfeste gegeben, welche, auf dem Magdeburger Rechte beruhend, das aufblühende deutsche Leben in den Städten an den Weichselufern fest begründet und die Ausbildung unsers deutschen Bürgerthums herbeigeführt hat.

Neben Städtebewohnern zogen auch andere Kolonisten nach Preussen, zunächst adelige Lehensleute, die wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts fast in allen Landschaften auf ihren Herrenburgen sitzen finden. Ausser und mit den grössern Grundbesitzern kamen viele kleine Leute. Aus ihnen, aus den ärmeren Einzöglingen, bildete sich ein deutscher Bauernstand, durch den deutsche Sitte und Sprache erst ihre feste Grundlage im Lande erhielten. Durch diese Masse des Landvolkes, welche bald mit ihren bessern wirthschaftlichen Kenntnissen und vor Allem durch die stete Bevorzugung des Ordens die Sitte und Sprache der übrig gebliebenen Preussen überwucherten, ist namentlich der deutsche Character unserer Provinz aufgedrückt worden. Die Arbeit, die das Schwert begonnen hatte, wurde durch die Pflugschaar beendet; überall blühten in dem niedergetretenen und verwüsteten Lande wiederum Dörfer empor.

Als seine Schöpfung so herrlich gedieh, dachte der kriegerische Orden auf Erweiterung, sich nicht mit den Grenzen begnügend, welche der preussische Stamm einst inne gehabt hatte. Zunächst wandte er seinen Blick westwärts. Die Weichsel hatte bisher als natürliche Grenze sein Gebiet von den auf dem linken Weichselufer wohnenden Slavenstämmen geschieden. Das kleine Ländchen — kaum 1000 Quadratmeilen — war rings umschlossen von Slaven-Gebiet. Zum Glück für die deutschen Ritter waren die umwohnenden Slaven-Völker jedoch durch kein festes politisches Band verknüpft. Aber wie, wenn dieselben die Gefahr erkennend, die ihnen von dieser so weit vorgeschobenen deutschen Kolonie drohte, sich vereinigten zum Angriffe gegen das Ordensland? In richtiger Erkenntniss seiner Lage strebte der Orden also vor Allem danach, eine Verbindung mit deutschen Ländern zu gewinnen, so wenig er auch jemals an eine engere politische Verbindung mit dem deutschen Reiche in seinen guten Tagen gedacht hat.

Sehr merkwürdig ist diese Stellung des Ordens zu Deutschland, widerspruchsvoll wie seine ganze Existenz, vor Allem aber wunderbar, wie er bei derselben auf seinem isolirten Posten sich so lange hat behaupten können. Ein Militairstaat organisirt sich als äusserste Ostmark des Reiches zu einem selbstständigen politischen Leben, während er sich fort und fort aus dem Gesamt-Vaterlande rekrutirt. Denn die Herren, die hier im Lande geboten, waren ritterliche Mönche, sie lebten im Cölibat. Nicht konnte in natürlicher Folge eine Generation die andere ablösen in Leid und Freude des Lebens. Nicht folgte in angestammtem Besitze der Sohn dem Vater, wenn die schwindenden Kräfte des Körpers und Geistes die Alten unfähig machten fortzuarbeiten an den Zielen, die sie sich für das Leben gesteckt. Aber es scheint in derlei merkwürdigen Gestaltungen — es finden sich mehrere ähnliche in der Geschichte — eine grosse Lebenskraft zu ruhen. Hier ist wohl dieselbe zunächst dadurch zu erklären, dass bei dem romantischen Reize, der des Ordens Herrschaft

in Preussen umgab, gerade die bedeutenderen Naturen aus dem güterlosen Adel Deutschlands sich angezogen fühlten und dass der Orden so stets eine nicht geringe Zahl begabter Menschen in seinen Reihen zählte. Sodann fesselte die Entfremdung von der Heimath den Ritter um so mehr an die Aufgabe des Ordens. Ferner unterschätze man nicht das Gewicht des Cölibats! Losgelöst von den Sorgen um die Familie konnte der Ehelose — das hat die Kirche richtig erkannt — sich ganz seinem Lebensberufe widmen. Vor Allem aber war es die Heiligkeit mönchischer Zucht, die Strenge des Gesetzes, der Segen widerspruchloser Unterordnung Aller, auch des Höchstgestellten — welche den Orden befähigt haben so Grosses zu leisten. Entsagung und selbstlose Hingebung war der Grundzug des Gesetzes, das dem Ritter auferlegt ward, sobald er das Ordenskleid genommen. Der „begebene“ Ritter musste dem Mönche gleich sich lossagen von Allem, was den Menschen an die Welt kettet. „Drei Dinge sind — so lautet des Ordens ernste Regel — die Grundfesten eines jeglichen geistlichen Lebens. Das Eine das ist Keuschheit ewiglich. Das Andere ist Verzicht eigenes Willens, das ist Gehorsam bis in den Tod. Das Dritte ist Verheissung der Armuth, dass der ohne Eigenthum lebe, der da empfähet diesen Orden.“ . . . „Diese drei Dinge bilden und stellen den begebenen Menschen nach unserm Herrn Jesu Christo, der da keusch war und blieb am Gemüthe und am Leibe, der da grosse Armuth an hob, da man ihn bewand mit elenden Tüchlein. Die Armuth folgte ihm auch all sein Leben lang, bis dass er auch nackt hing durch uns an dem Kreuze. Er hat uns auch ein Vorbild des Gehorsams gegeben, dieweil er seinem Vater gehorsam war bis in den Tod.“

Wir moderne Menschen haben kaum noch das rechte Verständniss für so strenge Forderungen, denen sich das Mittelalter freiwillig beugte. Wir kennen alle den Segen staatlicher Unterordnung, aber Aehnliches haben wir doch nur etwa in der Strenge militärischer Disciplin. —

Ein Vierteljahrhundert gebot der Orden bereits als unumschränkter Herr über das eroberte Preussen. Aber immer galt dasselbe äusserlich noch als Nebenland, immer noch schien er als Hauptziel zu betrachten, wozu er gegründet war, den Kampf gegen die Ungläubigen im Morgenlande, die Wiedereroberung des heiligen Landes. Erst als die letzte Feste der Christen dort gefallen war, wandte der Hochmeister sich nach dem fernen Nordosten, erst als dem Bruderorden der Tempelritter der Untergang immer näher kam, beschloss der Hochmeister den Schwerpunkt der Ordensmacht auch äusserlich nach der Ostsee zu verlegen. Die stolze Marienburg, die sich an den Ufern der Nogat erhob, erkor Siegfried von Feuchtwangen im J. 1309 zur Residenz des Meisters, zum Haupthause des Ordens.

Mit Ausführung dieses richtigen staatsmännischen Gedankens, den Hochmeistersitz nach dem Lande zu verlegen, wo der Orden allein unbeschränkte Staatsgewalt hatte, traten noch ernster an den Meister die Pflichten heran, Preussen innerlich zu festigen und nach Aussen zu sichern.

Gegen Westen grenzte das Ordensgebiet an polnische Vasallenstaaten, welche es von den deutschen Ländern trennten. Diese Brücke nach Deutschland musste vor Allem gewonnen werden. Unbemerkt hatte der Orden bereits jenseit der Weichsel festen Fuss gefasst. Theils durch fromme Geschenke an die „Gottesritter,“ theils durch Ankauf hatte der Orden schon kleinere Gebiete in Pomerellen an sich gebracht. Nun benutzte er Streitigkeiten, die nach dem Tode des letzten pomerellischen Herzogs über den Besitz des Landes

zwischen den Markgrafen von Brandenburg und dem Könige von Polen entstanden waren, um Pomerellen mit Preussen zu vereinigen. Durch diplomatische Ränke gelang es ihm, Brandenburger wie Polen aus Pomerellen zu verdrängen und die Gebiete von Schwetz, Dirschau und Danzig seiner Herrschaft hinzuzufügen. Aber durch diese Erwerbung, so wichtig sie für die Machtentwicklung des Ordens war, wurde der Hass der Polen gegen die deutschen Ritter auf das Höchste gesteigert. Der Krieg begann 1327, als der Orden gerade ausgedehntere Streifzüge nach Litauen unternommen hatte und sonach auf zwei Stellen zugleich kämpfen musste. Aber zum Glück für die Ritter traten die beiden östlichen Grenznachbarn nicht in nähere Verbindung und die politische Zerrissenheit der Polen führte im J. 1343 zu einem sehr günstigen Friedensschlusse, in welchem der König nicht nur förmlich und feierlich den früher behaupteten Ansprüchen auf das Kulmerland entsagte, sondern auch für sich und seine Nachfolger auf alle Rechte, die in Pomerellen geltend gemacht waren, verzichtete.

Um diese Zeit, als der Kalischer Friede den vollständigen Sieg der Deutschen im Osten verkündete -- um die Mitte des 14. Jahrhunderts -- beginnt unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode die vielgepriesene Blüthezeit des deutschen Ritterstaates, wo derselbe eine wirkliche Grossmacht war und die mächtigsten Fürsten der Christenheit den Hochmeister als ihren lieben Bruder anredeten.

In diesem goldenen Zeitalter des Ordens war der Wohlstand in Preussen ein ganz allgemeiner. Reichlich lohnend gedieh des Landmanns Arbeit in den fruchtbaren Strichen des Landes. Wer kennt nicht die Erzählungen von der Ueppigkeit und dem übermüthigen Geldstolze der reichen Werderbauern? Sorgsam achtete der Orden, wie dem Ackerbau immer weitere Strecken Landes zugeführt werden konnten. Wälder wurden ausgerodet, Sümpfe entfernt und die tiefer liegenden Niederungen durch Erhaltung und Befestigung der Dämme immer mehr gegen der Ströme Ueberfluthungen gesichert. Auch edlerem Anbau wandte der Landmann seinen Fleiss zu. Wein ward zur Kelterung in vielen Gegenden gezogen. Nicht nur die sonnigen Anhöhen am Weichselstrande wurden mit dem Weinstocke bepflanzt, sondern ganze Strecken ebenen Landes, namentlich um Thorn herum, der Rebe überlassen. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass die Viehzucht eifrig gefördert wurde, hebe dagegen noch hervor, dass die Pflege der Bienen auf Höhen und in Wäldern in hoher Blüthe stand. Es ward ein bedeutender Handel mit Wachs getrieben, und auch Honig noch ausgeführt, obwohl viel davon zu dem nationalen Festgetränke verbraucht wurde.

Aber nicht nur die eigenen Landesprodukte wurden gegen die Erzeugnisse der westeuropäischen Gewerbsthätigkeit, wie gegen die edlen Waaren des Orients eingetauscht, sondern der preussische, namentlich der Thorner Kaufmann, suchte weite Handelswege auf, und vermittelte den Handel Polens, Ungarns und Russlands mit den westlichen Hauptstapelplätzen, Holz, Kupfer, Pelzwerk nach Brügge führend, um die von den Italienern dorthin gebrachten Levantischen Waaren, so wie Tuch und Wollenzeug einzutauschen.

Ein so schwunghaft betriebener Grosshandel musste natürlich den Wohlstand und das Selbstgefühl der reichen Handelstädte sehr heben. Dazu kam die enge Verbindung, in welche dieselben mit den niederdeutschen Schwesterstädten in der deutschen Hansa eintraten, welche die Stellung zu ihrer Landesobrigkeit sehr änderte. Dieser mächtige Kaufmannsbund beherrschte damals die nördlichen Meere und bestimmte die Politik der umwoh-

nenden Staaten. Thorn, Culm, Danzig, Elbing, Braunsberg und Königsberg gehörten zur deutschen Hansa. Es war keine wichtige Tagfahrt zu Lübeck, auf welcher nicht Sendboten von Thorn, Elbing und Danzig erschienen wären. Die preussischen Städte traten auf den Hansatagen mit entscheidendem Gewichte auf. In den Verhältnissen des Bundes z. B. mit der Königin Margaretha von Dänemark, bei der Besetzung Stockholm's, bei den Unternehmungen zur Säuberung der Ostsee, überall sind die drei Städte wesentlich mit engagirt. Als 1395 Stockholm von den Hanseaten besetzt wurde, waren Contingente der drei preussischen Städte betheiligt, die der Danziger Rathmann Hermann von Halle dorthin geführt hatte, dessen Nachfolger im Oberbefehle der Thorner Rathmann Albrecht Russe war. —

Dieser blühende Zustand des Landes, den ich in einigen flüchtigen Zügen vorzuführen versucht habe, dauerte jedoch nur kurze Zeit. Er war scheinbar auf seiner Höhe am Ende des 14. Jahrhunderts. Wenigstens war die territoriale Ausdehnung des Ordensgebietes unter dem Hochmeister Konrad von Wallenfodt, der das Jahrhundert schliesst, am grössten. Im Jahre 1402 wurde die Neumark, der östlich von der Oder gelegene Theil Brandenburgs, durch Kauf erworben und einige Jahre nachher auch Szamaiten, der nordwestliche Theil Litauens, welcher Kurland bisher von dem eigentlichen Ordenslande getrennt hatte, mit Hülfe einer lothringischen Kriegsschaar erobert, so dass die Herrschaft des Ordens sich jetzt in ununterbrochener Ausdehnung von der Oder bis an den finnischen Meerbusen erstreckte. Die Slavenvölker waren dadurch auf das Binnenland beschränkt, von der Meeresküste fast gänzlich abgeschnitten. So war Neu-Deutschland mächtig emporgestiegen.

Allein diese hohe Blüthe sollte bald gewaltsam geknickt werden. Es war dem Orden nicht beschieden, das grosse baltische Küstenland bei deutscher Bildung festzuhalten. Viele Gründe wirkten zusammen, dass die Ordensmacht, die so schnell zu schwindelnder Höhe emporgestiegen war, schnell wiederum zusammenbrach.

Vor Allem war es der Verfall des Ordens selbst, welcher den Untergang der in Frühreife gezeitigten Schöpfung herbeiführte. Aus inneren Gründen vornehmlich ist die Ordensmacht zusammengesunken. Früher als die äussern Bedingungen zum Tode da waren, endete das Leben des vielfach widerspruchsvollen Staates. Schon seine Existenz beruhte ja auf einem tiefen Widerspruche. Mönchthum und Ritterthum, aus deren Verschwisterung der Orden hervorgegangen war, schienen unversöhnliche Pole zu sein, und wahrlich zu keiner andern Zeit wäre eine Vereinigung möglich gewesen, als in dem widerspruchsvollen Mittelalter, das sich in Gegensätzen förmlich gefiel. Die volle Entfremdung vom Leben und seinen Genüssen, die harte Entsagung, welche dem Jünglinge zugemuthet ward, der in den mönchischen Ritterorden eintrat, sie konnten nur bestehen, so lange die Begeisterung wirksam war und der Orden in einfachen Verhältnissen lebte, welche dem Zwecke seiner Bestimmung entsprachen. Nun waren die Gedanken, welche die geistlichen Ritterorden hervorgerufen hatten, längst abgeschwächt. Zweierlei war sonach nur möglich. Entweder man blieb den alten abgelebten Formen treu auch ohne Begeisterung: dann war die Folge geistige Stumpfheit und Rohheit. Dies trat ein, wo die Ritter gleich manchen Mönchsorden in einfachen Verhältnissen lebten. Wo aber, wie in Preussen, der Orden als gebietender Souverain auftrat, wo ein reiches Volksleben sich entfaltet hatte, wo Wohlleben in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft herrschte: da konnten auch die Ritter nicht unberührt bleiben von der Wandelung der Verhältnisse. Das „mönchische Garnisonleben“ des reich-

gewordenen Ordens musste zur Ueppigkeit und schwelgerischen Genusssucht führen. Man fand sich mit den äusseren Formen ab, so gut es ging, oder vernachlässigte, ja übertrat geradezu die vorgeschriebenen alten Satzungen. Statt des zurückgezogenen, ernstesten Lebens, das in den Statuten des Ordens vorgeschrieben war, suchte man offen weltliche Vergnügungen in den Städten auf. Schwelgerische Gastmähler wechselten mit wüsten Trinkgelagen, und die Lehre von der Ertödtung des Fleisches ward fast offen verhöhnt. Die Gelübde waren nur noch leere Worte. Endlich war auch der Zauber des kindlichen Glaubens längst geschwunden; der Zweifel hatte viele Brüder erfasst und zu Ketzereien hingeführt.

Wenn in solcher Weise der Geist, der den Orden gegründet und zu glänzender Höhe emporgehoben hatte, gewichen war, so hatten sich auch die Verhältnisse der Unterthanen zu ihrer Landesherrschaft wesentlich geändert. Gegenseitiges Interesse hatte die eingewanderten Kolonisten und die Ordensritter meist miteinander verbunden. Bereitwillig hatte der Orden seine Einzöglinge mit allem Nöthigen unterstützt, um mehr und mehr Ansiedler in das menschenleere Land zu ziehen; bereitwillig gehorchte der Landmann den kriegerischen Rittern, die seinen Acker schützten gegen die Verheerung feindlicher Einfälle. Allein als die schwerste Arbeit gethan war, als die Sümpfe getrocknet, die Wälder ausgerodet, das ganze Land urbar gemacht war, als auch die Kriegsnoth nicht mehr drängte: da vergass man der früheren Wohlthaten, da entfremdete sich der Ackerbauer seiner Landesobrigkeit, die ihn nicht Theil nehmen liess an politischen Rechten. Nicht anders war es in den Städten. Auch hier hatte der steigende Wohlstand ein Selbstgefühl erzeugt, welches kaum der Verbindung mit den freien Reichsstädten Niederdeutschlands bedurfte, um einen republikanischen Sinn zu erzeugen, der in einzelnen Städten unter dem patrizischen Adel bereits vor den Gedanken des Abfalls vom Orden nicht zurückschreckte, zumal dieser auch in Concurrenz des Erwerbes mit ihnen trat. Ein Glück für den Orden war es noch, dass Städte und Landadel Anfangs nicht zusammengingen, dass vielmehr, ähnlich wie in Deutschland, die Städte und der landsässige Adel in Spannung miteinander lebten. Doch konnte dem kundigen Auge nicht verborgen bleiben, dass diese Spannung sich leichter als in Deutschland lösen, dass der Gegensatz zwischen dem reichen Stadtadel und den ritterbürtigen Landgeschlechtern sich aufheben würde an dem höhern Gegensatze, in welchem beide zu der Landesherrschaft standen. Es fanden sich doch mehr Beziehungen zwischen den gebietenden Herren in der Stadt und den grösseren Gutsbesitzern. Waren sie doch beide Kinder eines Landes, gemeinsam aufgewachsen, nicht selten verschwägert. Es hatte sich in ihnen ein specifisch preussisches Nationalgefühl ausgebildet, mit dem sie den fremden heimathlosen Ordens-Rittern gegenüberstanden. Als Fremde aber mussten diese den Preussen immer mehr und mehr erscheinen, seit der Orden sich fast nur aus Oberdeutschland ergänzte, aus Baiern, Schwaben, Franken. Wir gerade, die Jetztlebenden, sind im Stande diesen Gegensatz in seiner ganzen Schärfe zu begreifen, die wir gesehen haben, wie sich noch in unsern Tagen die Abneigung zwischen Nord und Süd zu vollständiger Stammesfeindschaft ausbilden konnte, in unsern Tagen, wo Sitten und Gewohnheiten durch die gleichmässige Civilisation mehr uniform sind, wo eine Schriftsprache die Gebildeten vereint. Die deutschen Ritter in Preussen aber waren als geschlossene Gesellschaft durch Regel und Kleid, durch Geburt und Sitte streng von dem Lande geschieden, in dem sie geboten. Die Ehelosigkeit hatte die Ritter ihrer Umgebung mehr entfremdet, als es sonst bei Cölibitaren zu geschehen

pflegt, da sie nicht aus dem Lande selbst gebürtig waren. Die Ehelosen waren nicht Nachkommen der Helden, die das Land erobert, sie waren nur ihre Nachfolger in demselben Gesetze.

Während so die innern Grundlagen der Ordensmacht in Preussen schwankten, zog drohend ein schweres Ungewitter empor, das dieselben gänzlich vernichten sollte. Zwei grosse Nachbarvölker wohnten an den östlichen Grenzen, welche das Wachsen des deutschen Colonialstaates schon lange mit Besorgniss erfüllt hatte. Neben dem eifersüchtigen Polen, durch dessen Fürsten die deutschen Ritter einst an die Weichsel gerufen waren, hatte noch mehr Grund zu tödtlichem Hasse das heidnische Volk der Litauer, das in den weiten Ebenen von der Düna bis zum Dniester, vom Niemen bis zu den Quellen des Dniepr wohnte. Denn gegen sie waren ja die Raubzüge gerichtet, die unter dem Namen der Heidenfahrten der Orden unternahm, wenn die ritterlichen Kreuzfahrer aus Deutschland herangezogen kamen, um dem jungen Degen den Ritterschlag zu erwerben. Gegen sie besonders war die Eroberungspolitik des Ordens im Osten gerichtet. Die Heidenfahrten hörten natürlich auf, als die Litauer das Christenthum annahmen, aber die alte Feindschaft blieb bestehen. Der Uebertritt der Litauer zum Christenthum war das Verdienst des Grossfürsten Jagiello, welcher in demselben Jahre auch die Hand der Erbtochter Polens Hedwig erhielt und dadurch die innige Verbindung Litauens mit Polen herbeiführte. Jagiello machte es sofort zur Hauptaufgabe seiner Politik die Macht des Ordens zu brechen. Der Anlass zum Kriege war bald gefunden. Als der ritterliche Hochmeister Ulrich von Jungingen den Kampf annahm, rückte Jagiello mit mehr als 150,000 Polen und Litauern in Preussen ein. Die heisse Schlacht bei Tannenberg entschied gegen den Orden, der nur die Hälfte an Truppen der vereinten Macht des Ostens entgegenzusetzen hatte. Der Untergang des Ordens schien sicher; aber durch die Heldenkraft eines grossen Mannes, des bisherigen Komthurs von Schwetz, Heinrich von Plauen, kam es noch zu einem Frieden, in welchem nur die nördlichste Landschaft Szamaiten abgetreten wurde.

Heinrich von Plauen suchte als Hochmeister die tiefen Schäden des Ordens zu heilen, die er mit richtigem Blicke erkannt hatte. Er unternahm zunächst den Orden zu regeneriren, indem er die strengen Sittengesetze erneute, dem Hange zum Wohlleben steuerte und die Ritter wieder an die strenge Zucht militairischer Subordination gewöhnte. Sodann bemühte er sich des Ordens Unterthanen enger an denselben zu knüpfen, indem er dem Landadel und den Städten das Recht einräumte, Vertreter aus ihrer Mitte nach der Marienburg zu entsenden, damit sie als „Landesrath“ dem Hochmeister und seinen Gebietigern in allen wichtigen Fragen zur Seite ständen. Allein diese Neuerungen erbitterten die stolzen und kurzsichtigen Ordensritter. Plauen wurde angeklagt, dass er die alten Satzungen mit Füßen trete, weil er sich weltlichen Beirath zugeordnet hatte und — der Retter des Ordens ward in der That seines Meister-Amtes entsetzt. Sein Sturz zeigte, dass nicht die Schlacht von Tannenberg, nicht die polnisch-litauische Uebermacht den Orden gestürzt, sondern dass er dem Schicksale alles Irdischen erlag, weil die sittlichen Grundlagen seines Lebens untergraben waren.

Mit Plauen fielen natürlich auch seine Reformen, und rettungslos eilt jetzt der Orden seinem Untergange zu. Die Kämpfe mit Polen erneuten sich sehr bald, da Jagiello der Thorner Friede gereute. Zahlreiche Söldnerhaufen mussten unterhalten werden, um

sich des schlimmen Feindes zu erwehren. Dadurch stieg die Gelánoth und schwere Schatzungen wurden deshalb dem Lande auferlegt, welche die Unzufriedenheit desselben mehrten. Den schlimmsten Feind aber barg der Orden in seinem Innern, das war die Uneinigkeit, der Uebermuth und die Genusssucht, die wieder wie früher auftraten.

Das Missvergnügen des Landes mit der Ordensherrschaft ward von den Polen eifrig gefördert, welche die glänzenden Verheissungen wiederholten, die bereits nach der Schlacht bei Tannenberg so Viele zum Abfalle verlockt hatten. In dieser Noth suchte man nun Rettung bei den früher verworfenen Gedanken Plauen's. Der Hochmeister berief wiederum einen weltlichen Beirath und ertheilte den erwählten Vertretern der Städte und des Landadels das Recht der Steuerbewilligung. Allein es war zu spät. Der Unmuth über die Entartung des Ordens, der sich überlebt zu haben schien, hatte bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen. Die vermittelnden Schritte konnten jetzt nichts mehr helfen, da das Verlangen nach einer Staatsveränderung zu allgemein geworden war.

Eine festere Gestaltung erhielten die hierauf abzielenden Wünsche und Hoffnungen, als im J. 1440 die unzufriedenen Stände sich aus eigener Machtvollkommenheit zu einer Tagfahrt in Marienwerder versammelten. Eine grosse Zahl von Land-Edelleuten (voran die Häupter des seit fast 50 Jahren bestehenden Adelsbundes der Eidechsen-Gesellschaft) und die Sendboten der vornehmsten Städte, (der sechs Hansastädte), beschworen und besiegelten dort zum Schutze ihrer Freiheit und zur Abhilfe ihrer Beschwerden einen Bund, dem nachmals fast das ganze Land beitrug und der in der Geschichte deshalb den Namen des Preussischen Bundes erhalten hat. Diese Einigung der Städte und des Landadels ward der Mittelpunkt alles Widerstandes gegen den Orden. Der schwache Hochmeister bestätigte den Bund und gab auch den weiteren Anträgen desselben auf jährliche Berufung eines allgemeinen Landgerichtes u. a. nach. Ebenso suchte auch sein trefflicher Nachfolger durch kluge Nachgiebigkeit die billigen Forderungen des Landes zu befriedigen, indem er zugleich alle weitergehenden Eingriffe des Bundes in die Rechte des Landesherrn mit Energie zurückwies. So wäre der Bund sicherlich bald in sich zerfallen, wenn nicht der unzeitige Eifer der Heisssporne im Orden demselben neue Lebenskraft zugeführt hätte. Die offenen Drohungen der fanatischen Partei im Orden bestimmten die Bundesglieder sich wieder enger an einander zu schaaren. Noch gebietender wurde diese Pflicht der Selbsterhaltung, als im J. 1450 Ludwig von Erlichshausen zum Hochmeister erwählt ward, welcher zu den entschiedensten Gegnern des Bundes gehörte. Nunmehr drängte Alles zur Entscheidung, die nicht lange auf sich warten liess. Zwar wurden noch einige friedliche Vermittelungsversuche gemacht, allein die beiden streitenden Parteien hatten sie nicht unternommen, um zu friedlicher Aussöhnung zu gelangen, sondern Jeder hoffte mit fremder Hülfe über den Andern obzusiegen. Zwei Aristokratien standen sich mit tödlichem Hasse gegenüber; der Orden wollte seine Oberherrlichkeit behaupten, die Land- und Stadtherren wollten selbst die Regierung ihres Landes führen.

Zuerst versuchte der Papst auf des Hochmeisters Bericht über die Zwietracht zwischen dem Orden und dessen Unterthanen durch seinen schiedsrichterlichen Spruch die Händel beizulegen. Er entsandte einen Legaten, der im November 1450 in Preussen eintraf. Allein dessen Bemühungen blieben vergeblich, da er sich gleich ganz auf die Seite des Ordens stellte. Die Verbündeten fassten einmüthig den Entschluss „mit nichten von

ihrem Bunde abzutreten, sollten sie auch grosse Noth und Bedrängniss darum leiden.“ „Der Legat — sagte auf ihrer Tagfahrt Tilmann von Wege, Bürgermeister von Thorn — ist ein Bischof in Silves, da die Rosineken und Feigen gefallen, da sind noch Leute, die alle Wochen drei Sonntage haben, als Christen, Juden und Heiden, warum bekehrt er die nicht? Er bedürfte es hie nicht, hie sind gute Christenleute.“ Der päpstliche Abgesandte reiste unverrichteter Sache aus Preussen ab; auch direkte Verhandlungen in Rom selbst wurden nicht weiter geführt.

Dagegen brachte man die Streitsache noch vor des deutschen Kaisers Richterstuhl. Hier erhielten zuerst die Verbündeten durch Bestechung der kaiserlichen Räthe, wie der Orden behauptete, die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien. Zur definitiven Entscheidung des ganzen Rechtsstreites aber ward vom Kaiser ein Tag angesetzt, an dem die Gesandten des Ordens wie des Bundes mit ihren Anwälten erschienen. Der Spruch des Kaisers ward am 1. December 1453 verkündet. Er lautete günstig für den Orden. „Es ist durch uns — sagte der Kaiser — mitsammt unsern Räthen und Beisitzern zu Recht erkannt, dass die von der Ritterschaft, Mannschaft und die von den Städten des Bundes in Preussen den Bund nicht billig gethan, noch ihn zu thun Macht gehabt haben, dass auch derselbe Bund von Unwürden, Unkräften ab und vernichtet ist und soll danach in dem Andern geschehen, was Recht ist.“

Dieses Urtheil, ganz entgegengesetzt dem ein Jahr vorher ertheilten kaiserlichen Bestätigungs-Decrete, ward wieder vom Bunde als durch Bestechung erlangt bezeichnet und missachtet. Werde der Bund auch vom Kaiser abgesprochen, so äusserte man sich bereits, dann werde man ihn durch das Schwert aufrecht erhalten. Diese Sprache ist erklärlich, weil die Verbündeten sich schon lange mit Gedanken des Abfalls getragen, und Verbindungen mit Polen angeknüpft hatten. Der polnische König war zwar durch Verträge mit dem Orden, namentlich durch die Bestimmungen des 1437 abgeschlossenen Friedens zu Brześć, gebunden und hatte sich noch nicht offen für den Bund aussprechen können. Dagegen war der indirekte Einfluss des Königs auf die Verhältnisse im Kulmerlande schon seit lange unverkennbar. Jetzt drängten ihn die Bundeshäupter zur offenen Parteinahme. Auf die ungünstigen Berichte, welche die Bundesgesandten vom Kaiserhofe eingeschickt, hatten die Eidechsenritter bereits im October, also lange vor des Kaisers Spruch, Abgeordnete an den König von Polen entsandt und pflichtvergessen dem Slaven-Könige die Oberherrschaft über deutsches Land angeboten. Die Räthe des Königs sprachen sich für Annahme des dargebotenen Geschenkes aus, denn Preussen — sagten sie — sei einst theils durch Verrath und Treulosigkeit an die Kreuzherren abgefallen, theils von diesen durch Gewalt und eine Reihe von Friedensbrüchen der Krone Polen entrissen worden. — Auf dies Gutachten gestützt gab Kasimir zunächst das allgemeine Versprechen der Bedrängten Schutzherr zu sein.

Gestärkt durch des Königs Zusage sah der Bund ruhiger dem weitem Verlaufe der Unterhandlungen am Kaiserhofe zu. Als der ungünstige Bescheid des Kaisers eintraf, wurden die im Stillen bereits begonnenen Rüstungen eifriger fortgesetzt, die grossen Städte mit Mannschaft und Kriegsmaterial versorgt und Söldnerhaufen aus Böhmen und Mähren herangezogen. Der Ausbruch des Krieges schien jeden Augenblick zu erwarten. In der That wurde bereits im Januar 1454 der Abfall vom Orden beschlossen und am 4. Februar schickten die Bundeshäupter von Thorn aus den Absagebrief des Bundes an den Hoch-

meister. „Wir haben uns zur Huldigung willig ergeben — so schreibt Hans von Baysen im Namen des Bundes — sofern uns Ew. Ehrwürden bei unsern alten Rechten und Freiheiten wollte lassen. . . . . Ew. Ehrwürden aber hat uns lassen schenden, lestern, Unehren, Meineit und Verrätereij zugelegt und uns für eigen gesprochen, so doch unsere Väter und Vorfahren dem Orden je und allewege getreue Dienste gethan haben . . . . . auch uns beleidigt an unsern Gerüchten, Leiben und Ehren, Gütern und Würdigkeiten. . . . . So sagen wir Ritterschaft und Städte des Bundes in Preussen Ew. Ehrw. auf Huldigung und alle Pflicht von der Huldigung, und wollen . . . . . uns umb des Unrechens, Gewalts und Eigenthumbs mit der Hülfe Gottes erwehren.“

Nachdem man also der Landesobrigkeit den Gehorsam aufgesagt hatte, begannen die Berathungen unter den Bundesgenossen, ob man selbst im Stande sein würde, das Land zu schützen, oder ob und welche fremde Hülfe erbeten werden sollte. Da man Letzteres als offene Frage behandelte, scheinen also jene früheren Verhandlungen mit Kasimir von Polen nur von einer Partei ausgegangen zu sein, die vorzugsweise zur Entscheidung gedrängt hatte. Die Meinungen unter den Verbündeten waren sehr getheilt. Viele wollten, dass Preussen ein eigener unabhängiger Staat bliebe; allein man sah bald ein, dass die Kräfte des Bundes nicht ausreichen würden, die Freiheit gegen den Orden zu erkämpfen. Sonach gewann die Ansicht die Oberhand, dass man sich einem grösseren Staate anschliessen müsse, um dessen Beihülfe zu erhalten. Aber bei der Wahl des Schutzherrn gingen die Ansichten wiederum auseinander. Die ostpreussischen Hansastädte Königsberg, Elbing, Braunsberg wünschten, dass man die Oberherrlichkeit des Königs von Dänemark annehme, der ihren Seehandel kräftig unterstützen könne. Man wandte jedoch ein, dass dieser in Krieg mit Schweden verwickelt und überdies bereits von dem Orden gewonnen sei. Die ostpreussische Ritterschaft stimmte für den König Wladislaus von Ungarn und Böhmen; allein von anderer Seite machte man wieder dessen zu grosse Jugend geltend. So blieb nur der König von Polen, welchen der Landadel aus Pomerellen und die Eidechsenritter vorgeschlagen hatten. Man entschied sich zuletzt einstimmig für König Kasimir, für den ausser seiner frühern Zusage vornämlich die Nähe seines Reiches und die Feindschaft zwischen Polen und dem Orden geltend gemacht wurde. Und in der That konnte er die schnellste Hülfe bringen, was sehr ins Gewicht fiel, da in übergroßem Eifer der Landesherrschaft bereits der Krieg erklärt war. Leicht konnte der Orden den Bund erdrücken, ehe der fremde Zuzug die Grenzen Preussens erreichte. Deshalb ward auch schleunigst eine Gesandtschaft nach Krakau abgeschickt, den Beschluss der Tagfahrt dem Könige Kasimir mitzutheilen. An ihrer Spitze stand jener dämonische Mann, der, seit er vom Orden abgefallen, die Seele des Bundes geworden war, Johann von Baysen. In eingehender Schmeichelrede suchte er den König zu gewinnen, indem er vorstellte, dass „Pomerellisch, Michelau und Kulmer-Land Ew. Kgl. Maj. Vorfahren für langen Jahren zugehöret haben und von ihnen gar löblich und in aller Wohlfahrt regieret seien,“ der Orden aber „bei dem nie kein billige noch christliche Ordnung gewesen ist“ habe „mit seltzamen Practiken“ Pommerellen und das Michelauer Land an sich gebracht, er habe „allezeit seine Macht und Kriegsrüstung von den Feinden des Christlichen Namens auf die eigenen Lehns-herren gewendet und unsere Hülfe dazu missgebraucht.“ Dann schilderte er das Unrecht, das ihnen vom Orden zugefügt sei und wie sie keinen Schutz beim Kaiser gefunden; sie

hätten sich deshalb müssen „Gott befehlen und 'aus der Noth eine Tugend machen, Gewalt mit Gewalt vertreiben und könnten die Tyrannen für keine ordentliche Obrigkeit erkennen.“ „Dieweil aber“, fuhr Baysen fort, „die Untertanen einer Oberkeit eben so wenig entperen können als die Erde der Sonne, so haben uns unsere Eltesten an Ew. Königl. Mayestet geschicket „sofern uns Ew. K. May. bey unserm Kulmischen und eines jeden besondern, Lübischen oder Preussischen Rechten, bei unsern Privilegien, alten Freiheiten und Gerechtigkeiten . . . schützen, erhalten und beschirmen wollten, dass wir uns Ew. Königl. Mayestet als den alten Erbherren und jetzo auff's neue als einer selbst en erwehlten Obrigkeit gutwillig und ohne allen Zwang untergeben.“ „Im Fall aber — schloss der Redner — Ew. K. Mayestet sie nicht für Unterthanen annehmen wollte, so bitten sie auch dem Widertheil keine Hülfe noch beystand zu thun, denn sie sich nun und nimmermehr des Ordens regierung ferner untergeben wollen und lieber ehrlich zu sterben von wegen irer Freyheiten und Gerechtigkeiten, denn alle Tage einen schendlichen und lesterlichen Tod für sich sehen.“

König Kasimir gab auf dies Anerbieten, obwohl schon entschlossen dasselbe anzunehmen, nicht sofort bestimmte Antwort. Vielmehr schob er unter dem Vorwande, dass er die Klagepunkte, wie die Privilegien der Verbündeten, einer reiflichen Prüfung unterziehen müsse, die Entscheidung einige Tage hin. Ja er gab sogar zum Scheine — weil auch Gesandte des Ordens sich bei ihm befanden — den Verbündeten den Rath zu ihrer Pflicht zurückzukehren. Da erklärte jedoch Johann von Baysen im Namen des Bundes: „sie hetten genugsam zuvorhin gesagt, dass sie keine verträge, oder einigung mit dem Orden wüsten anzunehmen, sie auch nu und nimmermehr für ihre Oberherrn nicht wollten erkennen; viel berathschlagens kündten sie auch nicht abwarten, sie hetten es schon vierzehn Jahre unter sich berathschlaget und sich gar wol darauff bedacht. Nun es in das Werk und an das treffen gekommen ist, nu mus es aussgeführt werden, Es gehe darüber wie der liebe Gott will. Da uns nu Ew. Königl. Majestet nicht annemen wil, so müssen wir davon ziehen und anderswo Rath suchen, da man uns mit beiden Henden gerne annemen wird.“

Diese unumwundene Erklärung der Bundesgesandten führte endlich das von ihnen gewünschte Resultat herbei. Der König liess die Besorgniss eines Krieges mit Deutschland, die ihn vorzüglich bestimmt hatte zu temporisiren, nunmehr zurücktreten und nahm die angebotene Schutzherrlichkeit über Preussen an. —

Die vorausgehenden Verhandlungen sind ausführlicher mitgetheilt, weil aus ihnen klar hervorgeht, welche Beweggründe den Abfall Preussens vom Orden herbeigeführt haben. Es war nicht Stammes-Zuneigung, nicht Liebe zum polnischen Reiche oder zur polnischen Nationalität, welche die Preussen bestimmt hat, König Kasimir zu ihrem Schutzherrn zu erwählen. Die Preussen wollten lediglich ihrer Landes-Obrigkeit enthoben sein, von der sie sich gedrückt glaubten, und zu schwach, um als eigener Staat zu existiren, suchten sie Schutz bei einem grösseren Staate, an den sie sich anlehnen könnten. Noch im letzten Augenblicke erklärten ja die Bundesgesandten dem Könige Kasimir ganz offen, dass wenn er nicht ihr Schutzherr sein wolle, sie sich einem andern Könige unterwerfen würden. —

Am 22. Februar des Jahres 1454 sandte König Kasimir dem Hochmeister einen Fehdebrief, in welchem er dem Orden die Schuld des Friedensbruches beimass. Gleichzeitig erhielten seine Räthe den Auftrag ein Besitznahme-Patent zu entwerfen, welches die Gründe

entwickeln sollte, weshalb der König die Unterwerfung der Preussen angenommen habe und das sodann die Grundzüge der Verwaltung vorzeichnete, welche der König einzuhalten versprach.

Im Eingange dieses „privilegium incorporationis“ erklärt Kasimir, dass er es für die Pflicht seines königlichen Amtes gehalten, sich der schwergedrückten Preussen anzunehmen, zumal dieselben sich so vertrauensvoll an ihn gewandt hätten. Niemand habe überdies ein solches Anrecht hiezu als der König Polens, dem ihr Land in alten Zeiten zugehört hätte. Er bestätigte ihre Rechte und Freiheiten, namentlich auch den Bund, zu dem sie nach menschlichem und göttlichem Rechte befugt gewesen wären, da Niemand einer ungerechten und Böses verübenden Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Er verkündet die Schutzherrschaft über Preussen anzutreten als der rechtmässige Herr und Erbe; er erklärt die Lande Preussen dem polnischen Reiche, von dem sie gegen göttliches und menschliches Recht abgerissen seien, wieder einzuverleiben und zu vereinigen. Einige dieser Lande seien übrigens nur durch Waffengewalt vom deutschen Orden den Polen entrissen, die ihr Recht auf dieselben nie aufgegeben hätten. Der Orden selbst sei einstmals von den polnischen Königen zur Bekämpfung der Ungläubigen herbeigeholt und mit Land ausgestattet, habe jedoch zum Danke dafür die Polen oft verrätherisch angegriffen. Aus allen diesen und noch anderen rechtlichen Gründen habe der König auf den Rath seiner geistlichen und weltlichen Herren die freiwillige Unterwerfung der Preussen angenommen und incorporire und vereinige ihr Land mit dem polnischen Reiche. Die Preussen sollten fortan Theil haben an allen Rechten und Freiheiten des polnischen Adels, namentlich auch an der Wahl des Königes; alle Bewohner sollten sich des königlichen Schutzes und Wohlwollens erfreuen, der es nicht dulden würde, dass das Land jemals von dem Körper des Königreiches Polen abgerissen werde. Er versprach ferner alle Privilegien und besonderen Rechte der Preussen unverkürzt zu erhalten. Er gelobte alle Aemter und Würden, die gegenwärtig bestehenden, wie die noch einzuführenden, nur an Eingeborene zu verleihen, ebenso die Schlösser und Befehlshaberstellen in den Städten an keinen Fremden zu vergeben. Er verpflichtete sich weiter alle wichtigen Angelegenheiten Preussens mit den Prälaten und weltlichen Räten des Landes, dem Adel und den grossen Städten zu verhandeln. Die im Lande üblichen Rechte, das Magdeburger, Kulmer u. s. w. sollten auch fernerhin bestehen bleiben. Den Städten Danzig und Thorn verlieh der König das Münzrecht. Den preussischen Kaufleuten gestattete er ihre Waaren durch ganz Polen zu verführen und ebenso frei mit dem Auslande Handel zu treiben; alle alten und neuen Zölle sollten abgeschafft werden. Endlich versprach der König einen Statthalter einzusetzen, der in Gemeinschaft mit dem Landesrathe die Verwaltung Preussens leiten sollte.

Dies „Incorporations-Privilegium“ ward den preussischen Bundesgesandten sofort vorgelegt, dass sie sich damit einverstanden erklären und es dann den Genossen nach der Heimath überbringen sollten. Sicherlich erregten manche Punkte Anstoss. Allein zu Verhandlungen war keine Zeit; denn der Krieg brauste schon durch das Land. Die Noth des Augenblickes zwang also das Besitznahme-Patent des Königs anzunehmen und nicht etwa einzelne Punkte zu bemängeln. Ueberdies war den Gesandten, während sie am Hoflager des Königs weilten, üble Kunde aus der Heimath zugekommen. Schon hatte Zwietracht die Verbündeten gespalten, noch ehe gesicherte Erfolge gegen den Orden gewonnen waren.

Eifersüchtig standen sich Ritterschaft und Städte gegenüber; die Städter wollten die eroberten Ordensburgen als Zwingfesten niederreißen, während der Landadel sie in seinem Interesse zu erhalten wünschte. Deshalb waren die Bundesgesandten, unter denen sich die einflussreichsten Männer des Landes befanden, eiligst in die Heimath zurückberufen. Da mussten diese sich wohl in jede Bedingung fügen, um nur schnell einen starken Rückhalt zu gewinnen.

Bald führte die Macht der Verhältnisse die Verbündeten zu weiteren Schritten auf der einmal betretenen Bahn. Es genügte nicht die stillschweigende Billigung der legitimen Ansprüche, welche der König von Polen auf Preussen erhob, sie mussten — wie einst ihre Gesandten in Krakau — sich selbst öffentlich zu diesem Grundgedanken des Incorporations-Privilegs bekennen. Auf Baysens Antrieb stellten die Verbündeten eine feierliche Unterwerfungs-Urkunde aus, in welcher sie die polnische Auffassung von der Stellung Polens, als des Haupt- und Stammlandes, zu Preussen und dem deutschen Orden vollständig adoptirten: der König von Polen ist der Schutzherr des Ordens, Preussen von dem polnischen Staatskörper gegen menschliches und göttliches Recht abgerissen. Diejenigen Stellen des Incorporations-Privilegs dagegen, in welchen der König von den Pflichten gegen seine neuen Unterthanen handelt, werden nicht wiederholt; statt der festen Zusicherungen, die Kasimir gegeben, wird nur in einem kleinen Zwischensatze (sie geloben Treue und Gehorsam „iuribus semper salvis“) auf die Rechte des Landes hingewiesen. Es ist deshalb schon früh — obwohl mit Unrecht — die Authenticität dieser Urkunde angezweifelt worden. Für den vorliegenden Zweck erscheint der Streit hierüber ohne alle Bedeutung, da die Annahme des Incorporations-Privilegs im Grunde die nämlichen Zugeständnisse enthält. Auf das offene Bekenntniss derselben ist an sich kein grösseres Gewicht zu legen. Die „reciproca sponsio“ beweist nur, wie bedrängt die Verbündeten ihre damalige Lage auffassten. Vor Allem aber übersehe man nicht, dass durch die Annahme der polnischen Auffassung dem Abfalle vom Orden eine legitime Grundlage gegeben wurde, durch welche auch die Abtrünnigen ihr Gewissen zu beschwichtigen meinten!

Nachdem König Kasimir dieses seinen Wünschen und Interessen vollständig entsprechende Dokument erhalten hatte, zögerte er nicht länger, selbst nach Preussen zu kommen, um die feierliche Huldigung der Verbündeten entgegenzunehmen, die sich ausserdem in einer besonderen Urkunde verpflichtet hatten, die Bischöfe Preussens als Feinde und Landesverräter zu behandeln, wenn sie den Unterthanen-Eid verweigern würden. Kasimir verweilte einige Monate im Lande, um den Eifer der Abgefallenen wach zu erhalten und der Uneinigkeit unter ihnen zu wehren. Auch suchte er sich ihre Geneigtheit durch wiederholte Bestätigung der alten Gerechtsame und Gewährung neuer Vorrechte zu sichern. Dann begab er sich nach Polen zurück, um die begonnenen Kriegsrüstungen zu vollenden. Aber erst gegen den Herbst konnte er mit grosser Kriegsmacht seinen neuen Unterthanen zu Hilfe kommen, die unterdess vom Orden hart bedrängt waren. Denn wie sehr der Orden auch von seiner frühern Höhe herabgesunken war, so blieb er doch — wie die Eidechsenritter richtig geurtheilt hatten — stark genug die Empörung niederzuwerfen, wenn ihr keine Unterstützung von auswärts zukam. Und anfangs schien es sogar, als sollte der Orden nicht allein stehen in dem Kampfe. Schon vor Ausbruch des Aufstandes hatten ihm seine Gesandten aus Wien gemeldet, dass die deutschen Fürsten und Herren einmüthiglich

erklärt hätten, sie würden Preussen nicht aufgeben, das mit dem Blute ihrer Voreltern erkaufte sei. Auf diese Zusage gestützt schickte der Hochmeister beim Beginne des Krieges einen Ordensgebietiger nach Deutschland, die Reichsfürsten um eiligste Hülfe zu ersuchen. „Sehet an, schreibt der Hochmeister, sehet an Ihr ehrwürdigen und edlen Fürsten und Herren, Edle und Edlinge, sehet an die Beleidigung Eurer deutschen Nation und Eurer Voreltern Pflanzung, das sind die Brüder unseres Ordens, sehet an die Zertrennung und das Verderbniss Eures trefflichen Eigenthums und Hospitals, das sind diese Lande, die Eure seligen Eltern dem deutschen Adel zu Zucht und Trost . . . . mit so schwerer Arbeit und Blutvergiessen gewonnen haben. Kommet uns eiligst mit Eurer Macht zu Hülfe.“

Allein die Hoffnungen auf eine kräftige Hülfe aus Deutschland erwiesen sich bald als trügerisch. Vielleicht erkannte man dort die Gefahr, welche „Neu-Deutschland“ bedrohte, Anfangs nicht in ihrem ganzen Umfange. Es hatte sich ferner der Orden in seinen guten Tagen um Kaiser und Reich herzlich wenig gekümmert; er glaubte seine Landesherrlichkeit sicherer zu wahren, wenn er sich vom Reiche möglichst fern hielt. Damals nun, als der dringende Hülferuf aus Preussen kam, sass auf dem Schattenthron der deutschen Kaiser der schwache Friedrich III. Der konnte nicht helfen, selbst wenn er ernstlich gewollt, selbst wenn er aus seiner Lethargie hätte erwachen können. Sein machtloses Wort war schon verhallt, als er vor Ausbruch des Krieges den König von Polen zum Frieden gemahnt hatte; als er das Jahr darauf die förmliche Reichsacht über die Verbündeten aussprach, schadete und nützte er Niemandem. — Seitens der Reichsstände wurde zwar viel Jammer erhoben — nicht wegen der Schmach, die der deutschen Nation hier im Osten widerfuhr, ruhig hatte man ja deutsche Reichslande im Westen sich entreissen lassen — sondern weil es sich bei der Hülfe für das Ordensland um die Rettung „des hohen Spitals deutschen Adels“ handelte. Allein wiewohl viel geredet wurde auf den Reichstagen für die Unterstützung des Ordens, zur wirklichen That konnte es bei dem damaligen Schiffbruche der deutschen Nation nicht kommen. Der Orden war und blieb auf sich allein angewiesen in dem schweren Kriege, der dreizehn Jahre lang Preussens blühende Gefilde verwüstete.

Anfangs leuchtete dem Orden, der alle seine Kräfte zusammenraffte, um sich gegen die momentane Uebermacht der Feinde zu wehren, noch manch Hoffnungsschimmer. Der östliche Theil von Preussen war treu geblieben, Königsberg wieder gewonnen. Auch in den westlichen Landen regte sich — besonders in den grossen Städten — eine starke Ordenspartei. Befreundete Fürsten traten vermittelnd ein. Der Papst schleuderte den Bannfluch über Alle, die nicht zu ihrer Pflicht zurückkehren würden. Mehr noch wirkte, wie immer, das nächstliegende eigene Interesse der Abgefallenen. Die Preussen fanden bald, dass sie sich in ihren Erwartungen auf eine bessere Zeit unter der polnischen Herrschaft getäuscht hatten. Die Menge klagte über die schweren Kriegslasten, die wesentlich das Preussenland drückten. Die Führer, welche, um den Segen ständischer Anarchie zu geniessen, zum Abfalle gerathen, wurden bald inne, dass die Polen nur selbstsüchtige Zwecke bei ihrer Aufnahme geleitet hatten. Sie klagten schon früh über Verletzung der königlichen Privilegien, namentlich des Indigenats-Rechtes, sie klagten ebenso, dass die Polen den Krieg nur lässig führten. Die Polen wiederum, unzufrieden über die lange Dauer des Krieges, waren es überdrüssig, fernerhin Geld und Mannschaft für die Preussen zu opfern. Kasimir selbst,

ein mehr Ruhe liebender Fürst, schien es zu bereuen, dass er dem Rathe seiner Grossen gefolgt sei, und sich in so weitausgehende Verwickelungen eingelassen habe.

Mehr als ein Jahrzehnt zog sich der Krieg ohne eine wesentliche Entscheidung hin, nur dass die gesegneten Fluren Preussens immer mehr verödeten. Beide Theile konnten einander nur schwächen. Der Krieg wurde durch Söldnerhaufen geführt und es kam darauf an, wessen Geldmittel zuerst versiegt. Bei dem Orden trat die Erschöpfung schon früh hervor. Bereits im dritten Kriegsjahre verkauften die unbezahlt gebliebenen Söldner desselben die ihnen vom Hochmeister verpfändeten Gebiete und Burgen an den König von Polen. Später ward die Geldnoth des Ordens immer grösser. Auch das Waffenglück war ihm nicht günstig. Im dreizehnten Kriegsjahre verlor der Orden Alles, was er auf dem linken Weichselufer noch besessen hatte, und sah sich dadurch gänzlich von Deutschland abgeschnitten, von wo allein ihm Hilfe kommen konnte. Da musste er sich, vollständig ermattet, endlich zu dem demüthigenden Frieden entschliessen, welcher im Jahre 1466 zu Thorn abgeschlossen wurde. Der Orden verlor die ganze westliche Hälfte seines Landes und behielt Ostpreussen nur als polnisches Lehen.

Die abgetretenen Lande — das Königliche oder Polnisch-Preussen später benannt — wurden durch den Thorner Frieden anerkannter Besitz des Königs von Polen. Die Verfassung dieses neuen Erwerbes, das Verhältniss Westpreussens zu Polen basirte auf dem Incorporations-Privilegium, indem man zugleich die früheren Normen der Verwaltung möglichst beibehielt.

Die Macht des Königs war in Preussen eine beschränkte. Er theilte die Hoheitsrechte mit den Ständen des Landes und musste mit ihnen auch alle wichtigen Landesangelegenheiten (alle „merklichen Sachen“) gemeinschaftlich zur Erledigung bringen. Bei der Wahl und Krönung des Königs — Polen wurde förmliches Wahlreich zwar erst nach dem Aussterben der Jagellonen, war aber schon seit 1386 ein „Erb-Wahlreich“ — waren die Abgesandten Preussens zugegen. Nach der Krönung wurden dem Könige die Landesprivilegien zur Bestätigung vorgelegt und erst, nachdem er dieselben beschworen, leistete das Land die Huldigung.

Als Vertreter des Königs sollte nach der ursprünglichen Zusicherung der Polen ein „Gubernator“ über die Lande Preussen gesetzt werden. Im Jahre 1454 wurde von König Kasimir Johann von Baysen mit dieser Würde betraut. Derselbe war jedoch schon während des Krieges kummervoll ob der Geschicke seines schwerbedrängten Vaterlandes in die Gruft gesunken. Ihm folgte als Statthalter sein Bruder Stibor. Allein da auch er unerschrocken für des Landes Recht eintrat, fürchteten die Polen, es könnte bei solcher Gesinnung die grosse Gewalt, die sie in die Hand eines Mannes gelegt hatten, ihnen Gefahr bringen. Es wurde deshalb nach Stibors Tode das Amt des Gubernators aufgehoben, und die Befugnisse, die er als oberster Verwaltungsbeamter ausgeübt, wurden den drei Woiwoden, die bisher unter ihm die Verwaltung geleitet hatten, selbständig übertragen. Mit den preussischen Ständen aber pflegte der König seit dieser Zeit, wenn er nicht selbst im Lande anwesend war, durch ausserordentliche Gesandte zu verhandeln.

Das „Königliche Preussen“ war — mit Ausnahme des Bisthums Ermland und der Städte Thorn, Danzig, Elbing, die eine eximirte Stellung hatten — in drei grössere Verwaltungsbezirke getheilt, denen Beamte mit dem aus Polen entlehnten Titel von Woiwoden

vorgesetzt waren. Diesen war ausser der Verwaltung ihres Palatinats auch die Rechtspflege übertragen und die Führung des allgemeinen Aufgebots im Kriege. Neben den Woiwoden gab es noch eine Reihe Ehrenämter, unter denen die der Kastellane und Kämmerer die hervorragendsten waren. Diese höheren Beamten wurden vom Könige ernannt, und waren nur dem Könige als Oberherrn von Preussen und dem Lande verantwortlich, hatten auch nur dem Könige in dieser seiner Eigenschaft und dem Lande Preussen den Eid zu leisten. Ihre Stellung war eine sehr unklare. Denn obwohl sie ihre Würden vom Könige erhielten, gehörten sie zu den „Ständen“ des Landes, mit denen der König die „iura maiestatis“ theilte.

Die „Stände der Lande Preussen“ bestanden aus zwei Collegien. Zu den Oberständen gehörten die Mitglieder des „Landesraths“: die Bischöfe von Ermland und Kulm, die Woiwoden von Kulm, Marienburg, Pomerellen, die Kastellane von Kulm, Elbing, Danzig, die Kämmerer von Marienburg, Kulm, Pomerellen, endlich die Abgeordneten der drei „grossen Städte“ Thorn, Elbing, Danzig. Die „Unterstände“ bildeten die Abgeordneten des Adels und der kleinen Städte. — Die Stände versammelten sich bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts aus eigener Machtvollkommenheit, wie es auch unter der Ordensherrschaft Brauch gewesen war. Der Vorsitzende (die ersten Jahre ausgenommen, führte der Bischof von Ermland den Vorsitz) hatte das Recht den Landtag, wann er es für nöthig erachtete, zu berufen. Sigismund I. nahm den Preussen jedoch dieses Vorrecht der Initiative und verfügte, dass allein mit Genehmigung des Königs die Versammlungen der Stände gehalten werden dürften. Allein die Berathung resp. Beschlussfassung blieb auch jetzt eine vollständig freie. Der Königliche Commissarius hatte auf dieselben keinen directen Einfluss; er durfte nicht einmal an den Sitzungen Theil nehmen. Er wurde nur in die erste constituirende Sitzung eingeführt, um seine Creditive zu überreichen und die Königlichen Anträge zu eröffnen. Hierauf verliess er die Versammlung und die Stände beriethen nun über die Königliche „Werbung“. Ihre Berathung beschränkte sich aber nicht auf die Vorlagen des Königs, sondern sie hatten das Recht, auch über andere Anträge, die aus der Mitte der Versammlung gestellt wurden, in Berathung zu treten. Ein gültiger Beschluss des Landtages kam zu Stande, wenn die, in abgesonderten Räumen berathenden, Ober- und Unterstände einstimmig waren. Waren sämmtliche Berathungsgegenstände erledigt, so wurde der Landtag durch den Vorsitzenden geschlossen und nun erst ward der Königliche Gesandte zur „Abschieds-Audienz“ herbei geholt. Der Präsident eröffnete ihm die Beschlüsse mündlich und liess sie ihm dann später schriftlich zufertigen.

Dies waren die Grundzüge der preussischen Staatsverfassung, wie sie sich im 15. Jahrhunderte ausgebildet hatte und wie sie bis in das 18. Jahrhundert, auch unter ganz veränderten äusseren Verhältnissen, als unwesentliche Form bestehen blieb. Es schien nöthig einen solchen Ueberblick hier einzuschalten, schon weil der Kampf für die Sonderstellung des Landes von den Ständen geführt wurde.

Dieser Kampf zwischen den Preussen und Polen über ihr Verhältniss zu einander begann sofort nach dem Friedensschlusse mit dem Orden. Und es konnte dies den Kundigen nicht überraschen. Die Stellung Preussens zu Polen war von Anfang an eine unklare; die Motive und Hintergedanken einander widerstrebend, welche die Preussen und Polen bei Eingehung ihres Bündnisses geleitet hatten.

Die preussischen Land- und Stadtherren waren vom Orden abgefallen zum guten Theil deshalb, weil derselbe die Libertät der Stände hatte einschränken wollen. Bei dem Anschlusse an Polen hofften sie die Früchte ständischer Anarchie in vollstem Masse zu pflücken, daneben träumten sie das idyllische Leben eines Kleinstaates führen zu können, welcher, an den Grossstaat Polen gelehnt, Schutz und Hülfe bei diesem finden, selbst aber von allen Welthändeln fern bleiben würde, in welche die hohe Politik verwickelt.

Die Polen wiederum waren bei der Aufnahme der Preussen zunächst durch das Interesse geleitet den mächtigen Ordensstaat zu schwächen oder zu vernichten, der sich gefahrdrohend an ihren Grenzen gebildet hatte. Aber mit Recht erschien ihnen viel gefährlicher eine durch den losesten Föderalismus mit ihrem Reiche verbundene deutsche Kolonie; leicht konnte diese eine engere Verbindung mit den stammverwandten Nachbarstaaten eingehen, als sie je im Interesse des deutschen Ordens gelegen. Es musste daher naturgemäss die Aufgabe der polnischen Staatskunst sein, das Königliche Preussen mit dem Staatsgebiete Polens unmittelbar zu vereinigen. Ueberdies war es für Polen eine Lebensfrage den Besitz der Meeresküste dauernd zu behaupten.

Bei diesem schroffen Widerstreit der Interessen war eine Vereinigung nicht möglich. Andererseits war auch der Sieg nicht zweifelhaft. In Machtfragen können staatsrechtliche Studien und Theorien die Entscheidung nicht bringen.

Das Incorporations-Privilegium hatte die wichtigsten Staatsfragen in einer „glücklichen Unbestimmtheit“ gelassen. Bald nach dem Kriege suchte und fand man in dieser Verfassungs-Urkunde Westpreussens Lücken und Widersprüche. Es kam zu Interpretationen, die beide Theile natürlich nach ihren Interessen unternahmen. Die Polen betonten diejenigen Stellen des Incorporations-Diploms, in welchen Kasimir von der Wiedervereinigung Preussens mit dem polnischen Reiche spricht, mit dem es jezt einen Körper bilden solle. Die Preussen dagegen blieben standhaft bei der entgegengesetzten Auffassung, welche zunächst durch diejenigen Stellen des Diploms begründet wurde, in denen Kasimir die annectirten Lande bei allen bisherigen Rechten und Freiheiten zu erhalten versprochen und sich verpflichtet hatte, Aemter und Würden an Niemand zu vergeben, der nicht in der Provinz geboren und angesessen sei. Die Preussen hoben hervor, dass ihre Unterwerfung eine ganz freiwillige gewesen. Vor Allem aber erklärten sie mit Recht, dass bei der Interpretation eines Schriftstückes der Geist ins Auge zu fassen sei. Man müsse sich vergegenwärtigen, unter welchen Verhältnissen und zu welchem Zwecke die Urkunde ertheilt sei. Vom Orden hätten sie sich gedrückt gefühlt und deshalb die Landes-Hoheit dem Könige von Polen angetragen, der sie bei ihrer Freiheit zu schützen gelobet. Die polnische Interpretation sei unmöglich; denn wie könne man annehmen, dass die Preussen, die ihrer verletzten Freiheit wegen von der stammverwandten deutschen Landesobrigkeit abgefallen seien, sich unter schlimmeren Bedingungen einer Fremdherrschaft unterworfen hätten?

Während die Polen also das abgetretene Westpreussen zu einer vollständigen Provinz ihres Reiches machen wollten, weigerten die Preussen sich standhaft eine engere Verbindung mit dem polnischen Reiche einzugehen. Sie erklärten, dass sie zwar durch ein festes Bündniss mit Polen vereinigt seien, aber ihre besondern Gesetze, Sprache, Sitten beibehalten und nur den König mit Polen gemein hätten. —

Polen war im 15. Jahrhunderte noch kein fertiger Staat. Abgesehen davon, dass Gross- und Klein-Polen durch gegenseitige Eifersucht, oft sogar der einzelnen Woiwodschaften, getrennt waren, bestand das buntgemischte polnische Reich, als Westpreussen demselben durch Personal-Union hinzugefügt wurde, aus zwei staatsrechtlich gesonderten Ländern, die gleichfalls nur durch Personal-Union verbunden waren. Aber die Litauer standen den Polen bei aller Verschiedenheit doch in vielen Beziehungen näher, als die durch Nationalität und Culturverhältnisse geschiedenen Preussen. Daher war, als das Meisterwerk der Union Litauens mit den Kronlanden einmal gelungen war, eine immer innigere Verschmelzung beider Staatshälften eingetreten. In Preussen dagegen hat der Kampf sich Jahrhunderte hindurchgezogen und haben einzelne Theile sich niemals dem polnischen Geiste assimilirt.

Dem Zwecke der Schrift entsprechend erscheint es nothwendig, die Hauptmomente des Kampfes für die Sonderstellung Preussens in chronologischer Folge möglichst mit den Worten der Quellen vorzuführen. Für die erste Zeit bietet sie des fleissigen Caspar Schütz „*historia rerum Prussicarum*,“ seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts des vortrefflichen Lengnich neun Bände „*Geschichte der preussischen Lande Königlich polnischen Antheils*.“

Schon auf der ersten Tagfahrt nach dem Thorner Frieden im J. 1467 „hub sich der Zwist an mit des Königes Rāthen und gemeinen Landen und Städten . . . und sprach der Gubernator . . . dann leider Gott geklaget in gegenwertigkeit solche gewalt in diesen Landen durch etliche entstände und fürgenommen würde, die denn bey gezeiten der Regierung und Herrschaft des Ordens nie warlich were erhöret gewesen.“ Als im J. 1472 König Kasimir selbst nach Preussen kam, „hatten Land und Städte viel handlung mit dem Könige wegen ihres Privilegii, das ihnen in vielen stücken gekrenket und nicht gehalten würde, sonderlich dass die Empter und Schlösser im Lande Polen und Behmen eingereumet und verpfendet weren, Item dass der König mit den Rāthen im Lande des Landes sachen handeln und verrichten sollte, so unterständen sich die Polnischen mehr im Lande zu regieren und zu rathen als ihnen gebührete; Item dass das Land kein Haupt hette, zu dem man in Abwesenheit des Königes zuflucht haben möchte.“ Dieselben Klagen wiederholten sich bei des Königs Anwesenheit in Preussen im J. 1474. „Und zu Thorn ward mancherley gehandelt von des Landes gebrech und sonderlich von dem Privilegio, welches Land und Städte baten bey vollkömlichen würden zu halten. Der König entschuldigte sich, „dass es jetzo in der engen zeit nicht geschehen kündte, weil er wegfertig were, sondern wolt es auf ein ander Zeit verschieben, wonn er widerumb ins land kommen würde, darüber sich Land und Städte untereinander berichten und war der Woywoden und Castellane gutdüncken, dass sie nicht genüzig weren an solchem des Herrn Königs antwort, es were eine alte Antwort und nur eine Verzögerung und wolten dass man die Königliche Majestät aufs neue sollte anreden das Privilegium zu halten. Möchte ihnen solches nicht geschehen, so wolten sie alle ihre Empter seinen Gnaden aufsagen, denn sie sehen solche gewalt im Lande und kündten der nicht widerstehen und vermöchten auch ein solches nicht zu verantworten . . . Also gingen Land und Städte für den König und begehrten in vorgeschriebener weise ihr Privilegium zu halten und als diess durch den König abermals verlegt ward umb enge willen der Zeit haben die Landrāthe ihre Empter alle auffgesagt.“

In den beiden folgenden Jahren zeigte sich König Kasimir, weil seine Fehden mit Ungarn und Böhmen dazu drängten, nachgiebig. Er bestätigte die Privilegien der Preussen, ohne jedoch das rege Misstrauen derselben zu beschwichtigen. Zu neuem Zwiste kam es im J. 1486, als Kasimir von den Preussen Hilfe gegen die Türken begehrte „dieweil diese Lande der Krone Polen einverleibet und mit ihren Brüdern ein Leib geworden weren,“ . . . „Worauß Land und Städte sich zu der meinung erklereten, . . . Ob sie wol der Krone Polen einverleibet, so wäre es doch geschehen mit vorbehalt ihrer Frey- und Gerechtigkeiten, die binnen den Landen Preussen beschrenket und sich über die Grenzen nicht erstrecketen, darumb weren sie der Kronen also einverleibet, dass die Krone schuldig were, sie für jedermänniglich zu vertheidigen und nicht dass die Preussen schuldig weren die Krone für den Türken oder andern angelegenen Feinden zu beschirmen. So stiesse ihnen das auch unter Augen und gebe grossen Eintrag die auffschiebung ihrer Gerechtigkeiten und dass ihnen in die Privilegien merklicher einriss geschehen.“ — Dieselben Klagen „dass ihnen ihre Privilegien teglich je länger je mehr verkürzt würden, wiederholen sich in den nächsten Jahren. Am heftigsten äusserte sich bei den Berathungen hierüber der Woiwode von Marienburg Nicolaus von Baysen: Gar effters wird uns auffgerucket von der Krone, dass sie unserthalben ihre Freunde verloren haben, Blut vergossen und ihr gut ausgeleget, gleich als ob sie das allein gethan hetten. Ich meine wir haben noch viel mehr gethan, denn wir haben Alles verloren und Nichts behalten von unsers Herrn wegen, darumb haben wir mehr gethan als die Herren in der Krone. Wir haben verloren unsere Freunde und Brüder und Nichts verschonet. Namentlich beklagten die Stände „dass Königl. Majestät weiter Rätthe in ihr Land schicken will; das wollten sie nicht leiden denn das ist wider ihre Privilegien und Gerechtigkeiten.“ Und als die Königl. Gesandten erklärten, dass dies Trennung des Bundes sei, antwortete Baysen: „wir sind in die Krone einverleibet, das glossiren wir also, dass wir sind unter einem Herrn. Die Krone hat ihre sonderlichen Privilegien und diess Land auch seine sonderlichen Privilegien . . . und nemlich dass alle merklichen sachen, das Land zu Preussen antretende, Königliche Mayestet handeln soll mit den Rätthen des Landes zu Preussen.“ In gleichem Sinne erklärten die Stände bei einer spätern Verhandlung mit dem Könige selbst: Ew. Gnaden hat gesagt, dass sie viel Lande hat, die grösser seien denn das Land zu Preussen viel breiter und lenger, so die zu Ew. Mayestet kommen, sein sie in einem Rathe, das uns dann nicht belangt, wie Ew. Gnaden andere ihre Lande helt, denn ein jeglich Land hat seine sonderliche Gewohnheit, sondern das Land zu Preussen in ihrer ersten auffnehmung hat verschreibungen erhalten mit reiffem Rath der Krone, davon wir nicht wollen abtreten in ir keinem Artikel.“

Im Jahre 1492 starb König Kasimir, ohne dass die Wirren einen Abschluss gefunden. Die preussischen Gesandten, welche zur Wahl und Krönung des neuen Königs abgeschickt wurden, erhielten den Auftrag, zu eröffnen „wie Land und Städte eintrechtlich beschlossen hetten, seiner Gnade keineswegs den Eyd zu leisten, es weren dann ihr gebrech, darüber sie effters geklagt, durch Königliche Mayestet abgeschafft und sie in vollkommenen Besitz der verschriebenen Frey- und Gerechtigkeiten eingesetzt worden. Worzu der Königlichen Mayestet gegenwertigkeit im Lande von nöten sein wollte.“ — Johann Albert bestätigte die verbrieften Rechte der Preussen durch eine besondere Urkunde, ebenso sein Nachfolger Alexander. Die Streitigkeiten zwischen den Preussen und Polen ruhten sonach

unter der Regierung dieser beiden Könige. Sie begannen dagegen von Neuem unter Sigismund I. Preussische Abgeordnete wurden im J. 1509 auf den polnischen Reichstag nach Petrikau berufen, dass sie an den Verhandlungen Theil nehmen sollten. „Denn nachdem wir — sprach der Kron-Grosskanzler zu den Preussen — einem Herrn haben geschworen und ein Rath billig sein sollen, so wie wir ein Leichnam sind, so sind wir auch schuldig zu rathen unser Aller Wohlfahrt sowohl der Kronen als der Lande Preussen.“ Allein die Gesandten weigerten sich beharrlich. In ihrem Namen erwiederte Georg von Baysen: „In solcher Gestalt sind auch vormals die Unsrigen von den vorfahrenden Königen angefochten worden. Dagegen sie der Lande Preussen Gewonheit, Gerechtigkeit und Privilegien angezogen haben, die nicht vermügen allhier in der Krone, sondern in den Landen Preussen, mit Euer Königl. Mayestet zu rathen und allwege in auffmerkung des Landes-Privilegii solches thuns bis herzu Vertrag gehabt haben. Und nachdem Ew. Kön. May. gnediglich hat zu vermercken, dass die Lande Preussen sonderliche Grenzen, Gewonheiten, Sprache, Gerechtigkeiten und Privilegien gebrauchen, so will sichs anders nicht bequemen . . . . dass wir aber aus Ew. Königl. Gnaden sollen belernet werden, dass etliche der Herren Rätthe aus Preussen vorgemeldet allhier mit sollten gerathen haben, so tragen wir derenthalben kein wissen, in welcherlei gestalt, mas und weise dasselbe gethan sey, sondern doch wissen wir, dass ein solches lange nicht geschehen sei.“ — Ein weiterer Eingriff in die Rechte des Landes wurde dadurch veranlasst, dass ein Pole zum „General-Richter“ des Landes ernannt wurde, an den die Appellationen in letzter Instanz gehen sollten. „Hiegegen liessen sich Land und Städte bedünken, dass solches ihrer aller Privilegien und Gerechtigkeiten viel zu nahe gegangen were. Denn wenn bey des Ordens Zeiten ein Hochmeister Landen und Städten solch einen gemeinen Richter wollt aufgedrungen haben, so hetten sie es nicht vertragen können. Auch hetten sie in vielen ungerechten Dingen der Comptorn und Mitgebietigern dennoch die höchste Zuflucht allewege auff bessern Bericht zu dem Hochmeister gehabt und nun sie allein die Königl. Mayestet und anders keinen Menschen auf Erden für ihren Herrn und Obersten erkennen, solten sie sich von einem ihres gleichen alleine richten lassen. Sonderlich aber von dem, der wider des Landes Privilegien Digniteten und Hauptmannschaften hielte, welches allein den Einzügligen gebürete.“

Diese und ähnliche Eingriffe in ihre Gerechtsame schienen den Preussen die äusserste Vorsicht bei ihrem ferneren Verhalten zu gebieten. Als sie im J. 1515 wiederum aufgefordert wurden, den Reichstag zu Krakau zu beschicken, ward den Gesandten die ausdrückliche Instruction mitgegeben, „dass sie sich nicht begeben sollten, mit den Königlichen Rätthen der Krone Polen zu rathschlagen.“ Nunmehr lenkte Sigismund, da er die Beharrlichkeit der Preussen nicht besiegen konnte, endlich in andere Wege ein. Er bestätigte die preussischen Privilegien und erhielt darauf die Huldigung des Landes. Eine wiederholte Bestätigung erfolgte, als der Krieg mit dem Hochmeister Albrecht begonnen hatte; namentlich gab der König die Zusicherung, das Indigenats-Recht nicht weiter verletzen zu wollen.

In solcher Weise hatten die beiden Generationen nach dem Thorner Frieden den Kampf gegen die Vereinigung mit dem polnischen Reiche fortgeführt. Immer noch war aber die wichtige Streitfrage unerledigt, ob Preussen nur durch Personal-Union mit Polen vereinigt sei. Die Polen hatten von den Angriffen auf die bestehende Verfassung ablassen müssen, da sie den ernsten und beharrlichen Widerstand des ganzen Landes gewahrten; sie

mussten von der Zeit die wesentlichste Hülfe erwarten. Auch andere Erwägungen nöthigten die Polen zur Nachgiebigkeit. Grollend stand der niedergeworfene Orden da, er harrte nur des günstigen Augenblickes, das verhasste polnische Joch abzuschütteln und die verlorenen Lande wiederzugewinnen. Die neugewählten Hochmeister suchten unter verschiedenen Vorwänden die Huldigung aufzuschieben, die beiden letzten verweigerten den Lehnseid geradezu. Auch in Deutschland war man inne geworden, welch schmerzlichen Verlust das Reich durch die stumpfe Gleichgültigkeit des Kaisers im Osten erlitten. Man fing an Preussen offiziell zu Deutschland zu rechnen, man beabsichtigte, es zu einem neuen Kreise des Reiches zu erklären. Die Städte Danzig und Elbing wurden als freie Reichsstädte angesehen, wurden zum obersächsischen Kreise gerechnet und erhielten wiederholt Einladungen zu den Reichstagen, sowie Mandate zum Kammergerichte.

Ungünstiger schienen sich die Verhältnisse zu gestalten, als im J. 1525 der Hochmeister Albrecht das Ordenskleid ablegte und Ostpreussen als weltliches Herzogthum von Polen zu Lehen nahm. Dadurch ging die Hoffnung verloren, dass Deutschland sich der verlassenen Pflanzung thatsächlich annehmen werde. Auch die innern Zwistigkeiten, die auswärtigen Kriege, vor Allem die stets drohende Türkengefahr hinderten Kaiser und Reich, die Blicke nach dem Nordosten zu lenken. Dazu kam die Religionsspaltung in Deutschland. Sollten die evangelischen norddeutschen Reichsstände helfen, Preussen für den Orden wiederzugewinnen und dadurch dem Katholizismus zurückzuführen?

Dennoch verzagten auch ohne Hoffnung auf auswärtige Hülfe die Westpreussen nicht, sondern noch ein halbes Jahrhundert hindurch erwehrten sie sich der Umstrickung durch die Polen. Die Beharrlichkeit aber, mit welcher die Preussen die Sonderstellung ihres Landes und namentlich auch den deutschen Charakter desselben zu wahren suchten, trug viel dazu bei, den Conflict immer mehr zu schärfen. Polens König und Adel — so sehr sie sich sonst widerstrebten — wurden immer einiger in dem Bestreben, die preussische Verfassung zu untergraben und die vollständige Vereinigung Preussens mit dem übrigen Ländercomplexe ihres Reiches herbeizuführen.

Die Angriffspunkte blieben während der ganzen Zeit des Kampfes dieselben und ebenso wiederholen sich die Gründe, mit denen man hüben und drüben stritt. („Hierauf hat man“ — so heisst es z. B. zum Jahre 1543 — „die vorigen Landes-Recesse nachgeschlagen, die Antworten, so in dergleichen Fällen Königl. Mayestet gegeben worden, verlesen und für gut befunden, sich der ehemaligen Gründe aufs Neue zu bedienen.“)

Die festeste Position, hinter welcher sich die Preussen verschanzten, bildete die von den Polen bisher thatsächlich erfolgte Anerkennung der Personal-Union. Gegen diese wurde dann auch stets der Hauptangriff gerichtet. Die herrschende Adelskaste in Polen drängte den König zu entschiedenen Schritten. Schon Sigismund I. hatte den polnischen Ständen geloben müssen, dass sein Sohn verbunden sein sollte, Preussen der Krone gänzlich einzuverleiben. Demzufolge forderte Sigismund August nach seiner Thronbesteigung im J. 1548 die preussischen Landesräthe auf den polnischen Reichstag; auch weigerte er sich, einen besonderen Eid für Preussen zu leisten, da derselbe schon in dem Krönungseide enthalten sei. Die Preussen erschienen zwar in Petrikau, lehnten jedoch jede gemeinsame Berathung mit den polnischen Ständen ab. Hierauf wurden sie zum nächsten Reichstage entboten mit der Weisung, sich die nöthige Vollmacht geben zu lassen, „dass die Einver-

leibung ins Werk gesetzt werde.“ Die Preussen wiesen dies Ansinnen jedoch als vertragswidrig zurück. Im folgenden Jahre wurde dasselbe wiederholt und führte nun im preussischen Landtage zu weitläufigen historischen Erörterungen über die Stellung Preussens zu Polen, wobei der polnische Standpunkt durch den mit Verletzung der Landes-Privilegien zum Bischofe von Ermland beförderten Stanislaus Hosius vertreten ward. Ihm gegenüber führte die nationale Partei der Woiwode von Marienburg Achatius von Zehmen. „Die Deutung der Privilegien, sagte er, welche auf eine gänzliche Vereinigung mit Polen geht, ist erschrecklich und nicht anders als mit Wehmuth anzuhören; denn so die Reichsstände berechtigt sind, die Freiheiten des Landes auszulegen, haben die Preussen Alles verloren.“ Da die Mehrheit des Landesraths dieser Ansicht beitrug, so hielt Hosius es für gerathen, sich vorläufig zu fügen. Er trat sogar selbst als Vertheidiger der Landesrechte dem Könige gegenüber auf und erklärte, „dass die Preussen, wie bisher, einer Vereinigung der Unterwürfigkeit und des Gehorsams („*unio subiectionis et iurium*“) nicht widerstreben würden, dagegen eine Vereinigung der Rechte („*unio iurium*“) nicht zulassen könnten, denn „im polnischen Senat zu sitzen liefe nicht nur wider die Privilegien, sondern gereichte auch zum grossen Nachtheil, . . . indem mit der Zeit die preussischen Einwohner in wahrhafte Polen sich verwandelt sehen dürften.“ — Jetzt versuchten die Polen ein Präjudiz zu schaffen. Die Anwesenheit des Königs in Preussen sollte dazu benutzt werden. Derselbe erschien mit einem grossen Gefolge von polnischen Senatoren in Thorn und entbot die preussischen Landesräthe zu sich. Diese beschlossen dem Befehle Folge zu leisten, den König jedoch um eine schriftliche Versicherung anzugehn „dass die preussischen Räte blos in Sachen des Landes und wenn der König in Preussen gegenwärtig wäre, mit den polnischen Senatoren gemeinschaftlich rathschlagen, hergegen auf die Reichstage nicht gefordert werden sollten.“ Die Angelegenheit kam auch diesmal nicht zum Austrage, da die Türkengefahr zur Nachgiebigkeit stimmte. In den nächsten Jahren wurden die Forderungen der Polen wiederholt, und stets mit ganz denselben Gründen und fast denselben Worten abgelehnt. Allein immer näher kam die Entscheidung, immer bestimmter kündigte sich der Staatsstreich an. Im Jahre 1555 wiederholte Sigismund August auf dem Reichstage zu Petrikau den polnischen Ständen seine Zusage, die Preussen mit der Krone zu vereinigen, mit der Bemerkung, „dass, wo Niemand aus Preussen sich auf nächster allgemeiner Zusammenkunft einfinden möchte, man auf Mittel denken wollte, durch welche die Provinz zur beständigen Beywohnung der Reichstage anzuhalten wäre.“ Im nächsten Jahre liess er durch seinen Gesandten die preussischen Räte ermahnen, sich auf dem Reichstage einzufinden „damit denen jetztlebenden Preussen und denen Nachkommen kein Schaden zuwüchse . . . . und auf dass die Provinz nicht wegen ihrer Abwesenheit und Hartnäckigkeit etwas, daran sie vielleicht nicht gedacht, über sich ergehen lassen müsste.“ Im J. 1562 eröffnete der König den preussischen Ständen, „dass er sich durch Niemandes Abwesenheit würde hindern lassen, dasjenige, wozu er sich anheischig gemacht, durch allgemeinen Reichstagsschluss zur Endschaft zu bringen: da man zugleich Mittel ausfinden wollte, die, so ausgeblieben, zur Beobachtung ihrer Pflicht zu zwingen, und die, welche sich einem dermassen nützlichen und dem gemeinen Wesen heilsamen Werke entziehen möchten, durch Schluss der Stände zu strafen.“ Nach dieser offenen Willenserklärung des Königs beschloss der Landesrath Gesandte auf den Reichstag nach Petrikau zu schicken, dieselben aber an eine festbestimmte

Instruction zu binden. „Sie sollten den König um eine geheime Audienz angehn mit gänzlicher Ausschliessung der Kron-Senatoren. Man hätte mit Niemandem als dem Könige zu handeln. Wo es nöthig, hätten sie vorzustellen, dass sie nicht in der Absicht gekommen wären, mit Jemand über die gemeinen Freiheiten in einen Rechtsstreit sich einzulassen, viel weniger sich dem Erkenntniss der Kron-Senatoren zu unterwerfen, als deren Oberherrschaft man niemalen anerkannt, auch anjetzo nicht erkennen würde.“ Zur Sache selbst sollten sie die bekannten Gründe gegen die Vereinigung mit der Krone wiederholen, namentlich hervorheben, dass Preussen von der Krone in Sprache, Sitten und Rechten gänzlich unterschieden sei. — Die Stellung der Abgesandten auf dem Reichstage war eine schwierige. Der polnische König und Senat waren fest entschlossen ihre Absichten durchzuführen. „Lieben Herren und Freunde, sagte der Kron-Gross-Kanzler zu ihnen, dass Ihr Eure Privilegien rühmet, ist vergeblich. Euch hilft kein Recht; Ihr werdet Euch müssen setzen; Ihr möget wohl auf andere Mittel bedacht sein. Zu dem müsst Ihr nebenst mir eine neue Grammaticam lernen. Denn dass Ihr allegiret: *Causas notabiles cum Regni Maiestate decidendas*, da sagen die Herren Rätthe der Krone *causas notabiles id est forenses*. . . . In Summa die Herren wollen haben, Ihr sollt sitzen und davon soll Euch nichts entledigen. Leget auf eine Seite *voluntatem et mandatum Regis* und auf die andere *Jura, Privilegia* und alle Behelfe: Das erste muss unverkürzt gehalten sein, mit dem andern mag jetzund in diesem Fall nichts geschaffet werden. Mit den *causis notabilibus* dürffet Ihr nicht vorkommen, denn derselben findet man den Markt voll.“ Es blieb für den Augenblick den Preussen auch nichts Anderes übrig, als sich dem Königlichen Befehle zu unterwerfen. Sie legten jedoch bei ihrem Erscheinen im Senate einen feierlichen Protest gegen die Gewalt ein, die ihnen angethan sei und liessen denselben Tags darauf schriftlich übergeben. Am heftigsten äusserte sich auch hier wieder Achatius von Zehmen, der dem Könige sagte: „Er wolle sich lieber erwürgen lassen, als die polnischen Statuten annehmen.“ — Noch in demselben Jahre wurde ein neuer Reichstag nach Warschau ausgeschrieben und die Preussen aufgefordert, rechtzeitig dort zu erscheinen. Diese wussten recht wohl, „dass in Warschau dasjenige bewerkstelligt werden sollte, so in Peterkau gleichsam in einen Anstand gediehen, und die Preussen nach allem Vermögen abzulehnen getrachtet.“ Dennoch glaubte man auch diesmal Abgesandte hinschicken zu müssen. Dieselben erhielten die nämliche Instruction, welche den Abgesandten nach Petrikau mitgegeben war. Das Erste, was diese vorzunehmen hatten, war die Abfassung eines Protestes, den sie mündlich und schriftlich gegen die jüngste Reichstags-Constitution einlegten, „in welche man die Preussen, gleich als wenn sie selbige angenommen, mit eingerücket hatte, ungeachtet die damaligen Gesandten in Nichts verwilliget.“ Da sie ferner nur bei Verhandlungen über preussische Angelegenheiten mitberiethen, sich dagegen in allen Reichssachen ihrer Stimme enthielten, so wurde die Spannung immer grösser. Der polnische Senat glaubte nunmehr zu anderen Mitteln greifen zu müssen. Er versuchte durch den Schrecken zu wirken und beschloss, „der König solle die Preussen als Beleidiger Seiner Majestät, Anderen zum Exempel, zur harten Strafe ziehen.“ Die Preussen führten jedoch unbeirrt die Sache ihres Landes weiter. Sie wiederholten ihren Protest feierlichst vor König und Senat und erneuerten denselben für den Fall, dass man auch diesmal die Preussen in die Reichstags-Constitution einrücken und ihre Anwesenheit im Senate als präjudiziell für die Zukunft betrachten würde. — Der Reichstag des J. 1565

wurde von den Preussen nicht beschickt, unter dem Vorwande, dass wegen der Pest und des zu späten Eintreffens der Königlichen Einladungsschreiben die Landes-Räthe zur Vorberathung nicht hätten zusammentreten können. Um ähnlichen Ausflüchten vorzubeugen, und die einzelnen Räthe für ihr Erscheinen auf dem Reichstage persönlich verantwortlich zu machen, liess der König im J. 1566 die Einberufungsschreiben kurz vor dem Reichstage persönlich jedem Landesrathe einhändigen. Nun beschlossen die Räthe aber erst recht nicht nach Lublin zu gehen, „weil sie auf eine ganz neue Art dorthin wären gerufen worden, alle Neuerungen aber gefährlich zu sein pflegten . . . . und damit nicht die späte Nachwelt die Stände als Zernichter ihrer eigenen Rechte und Freiheiten dermaleins verurtheilen könnte.“ Ebenso ward im J. 1567 der Besuch des Reichstages abgelehnt, denn „durch die öftere Beschickung der Reichstage würden endlich die preussischen Räthe zu Senatoren.“ Der Reichstag nahm jedoch von dem Ausbleiben der Preussen keine Notiz, sondern liess, wie in den vorangegangenen Jahren, „unerachtet Niemand von den Räten im Namen des Landes dem Reichstage beigewohnt, die Preussen der Constitution einverleiben.“

So hatte der passive Widerstand den Preussen nichts gefruchtet. Um nicht weiteren Schaden zu leiden, beschlossen die Landesräthe sämmtlich auf dem Reichstage des J. 1569 in Lublin zu erscheinen. Sie gingen hin, um — ihr Todesurtheil entgegenzunehmen. Der Ernst der Situation wurde ihnen sofort klar, als sie nach altem Herkommen eine Privat-Audienz beim Könige nachsuchten. Diese ward ihnen abgeschlagen. Dagegen erfolgte die wiederholte Aufforderung, an den Sitzungen des Senats Theil zu nehmen. Drei Abgeordnete wurden dorthin entsandt, eine ausführliche Denkschrift zu überreichen, in welchem die Gründe auseinandergesetzt waren, warum die Preussen im Senate nicht erscheinen könnten. An Stelle eines Bescheides ward der Befehl des Königs einfach wiederholt. Die Preussen nahmen nunmehr unter Protest ihre Stellen im Senate ein. Um die Form einigermaßen zu wahren, wurde noch aus der Mitte des Senats eine Commission ernannt, die mit den preussischen Landesräthen über die Auslegung ihrer Privilegien in Verhandlung treten sollte. Zu einer Einigung konnte es natürlich nicht kommen. Nach fruchtlosen mündlichen und schriftlichen Erörterungen ward von den polnischen Senatoren vorgeschlagen, die definitive Entscheidung dem Könige zu übertragen. Diese erfolgte durch ein vom 16. März 1569 datirtes Decret welches den Preussen am 18. desselben Monats eingehändigt wurde. Durch dieses Königliche Dekret wurden die bisherigen staatsrechtlichen Grundlagen der preussischen Verfassung vollständig umgestossen. Der König erklärte darin, dass er „als der höchste und einzige Ausleger aller Gesetze und Privilegien mit Zuziehung der Reichsräthe . . . . dahin erkannt habe . . . . dass die preussischen Landes-Räthe auch Räthe des Reiches seien und im Reichs-Senat ihre Stellen haben, und gehalten sind, so oft sie von den Königen von Polen gerufen werden, sowol von der preussischen Lande als des Reichs Angelegenheiten zu rathschlagen und im Reichs-Senat mit den Räten der Krone zu stimmen, weil sie Eines unzertrennlichen Körpers Gliedmassen sind und auf gleiche Art die preussischen Landboten bei den Polnischen sitzen und rathschlagen sollen. . . . . Wider diejenigen, die unserm Befehl und der Schuldigkeit ihres Amtes kein Genüge thun sollten, werden Wir als wider Leute, die unserer Hoheit entgegengehandelt, folgendermassen verfahren: und zwar die Räthe wollen wir der Senatoren-Würde und aller Aemter entsetzen, die Landboten aber nebst den sämmtlichen Einwohnern der preussischen Lande werden wir

dahin zu vermögen wissen, dass sie Alles und Jedes, was auf dem Reichstage wird beschlossen werden, halten und handhaben sollen, also dass sie in diesem Stücke schuldig sein werden, gleich denen Einwohnern des Reichs, an allen Vortheilen und Bürden Theil zu nehmen.“

So war der mehr als hundertjährige Kampf durch einen Federstrich zum definitiven Abschlusse gebracht. Preussen war fortan nicht mehr ein mit Polen durch blosse Personal-Union verbundenes Land, sondern eine Gruppe von Woiwodschaften, die durch gewisse geringfügige Eigenthümlichkeiten von den andern Provinzen sich unterschied. „Eine solche Verknüpfung — klagt Lengnich, der sein grosses Geschichtswerk im Anfange des 18. Jahrhunderts schrieb — „hub allen Unterschied zwischen beiden Völkern auf und liess den Preussen nichts als den blossen Namen, die Muttersprache, und ein trauriges Andenken der verlorenen Freiheit übrig. Besonderes Schicksal! was man ehemals wider seine Herren, auch mit Aufkündigung des Gehorsams zu behaupten gesucht, das haben nunmehr Bundes-Verwandte und solche, deren Herrschaft man nicht unterworfen war, unter dem Scheine der Freundschaft entrissen.“ Und auf die Frage, wie es gekommen, „dass das so harte Verfahren nicht eine innerliche Unruhe nach sich gezogen,“ antwortet derselbe Geschichtschreiber, „dass die ehemalige Einigkeit und der allgemeine Eifer für das Vaterland aufgehört und an deren Stelle Zwietracht, Neid, Eigennutz und eine schädliche Zuneigung zu den polnischen Gebräuchen sich eingefunden hatten. Der Hof wusste es schon im Voraus, dass die Stände anfänglich klagen, hernach protestiren, endlich dem Reichsschlusse sich zum Theil bequemen würden.“ Auch waren Viele von dem preussischen Adel, namentlich aber die Städter, die vorzugsweise die Opposition geführt hatten, aus der katholischen Kirche getreten. Deshalb zogen sich die Bischöfe von den Ketzern zurück und sichtlich erkaltete ihr Eifer im Kampfe für des Landes Freiheiten. Besonders Hosius, der Fürstbischof von Ermland, „betrachtete sich als einen blossen Kardinal der Römischen Kirche und liess dabei ausser Acht, dass er dem Lande als Praeses vorgesetzt war.“ Auch die Woiwoden und Kastellane „wurden kleinmüthiger, seitdem sie gemerkt, dass sie in ihren Einkünften bedeutend gekürzt werden könnten.“ . . . „Nicht Alle waren der Meinung zugethan, zu der sie sich mit dem Munde bekannten. Einige gedachten durch die neue Vereinigung ihren Zustand zu verbessern, andere waren vom Hofe gewonnen, noch andere hielten es für dienlich, sich in die Zeit, ob es gleich dem gemeinen Wesen etwas kostete, zu schicken: und die von den Grundgesetzen nicht weichen wollten, wurden weder gehöret, noch geachtet.“

Auch an Einschüchterungs-Versuchen fehlte es nicht. So hatten einst die Abgeordneten der Städte ihre Mitgesandten ermahnt, des Landes Rechte standhaft zu vertheidigen. Da erhielten sie zur Antwort, „die Städte hätten gut sprechen, sie sässen hinter Wall und Mauern, und wären vor der Gewalt sicher; die auf dem Lande hingegen, wohnten in offenen Dörfern und Flecken und liefen Gefahr, zu demjenigen, worinnen man nicht willigen wollte, mit dem Säbel in der Faust gezwungen zu werden.“

Als Heinrich von Valois zum König erwählt war, klagten die Preussen über die Gewalt, die ihnen durch das Lubliner Dekret angethan sei und baten um Wiederherstellung der alten Verfassung. Sie weigerten sich den Eid vorher zu leisten, ehe nicht der König geschworen, ihre alten Privilegien wieder herzustellen. Dies ward jedoch vom Reichstage rund abgeschlagen, und als nun der Kulmische Woywode im Senate klagte, „sie wüssten

schon nicht mehr, ob sie annoch Preussen oder etwan Masuren, Polen oder Reussen wären,“ erhob sich ein allgemeines Geschrei unter Wiederholung der Worte: „Polen, Polen seid Ihr!“ — Ebenso vergeblich waren die ferneren Versuche der Preussen ihre alte Verfassung wiederzuerhalten, als König Stephan Bathory auf den polnischen Thron erhoben worden war. Auf dem ersten Reichstage, den Stephan 1576 nach Thorn ausgeschieden hatte, wiederholten die preussischen Landesräthe zunächst die frühere Forderung, abgesondert von den polnischen Senatoren „zusammenzutreten und hernach dem alten Herkommen gemäss eine Stimme in ihrer Aller Namen abzugeben. Sie beriefen sich dabei auf einen mehr als hundertjährigen Brauch und erwiesen, dass der preussische Landesrath von dem polnischen Senate gänzlich unterschieden wäre.“ König und Senat schlugen die Bitte rund ab. Auch als zu den späteren Reichstagen die preussischen Stände, wie in den Jahren vor dem Lubliner Dekret, nur einige aus ihrer Mitte entsandten, um Protest gegen die gemeinschaftliche Berathung mit den polnischen Senatoren einzulegen, zwang man sie, ihre Sitze im Senate einzunehmen. Der polnische Adel war einmüthig, „lieber das Leben zu wagen, als den Preussen einen besonderen Staat einzuräumen.“ — Die Letzteren hatten dem Könige Stephan 1576 eine Denkschrift über ihre Gerechtsame überreicht. Auf Anrathen seiner Umgebung antwortete der König „er werde es nicht dulden, dass sich die Preussen bald der Reichs-, bald ihrer eigenen Gesetze bedienten, sie sollten entweder ganze Polen werden, oder in allen Stücken Preussen bleiben.“ Der König versprach auch nur, „ihre Gebrechen, sofern sie nicht denen Rechten der Polen und Litauer entgegen wären, zu wandeln.“ Als nun „zu dessen baldiger Beförderung“ die Preussen ihr Haupt-Privilegium im Senate vorlegten, „das Original des Vergleiches der preussischen Uebergabe (das privilegium incorporationis), daran 13 Siegel der ehemaligen Senatoren hingen, sahen solches die anwesenden Reichsräthe mit Verächtlichkeit an.“ Da erhob sich in gerechter Entrüstung Achatius von Zehmen, Woiwode von Marienburg, „er nahm Gelegenheit von der Preussen Unterdrückung zu reden und Gott anzurufen, dass Er durch ihre Thränen und inständiges Flehen bewogen, in ihr bisher erlittenes Unrecht ein Einsehen haben wollte. Er prophezeite dabey gleichsam denen Senatoren, dass künftig ein Gewaltiger in Polen kommen und mit den Reichs-Freiheiten also verfahren würde, wie sie es bisher mit den preussischen gemacht hätten.“ Diese ernst mahnenden Worte verfehlten nicht momentanen Eindruck zu machen, man nahm sie mit Stillschweigen auf. Als aber bei einem spätern Streite über die Gültigkeit des Lubliner Dekrets der Woiwode von Kulm in ähnliche Klageworte ausbrach „es wäre einmal Zeit, dass man den Preussen die durch so viel erlittenes Unrecht ausgepressten Thränen von den Wangen abwischte und die bewegten Gemüther zufriedenstellte“: da ward ihm mit verletzendem Uebermuthe begegnet. Der Kron-Marschall erwiederte ihm „lächelnd“, „nur die Alten wären so zänkisch, man müsste deren Stellen nach ihrem Tode mit jungen Leuten besetzen, bei denen man leichter den Zweck erreichen würde.“ Noch verletzender äusserte sich der Kron-Marschall auf dem Reichstage des J. 1578. Die Preussen hatten damals geklagt, dass das Verfahren des polnischen Reichstages „von keiner brüderlichen Zuneigung, deren man sie beständig versichere, herrührte; man hätte wohl zu erwägen, dass Gewalt nicht allezeit gut ausschläge, sie wären freie Leute und nicht gewohnt, sich durch eine überlegene Macht zu etwas zwingen zu lassen.“ Durch diese Mahnungen waren die polnischen Senatoren schon gereizt. Als nun die Preussen noch

wiederholt den König angingen, dass er den Landeseid in alter Form leiste und die verletzten Privilegien wiederherstelle, da scheute sich der Kron-Marschall nicht, ihnen in Gegenwart des Königs, in voller Senatsversammlung, die Drohworte entgegenzuwerfen: „Man muss Euch Preussen noch einmal mit den polnischen Völkern überziehen, Ihr werdet vielleicht noch eine Kuh zuviel haben.“ Diese heftige Ausserung war nicht aus der augenblicklichen Aufwallung eines Einzelnen hervorgegangen; in demselben Sinne sprach sich die Majorität der Senatoren auf diesem, wie auf dem Reichstage des nächsten Jahres aus. Und in der That konnte der Conflict nur gelöst werden, wenn der eine Theil sich der Auffassung des andern vollständig unterwarf. Nachdem einmal der Weg der Gewalt von den Polen beschritten war, konnte ein Streit über die Auslegung staatsrechtlicher Grundlagen den Preussen keine Hülfe bringen. Höchstens konnte die Fortführung desselben für die schwächere Partei den Zweck haben, Zeit zu gewinnen. Es war dies wohl auch die Auffassung der Preussen, als sie bei ihren Berathungen auf dem Reichstage des J. 1579 der Meinung beipflichteten, „es wäre besser sich vor dieses mal zu bequemen, als sich der Gewaltthätigkeit auszusetzen, da die Polen öffentlich sprächen, dass wo die Preussen nicht mit ihnen gleich contribuirt, so wollten sie Nichts bewilligen, sondern mit dem Moskowiter einen Waffenstillstand machen und die Provinz feindlich überziehen.“ Der König selbst schloss sich diesen Drohungen an, indem er den Preussen bei ihrer Abschieds-Audienz ganz offen erklärte, „er verlange von den Preussen anjetzo nichts, als dass sie in der Erlegung der Contribution dem gemeinen Reichsschlusse nachleben möchten. Er wüsste, dass die Städte sich derselben am meisten widersetzen, allein die würden künftig die Strafe ihrer Verwegenheit empfinden; die vom Lande sollten an ihnen kein Exempel nehmen, sonst möchten Seine Majestät sich genöthigt sehen, die Fortsetzung des Krieges wider Moskau auf eine Zeitlang zu verschieben, um vorher die von den Preussen gemachten Hindernungen aus dem Wege zu räumen.“

Solche Sprache aus dem Munde des Königs musste die Preussen wohl überzeugen, dass die Berufung auf den Rechtsboden, den sie bisher, das Lubliner Decret verwerfend, festgehalten hatten, ganz ohnmächtig sei. Immer mehr verstummte daher der Widerstand des kleinen Landes. Nur wenn die allgemeinen politischen Verhältnisse es gestatteten, wurden noch einige letzte Versuche gemacht, die Consequenzen des Lubliner Staatsstreiches rückgängig zu machen. So geschah es während der Interregna, zunächst gleich nach dem Tode des Königs Stephan. Damals verschoben die Polen die Entscheidung bis zur Wahl eines neuen Königs, dann bis zu dessen Krönung. Als Sigismund III. gewählt und gekrönt war, wies er die Preussen wieder, als sie die Bestätigung ihrer Privilegien und einen besonderen Eid verlangten, an die Reichsstände. Von diesen wurden sie an den König zurückgeschickt, „der die Sache von einem Reichstage zum andern so lange zu verzögern wusste, dass die preussischen Gebrechen bei den Polen zum Sprüchwort und Gelächter wurden.“ In ähnlicher Weise verfuhr man auch später. Zurückgewiesen wurden die Forderungen der Preussen stets, so oft sie auch auftauchten, und nur in der Form der Zurückweisung, die nach der Lage des Reiches mild oder schroff gewählt wurde, fand eine Verschiedenheit statt. Der polnische König regierte Preussen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr nach den Grundgesetzen des Landes, sondern „nach den polnischen Gewohnheiten und Reichsschlüssen.“

Nach Aufhebung der Personal-Union hörten auch die übrigen Vorrechte der Preussen, welche mit der Sonderstellung ihres Landes verbunden gewesen waren, auf oder verloren ihren Werth, wenn sie gleich dem Namen nach bestehen blieben.

Das Indigenats-Recht war schon während des Hauptkampfes theils durch gezwungene Deutung illusorisch gemacht, theils offen übertreten worden. Aus der polnischen Auffassung von der vollständigen Incorporation Preussens in Polen hatte man gefolgert, dass die Polen in Preussen und die Preussen in Polen als Eingeborene betrachtet werden müssten. Auf diese Deutung gestützt waren ganz ungescheut weltliche und geistliche Aemter an Polen verliehen worden. Die preussischen Jahrbücher sind voll von den Beschwerden der Preussen hierüber. Von polnischer Seite wurde dann stets jene gezwungene Interpretation entgegengehalten, oder es wurde Indemnität für den einzelnen Fall nachgesucht und das Versprechen gegeben, dass ähnliche Verletzungen des Indigenats-Privilegs nicht wieder vorkommen sollten — ein Versprechen, das gerade bis zur nächsten Uebertretung gehalten wurde.

Die preussischen Landtage nahmen nach 1569 eine ganz untergeordnete Stellung ein, da über die wichtigsten Angelegenheiten durch den polnischen Reichstag Beschluss gefasst wurde. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hörten die ordentlichen Landtage, die zu blossen Gerichtstagen heruntergesunken waren, ganz auf, und es blieben nur noch ausserordentliche Landtage bestehen vor den Reichstagen, um über die Instruction der Abgeordneten zum Reichstage zu berathen und nach denselben, um die Berichterstattung entgegenzunehmen.

Die selbstständige Gerichtsverfassung, deren sich Preussen erfreut hatte, war gleichfalls schon im Laufe des 16. Jahrhunderts erschüttert, als der Kampf um die Landesverfassung sich seinem Ende nahte. Zur Ordenszeit war der Schöppenstuhl zu Kulm letzte Instanz in allen Civilsachen gewesen. Später trat an dessen Stelle der Landtag. König Kasimir hatte dies bestätigt, als er die Herrschaft über Preussen angetreten. Allein um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde auch hierin eine Aenderung angebahnt, indem man veranlasste, dass mit Umgehung des Instanzenzuges die Appellationen an den Hof gesandt wurden. Es wurde hiemit freilich nur die höchste Gerichtsbarkeit des Königs betont, und es blieb immer noch ein fremdes Gericht ausgeschlossen. Allein bald nach der vollständigen Vereinigung Preussens mit Polen wurde von dem preussischen Adel das Reichstags-Gericht zu Petrikau als letzte Instanz für alle Civilsachen anerkannt, die von den Land- und Grodgerichten entschieden waren. Von den Städten ist das polnische Tribunal niemals angenommen worden. Von ihren Gerichten gingen die Appellationen an das aus den Kanzlern des Reiches bestehende Assessorial-Gericht.

Weit tiefgreifender als die eben berührten und ähnliche Änderungen war die Umgestaltung, welche in Sprache und Sitte der Preussen sich vorbereitete, seit die vollständige Vereinigung mit dem polnischen Reiche dekretirt worden war. Der Gegensatz der Nationalität hatte vorzugsweise die Preussen von den Polen scharf geschieden. Alle übrigen Gerechtsame und Privilegien, welche die Preussen bei dem Verlangen ihrer Sonderstellung betonten, standen in näherer oder entfernterer Beziehung zu diesem tiefgreifenden Gegensatz. Selbst die Vernichtung der Personal-Union konnte kaum zu dem erwünschten Ziele einer dauernden Vereinigung Preussens mit Polen führen, wenn es den Polen nicht ge-

lang, die deutsche Nationalität der Preussen zu alteriren. Das Uebergewicht der deutschen Kultur blieb immer drückend, selbst wenn die Gefahr der Hinneigung zu Deutschland bei einer Grenzprovinz nicht zu fürchten gewesen wäre. Und diese Gefahr war allerdings auch vorhanden. Nicht mit Unrecht haben die Polen den Preussen oft vorgeworfen, dass sie Deutsche, die zu ihnen einwanderten, bereitwillig als Brüder und Landsleute aufgenommen, während sie ihren von demselben Staatsverbande umschlossenen polnischen Mitbürgern den Eintritt in ihr Land verschlossen. Es musste den Polen daher, um sich den Besitz Preussens dauernd zu sichern, in hohem Grade daran gelegen sein, den deutschen Charakter der Provinz zu verwischen. Dies ist ihnen zum Theil gelungen. Keineswegs aber in dem Masse, wie es bei der weitreichenden Unbekanntschaft mit den preussisch-polnischen Verhältnissen oft angenommen wird. Von der Thatsache ausgehend, dass Westpreussen im 17. und 18. Jahrhundert integrierender Theil des polnischen Staates gewesen ist, hat sich die irrige Ansicht weit verbreitet, dass Westpreussen polnisches Land sei. Es ist deshalb von Wichtigkeit, mit urkundlichen Belegen nachzuweisen, wie nur allmählig unter schweren Kämpfen und nur in einigen Landestheilen Westpreussen seines deutschen Charakters in den beiden Jahrhunderten vor seiner Wiedervereinigung mit Ostpreussen entkleidet ist.

Westpreussen hatte, als es sich unter die Oberherrschaft des polnischen Königs begab, eine überwiegend deutsche Bevölkerung. In den reicheren Theilen des Landes, ebenso in den Städten, waren die Bewohner fast durchweg deutscher Abstammung. In Pomerellen wie in den südöstlichen Grenzgebieten wohnten die Deutschen allerdings mit Slaven vermischt. Allein im ganzen Lande war die deutsche Sprache die herrschende. Sie war die allgemeine Verkehrs- wie die alleinige Geschäftssprache.

Vor Gericht wurde nur in deutscher Sprache verhandelt. Statt aller weiteren Belege — die hier überflüssig sind — führe ich einen Beschluss der Oberstände aus dem J. 1566 an. Es waren auf dem Landtage dieses Jahres — ein volles Jahrhundert nach der Uebergabe an Polen, ein Jahr vor dem Lubliner Decrete — „gewisse in polnischer Sprache abgefasste Rechtsakten durch Appellation an die Landesräthe gediehen. Diese aber hatten selbige nicht annehmen wollen, weil es eine Neuigkeit und die Gerichte zu Teutscher Zunge gesetzt wären. Dem ungeachtet verlangten die Landboten und der kleinen Städte Geschickten, dass die Prozess-Acten polnisch ausgegeben, auch die Sachen vor Gericht in derselben Sprache geführet werden möchten unter dem Vorwande, dass die Parten, so kein Teutsch verständen, von den Procuratoren hintergangen würden. Allein die Räthe fertigten sie mit der Antwort ab, dass man beim alten Gebrauch und bei der beständig üblich gewesenenen teutschen Sprache bleiben müsste, angemerckt die Preussen so wie zu Teutschem Rechte also auch zu derselben Zunge gehörten, und die rechtlichen Abschiede jederzeit Teutsch ausgegeben worden. Viele von den Räten wären des Polnischen unkundig, folglich nicht geschickt über Sachen, die in einer ihnen fremden Sprache verhandelt würden, zu sprechen. Sollten etwan die Gerichts-Anwalde der Parteien Meinung unrecht ausdrücken, so könnte es ihnen erlaubt sein, ihre Nothdurft in der Sprache, der sie mächtig wären, selbst anzudeuten, wiewol auch solches ehemals in keiner andern als der deutschen geschehen dürffen.“ — Erst im Jahre 1579 wurde von den Landesräthen gestattet, „dass künftig einem Jeden ohne Unterschied Deutsch oder Polnisch zu rechten erlaubt sein sollte.“

Die Verhandlungen auf den Landtagen fanden gleichfalls nur in deutscher Sprache statt. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts ward von einigen Polnisch-Gesinnten eine Abweichung versucht. Es geschah dies auf dem Landtage zu Elbing im J. 1527 „da einige, die doch gut Teutsch konnten, sich im Senat der polnischen Rede bedienten, welches die grossen Städte als eine Beschwerde angezogen und verlangten, dass es, als dem bisherigen Gebrauch zuwider, billig sollte verboten werden.“ Dem Antrage der Städte scheint Folge gegeben zu sein. Wenigstens ist in den nächsten 30 Jahren keine weitere Abweichung von dem alten Herkommen verzeichnet — abgesehen davon, dass zweimal (in den Jahren 1545 und 1551) zwei neuernannte Königliche Beamte es durchsetzten, dass ihnen der Eid, den sie dem Lande zu leisten hatten, in polnischer Sprache abgenommen wurde. Kurz vor dem Lubliner Dekrete dagegen werden — und jetzt mit bleibendem Erfolge — die Versuche wiederholt, die polnische Sprache auf den Landtagen neben der deutschen einzuführen. Dieser erneute Versuch erfolgte zuerst auf dem Landtage des Jahres 1561. „Im Herumstimmen — so lautet der Bericht hierüber — haben sich drei Rätthe vom Lande der polnischen Zunge bedient. Der Danziger Abgesandte liess diese Neuigkeit nicht unberührt. „Er hätte, sagte er, in einer fremden und unbekanntem Sprache stimmen gehört. Die jetzigen wichtigen Angelegenheiten erforderten es aber, dass alle verständlich redeten. Man sässe alhie nicht wie polnische, sondern wie preussische Rätthe, die teutsch geboren zur teutschen Zunge gehörten. Selbst die Könige hätten bis auf diesen Tag ihren Willen entweder teutsch oder lateinisch eröffnet, und der Königl. Gesandte noch auf der gegenwärtigen Zusammenkunft seine Werbung in teutscher Sprache abgeleget, davon auch eine lateinische und nicht polnische Abschrift überreicht. Es wäre sehr bedenklich, dass die Preussen selbst von der alten löblichen Gewohnheit weichen wollten, da ihnen selbige die Könige bisher ungekränket gelassen.“ Zwei Jahre darauf wurde das erste offizielle Aktenstück den Landesrätthen in polnischer Sprache überreicht, „wider welche Neuigkeit zu reden die Geschickten von Danzig desto grössere Ursach fanden, nachdem die Rätthe im Stimmen sich mehr und mehr dieser ausländischen Sprache zu bedienen angingen. Sie bezogen sich auf die alte Gewohnheit und der Vorfahren löbliche Sorgfalt, dass nebst den alten Landes-Freiheiten auch die Muttersprach in ihrem beständigen Brauch bleiben, folglich der Unterschied zwischen Polen und Preussen sich desto mehr äussern möchte. Welche gute Erinnerung zwar angehört aber nicht in sonderliche Acht genommen worden.“ — Nach dem Lubliner Dekrete wird der Gebrauch der polnischen Sprache immer häufiger und nur ganz vereinzelt tritt der Widerspruch hiegegen auf. So wird in unsern Annalen zum J. 1572 bemerkt: „Weil der Beschluss der Landboten polnisch abgefasst war und diese Sprache im Vortragen und Rathschlagen mehr und mehr üblich wurde, redete der Marienburgische Unterkämmerer wider diesen Missbrauch und verwies die Stände auf der Vorfahren Exempel, die keine andere als die teutsche und lateinische Sprache dulden wollten; worinnen ihn die grossen Städte unterstützten. Im J. 1574 wird eine weitere Neuerung eingeführt, indem auch den Städten, „denen man sonst auf ihren Gruss an die Rätthe vom Lande bei Eröffnung des Landtages deutsch gedanket,“ in polnischer Sprache geantwortet wird. Und als im J. 1587 der Gesandte des Königs von Polen zum letzten Male sich der deutschen Sprache bediente, wiederholte der Bischof von Kulm den Vortrag in polnischer Sprache, „weil die meisten Landboten der teutschen nicht mehr kundig

waren.“ — Seit dem Jahre 1591 bediente man sich der polnischen Sprache; — im J. 1648 wird es schon als etwas Besonderes hervorgehoben, dass der Woiwode von Pomerellen seine Meinung deutsch abgab. Nur die grossen Städte haben den Gebrauch der Muttersprache bei den Landtags-Verhandlungen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts festgehalten. „Nach der Zeit ist es ein beständiger Gebrauch worden, dass die Thorner, als die vornehmsten unter den grossen Städten, den an die Räte gerichteten Titel deutsch hersagen, aber auf dieser Zureden sie sowohl als die Abgeordneten der beiden andern Städte ihre mit-habenden Befehle lateinisch vortragen.“

Wie die Verhandlungen unter den Ständen selbst in deutscher Sprache geführt wurden, so bediente sich in den ersten 60 Jahren auch der Königl. Gesandte in seiner „Werbung“ an die Stände der deutschen Sprache. Wenn er derselben nicht kundig war, so musste er den Vortrag in lateinischer Sprache halten; der polnischen Sprache konnte er sich nur auf erhaltene Erlaubniss der Stände bedienen. Geschah Letzteres, so musste ein Dolmetscher die Rede deutsch wiederholen. Zum ersten Male wurde im Jahre 1555 die officielle Uebertragung in das Deutsche unterlassen, „gegen welche Neuerung einige redeten, da verschiedene der polnischen Zunge nicht mächtig waren.“ Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wird es Regel, dass der Königl. Gesandte sich nur der polnischen Sprache bedient; (ganz vereinzelt findet sich noch der Gebrauch der deutschen Sprache in den Jahren 1576 und 1587.) Zum ersten Male im Jahre 1570 übergiebt er auch in polnischer Sprache seine Werbung, was bis dahin in lateinischer Sprache geschehen war. — Ebenso waren ein Jahr vorher die Einladungen zum Landtage in polnischer Sprache ausgefertigt worden. —

Also bemühten sich die Polen die deutsche Sprache aus dem öffentlichen Leben in Preussen ganz zu entfernen. Und der Erfolg begleitete diese Bestrebungen vielfach. Einen festen Widerstand fanden die über Preussen sich ergiessenden Wogen des Polenthums hauptsächlich nur an dem deutschen Bürgerthume. Die Städte Thorn, Elbing, Danzig, die im Landesrathe vertreten waren, gingen den übrigen jederzeit wacker voran in dem Kampfe gegen die Unterdrückung ihrer deutschen Nationalität. Sie haben vorzugsweise während der Abhängigkeit Preussens von Polen deutsche Sprache und Sitte im Weichsellande bewahret. Bei Danzig und Elbing bedarf dies keiner weiteren Belege. Dagegen dürfte es dem Zwecke der Schrift nicht fern liegen, einige der sprechendsten Beweise für den Eifer vorzuführen, mit welchem das an der äussersten Grenze des Landes gelegene Thorn den nationalen Gegensatz unter der polnischen Herrschaft hervorgehoben hat. So sind uns einige Rathsschlüsse aus dem 16. Jahrhundert erhalten, durch welche Schriftstücke zurückgewiesen wurden, auf denen Thorn als eine polnische Stadt bezeichnet war, „da doch Thorn in Preussen und nicht in Polen gelegen sei.“ Im Jahre 1611 befahl der Rath den Hutmachern „keinen Jungen anzunehmen, der nicht deutscher Zunge ist.“ Auch die Bürger selbst hielten mit der vollen Zunftstrenge auf Reinheit deutscher Abstammung. So bestätigte ein Rathschluss aus dem Jahre 1478 „die Beliebung der Stadtbötticher keinen polnischen Mann ihr Handwerk zu lehren.“ Einige Conclusa des Rathes aus dem 17. Jahrhunderte verbieten „mehr als sechs polnische Meister zu dulden in der Schneiderzunft.“ — Diesen Belegen aus früherer Zeit reihe ich einige aus dem Ende des 18. Jahrhunderts an. Als im Jahre 1787 sich ein Bewerber um die vakante Rathssekretairstelle in einem lateinischen Anschreiben an den Rath wandte, stellte ein Mitglied desselben das Bedenken auf, dass Bittsteller der polnischen Sprache

nicht mächtig sei. Da erwiederte der Vorsitzende „ihn befremde eine solche Aeusserung, da es notorisch sei und in der Verfassung begründet, dass ein Rathssekretaire seinen Mund bloß zur lateinischen und deutschen Sprache gebrauchen dürfe.“ In demselben Sinne weigerte sich auch die Stadt, als sie 1793 wieder mit Preussen vereinigt wurde, den Huldigungseid in Posen abzulegen, wohin die in der 2. Theilung den Polen entrissenen Städte entboten waren. Sie erklärte, dass sie dem Könige von Preussen in Danzig huldigen wolle, „da Thorn eine deutsche aber keine polnische Stadt sei.“

Ausser den Städten hat auch in den nördlichen Landestheilen, in dem vom herzoglichen Preussen umschlossenen Ermland, und im ganzen Marienburger Palatinate das Slaventhum wenig oder gar keinen Eingang gefunden. Dagegen ist freilich im Kulmerlande, wie in Pomerellen die deutsche Nationalität vielfach zurückgewichen. Es gelten ja auch in den Beziehungen des Völkerlebens die Gesetze der Gravitation: Das Schwächere neigt sich zum Stärkeren. Ueberdies waren in beiden Landstrichen viel slavische Elemente geblieben, wie in Grenzdistrikten stets eine gemischte Bevölkerung wohnt. Auch ward jetzt die Einwanderung der Polen in die durch Pest und Kriege entvölkerten Landschaften ebenso gefördert, wie früher das Germanenthum durch deutsche Einzöglinge gestärkt war. Namentlich wurden durch Vergebung der Starosteien und anderer Ehrenämter viele polnische Familien nach Preussen gezogen, die dann häufig dauernd dort blieben. Endlich wurden auch jene kleinen Mittel angewandt, die dem Ehrgeize schmeicheln, die auf die Eitelkeit und andere Schwächen der Menschen spekuliren, und die den Machthabern jederzeit zu Gebote stehen.

So wurde in den Woiwodschaften Kulm und Pomerellen das flache Land immer mehr polnisch. Polnisches Leben und Sitte durchdrang alle Verhältnisse. Der Landadel schien fast untereinander zu wetteifern, wer sich am schnellsten seines Deutschthums entäussern könne. Viele, deren Vorfahren im 16. Jahrhunderte zur lutherischen oder reformirten Kirche übergetreten waren, hatten äusserer Vortheile wegen ihren Glauben gewechselt und waren in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt; warum sollten sie nun nicht um weltlicher Ehren willen die Nationalität opfern? Zunächst vertauschten sie ihre deutschen Familiennamen mit polnischen, oder fügten ihnen einen polnischen Namen oder wenigstens eine polnische Endung hinzu; ebenso wurde der Name ihrer Landgüter umgewandelt. Diese Polonisirung des deutschen Landadels darf man nicht, wie es mitunter geschehen ist, zu hart beurtheilen. Von Deutschland waren sie vergessen und verlassen, in Polen von jeder politischen Wirksamkeit zurückgedrängt; sonach blieb ihnen, wenn sie nicht auf ihrer Scholle verkümmern wollten, kaum etwas Anderes übrig, als auszuwandern, oder sich der neuen Herrschaft anzuschliessen. Vor Allem vergesse man nicht, wie lockend die Stellung des polnischen Adels, der Alles im Staate war, zum Anschlusse an ihn aufforderte! Wie ganz anders mussten sich auch die kleinen Herren des Landes nach Polen hingezogen fühlen, seit sie gesehen, welch straffes Regiment die Hohenzollern in Ostpreussen übten, wie sie den Adel niederhielten und „die Autorität der Junker ruinirend ihre eigene Souverainität stabilirten.“ —

Der Zustand Westpreussens war, seitdem es seiner äussern Stellung nach polnische Provinz geworden, aus verschiedenen Gründen kein glücklicher. Fast könnte man sagen, dass sich dem Beschauer die Kehrseite bietet von dem glänzenden Bilde, das von Neu-Deutschland gezeichnet ist. Eng an das polnische Reich gekettet hat Westpreussen in den

zwei Jahrhunderten von 1569—1772 die Schicksale desselben getheilt. Und das waren meist traurige Geschehisse! Zwar ist noch ein und das andere Blatt der polnischen Geschichte dieser Zeiten mit glanzvollen Thaten beschrieben. Im Ganzen aber krankte Polen schon an den unheilbaren Uebeln, die schliesslich seinen Tod herbeigeführt haben. Die Staatsgewalt wurde immer ohnmächtiger, seit Polen zum vollen Wahlreiche erklärt worden war. Die Libertät des Adels, immer schrankenloser geworden, musste allein schon das ganze Staatsleben untergraben und „das einzige Vögelein der Freiheit“, wie die Herren ihren Staat nannten, in dem sie nach Herzenslust schalten und walten konnten, zum sichern Tode führen. Die innere Zwietracht führte oft zu blutigem Bürgerkriege, und — was das Schlimmste war — es diente die Parteileidenschaft, durch fremdes Gold wachgehalten, meist nur fremden Interessen. Dazu kam die religiöse Unduldsamkeit, die mit den Jesuiten in das Land gezogen war. Polen, einst die Zuflucht aller ihres Glaubens wegen Verfolgten, ging zur schlimmsten Intoleranz über, und mit ihr breiteten sich immer weiter die Schatten der geistigen Nacht über das unglückliche Volk, das dem Untergange unaufhaltsam entgegenging. Denn während Polen in raschem Rückschritte auf verschiedenen Wegen in das Mittelalter zurückgeführt wurde, hatten sich neben ihm straff organisirte Militairstaaten, „Staaten mit eisernen Seiten“ gebildet. Zuletzt war Polen nur ein Spielball der russischen Politik; statt des Königs regierte in Warschau der Gesandte Russlands.

Durch die allgemeinen Uebel, an denen Polen litt, ist natürlich Westpreussen, nachdem es polnische Provinz geworden war, in stete Mitleidenschaft gezogen worden. Aber neben der Anarchie, welche die ungezügelte Adels-Demokratie über Polen heraufführte, neben den wilden Fehden der Conföderationen litt Westpreussen noch ganz besonders durch die schweren Kriege, welche Polen im 17. und 18. Jahrhunderte zu bestehen hatte, und welche den Wohlstand der Provinz völlig zerrütteten. In den Schwedenkriegen war Westpreussen theils selbst Kriegsschauplatz, theils lagerten dort stets eigene wie fremde Truppen und drückten Landmann und Städter mit schwerer Contribution. Ebenso durchzogen die Russen während des siebenjährigen Krieges trotz der Neutralität Polens ungescheut das Land Quartiere und Lieferungen ausschreibend; sogar nach dem Frieden blieben noch einige Tausend Russen in dem ausgesogenen Lande zurück. Da kam die Stunde der Erlösung für Westpreussen, als im J. 1772 in der ersten Theilung Polens die Wiedervereinigung unserer Provinz mit dem östlichen Preussen erfolgte.

Was wir Deutsche als ein hohes Glück bezeichnen, darin erblickt der Pole ein schweres Herzeleid, weil damals, als wir mit dem mächtigen Staate, der unsern Namen führt, wieder vereinigt wurden, sein eigenes Vaterland zerrissen ward und bald ganz verblutete. Wir versagen ihm unser Mitgefühl nicht. Wir beugen uns vor der schweren Poesie des Märtyrertums, dem die unglücklichen Polen anheimgefallen sind, wir verkennen nicht den tiefen Schmerz derer, die um das verlorene Vaterland in Sibiriens Eisefeldern trauern, oder im Westen umherirren, in fremder Erde die Ruhe zu suchen für das müde Haupt. Aber wie wir in der Politik nicht mit Gefühlen rechnen dürfen, sondern mit dem klaren Verstande zu handeln haben, so müssen wir auch hier unser Mitgefühl zurücktreten lassen, wo es gilt den eigenen Besitzstand zu wahren. Die vorstehende Abhandlung soll nicht alle stets brennende Wunden unter unsern Nachbarn und Mitbürgern polnischer Zunge wieder aufreissen, wohl aber, indem sie Irrthümer aufklären hilft, die zu unserm Nachtheil weit ver-

breitet sind, mit Entschiedenheit eintreten für unser Recht auf das Land, das wir bewohnen. Unsere Provinz darf nimmer als polnisches Land bezeichnet werden. Westpreussen ist in alter Zeit durch deutsches Blut erkämpft, ist dann als friedliche Eroberung der Pflugschaar und bürgerlicher Arbeit zu deutscher Gesittung emporgeblüht. Nur das Schwert hat uns zeitweise dem Gesamt-Vaterlande entrissen.

Fest eingefügt einem Kulturstaate seit nunmehr fast hundert Jahren wird unsere Provinz nicht wieder abgerissen werden von dem preussischen Staate. Durch ihn sind wir gegenwärtig zum ersten Male — den kurzen Traum von 1848 abgerechnet — in staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland getreten. Enger und enger wird sich auch dieses Band knüpfen, wenn wir stets offen Zeugniß ablegen von dem deutschen Geiste, der uns erfüllt, von dem deutschen Leben, das unter uns waltet.

---

... und ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...

## Der Gebrauch der persönlichen und besitzanzeigenden Fürwörter im Englischen.

### Persönliches Fürwort. **Personal Pronoun.**

#### A. Begriff. Unterschied vom Demonstrativum.

1) Das persönliche Fürwort vertritt die Stelle des Namens einer hinlänglich — auch ohne besondere Unterscheidung — bekannten Person oder Sache. Daher heisst z. B. unser „man“ they, wenn von Leuten die Rede ist, über deren Person das Ausgesagte keinen Zweifel lässt, z. B. They may rail at this life (die Spötter). Moore, Ir. Mel. II. p. 201.

Ausnahmen: *a.* Soweit die vorhandenen Formen — der Person, des Geschlechts und der Zahl — reichen, lässt es sich auch zum Ausdruck eines Gegensatzes gebrauchen, z. B. kommt sie nach Haus, nimmt er den Hut. — *b.* He, she, they — nicht it — werden gebraucht, um die zuletzt angeführte Person — nicht Sache — von den früheren zu unterscheiden. Sie sind dann förmlich Demonstrativa geworden, und müssen mit „dieser“ übersetzt werden. — They vied in grandeur, that is, in ostentation, with the wife of Sir John Chickwell, who had four times their fortune: and she again piqued herself upon making an equal figure with a neighbouring peeress. Smollet, Humphry. Clinker. p. 323. — *c.* He, she, they — nicht it — können sich auf eine ungenannte Person — nicht Sache — beziehen, die erst dann durch eine adverbiale Beifügung oder einen Relativsatz — nicht durch ein Adjectiv oder Participium — bestimmt wird. Auch hier sind sie wie Demonstrativa anzusehen, und mit „der, die, das“ zu übersetzen. — You know, of all the young ladies, Miss Willis was she that possessed the greatest share of my confidence and affection. Smoll. H. Cl. p. 370. All this and more the Spirit of Love Can breathe o'er them who feel his spells. Moore. Ir. Mel. II, p. 199. — *d.* Dichterisch kann sich das persönliche Fürwort auch auf ein noch zu nennendes Nomen beziehen. Dieser Gebrauch ist dem Deutschen und Englischen eigenthümlich. — Deutsch: Ihm auszubeugen, war der Streich zu schnell gefallen. Lessing, Nathan. — Weil du liesest in ihr, was du selber in sie geschrieben, ... Wahnst du, es fasse dein Geist ahnend die grosse Natur. Schiller. — Und wohl mehr kühn als schön: Sein Licht hat er in Däfte gehüllt, Wie erhellt des Winters werdender Tag Sanft den See. Klopstock, der Eislauf. — Englisch: I will this night In several hands in at his window throw, As if they came from several citizens, Writings, all tending to

the great opinion That Rome holds of his name. Sh. J. C. I, 2. Oh for the swords of former time! Oh for the men who bore them, When armed for right they stood sublime, And tyrants crouch'd before them: When free yet, ere courts began With honours to enslave him, The best honours worn by Man Were those which Virtue gave him. Th. Moore. Ir. Mel. II. p. 203. — e. Ebenfalls dichterisch wird das persönliche Fürwort zuweilen statt des noch unbekanntem Nomens gesetzt, dieses selbst aber unmittelbar darauf als Apposition hinzugefügt. Dadurch wird das Nomen nach hinten, d. h. an die Tonstelle gebracht. Auch dies theilt das Englische mit dem Deutschen. Forget not the field where they perished, The truest, the last of the brave. Th. Moore. Ir. Mel. II. p. 201.

### B. Verbindungen.

1) Mit einem Substantiv kann im Deutschen das persönliche Fürwort der ersten und zweiten Person in der Einheit und Mehrheit, jedoch nur im Nominativ, Dativ und Accusativ — auch das höfliche Sie, aber ohne seinen Dativ Ihnen — unmittelbar und ohne Artikel verbunden werden. Gewöhnlich steht es dem Substantiv voran; nur wenn das Substantiv ein Urtheil ausspricht, wird es auch nachgesetzt. Z. B. Ich Ebenbild der Gottheit! Thor ich! Wir Klosterleute. Narren wir! Lebt wohl, ihr Berge! Was fordern sie nicht alles von uns bessern Thieren! Euch Tölpeln geb' ich den Bescheid. Welch ein Grauen fasst Uebermenschen dich? — Im Englischen kann das Pronomen der zweiten Person in beiden Numeri, das der ersten Person aber nur in den beiden Fällen des Plural mit einem Substantiv verbunden werden. Nachgesetzt wird nur das der zweiten Person. Z. B. He doth stride the narrow world, Like a Colossus, and we petty men Walk under his huge legs. Sh. Jul. Caes. I, 1. We English undoubtedly exhibit very often the want of style of our German kinsmen. Mathew Arnold im Cornhill Magazine July 66. p. 114. In us English. eb. p. 116. They hate us youth. Sh. Henry IV, 1, II, 2. Fellow thou, awake! Sh. J. C. IV, 2. Thou profoundest Hell! Milton Par. L. I, 251. A storm, you fool you, do you call it a storm? Defoe, Rob. p. 6. Like you English sagt Mathew Arnold im Augusthefte des C. M. p. 204. Sonst ist you als Acc. sehr selten so zu finden.

2) Mit einem Adjectivum kann im Deutschen das persönliche Fürwort gerade in denselben Fällen verbunden werden wie mit einem Substantivum. Z. B. Ach wir Armen! Ihr Edleren! O mich Vergesslichen! — Im Englischen dagegen geschieht das überaus selten. Und während im Deutschen das Adjectiv dann substantivirt erscheint, nachsteht und den Ton hat, steht es im Englischen ohne Ton als reines Adjectiv voran. Z. B. You help distressed damsels — poor me for instance. Trollope, Claverings (Co. Mag. Aug. 66. p. 216). Ganz ähnlich: Poor four of us. Sh. Henry IV, 1, II, 4. Der Aufruf dear me (ach, mein Gott!) ist wohl ebenfalls hierher zu ziehen, z. B. Dick. Copp. I, p. 8.

3) Oefter dagegen wird das persönliche Fürwort — im Englischen wie im Deutschen — mit den Zahlpronomen all, both und mit eigentlichen Zahlwörtern verbunden, und zwar in allen Personen und Casus des Plural, mit all auch it. Z. B. The coach was full of water; my uncle was under us all. Smollet, H. Cl. p. 346. Friends am I with you all, and love you all. Sh. J. C. III, 1. They all three burst into a laugh. Dickens, Chr. Car. p. 71. The spirits had done it all in one

night. Eb. p. 84. — We both have fed as well, and we can both Endure the winter's cold as well as he. Sh. J. C. I, 2. Mrs. Tabitha, attended by Humphry Clinker, was introduced to one of their conventicles, where they both received much edification. Smollet, H. Cl. p. 248. — We five go up to Maidenhead. D'Israeli, Coningsby p. 39. You four shall front them in the narrow lane. Sh. Henry IV, 1, II, 2. There had never been anything between them two to make conversation difficult. Trollope, Claverings (Co. M. 1867. p. 527.)

Zu bemerken ist: 1) Auch every one kann zu einem persönlichen Fürwort gesetzt werden, schwerlich aber many und few. Good morrow to you every one. Sh. J. C. II, 1. God bless us every one. Dickens, Chr. Car. Schluss. — 2) Die Engländer lieben es, das persönliche Fürwort als Genitiv von all und both abhängen zu lassen. Then J, and you, and all of us fell down. Sh. J. C. III, 2. All of them were strangers to the arts and industry. Robertson, Charles V, 1 p. 3. May that be truly said of us, and all of us. Dick. Chr. Car. Schluss. — Ja sie vereinigen diese Redeweise mit der in der Hauptregel angegebenen, und setzen erst vor all oder both — auch every one, none — die Bezeichnung des Gegenstandes, und dann dieselbe noch einmal als Genitiv dahinter. Nay, we will all of us be there, to fetch him. Sh. J. C. II, 1. It is necessary to point out those general principles and events which conducted all of them to that degree of improvement. Robertson, Ch. V, 1. p. 7. J am sure we shall none of us forget poor Tiny Tim. Dick. Chr. Car. p. 80. We both of us kissed the keyhole. Dick. Copp. I, p. 78.

### C. Auslassung.

1) I, ich, wird sehr häufig vor would ausgelassen. In der Schrift pflegen die Engländer es dann durch einen Apostroph anzudeuten, während sie dies in den seltenen andern Fällen nicht thun. „'Would he were fatter. Sh. J. C. I, 2. If it was consistuent with the wise purposes of Providence, 'would I were in my grave. Smollet, H. Cl. p. 340. Nay, grant thou hadst a thousand witnesses To be depos'd they heard it, 't is in me, With one word . . . To make all void, and ruin my accusers. Massinger, Duke of Milan. p. 65a. — Im deutschen wird Ich viel häufiger ausgelassen, z. B. „Habe nun, ach, Philosophie“ u. s. w. „Bilde mir nicht ein was Rechts zu wissen.“ Doch ist mit dieser Auslassung, welche einen derben, naturwüchsigen Volkston nachahmen soll, auch Missbrauch getrieben worden.

2) Thou wird zuweilen, und wohl nur in der Sprache des gemeinen Volkes ausgelassen. But wherefore art not in thy shop to-day? Why dost thou lead these men about the streets? Sh. J. C. I, 1. — Auch dies geschieht im Deutschen viel häufiger, z. B. „Schaust mich so freundlich an, Hab meine Freude dran.“

3) It als Subject wird zuweilen ausgelassen in der Redensart What is (it) o' clock? So bei Sh. Henry IV, 1, II, bei Ben Jonson, Every man in his humour öfters, z. B. III, 2. p. 12b.

4) It darf nicht gesetzt werden zur Einleitung eines objectiven Satzes oder Infinitivs. Ist der Satz oder Infinitiv zugleich Subject und Object, nämlich bei den Verben des Nennens, wozu Machens, wofür Haltens oder Erklärens, so muss it gesetzt werden, z. B. I thought it my duty to make you acquainted with the happy issue of that indiscretion by

which I incurred your displeasure. Smollet, H. Cl. p. 369. Ueberdies giebt es noch einzelne andere Ausdrücke, bei denen ein solches it nicht fehlen kann, nämlich alle, bei denen etwas anderes zum Verbum Gehöriges noch vor dem Infinitiv oder Objectssatz steht, und welche eine den erwähnten ähnliche Bedeutung haben, z. B. The doctor took it for granted, by his (the justice's) eating them (the mushrooms) so heartily, that he was used to the dish. Smollet, H. Cl. p. 328. He takes it into his head to dislike us. Dick. Chr. Car. p. 60. P. gave it as her opinion that she even slept with one eye open. Dick. Copperf. I, p. 62. Dr. Nott lays it down that a large proportion of Chaucer's verses cannot be read metrically Craik, Lit. of E. II, p. 37. Andererseits wird it auch bei Verben, die einen doppelten Accusativ regieren, zuweilen weggelassen, regelmässig bei to think fit und to think proper. Mrs. Tabitha thought proper to hold out her hand for him to kiss. Smollet, H. Cl. p. 350. — Für uns Deutsche ist noch besonders zu bemerken, dass zur Einleitung eines subjectiven Satzes oder Infinitivs das it auch da nicht fehlen darf, wo wir unser „es“ wegzulassen pflegen. Z. B. „daraus lässt sich schliessen“ heisst From this it is inferred; „woraus ersichtlich ist“ from which it is manifest; wo mir einfiel, where it occurred to me. If it be meant (wenn damit gemeint ist) that the change spoken of took place immediately or very soon after the death of Chaucer, the assertion is one, which it would probably be somewhat difficult to make good. Craik, Lit. of Engl. II. p. 42. — Natürlich wird it überflüssig, wenn entweder der Subjectssatz oder Infinitiv vorangeht, z. B. That he should have left no will was not remarkable. Trollope, Claverings C. M. Apr. 67 p. 399., oder wenn das Prädikatsnomen vor der Copula steht, z. B. In my opinion the speech most proper at present for a man of culture to make to a body of his fellow-countrymen is Socrates's „Know thyself.“ Mathew Arnold, ebenda, July 67 p. 39.

6) Der Dativ eines Personalpronomens (mit to) wird von den Engländern bei Adjectiven zwar öfter als bei uns gesetzt, so dass wir das to mit „für“ oder „gegen“ übersetzen müssen, z. B. be kind to me; bei Verben aber wird er gern vermieden, und entweder durch das Possessivum ersetzt (wovon unten), oder auch wohl, wenn die Personalbeziehung unzweifelhaft ist, ganz weggelassen. Dies findet besonders bei to inspire, to menace to threaten und einigen andern Verben statt, z. B. The same circumstances that prevented the barbarous nations from becoming populous, contributed to inspire, or to strengthen, the martial spirit by which they were distinguished. Robertson, Charles V, 1 p. 3. Hier giebt der Relativsatz die nöthige Erklärung.

#### D. Hinzufügung.

1) Als Subject des Imperativs wird das persönliche Fürwort der zweiten Person gewöhnlich ausgelassen, häufig aber, besonders im vertraulichen oder scheltenden Tone, hinzugefügt, und zwar hinter dem Imperativ. Bei Sh. sehr häufig, z. B. Rest you fair, good signior. Merch. of V. I, 3 p. 11. But hear thee, Gratiano II, 2 p. 21. — Fare you well I, 1 p. 3. — Be you content. J. C. I, 3 p. 17. Look you here III, 2 p. 49. — Fare thee well. V, 3 p. 73. — Hush ye, hush ye, little pet ye. Altes schottisches Lied bei W. Scott, Tales ch. 9. — Bekommen mehrere Personen verschiedene Aufträge, so muss des Gegensatzes halber das Pronomen stehen, z. B. Take you Caesar's body. Sh. J. C. III. p. 42. Be thou my witness. V, 1 p. 68. Mount thou my horse V, 3 p. 70.

2) Als Object steht das persönliche Fürwort nicht selten reflexiv bei solchen Verben, die sonst an sich reflexive Bedeutung haben. *I remember me.* Sh. Henry IV, 1, II, 2. II, 4. *The curate sat him down in the grass.* Mackenzie, *The Man of Feeling.* Intr. p. 5. —

Beim Imperativ ist dann zuweilen nicht zu unterscheiden, ob das Pronomen im Nominativ oder Accusativ steht, z. B. *Fear you not.* Sh. Merch. of V. V, 1 p. 71. *Hie you.* J. C. p. 72. — *Sit thee down.* p. 75. In *But hold thee* pr. 72 ist *thee* jedenfalls = *thou*.

3) Als Object steht *it* pleonastisch bei einer Anzahl von Verben. Es bedeutet dann, dass die Thätigkeit zur Vollendung und zum Erfolge gelangt, und lässt sich häufig durch „so recht“ oder „tüchtig, gründlich“ und dergl. übersetzen, z. B. *to sweep it* = so recht dahin fegen. Einen genau entsprechenden Gebrauch giebt es im Deutschen nicht. Aehnlich jedoch sind Ausdrücke, wie „es mit Jemandem aufnehmen, es mit Jemandem verderben, ihr habt's getroffen, er hat mir's angethan, das thut's nicht, er hat's nicht übrig, er hält es mit dem Feinde, er lässt sich's sauer werden.“ Nur dass man bei jedem dieser Ausdrücke ein vom Verbalbegriffe verschiedenes Substantiv auffinden kann, dessen Sinn durch das „es“ angedeutet wird, z. B. den Kampf mit Jemandem aufnehmen, er hat mir einen Zauber angethan u. s. w. Von den englischen Verben, die unten folgen, ist nur *to carry it* und *to put it on* ebenso zu erklären. Bei andern würde das durch *it* vertretene Object nichts anders als der substantivirte Verbalbegriff sein, so dass Sätze herauskämen wie: „ich habe einen guten Kampf gekämpft; er schläft den Schlaf des Gerechten.“ Man kann die englischen Verben dieser Art nach Bedeutung und Ableitung folgendermassen eintheilen:

I. Verba, die von Nomen abgeleitet sind. Sie bedeuten, mit *it* verbunden:

a. in hohem Grade, oder mit grossem Eifer, das sein oder scheinen wollen, was das Nomen sagt. α. Von Substantiven: *to ape, bride, clown, devil-porter, duke, huff, lord, prince, queen, saint, sinner, star, virgin it.* (*The Protector*) is a stately King that apes it in the non-age of a King. *Cleveland in Craik* IV, 44. *Shall sweet Bianca practise how to bride it?* Sh. *Taming* III, 2 fin. *I'll devil-porter it no longer.* Sh. *Mach.* II, 3. *And still you huff it, with a kind of carriage As void of wit as of humanity.* Ben Jonson *Ev. m. in h. h. I, 1.* *But every carle can lord it o'er thy land.* Byron, *Ch. H.* II, 74, 6. *Reason and judgment are . . . not formed by nature to make proselytes, and to control and lord it over the imaginations of others.* Dennis in Johns. *Lives of the Poets* I, p. 380. *Nature prompts them, In simple and low things, to prince it, much beyond the trick of others.* Sh. *Cymb.* III, 3. *Being now awake, I'll queen it no inch farther, But milk my ewes and weep.* Sh. *Wint. Tale* IV, 3. *My true lip Hath virgin 'd it e'er since.* Sh. *Cor.* V, 3. „*Starring it in the provinces*“ is the astronomical metaphor of the actors for a similar practice, d. h. für die Gastspiele während der Ferienzeit. *Athenaeum* N. 1865. July 25, 63 p. 103a. — β. Von Adjectiven: *to brave, brazen, buff, latin, rough, spruce, trig, smooth, square it.* *The young emigrants had to rough it.* *Athen.* N. 1842. Feb 14, 63 p. 223c. *Now plums and spice, sugar and honey, square it among pies and broth.* Irving, *Sk. B.* p. 181. *Pernicious protector, dangerous peer, That smooth'st it so with King and commonweal.* Sh. *H. VI, 2, II. 1.*

b. Sich eines Dinges mit vielem Eifer oder Geschick bedienen: *to blade, bridle, coach, face, foot, fork, mouth, rail, scow, tide, wing, yacht it.* *Yet I have faced it with*

a card of ten. Proverb in Sh. Tam. II, 1 fin (S. Del.) Lo, how finely the Graces can it foot. Spenser bei Craik III, 85. Give room, and foot it, girls! Sh. Romeo I, 5. Foot it fealty here and there. Ariels Song in Sh. Temp. I, 2. We should have tided it up the river. Defoe, Rob., 7.

c. Die durch das Nomen bezeichnete Handlung mit Eifer oder Geschick vollbringen: to battle, career, feast, revel, streak it. We will return unto thy father's house, And revel it as bravely as the best. Sh. Tam. IV, 3.

II. Ursprüngliche Verba, oder solche, deren Ableitung keinen Einfluss auf die Bedeutung des zugesetzten it hat. Der Sinn entspricht dem in I, c. angegebenen: to box, carry, chant, come, court, debate, fast out, flaunt, go, book, post, put on, ride out, roam, slug, sweep, trip, tripple, trudge, wive, wring (ring) it. Anon she hears them chaunt it lustily. Sh. V. a. Adon. 151, 5. The coxcomb carries it with them (women) before the Man of Sense. Spectator, N. 128. Why should he despair, that Knows to court it With words, fair looks, and liberality. Sh. Ti. Andr. II, 1. Nature and sickness Debate it at their leisure. Sh. All's Well I, 2 fin. You two shall penitently fast it out in my court without (wiewohl it auch auf das vorhergehende supper gehen könnte.) Ben Jons. Ev. m. in h. h. V, 28b. A light ship, who had rid it out just a-head of us. Defoe, Rob. p. 9. (Kurz vorher: Some light colliers, who, not able to ride ont the storm, were obliged to slip, and run away to the sea.) Nor would De Ligne have put it on (aufgetragen) quite so thick as to let the grey-haired King address his boy-nephew in strains like these. Athen. N. 1841. Feb. 7, 63 p. 194b. She sweeps it through the court with a troop of ladies. Sh. H. VI, II, 1, 3. When on the first of June, her birth day, the blooming maid (Flora), in loose attire, trips it o'er the verdant mead. Field. Tom J. I, 120. Amid all this tripping it and tripping it came the news etc. Athen. N. 1812. July 19, 62. p. 71c. I come to wive (= marry) it wealthily in Padua. Sh. Tam. I, 2. 'Faith, sirrah, an you 'll not knock, I'll wring it. (Eigentlich ring it, läuten; wring steht um des Wortspiels willen, welches die Bühnenanweisung He wrings Grumio by the ears verständlich macht.)

Von all den angeführten Verben kann man nur to lord it, to foot it und to trip it als solche bezeichnen, welche ein solches it auch jetzt noch recht gewöhnlich zu sich nehmen.

Bemerkung: Auch ein von of abhängiges it kommt in dieser Weise vor, ähnlich dem deutschen „Er muss daran glauben.“ The royal arms ordinarily had the worst of it. Athen. N. 1835. Dec. 27, 62. p. 841b. They had had a hard week of it. Cornh. Mag. July, 66 p. 52. Oh! think what a world we should have of it here. Th. Moore Jr. Mel. II. p. 202. Da dies nur bei to have vorkommt, so ist hier nicht dieselbe Erklärung zulässig, wie oben, sondern vielmehr die für die deutschen Beispiele gegebene: Sie hatten daran, sc. an ihrer Arbeit, eine schwere Woche gehabt.

4) Als Dativ werden die Pronomina Me und you häufig in erregter und vertraulicher Redeweise hinzugesetzt, um die Theilnahme des Redenden oder Angeredeten an dem Inhalte des Satzes auszudrücken. (Ethischer Dativ. Das Deutsche verfährt ganz ähnlich mit mir, dir und euch, während z. B. im Lateinischen vobis nicht so vorkommt. Vergl. mine, your, these.) You 'll bear me a bang for that, I fear. Sh. J. C. III, 2. p. 52. — I made me no more ado. Sh. Henry IV, I, II, 4. They began to give me ground; but I followed me close. Ebenda. Ebenso ist auch wohl zu erklären: I press me none but good house-

holders. Eb. IV. 2. And there he will sit you a whole afternoon sometimes. Ben J. Ev. m. in h. h. I, 3. — (Vergl. aus dem Faust: So ein verliebter Thor verpufft Euch Sonne, Mond und alle Sterne u. s. w.)

### E. Vertauschung.

1) Ueber den Accusativ statt des Dativs, oder den Dativ ohne to bietet jede Grammatik das Nöthige. Es mag hier nur bemerkt sein, dass der Dativ ohne to auch wohl einmal hinter einem andern Pronominalaccusativ als it erscheint. He hath left them you, And to your heirs for ever. Sh. J. C. III, 2. p. 50. Vergl. I give you them (the adventures) like a beef-steak at Dolly's, hot and hot. Smoll. H. Cl. p. 351.

2) Der Nominativ und Accusativ des persönlichen Fürworts werden häufig geradezu verwechselt, und zwar a. im Prädikat (Vgl. frz. Je le suis, und das Polnische, welches das Nominalprädikat sogar in den Instrumental setzt). Im ernsten Stil: There 's blood upon thy face. — 'T is Banquo 's then. — 'T is better thee without than he within. Sh. Macb. III, 4. Und in neuerer Prosa: If I had been her, I would not have asked for such a meeting. Trollope, Claverings (Co. M. Apr. 67. p. 386). — b. nach and, meist in vertraulicher Redeweise. How agrees the devil and thee about thy soul? Sh. Henry IV, I, 1, 2. — All debts are cleared between you and I. Merch. of V. III, 2. Ende. — A man no mightier than thyself and me. J. C. I, 3. p. 15. — Brainworm has been with my cousin Edward and I all this day. Ben Jons. Ev. m. in h. h. V. p. 27b. I recollect Peggotty and I peeping out at them. Dick. Copp. I. p. 28. — c. nach as (vgl. than unter 6). The one as big as me? returned the boy. Dick. Chr. Car. p. 85. — d. in der Apposition. By Phoebus, he, that wandering knight so fair. Sh. H. IV, I, 1, 2. — I am not yet of Percy's mind, the Hotspur of the North, he, that kills me.... II, 4. — I shall think the better of myself and thee...; I for a valiant lion, and thou for a true prince. Eb. — (He) begged the ring, the which I did deny him, And suffered him to go displeased away, Even he, that had held up the very life Of my dear friend. Merch. of V. V.

3) Wenn eine Person in einem Satze zugleich als Besitzer eines darin genannten Gegenstandes und als der, den das Ganze angeht, betheilig ist, so wird im Deutschen der Dativ des Interesses vorgezogen, z. B. Wir brachten ihm einen Gast ins Haus; im Englischen aber das Possessivpronomen (oder der sächsische Genitiv): We led a guest into his house. (Vergl. oben IV, 6.) Da dieser höchst allgemeine Gebrauch in jeder Grammatik erörtert ist, so genügt hier ein Beispiel, wo im Deutschen ein Dativ, im Englischen zwei Possessiva stehen. Pluck but his name out of his heart; Reiss ihm nur den Namen aus dem Herzen. Sh. J. C. III, 2. (They fell over head and ears in each other's arms. Smoll. H. Cl. p. 344.) Doch kommen auch hiervon Ausnahmen vor, z. B. I will never look you i' the face. Sh. J. C. I, 2. p. 11. Ueberhaupt ist to look one in the face ganz gewöhnlich, während die entsprechende Redensart vom Ohre heisst: to whisper (to roar) in one's ear, z. B. And the glad mother in her ear Was closely whispering word of cheer, Scott, Lady o. L. III, 20. Selten wird der Dativ noch ausser dem Possessivum gesetzt, wie: Get me a taper in my study. Sh. J. C. II, 1.

## F. Einzelne Redensarten.

A quarter to it (sc. to the full hour), Dreiviertel (an der Uhr). Dick. Chr. Car. p. 29.

### Die hervorhebenden und reflexiven Personalia.

self (one).

1) Self ist ursprünglich ein Adjectivum, gleichbedeutend mit same. Doch ist es als solches völlig ausser Gebrauch gekommen. To shoot another arrow that self way Which you did shoot the first. Sh. Merch. of V. I, 1. Vergl. Myself have letters of the self-same tenour. J. C. IV, 2.

Dagegen ist es als Substantiv sächlichen Geschlechts noch häufig im Gebrauch. Es heisst dann „die eigne Person“ Jemandes, z. B. mit dem Possessivum: Our innocent self. Sh. Macb. III, 1. I being to your best self alone known guilty. Mass. Duke of M. p. 63a. My second self, Francisco, shall solicit her. p. 66b. I believe I shall never be my own self again. Smoll. H. Cl. p. 370. (The spirit) pointed to his (Scrooge's) younger self. Dick. Christm. Car. p. 28. Seltener mit dem Genitivus: Scrooge's former self Dick. Chr. Car. p. 33.

3) Indem nun das Possessivpronomen untrennbar mit self verbunden wird, entsteht ein neues sächliches Substantivum myself = mir gehörige Person. This horse, these servants, and this same myself, Are yours, mylord. Sh. Merch. of V. III, 2. p. 43.

Doch ist dieser Gebrauch, an sich selten und veraltet, natürlich nicht auf himself, itself und themselves auszudehnen, da in ihnen self nicht Substantivum ist.

### Das hervorhebende (ausschliessende) Fürwort.

4) „Meine eigne Person“ ist ein verstärktes „Ich.“ Doch lässt die Zerlegung in zwei Begriffe der Vorstellung Raum, dass myself nur etwas mir Gehöriges, etwa ein Theil von mir sei. So nimmt myself auch wohl einmal an der Einschränkung des Begriffes Theil, nach welcher person häufig die äussere Erscheinung bedeutet (z. B. his tall person). Old Fezziwig... laughed all over himself, from his shoes to his organ of benevolence. Dick. Chr. Car. p. 32. (Wir sagen: über das ganze Gesicht).

5) Alleinstehend, ohne das einfache Personale, wird das hervorhebende Fürwort gebraucht: a. im Accusativ immer (s. alle Grammatiken). — b. als Prädikat, ebenfalls immer: I will from henceforth rather be myself. Sh. Henry IV, I, 1, 3. I shall hereafter, my thrice gracious lord, Be more myself. Eb. III, 2. When he please again to be himself. Eb. I, 2. — The figure in the chair was not himself. Dick. Chr. Car. p. 81. — c. als Subject nach den vergleichenden Conjunctionen as, but, than regelmässig (like versteht sich nach a). He had a lady that was as much beloved as himself. Smoll. H. Cl. p. 348. The Tories rejoiced that every body was not so scrupulous as themselves. Macaul. ch. 9. t. III. p. 215. — A man no mightier than thyself. Sh. J. C. I, 3. I am a soldier, I, Older in practice, abler than yourself To make conditions. IV, 2. He had his flatterers poorer than himself. Irving, Goldsm. p. 4. — (Sin) Forthwith the huge portcullis high up-drew, Which, but herself, not all the Stygian pow'rs Could once have

mov'd. Milton. P. L. II, 874 ff. — Doch wird hier auch zuweilen das einfache Personale zugesetzt, z. B. I had as lief not be, as live to be In awe of such a thing as I myself. Sh. J. C. I, 2. — d. als Subject ferner [natürlich beim Imperativ: And come yourselves, and bring Messala with you. Sh. J. C. IV, 2. — e. als Subject hin und wieder, wenn es durch and mit einem zweiten eng dazu gehörigen Substantiv verbunden ist, z. B. himself and family. Peter and himself shook hands. Dick. Chr. Car. p. 80. (Hier liegt die Zusammengehörigkeit in der Gegenseitigkeit). — f. In allen übrigen Fällen, wo es Subject ist, muss gegenwärtig das hervorhebende Fürwort zum einfachen Personale gesellt sein. Doch braucht es Shakspeare ohne Anstand auch da absolut, so oft es ihm passt; ebenso seine Zeitgenossen. Yourself and I will not be there. Henry IV, 1, 1, 2. Myself did hear it. I, 3. Is there not my father, my uncle, and myself? II, 3. Lovers cannot see The pretty follies that themselves commit. Merch. of V. II, 6. What touches us ourself shall last be serv'd. J. C. III, 1.<sup>1)</sup> Myself have letters of the self-same tenour. IV, 4. Yourself shall confess. Ben Jonson, Ev. m. in his hum. III, 1. p. 12. Vereinzelt auch bei Spaeteren, z. B. Pope, Dunciad I, 217 (ourself), selbst Johnson, Lives II, p. 180 (himself). — Himself (Love) has fix'd his dwelling In eyes we know. Moore, Ir. Mel. II, p. 200.

6) Ein hervorhebendes Fürwort wird nicht zum Subject gesetzt, wenn schon das entsprechende Reflexivum als Object steht. Since you love me not, I will not love myself. Sh. Henry IV, 1, II, 2. (Man kann nicht sagen: I myself will not love myself.) You know you cannot see yourself So well as by reflection. Sh. J. C. I, 2. p. 6. (Zu you ist noch yourself als Gegensatz zu by reflection hinzuzudenken.) Ausnahmen: Narcissus so himself himself forsook, Sh. V. a. Ad. 27, 5. Two glasses, where herself herself beheld. 189, 1.

7) Ja es wird sogar häufig das hervorhebende Fürwort zum Object gesetzt, wo es eigentlich dem Subject gebührt. [Die Vertauschung von ipse und ipsum ist auch im Lateinischen häufig]. Insbesondere häufig ist diese Verwechslung derart, dass beim Object das Possessiv mit own zu stehen kommt. I have visors for you all; you have horses for yourselves (= you yourselves have horses for you). Sh. Henry IV, 1, I, 2. You know your own degrees; sit down (= you know yourselves your degrees). Macb. III, 4. — The fellows (at Oxford) were empowered to select their own president. Macaul. 8. III, 113. Papists had, during some months, been predicting, from the pulpit and through the press, that a prince of Wales would be given to the prayers of the Church; and they had now accomplished their own prophecy. Eb. p. 181. You know your own affairs best (sagt einer, der sich nicht hineinmischen will). Trollope, Claverings (Co. M. May 67. p. 514). You are clever enough to do your own work without my aid. Eb. p. 515. No one but the rector has a right to his own pulpit except the bishop. Eb. p. 525. (Dies ist besonders auffallend). Selten wird beides verbunden: They themselves decreed Their own revolt, not I. Milton, P. L. III, 116.

8) Einzelne Redensarten: Von selbst = of one's self. A constitution unsound, and worn out, must have fallen into pieces of itself without any external shock. Robertson,

<sup>1)</sup> Nach der gewöhnlichen Erklärung, der sich auch Riechelmann anschliesst, stünde umgekehrt us hier bei dem Accusativ ourself. (Was uns selbst berührt, soll zuletzt erledigt werden). Dies ist aber zu ungewöhnlich, als dass wir nicht lieber übersetzen sollten: „Was uns betrifft, wir selbst wollen zuletzt bedient werden (unsere Person soll z. B. w.“)

Ch. V, I, p. 2. Nature of herself prevailed. Smoll. H. Cl. p. 345. — Es ist voll (von der Uhr) = (it is) the hour itself. Dick. Chr. Car. p. 24. — Allein = by one'sself. I sit and cry by myself. Smoll. H. Cl. p. 372.

### Das Reflexivum.

9) Das Reflexivum (auch das hervorhebende Pronomen) one's self (so wie der seltener — nach Präpositionen — mit reflexivem Sinne vorkommende Accusativ one und das Possessivum one's und one's own) steht mit Bezug auf ein ganz unbestimmtes Subject, d. h. a. auf ein völlig fehlendes, auch nicht einmal hinzuzudenkendes, b. auf one = man. [Eine solche Bestimmung ist insbesondere für Schüler nothwendig, die bei dem französischen soi ein unbestimmtes Subject mit einem weiteren Begriffe kennen gelernt haben]. Ein Beispiel mag hier nur für den reflexiven Accusativ one stehen: There is no state where one is apter to pause and look round one, than after such a disappointment. Mackenzie, The Man of Feeling, Introd. p. 2.

10) Ausser den zahlreichen Verben, bei denen das deutsche Reflexivum im Accusativ unübersetzt bleibt, weil sie an sich schon reflexive Bedeutung haben, giebt es auch einige, bei denen der Dativ des Reflexivums unausgedrückt bleibt. Das sind insbesondere: to imagine, sich einbilden, to form (an idea, an opinion) sich bilden, to procure, sich verschaffen, to secure, sich sichern. The Holy Land, where they imagined that Christ would quickly appear. Robertson, Charles V, I. p. 13. (The Barbarians) undertook and prosecuted their military enterprises with an ardour and impetuosity of which men softened by the refinements of more polished times can scarcely form an idea. Rob. Ch. V. I. p. 3. (William of Orange) had not taken advantage of the opinion which the great body of the English people had formed respecting the late birth. Macaul. 9. III, 222. The enterprise would be far more arduous, if it were deferred till the king... had procured a Parliament and an army on which he could rely. Macaul. 9. III. p. 221. The crown vassals having thus secured the possession of their lands and dignities, the nature of the feudal institutions led them to new encroachments. Robertson, Ch. V, I. p. 9. — Wenn auf dem reflexiven Dativ der Ton ruht, so wird er nicht weggelassen, z. B. The Venetians did not neglect to secure to themselves the chief advantages. Robertson, Ch. V, I. p. 18. So fasse ich auch Sh. J. C. I, 2. He doth bestride the narrow world Like a colossus; and we petty men Walk under his huge legs, and peep about To find ourselves dishonourable graves. Denn wenn man mit Riechelmann ourselves als Subject nimmt, so geht der durch peep about geforderte Begriff des Suchens verloren. Ich übersetze: und äugeln um uns, Um für uns wenigstens noch Gräber zu suchen, und zwar ruhmlose, nicht im Kampf gewonnene. — Mitunter wird ein solcher Dativ schon durch eine Possessivbezeichnung überflüssig gemacht. Vgl. Pers. E, 3. Wealth flowed in such abundance into these cities, as enabled them... to secure their own liberty and independence. Rob. Ch. V, I, 18. Vgl. auch oben 7), wonach man übersetzen könnte: sich ihre Freiheit selber zu sichern.

11) Statt des Reflexivums wird zuweilen auch ohne Präposition das einfache Personale gesetzt. Dies ist nicht ganz so veraltet wie im Deutschen der bei Luther so häufige Ersatz des „sich“ durch „ihn, ihr, ihnen“. Denn in einzelnen Redensarten wie get thee

gone, packe dich! hie thee, spute dich! ist es noch jetzt allgemein gebräuchlich; und die Dichter ziehen diese Redeweise gern der schwerfälligeren mit themselves u. s. w. vor. — Hang ye, gorballed knaves. H. IV, 1, II, 2. Hide thee behind the arras. II, 4. I'll hide me. II, 4. Advantage feeds him fat, while men delay. III, 2. Ende. It may be, I shall otherwise bethink me. J. C. IV, 2. Prepare you, generals. Eb. V, 1. We have not spoke us yet of torch bearers. Merch. of V. II, 4. (st. bespoken ourselves). — We bow us to our lot of care. Scott, Lady of the Lake III, 29.

## Die besitzanzeigenden Fürwörter. Possessive Pronouns.

### I. Verbundene.

NB. Die Beziehungen „verbundene“ und „alleinstehende“ sind zutreffender als „adjektivische“ und „substantivische“, da auch die alleinstehenden sich fast immer auf ein, nur nicht dicht dabei stehendes, Substantivum beziehen.

1) Das Pronomen Possessivum ist ursprünglich als der Genitiv des Personale anzusehen. Dies ist den Engländern deutlicher bewusst als uns. Denn ähnlich wie der Römer sagt *mea ipsius domus*, fügt der Engländer *all, both* oder einen Relativsatz zum Possessivum, wenn dieselben sich in der That auf das entsprechende Personale beziehen. — a. *all*. Have I not all their letters? (Briefe von ihnen allen). Sh. Henry IV, 1, II, 3. — b. *both*. Enter Portia, with the Prince of Morocco, and both their trains (und beider Gefolge). Sh. Merch. of V. II, 7. So kann man auch fassen: Before the eyes of both our armies here. J. C. IV, 2. — c. Relativsatz, vorzugsweise bei *his* in der demonstrativen Bedeutung = dessen (Personal Pr. A, c). And do you now strew flowers in his way, That comes in triumph over Pompey's blood? Sh. J. C. I, 1. Then shouldst thou be his prisoner who is thine. Ein Gedicht bei Ben Jons. Ev. M. in h. h. IV, 1. p. 18b. His wife and princess to whom thou art tied In all the bonds of duty. Mass. Duke of M. p. 57b. To do aught good will never be our task, But ever to do ill our sole delight, As being the contrary to his high will Whom we resist. Milton, P. L. I, 160 ff. His race is run that should have sped thine errand on. Scott, Lady of the L. III, 18. Blessed be his holy name that made me the humble instrument. Smoll. H. Cl. p. 347. And what 's his name who was put down in his drawers at the gates of Damascus? Dick. Chr. Car. p. 29.

2) Gleich dem angelsächsischen Genitiv wird das Possessivum gern zu dem regierenden Substantiv gesetzt statt zu einem bestimmenden Genitiv. Her length of sickness, with what else more serious Importeth thee to know, this bears. Sh. Ant. a. Cl. I, 2. If I should speak, He would be ready from his heat of humour, And overflowing of the vapour in him, To blow the ears of his familiars. Ben Jons. Ev. m. in h. h. II, 1. p. 7b. I'll help your knowledge, And make his cause of fear familiar to you. Massinger, the Duke of Milan I, 1. p. 50a. Your whole course of life has been a pattern For chaste and virtuous women II, 1. p. 57b. The sea was returned to its smoothness of surface and settled calmness. Defoe, Robins. p. 6. One of his favourite subjects of mirth was the Romish superstition. Macaul. 8. III, p. 106. How it (the ghost) bared its breadth of breast. Dick. Chr. Car. p. 57. With all his might of wonder p. 84. — Wenigstens ist diese Construction, die im Deutschen als ein stilistischer Fehler angesehen wird, ebenso häufig als die andere, von der doch auch ein paar Beispiele hier stehen mögen:

He assaulted me in the way of my peace. Ben Jons. Ev. m. in h. h. V. p. 26b. (I) pinched its (the lap-dog's) ear in the bitterness of my soul. Mackenzie, M. o. F. p. 11. — The fulness of his heart would not suffer him to eat a morsel p. 26. In the depth of his sorrow and repentance Adam raised his eyes and hands to Heaven. Irving, Mah. ch. 3. — Andererseits wird *my* (vereinzelte auch *our*) zuweilen zwischen Adjectiv und Substantiv gestellt, z. B. *dear my friend*. Mass. Duke of M. p. 63b. *Other our royal buildings*. Swift, Gull. p. 70. Bei *my lord* und *my lady* versteht sich das von selbst.

3) Die Possessiva werden im Englischen weit häufiger gebraucht als im Deutschen, und das Deutsche steht in dieser Beziehung zwischen dem Lateinischen und Englischen in der Mitte. Man kann wohl sagen, sie seien im Englischen immer nothwendig, wo sie möglich seien. Umgekehrt wird der possessive Genitiv eines Substantivs öfters ausgelassen. Ein Beispiel für beides ist: *James fell on his knees in the presence of the whole court, and implored a blessing* (statt *the Nuncio's blessing*.) Macaul. ch. 8. III. p. 97. Ausnahmen von der ersten Regel sind selten, z. B.: *The power of these bodies (the Universities) has during many ages been great; but it was at the height during the latter part of the seventeenth century*. Macaul. 8. III. p. 102. Fast ausnahmslos muss das Possessivum gesetzt werden bei Körpertheilen (oben *knees*) und bei Kleidungsstücken (z. B. *with their hats* off. Dick. Chr. Car. p. 9).

4) Dass das Possessivum dem Dativ vorgezogen wird, haben wir beim Personale E, 3 gesehen. Ebenso wird es gern an Stelle anderer Constructionen bei den Verben des Bittens, Drohens, Nehmens, Fragens und ähnlichen gebraucht. *Implore* s. o. 3. — *There were defects in the Roman government . . . which threatened its dissolution* (ihm die Auflösung dr., oder es mit Aufl. bedr.) Robertson, Ch. V. I. p. 290. *(The justice) asked the vicar's opinion of his case*. Eb. p. 334. *(Her mother was so obliging as to grant my sister's request*. Smoll. H. Cl. p. 380.)

5) Vergleichende Adjectiva nehmen öfters statt eines Personalpronomens mit *than* oder *to* das Possessivum zu sich, und erscheinen so als Substantiva, dergestalt dass sie auch im Plural ein *s* annehmen [der sächsische Genitiv wird selten so gebraucht]. Das geschieht a. bei den ursprünglich lateinischen Comparativen auf *-ior*: *I am your senior by twenty years; you are by far my junior; he rivals with his superiors; she does not converse with her inferiors*, — b. bei gewissen englischen Comparativen, am häufigsten bei *better*, welches dann gewöhnlich, doch nicht immer, „vornehmer“ heisst, doch auch *elder*, u. a., z. B. *I have given him leave to play the fool, in imitation of his betters*. Smoll. H. Cl. p. 379. *Should we again provoke Our stronger, some worse way his wrath may find To our destruction*. Milton. P. L. II, 83. — c. bei *equal*, *like* und *second*. *Equal* hat dann regelmässig im Plural *equals*, während *likes* veraltet ist, und jetzt vermieden zu werden scheint. *She had captivated the heart of a gentleman, her equal in rank, and superior in fortune*. Smoll. H. Cl. p. 365. *'Tis meet That noble minds keep ever with their likes*. Sh. J. C. I, 2 gegen Ende. *I dare speak . . his praise now, in as high And loud a Key, as when he was thy equal*. Mass. Duke of M. p. 60a. *Yet I have seen her equals, p. 66a. 42,000 (Austrians) held the line of the Var under Melas, with Elsnitz his second in command*. Cornh. Mag. Nov. 66. p. 588.

6) Die Possessiva eignen sich, gleich dem Dativ der Personalia (s. dort D, 4) und

dem Demonstrativum *this* zur Bezeichnung des gemüthlichen Antheils (ethischer Gebrauch.) Im Deutschen wird vorzugsweise *mein* von den Mährchenerzählern so verwendet (etwa: und *mein Hase* suchte das Weite,) im Englischen *your* in etwas verächtlichem Sinne, ähnlich dem lateinischen *iste*, dem deutschen „So ein“; ferner *unser* und *our* zur Andeutung eines Freundschaftsverhältnisses. *The Lady hates your tedious summer-days.* Spect. N. 128. *I was reckoned a piece of wag, and your wags, I take it, are seldom rich.* Mack. M. o. F. 28. *Your ordinary Englishman then as now hated Popery.* Co. Mag. June 67. p. 711. *I will myself into the pulpit first, And show the reason of our Caesar's death.* Sh. J. C. III, 1.

7) *Its* steht regelmässig auch als Genitiv des unpersönlichen (und des scheinbar unpersönlichen) *it* beim Participium. *In honour of its being Christmas eve.* Dick. Chr. Car. p. 11. *In the event of its being impossible,* p. 16.

8) Das Possessiv vertritt eigentlich zugleich den bestimmten Artikel. Doch kommt es, wie im Deutschen, zuweilen auch vor, wo kein bestimmter Artikel stehen könnte, nämlich bei *haben* und mit (oder nicht entbehren, und nicht ohne), z. B. *He profited but little by the perusal (of some book); but it was not without its use in the family.* Mackenzie, M. o. F. p. 16. Vom Deutschen abweichend ist es ganz regelrecht in Verbindung mit *every*. *Scrooge, who knew its every stone.* Dick. Chr. Car. p. 11. *I sigh to think how soon that brow In grief may lose its every ray.* Moore Jr. Mel. II, p. 199.

9) *One's* ist auch als Possessivpronomen zu betrachten. Ueber seine Anwendung s. beim Reflexivum. *'T were a pity to limit one's love to a pair (of eyes.)* Moore, Jr. M. II. p. 137.

10) *Own* kann nie anders gebraucht werden als in Verbindung mit einem Possessivum oder einem sächsischen Genitiv. Sonst heisst „eigen“ peculiar oder particular. Statt des unverbundenen Possessivs muss bei *own* das verbundene stehen. Vergl. II, 6.

11) Bei Verwandlung eines Verbum Finitum in ein substantivisches Participium verwandelt sich das Personale gewöhnlich ins Possessivum. Es mag hier bloss eine dieser Constructionen hervorgehoben werden. Statt eines Relativsatzes, in dem das Relativum Object ist, kann das substantivische Participium mit *of* stehen, wodurch sich das Subject in den sächsischen Genitiv, bez. in das Possessivum verwandelt. Dies geschieht besonders, wenn das Verbum ein Verfertigen bedeutet. *He begged his wife to favour us with an arietta of her own composing.* Smoll. H. Cl. p. 327. *The rogue proves to be a crab of my own planting.* Eb. p. 350. (= which she had herself composed u. s. f.)

12) Wie *self* zum Personale, so wird *own* häufig, wiewohl nicht nothwendig, zum Possessivum ohne Nachdruck gesetzt, bloss weil dasselbe sich auf das Subject des Satzes bezieht. Wir würden es in solchem Falle weder vermessen noch übersetzen. (Danby) *at once gave in his own adhesion to the conspiracy.* Macaul. ch. 9. III. p. 220. (Es kann nicht die Rede davon sein, dass er etwa eines Andern Beitritt erklärte). *Most of the Tories, while glorying in their own scruples, secretly rejoiced, that everybody was not so scrupulous as themselves.* Eb. p. 215. — *Wealth flowed in such abundance into these cities, as enabled them to secure their own liberty and independence.* Robertson. Ch. V, I. p. 18.

(Vergl. jedoch pag. 10, 10). — Wie wenig indessen der Zusatz nothwendig ist, erhellt aus Stellen, wie folgende: *The beggar said to Harley, „that if he wanted to have his fortune told“* . . . Mack., M. o. F. p. 27, wo der Zweifel, ob his auf den Bettler oder auf Harley geht, durch den Zusatz von own sofort beseitigt wäre.

## II. Alleinstehende.

1) Die alleinstehenden Possessiva sind darum doch nicht substantivische, sondern adjectivische. Sie können nur unter Umständen substantivisch gebraucht werden. „Das Meinige“ = mein Vermögen, kann wohl überhaupt nicht mine heissen. „Alles Meinige“ wird im Englischen umgedreht in „mein Alles“, so dass all das Substantiv wird, z. B. *The expression (of Halifax's face) was that . . . of a man not likely to venture his all on a single hazard.* Macaul. 9. III, p. 218. (Wogegen man all this sagt, z. B. *Dick. Chr. Car.* p. 26.) — Wohl aber heisst in Briefen yours „Ihr Brief.“ *I received yours in course of post.* Smoll. H. Cl. p. 7. — „Die Meinigen“ heisst zwar mine in Verbindung mit I (I and mine, you and yours), sonst aber schwerlich. Ein wenig weitergehende Beispiele sind: *Are you so gossell'd To pray for this good man, and for his issue, Whose heavy hand has bow'd you to the grave, And beggar'd yours for ever.* Sh. Macbeth III, 1. (Man könnte freilich yours auf issue beziehen). *O look, Titinius, look, the villains fly! Myself have to mine own turned enemy.* Sh. J. C. V, 3 (mine own kann unmöglich auf villains bezogen werden). — Im Prädikat natürlich steht richtig yours u. s. w., auch im Singular, auch wenn kein Substantiv vorher geht, welches ergänzt werden könnte. Es ist dann etwa „Eigenthum“ hinzuzudenken. Die Unterschrift der Briefe wird häufig eingeleitet durch yours, faithfully yours, ever yours, yours eternally u. dergl. Zuweilen hört durch eine andere Wendung ein solches yours auf in grammatischem Sinne Prädikat zu sein, z. B. *But, perhaps, I think too hardly of this kinswoman; who, I must own, is very little beholden to the good opinion of Yours,* J. Melford. Smollet, H. Cl. p. 73. *Let him have a couple of guineas in the name of Yours always,* Matt. Bramble. p. 102. (Vgl. Maetzner I. p. 288). —

2) Da mine und thine ursprünglich die einzigen Formen für beide Arten des Possessivs waren, so sind doch manche Verbindungen übrig geblieben, in denen mine, und seltener thine, statt my und thy stehen. Doch kommt das nur vor Vokalen (und h) vor. Als stehend ist zu merken mine host, welches wie franz. monsieur, oder engl. mylord, mylady, my landlady (z. B. *Spectator* N. 129), ohne possessiven Sinn gebraucht wird, so dass das Possessivum nur in ethischer Bedeutung erscheint wie your nach I, 6. Mine host steht sehr häufig bei Sh.; sonst z. B. Smoll. H. Cl. p. 150: *With the assistance of mine host at the Bull and Gate, I discovered the place to which your fugitive valet had retreated.* — *O Thou! whatever title please thine ear, Dean, Drapier, Bickerstaff ot Gulliver!* Pope, Dunciad I, 19. — So können auch vor own zwar mine und thine, aber nicht ours, yours, his, hers, its, theirs stehen. Ein Beispiel für mine s. o. I.

3) Die Anwendung des alleinstehenden Possessivs beruht nach dem Gesagten darauf, dass ein Substantivbegriff in einem Satze zweimal vorkommt und daher das eine Mal weggelassen wird. Man hat demnach zu wählen, an welcher Stelle man ihn weglassen will. Diese Wahl fällt im Englischen nicht immer so aus wie im Deutschen. — a. Hat das Subject

und das Prädikat denselben Substantivbegriff, und zum Prädikat gehört das Possessivum, so fällt hier das Substantiv fort, wie im Deutschen, z. B. *this house is ours*. Gehört aber das Possessivum zum Subject, so fällt abweichend vom Deutschen, das Substantiv fast immer beim Subject fort. *Mrs. Gummidge's war rather a fretful disposition*. Dick. *Coop.* I, p. 48. *Write them together, yours is as fair a name*. Sh. *J. C.* I, 2. — b. Hat ein Satztheil denselben Substantivbegriff mit dem dazu gehörigen partitiven Genitiv, so liebt man es im Englischen, das Substantivum beim Genitiv auszulassen. *By God, he shall not have a Scot of them*. Sh. *Henry IV*, I, 1, 3. p. 16 (st. one of these Scots). *The most exalted shores of all*. *J. C.* I, 1. *The most unkindest cut of all*. III, 2. *This was the noblest Roman of them all*. Eb. Ende. — Insbesondere ist dies die Regel, wenn der partitive Genitiv durch einen possessiven (sächsischen) Genitiv oder durch ein Possessivpronomen bestimmt ist. *Some friend of Caesar's*. Sh. *J. C.* III, 1. Doch ist es auch vollkommen regelrecht das Substantiv im regierenden Satztheile auszulassen, z. B. *None of Swift's papers will be found equal to those which Addison opposed him*. Johnson, *Lives of the Poets*. II p. 169.

4) Soll bei einem Substantiv, welches von dem unbestimmten Artikel begleitet ist, oder sonst eine unbestimmte Menge bezeichnet (Stoffname; Plural), noch der Besitzer ausgedrückt werden, so lässt sich das Verhältnis auch partitiv auffassen, indem meistens vorausgesetzt werden kann, dass der Besitzer noch mehr Dinge dieser Art besitzt, z. B. *Ein (er von den) Freund (en) des Antonius*. Im Englischen wird diese partitive Auffassung in der Regel gewählt und dann nach N. 3 verfahren, z. B. *A friend of Antony's* Sh. *J. C.* III, 1. *An aunt of my father's, and consequently a great-aunt of mine was the principal magnate of our family*. Dick. *Copperf.* 1, p. 3. *My father had once been a favourite of hers*. p. 4. (von ihr.) *Another small book of ours* (von uns) p. 38. *There is money of the King's coming down the hill*. Sh. *H.* IV, 1, II, 2. *A large body of valued friends of mine*. M. Arnold in *Cornh. M.* July 67. p. 37. Sehr selten kommt in diesem Falle der einfache Genitiv des Besitzers vor, und niemals der Genitiv des Personalpronomens, abgesehen von einzelnen Beispielen bei Sh., z. B. *Yea, beg a hair of him for memory*. *J. C.* III, 2.

Steht bei dem Substantivum ein Pronomen Indefinitum einer unbestimmten Menge (*some, any, several*) oder *no* oder ein Zahlwort, so ist den Engländern diese Construction ebenfalls geläufig, z. B. *I had found some powder of my master's* (etwas Pulver meines Herrn.) Doch wird in diesem Falle das Substantiv häufiger in der ersten Stelle ausgelassen, z. B. *150 of their beds, sewn together, made up the breadth and the length*. Swift, *Gull.* p. 58. *Some of his subjects*. p. 67. (*Some subjects of him* oder *150 beds of them* ist auch hier nicht gebräuchlich).

5) Soll bei einem Substantiv, welches von einem Pronomen Demonstrativum, Relativum oder Interrogativum begleitet ist, noch der Besitzer ausgedrückt werden, so kann dies zwar durch den mit *of* gebildeten Genitiv eines Substantivs geschehen, z. B. *That face of Marley, seven years dead, came*. Dick. *Chr. Car.* p. 17 — aber nicht durch den Genitiv eines Personalpronomens.

Es kann ferner der Besitzer nicht durch den sächsischen Genitiv ausgedrückt wer-

den (also nicht that Marley's face); wohl aber durch das einfache Possessivpronomen. That a swift blessing May soon return to this our suffering country, Under a hand accursed. Sh. Macb. III. Ende. (Der Zusatz under a hand accursed, der zu suffering gehört, ist so schon etwas gewagt, würde aber die weiter unten zu beschreibende Ausdrucksweise ganz unmöglich machen). Those your swords. J. C. III, 1. p. 39. Among the religious observances of the Arabs in these their „days of ignorance,“ that is to say, before the promulgation of the Moslem doctrines fasting and prayer had a foremost place. Irving, Mahomet ch. 3. p. 24. (Auch hier erlaubt der Zusatz nicht die andere Construction). He wanted some careful looking after in these his unsettled days. Trollope, Claverings, in Co. M. May 67. p. 522. — Gewöhnlich jedoch wird ein solcher Ausdruck als partitiv angesehen, als wenn der Besitzer noch mehr Dinge desselben Namens besäße, auch wenn dies durchaus nicht der Fall sein kann; und dann das doppelt gedachte Substantiv das zweite Mal ausgelassen. This absence of your father's draws a curtain. Sh. H. IV, 1. Betwixt that Holmedon and this seat of ours. Eb. p. 3. There 's no room for faith, truth, nor honesty, in this bosom of thine. Eb. III, 3. p. 58. This sober form of yours. J. C. IV, 2. I tell thee, lady, this aspect of mine Hath fear'd the valiant. Merch. of V. II, 1. p. 15. This grandfather of mine is a great prince. D'Israeli, Coningsby p. 19. This Apollo of theirs had really a place among the gods of Olympus. Trollope, Claverings, in Co. M. May 67. p. 522. (Now will I go pawn this cloak of the justice's man's. Ben Jonson E. m. in h. h. p. 24b). I wondered what business it was of his. Dick. Copp. I, p. 35. — Hat das Substantiv den bestimmten Artikel, so ist im Allgemeinen diese Verschmelzung des partitiven und possessiven Ausdrucks nicht zulässig. Wozu wäre auch das einfache Possessivum vorhanden, wenn man sagte the house of ours statt our house? Da jedoch der Artikel zuweilen an Stelle des Demonstrativums „derjenige“ gebraucht wird, so kommt sie in einem solchen Falle auch bei ihm ausnahmsweise vor: For the scanty fragments of the Greek lyrics we may refer to the volume of Dean Milman's which has already been laid under contribution. Cornh. Mag. July 67 p. 120. (= that v. o. D. M.'s.)

6) Natürlich verwandelt sich in allen angegebenen Fällen bei Zusatz von own das alleinstehende Possessiv in das verbundene. Wir übersetzen dann of one's own bloss mit „eigen“. They might be settled in a house of their own (in einem eigenen Hause). Smollet, H. Cl. p. 294. Every barn in the neighbourhood, every stone in the church, and every foot of the churchyard, had some association of its own in my mind. Dick. Copp. I, 72. If we had no pride of our own, we should not complain of that of other people. Tompson, Engl. Miscellanies I, p. 52. — „Eigen“, sofern es einen Besitz bezeichnet, kann ausserdem durch particular, peculiar oder separate übersetzt werden. Mirth he had a particular knack (= a knack of his own) in extracting from his guests. Smollet, H. Cl. p. 327. Your ordinary Englishman then, as now, hated Popery with a hatred peculiar to himself. Cornh. Mag. June 67. p. 711. — Diese Ausdrucksweise wird zuweilen mit der vorigen verbunden (wie naturally of course u. dergl.) Every room above, and every cask in the wine merchant's cellar below, appeared to have a separate peal of echoes of its own. Dick. Chr. Car. p. 13. — Endlich kann „eigen“ auch durch one's own als Apposition (ver-

kürzten Relativsatz) ausgedrückt werden, jedoch nur, wenn noch irgend eine andere Bestimmung (all, not) dabei steht. O! when shall rise a monarch all our own. Pope, *Dunciad* I, 311. And Quarles is saved by beauties not his own. *Eb.* I, 40.

7) Wenn demnach der Genitiv eines Personalpronomens zur Angabe des Besitzers nicht bei einem Substantiv stehen kann, welches mit einem Zahl Ausdruck (auch bei all muss das Possessivum stehen) oder mit einem Demonstrativum u. dgl. verbunden ist, so wird er dafür, abweichend vom Deutschen und trotz dem am Schluss von N. 6 Gesagten, um so lieber angewendet, wenn das Substantivum den bestimmten Artikel hat. Und zwar ist es als objectiver Genitiv dann ebenso gewöhnlich wie das Possessivum; als subjectiver Genitiv kommt jetzt vorzugsweise of it (= desselben) vor; zur Bezeichnung eines eigentlichen Besitzers wird es heutzutage nur ausnahmsweise gebraucht, während es zu Sh's Zeit sehr gebräuchlich war, am gebräuchlichsten in Schwüren und Flüchen. a. Objectiv: By looking on the praise of him. *Sh. H.* IV, 1, I, 1. Ende. Company, villainous company has been the spoil of me. III, 3. The first (great revolution) was occasioned by the progress of the Roman power; the second by the subversion of it. *Robertson*, Ch. V. Anf. The guardianship of the Caaba was connected with civil dignities and privileges, and gave the holder of it the control of the sacred city. *Irving*, *Mah.* p. 16. (Im Deutschen passt hier ihrem Inhaber besser als dem J. derselben). The dog was very angry at the sight of me. *Dick. Copp.* I. p. 55. (Dies ist eine stehende Redensart). — Ein Beispiel für das Possessivum: The limits of the empire continued to be as extensive as ever, while the spirit requisite for its defence declined. *Robertson*, Ch. V, I. p. 5. — b. Subjectiv: It was the death of him. *Sh. H.* IV, 1, I, 2. Farming was a mystery, the success of it depending not only upon skill and industry. *Smollet*, *H. Cl.* p. 353. I would not trust to the strength of it (my handkerchief) any more. *Swift*, *Gull.* p. 67. c. Rein possessiv: To break the pate of thee. *Sh. H.* IV, 1, II, 1. The fortune of us that are the moon's men, doth ebb and flow like the sea. I, 2. Thou art our admiral, thou bearest the lantern in the poop — but 't is in the nose of thee III, 3. The powers of us may serve so great a day. IV, 1 Ende. In the very throat on (= of) me. *Macb.* II, 3. So often shall the knot of us be called The men that gave their country liberty. *J. C.* III, 1. O world! thou wast the forest of this hart; And this, indeed, o world, the heart of thee! *Ebenda.* The body of me! ist ein gewöhnlicher Fluch bei Ben Jonson. Gebräuchlich ist noch for the life of me, für mein Leben. The gallant chancellor dryly observed that he could not for the life of him, tell which was the greater fool. *Cornh. Mag.* June 67. p. 675.

---

Die Seitenzahlen einzelner Bücher sind nach folgenden Ausgaben citirt: Milton, Moore, Scott (*The Lady of the Lake*), Defoe, Smollet, Swift, Johnson, Irving, d'Israeli, Macaulay, Dickens (*Copperfield*) nach den Ausgaben von Tauchnitz, und zwar das *Sketch Book* von Irving nach der von 1843; ferner Ben Jonson, ed. W. Gifford, Ldn. 1838. Massinger, w. an Intr. by H. Coleridge, Ldn. 1863. *Robertson*, *Hist. of Charles V.*, ed. W. H. Prescott, Ldn. 1857. (Mackenzie,) *The Man of Feeling*, *Hambourgh* 1794. Craik, *Sketches of the Hist. of Lit.* etc. Ldn. 1844. Dickens, *A Christmas Carol*, Her. v. Riechelmann. Lpz. 1864. *Tompson*, *English Miscellanies.* Goettingen 1746.

The first part of the paper is devoted to a general survey of the  
 subject, and to a description of the various forms of the  
 disease, and of the different methods of treatment which  
 have been proposed. The second part is devoted to a  
 detailed description of the disease, and to a discussion  
 of the various theories which have been advanced to  
 explain its origin and progress. The third part is  
 devoted to a description of the various forms of the  
 disease, and to a discussion of the various methods  
 of treatment which have been proposed. The fourth  
 part is devoted to a description of the various forms  
 of the disease, and to a discussion of the various  
 methods of treatment which have been proposed. The  
 fifth part is devoted to a description of the various  
 forms of the disease, and to a discussion of the  
 various methods of treatment which have been  
 proposed. The sixth part is devoted to a  
 description of the various forms of the disease, and  
 to a discussion of the various methods of treatment  
 which have been proposed. The seventh part is  
 devoted to a description of the various forms of the  
 disease, and to a discussion of the various methods  
 of treatment which have been proposed. The eighth  
 part is devoted to a description of the various forms  
 of the disease, and to a discussion of the various  
 methods of treatment which have been proposed. The  
 ninth part is devoted to a description of the various  
 forms of the disease, and to a discussion of the  
 various methods of treatment which have been  
 proposed. The tenth part is devoted to a  
 description of the various forms of the disease, and  
 to a discussion of the various methods of treatment  
 which have been proposed.

The following table shows the results of the  
 experiments which have been conducted in  
 the laboratory of the author, and which  
 have been published in the "Annals of  
 the Royal Society of London" in the  
 year 1855. The table is divided into  
 two columns, the first of which  
 contains the names of the various  
 forms of the disease, and the second  
 contains the results of the experiments  
 which have been conducted in the  
 laboratory of the author.

# Das Königliche evangelische Gymnasium zu Thorn in seinem gegenwärtigen Bestande.

Vom

Director A. Lehnerdt.

## I. Die äusseren Verhältnisse der Anstalt.

Das Gymnasium zu Thorn, wie sämtliche Unterrichts-Anstalten des preussischen Staats, ressortirt in oberster Instanz von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Provinzial-Aufsichts-Behörde ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg, zur Zeit unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten der Provinz Preussen, wirklichen Geheimen Raths Dr. Eichmann. Departements-Rath für die evangelischen höheren Schulen, also auch für das Thorner Gymnasium, ist der Provinzial-Schul-Rath Dr. W. Schrader. Die geistliche Aufsicht übt der General-Superintendent der Provinz Preussen Dr. B. Moll.

Die Anstalt steht laut Statuts vom 2. Juni 1825 und nach dem Vergleiche vom 1. October 1853 unter Königlichem und städtischem Patronat.

Die Local-Verwaltung liegt in der Hand des Gesamt-Patronats. Dasselbe besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: dem Königlichen Commissarius und Ephorus des Gymnasiums, Kreisgerichts-Director v. Borries, und den beiden städtischen Commissarien, dem Oberbürgermeister der Stadt Thorn und Mitglied des Herrenhauses Körner und dem Kämmerer und Stadtrath Hoppe. Bei den Abiturienten-Prüfungen fungirt als städtischer Patronats-Commissarius der Syndikus und Stadtrath Joseph.

Das Gymnasium ist verbunden mit einer Realschule I. Ordnung. Die ersten Realklassen (Tertia und Secunda) wurden Michaelis 1855 eröffnet. Diesen folgte Michaelis 1858 Prima, Neujahr 1860 Quarta. Die erste Abiturienten-Prüfung in der Realschule wurde Michaelis 1860 abgehalten. Am 13. März 1861 ist dieselbe unter die Realschulen I. Ordnung aufgenommen worden.

Die Gesamt-Anstalt umfasst 14 Klassen. Sexta und Quinta sind in je 2 coordinirte Cöten getheilt und bilden nebst der einklassigen Vorschule (Septima) die gemeinsame Grundlage für die Gymnasial- und die Real-Abtheilung. Von Quarta ab enthält das Gymnasium fünf aufsteigende Klassen, (Tertia zerfällt in eine obere und eine untere Abtheilung), die Realschule deren vier.

Das Gymnasialgebäude auf der Neustadt, dessen feierliche Einweihung am 26. April 1855 erfolgt ist, hat trotz der bedeutenden Ausdehnung, welche die Anstalt seit jener Zeit genommen, alle wesentlichen Bedürfnisse derselben in ziemlich ausreichender Weise befriedigt. Wann die städtischen Knabenschulen nach der in naher Aussicht stehenden Vollendung des für sie errichteten neuen Klassengebäudes die von ihnen zur Zeit noch eingenommenen Klassenzimmer des Gymnasialgebäudes geräumt haben werden, so wird jedem irgend billigen Wunsche in Bezug auf das Local auf das Vollständigste Genüge geschehen können.

Der Etat des Gymnasiums, den Langwaldschen Stipendienfond im Betrage von 605 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. mit eingerechnet, erreicht gegenwärtig die Höhe von 17,689 Thlr. Vom Grundeigenthum gehen ein 240 Thlr., an Zinsen von Capitalien 463 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., an Hebungen aus Staats- und städtischen Fonds 8959 Thlr. 5 Sgr., an Hebungen von den Schülern 6228 Thlr. 10 Sgr., an sonstigen Einnahmen 1192 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Der etwa eintretende Mehrbedarf, soweit er aus den Einnahmen der Anstalt nicht gedeckt werden kann, wird vom Staat mit  $\frac{3}{7}$ , von der Stadt mit  $\frac{4}{7}$  aufgebracht, wobei jedoch die Bau- und Reparaturkosten nicht mit in Betracht kommen. Diese fallen der Stadt allein zur Last. Unter den Ausgabetiteln sind hervorzuheben: Verwaltungskosten 348 Thlr., Besoldungen für die Lehrer 13,400 Thlr., zu Unterrichtsmitteln 471 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., darunter zur Vermehrung der Gymnasialbibliothek 208 Thlr., zur Anschaffung und Unterhaltung mathematischer und physikalischer Instrumente 80 Thlr., ferner zu Utensilien 67 Thlr., zur Heizung und Beleuchtung 367 Thlr., Kosten des Turnunterrichts 280 Thlr. 10 Sgr., Dienstwohnungen für den Director, den 1. Oberlehrer der Realschule und den Schuldiener.

**Stiftungen und Legate:** *a. solche, die zur Förderung einzelner Unterrichtszweige bestimmt sind.* Dahin gehören:

1) das Kriessche Legat. Die Kinder des hochverdienten ehemaligen Rectors Joh. Albin. Kries (1761–85), unter ihnen der jetzt verstorbene Professor Friedrich Kries in Gotha, haben laut Schenkungs-Urkunde vom 5. August 1820 dem Gymnasium ein Capital von 2500 Gulden Preuss. überwiesen mit der Bestimmung, dass die Zinsen desselben theils zur Anschaffung von mathematischen und physikalischen Instrumenten theils zur Vermehrung des Capitals verwendet werden sollen und zwar in einem regelmässigen Wechsel von 5 zu 5 Jahren. Wird im Lauf der Jahre das Capital soweit angewachsen und dem Bedürfniss der Anstalt durch Anschaffung eines physikalischen Apparats soweit abgeholfen sein, dass die dazu bestimmten Zinsen nicht mehr ganz erforderlich sind, dann soll die Hälfte der Zinsen zu Prämien und zur Unterstützung für ausgezeichnete und bedürftige Schüler fortlaufend, die andere Hälfte, aber nur im Wechsel von 5 zu 5 Jahren, zur Anschaffung nützlicher Dinge für das Gymnasium und zur Vermehrung des Capitals verwendet werden. Die angedeutete Eventualität ist bis jetzt noch nicht eingetreten. Das Capital ist bis zu 1254 Thlr. angewachsen.

2) Zur Hebung des botanischen Unterrichts hat der verstorbene Dr. med. Joh. Gottl. Schultz durch Testament vom 18. Juni 1827 ein auf der Bromberger Vorstadt belegenes Gartengrundstück von ca. 12 Morgen dem Gymnasium vermacht. Der Niessbrauch des Grundstücks steht nach Bestimmung des Testaments dem jedesmaligen Lehrer oder Professor der Mathematik und Physik zu, der auf die Förderung des gedachten Zweckes Bedacht nehmen soll. Wegen Kostspieligkeit der Unterhaltung hat der gegenwärtig berechnete Lehrer auf den Niessbrauch verzichtet, und wird der Garten nunmehr von einer Commission, welche der Prof. Dr. Fasbender vorsteht, verwaltet. —

*b. Stiftungen, welche den Lehrern oder ihren Hinterbliebenen zu gute kommen.* Deren besitzt das Gymnasium nur eine

die Gymnasiallehrer-Wittwen-Kasse. Dieselbe ist unter dem 2. Januar 1737 von den damaligen Lehrern des Gymnasiums begründet worden. Die Verwaltung war dem jedesmaligen Rector übertragen. 1817 übernahm der Magistrat die Verwaltung der dem Institut gehörigen Gelder und zog dieselbe zum Depositorium der milden Stiftungen. Ein erneuertes Statut trat mit dem 1. Januar 1834 in Kraft. Zur Theilnahme berechnigt sind alle fest angestellten Lehrer gegen einen jährlichen Beitrag von 2 Thlr., doch müssen die verheiratheten Lehrer sogleich nach Uebnahme ihres Amtes ihren Beitritt erklären, widrigenfalls sie für immer von der Theilnahme ausgeschlossen werden, den unverheiratheten ist es gestattet im Fall ihrer Verheirathung unter Nachzahlung der Beiträge nebst Zinsen zu 4 pCt. nachträglich beizutreten, wenn sie die Theilnahme vorher abgelehnt hatten. Die Mitgliedschaft hört auf, sowie ein Lehrer, ohne in den Ruhestand versetzt zu sein, aus seinem Verhältniss zum Gymnasium ausscheidet. Vorstand der Societät ist der Director des Gymnasiums, insofern er Mitglied derselben ist, andernfalls der jedesmalige älteste Lehrer, welcher zu den Mitgliedern gehört. Das Kapital der Stiftung beträgt 2116 Thlr. 20 Sgr. Im Zinsgenusse von jährlich je 50 Thlr. befinden sich gegenwärtig zwei Wittwen. —

*c. Stiftungen für Schüler der Anstalt und Stipendien für Studirende.* An Stiftungen für Schüler während ihres Aufenthalts auf dem Gymnasium fehlt es gänzlich. Im Etat findet sich eine Position von 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zur Anschaffung von Büchern für unbemittelte Schüler. Durch ausserordentliche Zuwendungen sind seit Mich. 1865 für denselben Zweck 32 Thlr. eingekommen, einzelne Buchhandlungen haben auch von den bei uns eingeführten Schulbüchern ihres Verlags eine Anzahl Exemplare zur Verfügung gestellt. Dadurch ist der Grund zu einer Unterstützungsbibliothek gelegt worden. Doch der kleine Fond ist nahezu erschöpft und zu seiner Ergänzung eine sichere Aussicht nicht vorhanden.

Dagegen besitzt die Stadt reiche Stipendien für Studirende, namentlich für geborne Thorner. Die Collation erfolgt grösstentheils durch den Magistrat zu Thorn. Nur zu einem derselben steht das Gymnasium in unmittelbarer Beziehung. Dies ist das Langwaldsche Stipendium. Der ehemalige Stadtrath und Kaufmann Friedrich Langwald hat durch Testament vom 15. April 1828 dem Gymnasium 12,000 Thaler legirt, deren Zinsen zur Hälfte für einen aus Thorn, zur andern Hälfte für einen aus Dirschau gebürtigen studirenden Jüngling zu Stipendien verwandt werden sollen.

Die Qualification der Stipendiaten wird durch die evangelischen Geistlichen und die Lehrer derjenigen Orte und Gymnasien, in welchen die betreffenden ihren Unterricht ge-

nossen haben, festgestellt. Die Vertheilung selbst erfolgt durch ein Curatorium, das aus den Mitgliedern des Gesamt-Patronats, den ordentlichen wissenschaftlichen Lehrern des Gymnasiums und den Mitgliedern der evangelischen Geistlichkeit der Stadt Thorn besteht.

Im Jahre 1860, als die erste Abiturienten-Prüfung der Realschule in Aussicht stand, wurde mit dem Ertrage einer von den Schülern veranstalteten musikalisch-dramatischen Abendunterhaltung ein Stipendium für Abiturienten der Realschule begründet, dessen Kapital durch anderweitige Zuwendungen auf 182 Thlr. 21 Sgr angewachsen ist. Erst wenn dasselbe eine angemessene Höhe erreicht hat, soll die statutenmässige Vertheilung der Zinsen erfolgen.

**Unterrichtsmittel:** 1) Die Gymnasial-Bibliothek hat viele ihrer früheren Schätze durch die Ungunst der Zeiten verloren. Sie ist gegenwärtig in dem gewölbten Erdgeschoss des Directorialgebäudes aufgestellt und zählt mehr als 11,000 Bände, die nach 20 besonderen Fächern geordnet und katalogisirt sind. Handschriften besitzt dieselbe 96, unter diesen eine aus dem 13., mehrere aus dem 14. Jahrhundert. Auch von sogenannten Incunabeln findet sich manches Werthvolle, z. B. Biblia Basil. 1487. Biblia St. Hieronymi, Argent. 1497. Sachsenspiegel, Leipzig 1490. Digesta Venet. 1499 u. A. Von sonstigen Seltenheiten sind zu erwähnen Flugblätter aus der Reformationszeit, erste Ausgaben der lutherischen Bibelübersetzung, Thorner Drucke natürlich in grosser Anzahl und darunter wohl manche Unica.<sup>1)</sup> — Bibliothekar ist der Director. —

2) Die Schüler-Lesebibliothek wird unterhalten und vermehrt durch Geldbeiträge der Schüler, und zwar zahlen die der unteren und mittleren Klassen jährlich 12 Sgr., die der beiden oberen Klassen 24 Sgr. Fast jede Klasse hat ihre besondere Bibliothek, welche von dem Ordinarius verwaltet wird. Die von demselben eingesammelten Beiträge werden vierteljährlich an den Director abgeführt. Die Anschaffung neuer Bücher erfolgt unter Zustimmung des letzteren. Ueber Einnahme und Ausgabe ihrer Klassenbibliothek führen die Ordinarien gesonderte Rechnung, der Director die gemeinsame für alle Klassen, so dass beide Rechnungen sich gegenseitig controliren.

3) Das physikalische Kabinet ist im Ganzen gut ausgestattet. Die für dasselbe verwendbaren etatsmässigen Mittel, so wie die ihm in 5jährigen Fristen auf ebensoviele Jahre zufließenden Zinsen aus dem Kriesschen Legat werden hinreichen, die noch vorhandenen Lücken in nicht allzuferner Zeit auszufüllen. An werthvollen Instrumenten sind besonders hervorzuheben die Atwoodsche Fallmaschine, ein Himmelsteleskop, ein Polarisations-Apparat nach Nörremberg, eine Electrisirmaschine, ein Schiecksches Mikroskop u. m. A. Das Inventarium enthält 166 Nummern. — Zur Ausführung der chemischen Experimente ist ein Kellerraum nothdürftig eingerichtet. Nach erfolgter Räumung des Gymnasialgebäudes seitens der städtischen Knabenschulen wird für die gedachten Uebungen ein geeigneteres Local angewiesen werden können. Der physikalische Apparat sowie das chemische Laboratorium stehen unter der speziellen Aufsicht des Professors Dr. Fasbender.

4) Die Naturaliensammlung war bis vor Kurzem eine einseitig mineralogische.

<sup>1)</sup> Einen genauern Bericht giebt M. Curtze „die königliche Gymnasialbibliothek zu Thorn und ihre Seltenheiten“ in dem demnächst erscheinenden 2ten Heft der Altpreussischen Monatsschrift 1868 von R. Reicke und E. Wichert. —

Für das nächste Unterrichtsbedürfniss besitzen wir eine solche von 300 Exemplaren, über dieses Bedürfniss hinaus geht eine höchst werthvolle Sammlung von Gold- und Silberstufen, die von einem ehemaligen Schüler unserer Anstalt, dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Herrn Herm. Schwartz, in Amerika zusammengebracht und dem Gymnasium zum Geschenk gemacht ist. — Die Mineraliensammlungen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Professors Dr Fasbender.

Aus den Restbeständen der Gymnasialkasse in den Jahren 1866 und 1867 ist eine treffliche ornithologische Sammlung erworben worden, welche Herr Pfarrer Böck in Danzig mit sorgfältiger Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schule zusammengestellt hat. Dieselbe enthält 258 Nummern und steht unter der Aufsicht der Gymnasiallehrer Müller u. Lewus.

## II. Das Lehrer-Collegium.

Die Gesamtanstalt hat ausser der Stelle des Directors 6 Oberlehrer- und 9 ordentliche Lehrerstellen, 1 etatsmässige wissenschaftliche Hilfslehrer- und 2 technische Lehrerstellen. Dazu kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers, zur Zeit auch die eines ausserordentlichen wissenschaftlichen Hilfslehrers, eines besonderen Turn- und eines Gesanglehrers für die unteren Klassen. Mit den drei ersten Oberlehrerstellen ist nach altem Herkommen der Professortitel verbunden. Eine Scheidung zwischen Gymnasial- und Realschullehrern findet nicht statt. Gegenwärtig sind an der Anstalt in Wirksamkeit folgende Lehrer:

1. Der Director Albert Lehnerdt, geb. 1827 zu Wilsnack in der West-Priegnitz, in seiner jetzigen Stellung seit Ostern 1865, früher Oberlehrer am Königlichen Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.
2. Der 1. Oberlehrer Professor Dr. Eduard Fasbender, geb. 1816 zu Burg a. d. Wupper, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1856, früher Oberlehrer an der Realschule zu Barmen.
3. Der 2. Oberlehrer Professor Dr. Ludwig Janson, geb. 1806 zu Danzig, am hiesigen Gymnasium seit Neujahr 1847, zuvor ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Rastenburg.
4. Der 3. Oberlehrer Professor Dr. Wilhelm Hirsch, geb. 1814 zu Königsberg, am Thorner Gymnasium seit Februar 1840.
5. Der 4. Oberlehrer Dr. Leopold Prowe, geb. 1821 zu Thorn, am hiesigen Gymnasium seit Mich. 1844.
6. Der 5. Oberlehrer Dr. Julius Bergenroth, geb. 1817 zu Marggrabowo, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1850, früher am Gymnasium in Gumbinnen.
7. Der 6. Oberlehrer Carl Böhke, geb. 1830 zu Bromberg, am hiesigen Gymnasium seit Juni 1855, zuvor am Gymnasium in Bromberg.
8. Der 1. ordentliche Lehrer Eduard Müller, geb. 1814 zu Marienburg, am hiesigen Gymnasium seit Juni 1840.
9. Der 2. ordentliche Lehrer Otto Reichel, geb. 1836 auf der Eisenspalterei bei Neustadt-Ew., am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1864, früher an der Realschule zu St. Petri in Danzig.
10. Der 3. ordentliche Lehrer Dr. Friedrich Gründel, geb. 1839 zu Neisse, am hiesigen Gymnasium seit August 1862.

11. Der 4. ordentliche Lehrer Maximilian Curtze, geb. 1837 zu Ballenstedt, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1864.
12. Der 5. ordentliche Lehrer Heinrich Hoffmann, geb. 1826 zu Sprottau, am Thorner Gymnasium seit Mich. 1863, zuvor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.
13. Der 6. ordentliche Lehrer Ferdinand Gonell, geb. 1838 zu Laggarden bei Schippenbeil, am hiesigen Gymnasium seit Mich. 1864.
14. Der 7. ordentliche Lehrer (prov.) Dr. Carl Rothe, geb. 1821 zu Weissenfels, am Gymnasium zu Thorn seit Ostern 1867, früher an der Realschule zu Erfurt.
15. Der 9.\*) ordentliche Lehrer August Lewus, geb. 1833 zu Pr.-Eylau, am hiesigen Gymnasium seit Nov. 1859, zuvor an der mittleren Bürgerschule in Elbing.
16. Der ausserordentliche wissenschaftliche Hilfslehrer und Cand. prob. Carl Nücklaus, geb. 1843 zu Elbing, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1867. Er ist seit Anfang Februar erkrankt und wird vertreten durch den Schulamtskandidaten Engelhardt aus Insterburg.
17. Der ausserordentliche wissenschaftliche Hilfslehrer und Cand. prob. Eugen Herford, geb. 1841 zu Coadjuten, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1867.
18. Der ausserordentliche wissenschaftliche Hilfslehrer Cand. prob. Dr. Arno Heyne, geb. 1842 zu Liebenwerda bei Merseburg, am hiesigen Gymnasium seit Ostern 1867.
19. Der stellvertretende katholische Religionslehrer Vicar Dr. Victor Borrassch, geb. 1838 zu Danzig, am Gymnasium seit Juni 1867.
20. Der Zeichenlehrer Wilhelm Völcker, geb. 1799 zu Berlin, am hiesigen Gymnasium seit November 1832.
21. Der Zeichenlehrer Theodor Templin, geb. 1833 zu Nitzwalde bei Graudenz, am hiesigen Gymnasium seit Mich. 1855.
22. Der Turnlehrer, Conrector an der hiesigen Bürgerschule, Hermann Ottmann, geb. 1820 zu Deutsch-Eylau. Er ertheilt den Turnunterricht am Gymnasium seit 1844, seit dem Sommer 1867 zusammen mit dem ordentl. Lehrer Reichel.
23. Der Gesanglehrer, Lehrer an der hiesigen Bürgerschule, Ludwig Rademacher, geb. 1817 zu Gohre bei Stendal, seit Mich. 1867 provisorisch mit dem Gesangunterricht der untern Klassen betraut; in den obern Klassen ertheilt denselben Prof. Dr. Hirsch.

### III. Die Schüler.

Seit dem Jahre 1826 enthalten die Programme der Anstalt regelmässige Angaben über die Schülerfrequenz. Am Schlusse des Schuljahres 1825—1826 besuchten 134 Schüler das Gymnasium, 1829 war die Zahl auf 189 gestiegen. Von da ab tritt ein Schwanken in der Frequenz ein, 1843 sank dieselbe auf 138 herab. Nunmehr zeigt jedes Jahr eine Zunahme von durchschnittlich 10 bis 15 Schülern, nur das Jahr 1858 steht gegen das Vorjahr um 8 zurück. Am heutigen Tage beträgt die Gesamtfrequenz 462, und zwar in Gymn. I 13, Real I 4, G. II 33, R. II 23, G. III A 26, G. III B 29, R. III 36, G. IV 36, R. IV 54, V A 49, V B 43, VI A 37, VI B 35, VII 44. Es gehören also dem Gymnasium als solchem an 301, der Realschule 117, der Vorklasse 44. Von diesen sind Evangelische 343, Katholiken 27, Juden 92; Einheimische 302, Auswärtige 160.

\*) Die 8. ordentliche Lehrerstelle, sowie die Stelle des etatsmässigen wissenschaftlichen Hilfslehrers sind zur Zeit nicht besetzt

*Verzeichniss der gegenwärtigen Schüler der Gesamt-Anstalt.***Gymnasial-Prima.**

- |                       |                     |                          |
|-----------------------|---------------------|--------------------------|
| 1. Gustav Schreiber.  | 6. Alfred Ossmann.  | 10. Julius Krüger.       |
| 2. Eduard Lehmann.    | 7. Otto Rüdiger.    | 11. Paul Appel.          |
| 3. Julius Hirschfeld. | 8. Paul Abramowski. | 12. Hermann v. Bismarck. |
| 4. Adolph v. Kries.   | 9. Georg Feldt.     | 13. Otto Werth.          |
| 5. Alfred Schröder.   |                     |                          |

**Real-Prima.**

- |                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Georg Ernesti.   | 3. Meyer Davidsohn. | 4. Elias Mielziner. |
| 2. Samuel Danziger. |                     |                     |

**Gymnasial-Secunda.**

- |                        |                      |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------------|
| 1. Winrich Böther.     | 12. Otto Wiggert.    | 23. Friedrich Feldt.  |
| 2. Robert Vogt.        | 13. Carl Plenz.      | 24. Jacob Kalischer.  |
| 3. Johannes Wentscher. | 14. Hugo Pohl.       | 25. Hugo Meisner.     |
| 4. Paul Krause.        | 15. Paul Lampe.      | 26. Hugo Hesselbein.  |
| 5. Paul Schnibbe.      | 16. Gustav Borchert. | 27. Max Pohl.         |
| 6. Theodor Ossmann.    | 17. Alfred Gall.     | 28. Wilhelm Markull.  |
| 7. Theophil Wopinski.  | 18. Carl Rafalski.   | 29. Victor Meisner.   |
| 8. Paul Rafalski.      | 19. Franz Hoge.      | 30. Hans Gessel.      |
| 9. Hugo Höppner.       | 20. Walter Lambeck.  | 31. Arnold Kalischer. |
| 10. Ernst Meyer.       | 21. Robert Berner.   | 32. Paul Miethke.     |
| 11. Julius Lachmann.   | 22. Paul Schmelzer.  | 33. Paul Wentscher.   |

**Real-Secunda.**

- |                       |                        |                       |
|-----------------------|------------------------|-----------------------|
| 1. Max Nehring.       | 9. Andreas Bulinski.   | 17. Arthur Weil.      |
| 2. Hugo Rüdiger.      | 10. Max Mireau.        | 18. Heinrich Rosenow. |
| 3. Hugo Elkan.        | 11. Franz Horst.       | 19. Emil Neumann.     |
| 4. Konrad Adolph.     | 12. Bruno Livonius.    | 20. Max Glückmann.    |
| 5. Adolf Peiser.      | 13. Oskar Schwartz.    | 21. Arthur Richter.   |
| 6. Friedrich Küntzel. | 14. Arthur Donisch.    | 22. Carl Marks.       |
| 7. Albert v. Berg.    | 15. Alexander Lehmann. | 23. August Höppner.   |
| 8. Isidor Hirschfeld. | 16. Carl Steinbart.    |                       |

**Gymnasial-Tertia A.**

- |                         |                           |                        |
|-------------------------|---------------------------|------------------------|
| 1. Max Herrmann.        | 10. Lesser Goldberg.      | 19. Wilhelm Kauffmann. |
| 2. Friedrich v. Hennig. | 11. Martin Lehmann.       | 20. Emil Meyer.        |
| 3. Georg Durchholz.     | 12. Waldemar v. Rozyński. | 21. Bruno Gajewski.    |
| 4. Paul Rüdiger.        | 13. Otto Hintzer.         | 22. Joseph Zucker.     |
| 5. Emil Schmiedeberg.   | 14. Ernst Braun.          | 23. Carl Brohm.        |
| 6. Norbert Lachmann.    | 15. Paul Hoffmann.        | 24. Hans Nicolai.      |
| 7. Rudolf Pilaski.      | 16. Damasius Paczkowski.  | 25. Leopold Levy.      |
| 8. Hans Brandt.         | 17. Barthold Hirschfeld.  | 26. Oskar Klebs.       |
| 9. Albert Gerlach.      | 18. Carl Walter.          |                        |

**Gymnasial-Tertia B.**

- |                         |                          |                        |
|-------------------------|--------------------------|------------------------|
| 1. Georg Dembek.        | 11. Gustav Hildebrandt.  | 21. Max Schubring.     |
| 2. Hermann Freudenthal. | 12. Fritz Lutter.        | 22. Emil Kohnert.      |
| 3. Otto Sachs.          | 13. Arthur Hoebel.       | 23. Robert Brüche.     |
| 4. Robert Küntzel.      | 14. Paul Bereuther.      | 24. Carl Henke.        |
| 5. Sali Kronfeld.       | 15. Rudolf Dietrich.     | 25. Franz v. Wysiecki. |
| 6. Theodor Riedel.      | 16. Waldemar Dienstmann. | 26. Ernst Rudel.       |
| 7. Paul Raabe.          | 17. Max Lebenheim.       | 27. Emil Täuber.       |
| 8. Georg Hoffmann.      | 18. Theodor Körner.      | 28. Fritz Feldtkeller. |
| 9. Hugo Engelhardt.     | 19. Louis Rosenow.       | 29. Max Schülke.       |
| 10. Richard Krause.     | 20. Franz Mann.          |                        |

**Real-Tertia.**

- |                      |                          |                         |
|----------------------|--------------------------|-------------------------|
| 1. Carl v. Valtier.  | 13. Friedrich Tiede.     | 25. Carl Tschirschwitz. |
| 2. Oscar Plantz.     | 14. Kurt v. Kayserling.  | 26. Otto Schultz.       |
| 3. Paul Stoboy.      | 15. Hans Kittel.         | 27. Egmont Köhn.        |
| 4. Eduard Schnase.   | 16. Siegfried Jacobi.    | 28. Leopold Diener.     |
| 5. Paul Pichert.     | 17. Hermann Dekuczynski. | 29. Paul Roggatz.       |
| 6. Victor Kauffmann. | 18. Bruno Pohl.          | 30. Emil Rohdies.       |
| 7. Theodor Blenkle.  | 19. Louis Cohn.          | 31. Kurt Meyer.         |
| 8. Friedrich Gesell. | 20. David Auerbach.      | 32. Robert v. Paris.    |
| 9. Gustav Joseph.    | 21. Richard Schwartz.    | 33. Georg Höltzel.      |
| 10. Jacob Isacsohn.  | 22. Max Schubert.        | 34. Alfred Tiede.       |
| 11. Franz Schülke.   | 23. Victor Donisch.      | 35. Arthur Kube.        |
| 12. Julius Schapler. | 24. Richard Schröder.    | 36. Louis Heyser.       |

**Gymnasial-Quarta.**

- |                      |                        |                         |
|----------------------|------------------------|-------------------------|
| 1. Fritz Lehmann.    | 14. Alfred Rehm.       | 26. Bruno v. Rüdigisch. |
| 2. Hermann Krause.   | 15. Bruno v. Parpart.  | 27. Johannes Gramse.    |
| 3. Reinhold Blümel.  | 16. Ludwig Mack.       | 28. Erwin Wunsch.       |
| 4. Walter Schallehn. | 17. Stephan v. Loga.   | 29. Hugo Petersilge.    |
| 5. Hermann Grunwald. | 18. Fritz v. Oertzen.  | 30. Paul Bähr.          |
| 6. Max Hirschfeld.   | 19. Georg Stach.       | 31. Carl Feblauer.      |
| 7. Franz Ottmann.    | 20. Norbert Henius.    | 32. Julius Asch.        |
| 8. Ludwig Glückmann. | 21. Wilhelm Hahn.      | 33. Adolf Wentscher.    |
| 9. Franz Höltzel.    | 22. Claus v. Bismarck. | 34. Oscar v. Blumberg.  |
| 10. Hugo Cohn.       | 23. Heinrich Männling. | 35. Max Bähr.           |
| 11. Severin Senator. | 24. Julius Mühsam.     | 36. Paul Bialkowski.    |
| 12. Cäsar Gembicki.  | 25. Wilhelm v. Loga.   |                         |
| 13. Ferdinand Uthke. |                        |                         |

**Real-Quarta.**

- |                        |                  |                    |
|------------------------|------------------|--------------------|
| 1. Franz Hirschberger. | 3. Carl Hartwig. | 5. Paul Holtz.     |
| 2. Otto Schubert.      | 4. Ernst Helwig. | 6. Sali Landecker. |

7. Louis Menzel.
8. Max Borchardt.
9. Adolf Schlau.
10. Richard Feldt.
11. Arthur Marquart.
12. Carl Dahmer.
13. Philipp Elkan.
14. Moritz Fabian.
15. Johannes Sterly.
16. Paul Herrmann.
17. Hugo Schapler.
18. Leopold Lipmann.
19. Max Jacobi.
20. Adolf Miodowski.
21. Louis Berg.
22. Arthur Pancke.

23. Ernst Gehrke.
24. Hermann Leiser.
25. Max Hesselbein.
26. Richard Einsporn.
27. Hans Adolph.
28. Walter Donisch.
29. Ernst Sachs.
30. Richard Heinrich.
31. Emil Hildebrand.
32. Paul Ascher.
33. Max Joseph.
34. Leopold Isacsohn.
35. Franz Donner.
36. Julius Wielczynski.
37. Armin Dekkert.
38. Albert Lipmann.

39. Franz Rauch.
40. Johannes Putzhardt.
41. Ephraim Peiser.
42. Hermann Abrahamsohn.
43. Simon Cohn.
44. Adolf Hirschfeld.
45. Hugo Krosch.
46. Julius Goldschmidt.
47. Adolf Majewski.
48. Franz Westphal.
49. Louis Lebenheim.
50. Alfred Pastor.
51. Julius Holm.
52. Alfred Holm.
53. Franz Otto.
54. Heinrich Holtz.

#### Quinta A.

1. Julius Pompetzki.
2. Richard Gelhorn.
3. Walter v. Kalinowski.
4. Ernst Lang.
5. Paul Hass.
6. Emil Sponnagel.
7. Georg Jördens.
8. Emil Gerlach.
9. Edwin Lutze.
10. Ernst Wiggert.
11. Otto Ziehlke.
12. Carl Mallon.
13. Moritz Ziehlke.
14. Robert Körner.
15. Albert Täuber.
16. Albert Wohler.

17. Johannes Riedel.
18. Emil Bredull.
19. Otto Barczinski.
20. Carl Schmalz.
21. Leopold Hirschfeld.
22. Adolph Werth.
23. Hugo Kaun.
24. Julius Fischer.
25. Ernst Tietzen.
26. Hugo Donisch.
27. Alfred zur Megede.
28. Konrad v. Salchow.
29. Alwin Luttermann.
30. Richard Klebs.
31. Hermann Splittstösser.
32. Wilhelm Götze.

33. Oswald Horst.
34. Sigismund Lewin.
35. Franz Krull.
36. Johannes Huch.
37. Kurt Lambeck.
38. Paul Hirschfeld.
39. Georg Strübing.
40. Paul Lehmann.
41. Paul Markgraf.
42. Ernst Schnibbe.
43. Carl Neufeld.
44. Simon Kalischer.
45. Eduard Schlau.
46. Franz Langer.
47. Rudolf Schultz.
48. Theodor Hildebrandt.
49. Gustav Klebs.

#### Quinta B.

1. Konrad Feldt.
2. Albert Menzel.
3. Philipp Leiser.
4. Reinhold Reichel.
5. Carl Hirschberger.
6. Adolf Sachs.
7. Hugo v. Rozyński.

8. Richard Honheisser.
9. Paul Graul.
10. Isidor Hirsch.
11. Sali Davidsohn.
12. Paul Delvendahl.
13. Simon Cohn.
14. Isidor Lewin.

15. Otto Gall.
16. Joseph Joseph.
17. Max Koninski.
18. Adolf Fritz.
19. Louis Holtz.
20. Theodor Kliche.
21. Franz Dorau.

22. Bernhard Blank.
23. Theophil v. Bielinski.
24. Abraham Ponsch.
25. Max Gehrke.
26. Isidor Hirschfeld.
27. Leo Friedenthal.
28. Ludwig Wielczynski.
29. Eduard Friedländer.

30. Benno Schülke.
31. Gustav Gude.
32. Gustav Stange.
33. Albert Lewin.
34. Franz v. Rozynski.
35. Berthold Friedenthal.
36. Georg Plantz.

37. Carl Staffehl.
38. Emil Post.
39. Bernhard Zittlau.
40. Adolf Müller.
41. Louis Schlesinger.
42. Rudolf Donisch.
43. August Mallohn.

## Sexta A.

1. Adolf Leiser.
2. Robert Leetz.
3. Fritz Happel.
4. Julius Pichert.
5. Hugo Bączkiewicz.
6. Louis Plenz.
7. Abraham Rosenthal.
8. Hermann Kroner.
9. Richard Leetz.
10. Richard Orth.
11. Rudolph Löffler.
12. Franz Gerlach.
13. Ludwig Volkmann.

14. Hermann Jordanski.
15. Max Selle.
16. Albert Böhm.
17. Waldemar Heyn.
18. Sali Jolles.
19. Paul Gaedke.
20. Georg Wolf.
21. Ludwig Gierszewski.
22. Oscar v. Rozynski.
23. Richard Gall.
24. Oscar Seckt.
25. Moritz Türk.
26. Hugo Dannehl.

27. John Jacobsohn.
28. Franz Wolf.
29. Arthur v. Lossow.
30. Hermann Dekkert.
31. Paul Künnecke.
32. Hugo Schlau.
33. Felix Hirsch.
34. Richard Schülke.
35. Nathan Kalischer.
36. Wladislaw Toporski.
37. Gustav Petersilge.

## Sexta B.

1. Gustav Mühl.
2. Rudolf Gelhorn.
3. Walter Preuss.
4. Hugo Prager.
5. Oskar Drewitz.
6. Alfred Herholz.
7. Richard Strübing.
8. Paul Schulz.
9. Fritz Nadolny.
10. Ernst Gelhorn.
11. Hugo Mühsam.
12. Adolf Prowe.

13. Georg v. Ziehlberg.
14. Georg Forck.
15. Benno Senator.
16. Richard Tarrey.
17. Paul Kuschel.
18. Eugen Hirschberger.
19. Theodor Owsinski.
20. Eduard Fieber.
21. Richard Fieber.
22. Moritz Ponsch.
23. Wilhelm v Sanden.
24. Paul Sztuczko.

25. Emil Friedenthal.
26. Ernst Steinbart.
27. Adolf Rohdies.
28. Siegfried Silbermann.
29. Victor Gehrke.
30. Emil Krügler.
31. Georg Angermann.
32. Paul Mühlendorf.
33. Gustav Rauch.
34. Caesar Szinkewitz.
35. Max Kalischer.

## Septima.

1. Richard Baranowski.
2. Wilhelm Kilian.
3. Reinhold Zittlau.
4. Emil Schütze.
5. Otto Schultz.

6. Georg Riefflin.
7. Wilhelm Bertog.
8. Fedor Diener.
9. Julius Gembicki.
10. Franz Tarrey.

11. Hans Rehm.
12. Anton Pohl.
13. Paul Meyer.
14. Leopold Neumann.
15. Emil Selle.

- |                           |                         |                          |
|---------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 16. Johannes Schönfeld.   | 26. Constantin Donisch. | 35. Gustav Laudetzke.    |
| 17. Moritz Hirschfeld.    | 27. Max Behrendorff.    | 36. Gustav Dröse.        |
| 18. Arthur Holtz.         | 28. Reinhold Plantz.    | 37. Hans Riese.          |
| 19. Friedrich Schwartz.   | 29. Georg Donisch.      | 38. Erich Livonius.      |
| 20. Stanislaw Bialkowski. | 30. Otto Hanneke.       | 39. Alfred Lutze.        |
| 21. Richard Hoffmann.     | 31. Eduard Chamski.     | 40. Wladislaw Szymanski. |
| 22. Richard Kutzner.      | 32. Paul Seckt.         | 41. Otto Gudowicz.       |
| 23. Otto Schulze.         | 33. Emil Mallon.        | 42. Carl v. Hippel.      |
| 24. Hans Kossmack.        | 34. Oscar Henius.       | 43. Konrad Sommer.       |
| 25. Gustav Krüger.        |                         | 44. Walter Klebs.        |
-

# Anhang.

## Verzeichniss der seit Ostern 1820 entlassenen Abiturienten. a. des Gymnasiums.

| Laufend. Nummer. | Entlassungs-Termin. | Name der Abiturienten.                | Studium.         | Gegenwärtige Lebensstellung, soweit sie bekannt ist. *) |
|------------------|---------------------|---------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------|
| 1.               | 1820 Ostern         | v. Sulerzycki, Franz Natalis          | Jura             | Landschaftsrath u. Rittergths. im Kr. Strasburg.        |
| 2.               | 1821 "              | Winiewski, Franz Dominicus            | Philologie       | Prof. u. Oberbibliothekar a. d. Acad. zu Münster.       |
| 3.               | 1821 Mich.          | Voigt I., Karl Wilh. Theod.           | Theologie        | Lic. d. Theol., Dr. phil. u. Pred. in Thorn † 1838.     |
| 4.               | "                   | Nitykowski, Franz Gust. Ad.           | "                | † als Student.                                          |
| 5.               | "                   | Wessel, Heinr. Ferd.                  | Jura "           | Landschaftssyndicus in Bromberg †.                      |
| 6.               | "                   | v. Hippel I., Georg Alb. Franz        | "                | Regierungsrath in Gumbinnen.                            |
| 7.               | "                   | v. Hindenburg I., Hans Friedr. Otto   | "                | "                                                       |
| 8.               | "                   | Wissmach, Karl Theoph.                | "                | †.                                                      |
| 9.               | 1823 Ostern         | v. Modlinski, Ignat. Laur.            | "                | Landwirth in Polen †                                    |
| 10.              | "                   | Glitzke, Ernst Nathan.                | "                | Regierungsrath in Posen †.                              |
| 11.              | "                   | Gregorovius, Jul. Karl Friedr.        | "                | Justiz-Commissarius in Neidenburg †.                    |
| 12.              | "                   | Meisner I., Gust. Ad.                 | "                | Kreisgerichtsrath in Thorn †.                           |
| 13.              | 1823 Mich.          | Hülßen, Wilh. Bernh.                  | "                | Rechtsanwalt in Inowraclaw.                             |
| 14.              | 1825 Ostern         | Brohm I., Rudolf                      | Philologie       | Dr. phil., emerit. Gymnasiall. in Thorn.                |
| 15.              | "                   | Lehmann I., Karl Imman.               | Theologie        | Prediger in Gr. Krebs Kr. Marienwerder †.               |
| 16.              | "                   | Lambeck I., Alex. Gust. Herm.         | "                | Dr. phil. Pfarrer in Gurske bei Thorn.                  |
| 17.              | "                   | Wunsch I., Ad. Jul. Aug.              | Jura             | Hauptmann im 33. Inf.-Reg. †.                           |
| 18.              | 1826 Ostern         | Schmid, Christ. Aug. Emil             | Cameralia        | Dr. phil., Regier.-Assessor in Bromberg †.              |
| 19.              | "                   | Löwenberg, Jul.                       | Gesch. u. Geogr. | Geogr. Schriftsteller in Berlin.                        |
| 20.              | "                   | Voigt II., Alex. Leop. Traug.         | Jura             | war Referendar in Thorn, ging dann n. Australien.       |
| 21.              | "                   | Leiner, Ad. Jul. Ferd.                | Medicin          | Militairarzt in Berlin †.                               |
| 22.              | 1826 Mich.          | Diestel, Reinh. Theod. Erdm.          | Jura             | Bürgermeister in Krotoschin; † zu Thorn.                |
| 23.              | "                   | Fischer, Jul. Ludw. Leop.             | "                | Appellations-Gerichts-Rath in Marienwerder.             |
| 24.              | 1827 Ostern         | Schimmelfennig v. d. Oye, A. H. Wilh. | "                | Gutsbesitzer.                                           |
| 25.              | "                   | Blümel, Friedr. Osw. Jul.             | Theologie        | ev. Prediger in Gollub.                                 |
| 26.              | "                   | Wiebe, Friedr. Rud.                   | "                | Prediger in Katznase bei Marienburg.                    |
| 27.              | "                   | v. Hindenburg II., Bernh. Otto Kurt   | Jura             | Landrath a. D. auf Neydeck bei Freistadt.               |
| 28.              | 1828 Ostern         | Neu, Karl Ferd.                       | Philologie       | Rector der Domschule zu Gnesen †.                       |
| 29.              | "                   | Richter, Hermann Aug.                 | Theologie        | Predigtamtscand u. Lehr. a. d. Bürgersch. i. Thorn †.   |
| 30.              | "                   | Kausch, Joh. Bernh. Ed. Jul.          | Jura u. Camer.   | Intendanturrath in Königsberg †.                        |
| 31.              | "                   | Körner, Theod. Eduard                 | "                | Oberbürgermeister in Thorn                              |
| 32.              | "                   | Gotthardt, Joh. Karl Aug. Jul.        | Theologie        | Cand. theol., Lehrer a. d. Stadtschule in Culm †.       |
| 33.              | "                   | v. Nałecz Grabczewski, Ign.           | Jura u. Camer.   | Rittergutsbes. im Königr. Polen.                        |
| 34.              | "                   | Brohm II., Robert                     | Jura             | Kreisrichter in Frankfurt a. O. †.                      |
| 35.              | "                   | Gerike, Georg Gust.                   | "                | Referendar und Rentier in Graudenz.                     |
| 36.              | 1829 Ostern         | Forck, Aug.                           | Theologie        | Prediger in Stenzig bei Sonnenburg.                     |
| 37.              | "                   | v. Hindenburg III., Moritz            | Cameralia        | Officier †.                                             |
| 38.              | "                   | Garbe, Ernst Gottfr.                  | Theologie        | Gymnasiallehrer zu Thorn †.                             |
| 39.              | "                   | Küntzel I., Adolf                     | Mathematik       |                                                         |
| 40.              | "                   | Friese, Heinr. Moritz                 | Theologie        | lebt in Culmsee, früher Buchhndl. in Gumbinnen.         |
| 41.              | "                   | Adler, Karl Aug.                      | Jura u. Camer.   | war Bürgermeister i. Marienburg, lebt jetzt i. Berlin.  |
| 42.              | "                   | Hoffmann, Aug. Jac.                   | "                |                                                         |
| 43.              | "                   | v. Parpart I., Ed. Agath.             | "                |                                                         |
| 44.              | "                   | Römhild, Jul. Karl Wilh.              | Medicin          | Kreisphysikus in Inowraclaw †.                          |
| 45.              | 1830 Ostern         | Kühnast, Franz Ludw. Christoph        | Philologie       | Prof. am Gymnasium zu Marienwerder.                     |
| 46.              | "                   | Weckwarth, Karl Ad.                   | Theologie        |                                                         |

\*) Die Angaben über die gegenwärtige Lebensstellung der ehemaligen Abiturienten verdanke ich zum grössten Theile Herrn Dr. Rud. Brohm.

| Laufend. Nummer. | Entlassungs-Termin. | Name der Abiturienten.               | Studium.            | Gegenwärtige Lebensstellung, soweit sie bekannt ist.   |
|------------------|---------------------|--------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------|
| 47.              | 1831 Ostern         | Brohm III., Bernh.                   | Theologie           | Oberlehrer am Cadettencorps zu Culm †.                 |
| 48.              | "                   | Ewald, Karl Friedr.                  | "                   | Prediger in Fordon †.                                  |
| 49.              | "                   | Witt, Gust. Ad.                      | Philologie          | Dr. phil. war Lehr. a Gymn. i. Lissa, lebte, Warschau. |
| 50.              | 1833 Ostern         | Schirmer, Hugo Rob.                  | Medicin             | Prakt. Arzt in Strasburg †.                            |
| 51.              | "                   | Erdmann, Hans Herm. Siegfr. Alb.     | Theologie           | Superintendent in Pr-Holland.                          |
| 52.              | "                   | Gall, Herm. Alex. Sam. Ge.           | Medicin             | Medicinalrath in Posen.                                |
| 53.              | "                   | Telke I., Wilh. Theod. Edm.          | Theologie           | Kreisgerichts-Secretair in Thorn.                      |
| 54.              | "                   | Häneke, Joh. Christ.                 | Theol. u. Phil.     | Dr. phil. und Privatgelehrter in Thorn †.              |
| 55.              | "                   | Wilke I., Karl Friedr.               | Jura dann Theol.    | Pfarrer in Uszcz †.                                    |
| 56.              | "                   | Tochtermann, Heinr. Ferd.            | Theologie           |                                                        |
| 57.              | 1834 Ostern         | Wyczynski, Joh.                      | Math. dann Jura.    | Kreisgerichtsrath in Angermünde.                       |
| 58.              | "                   | Fleran, Frz. Max.                    | Jura                | Land- und Stadtgerichtsrath in Schneidemühl †.         |
| 59.              | "                   | Kühlbl, Karl                         | Jura u. Cameral.    | Stadttrath in Bromberg.                                |
| 60.              | 1835 Ostern         | Hahn, Friedr. Werner                 | Theologie           | Schriftsteller in Berlin.                              |
| 61.              | "                   | v. Borck, Herm. Adalb. Theod. Jac.   | Jura                | Rechtsanwalt in Schönlanke.                            |
| 62.              | "                   | Peterson, Friedr. Wilh. Alex. Frz.   | Theologie           | Superintendent in Graudenz.                            |
| 63.              | 1836 Ostern         | Happel, Ulr. Friedr. Edm.            | "                   | Dr. phil. und Lehrer in Thorn †.                       |
| 64.              | "                   | Zunck, Herm. Leop.                   | Math. u. Naturw.    | Kaiserl. Bibliothekar in Petersburg.                   |
| 65.              | "                   | v. Thokarski, Karl Hubert Wlad.      | Jura                | †                                                      |
| 66.              | "                   | Kreiss I., Franz Emil                | Philologie          | Postexpedient in Gniewkowo.                            |
| 67.              | "                   | Liedke, Ferd. Wilh.                  | Jura                | Rittergutsbes. auf Lowinek Kr. Schwetz.                |
| 68.              | 1837 Ostern         | v. Rozyński, Carl Ferd. Franz        | "                   | Kreisgerichts-Rath in Thorn.                           |
| 69.              | "                   | Held, Const. Ferd. Heinr.            | Theologie           | war Prediger in Rogasen, dann in Brasilien †.          |
| 70.              | "                   | Ebers, Albr. Dietrich                | Jura                | nach Californien ausgewandert.                         |
| 71.              | 1837 Mich.          | Westphal, Gust.                      | Theologie           |                                                        |
| 72.              | "                   | v. Parpart II., Arthur Léonce Hilar. | Jura                | Rittergutsbesitzer, lebt in Berlin.                    |
| 73.              | 1838 Ostern         | Marquart, Carl Matthäus              | Medicin             | Literat und Redacteur der Thorner Zeitung.             |
| 74.              | "                   | Wundsck, Eduard Robert               | "                   | war prakt. Arzt in Thorn, † in Milwaukee.              |
| 75.              | "                   | Kopp, Joh. Thom.                     | Theologie           | Prediger in Gruppe bei Graudenz.                       |
| 76.              | "                   | Holder-Egger, Ad. Carl Frd. Hug.     | Medicin             | Dr. med. u. prakt. Arzt in Bischofswerder.             |
| 77.              | "                   | Mellien, Mor. Jul. Otto              | Jura                | Rechtsanwalt in Spremberg.                             |
| 78.              | "                   | Kreiss II., Carl Jul. Franz          | Math. u. Naturw.    |                                                        |
| 79.              | 1839 Ostern         | Wendisch, Ad. Sam.                   | Jura                | Kreisgerichts-Rath in Marienwerder.                    |
| 80.              | "                   | Kuny, Robert Herm.                   | Theologie           | Prediger zu Strasburg.                                 |
| 81.              | "                   | Denck, Carl Rud.                     | Forstwissensch.     | Hauptzollamts-Controlleur a. D., in Podgurz.           |
| 82.              | 1840 Ostern         | Prowe I., Leop. Friedr.              | Philolog. u. Gesch. | Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu Thorn.           |
| 83.              | "                   | Dröse, Hermann                       | Theologie           | Prediger in Gr-Nossin Kr. Stolp.                       |
| 84.              | 1841 Ostern         | Schnibbe, Adolf Carl Heinr.          | "                   | Pfarrer der Georgen-Gemeinde zu Thorn.                 |
| 85.              | "                   | v. Novicki, Jos. Constantin          | Naturwissensch.     | Bergbeamter in Oesterreich.                            |
| 86.              | 1841 Mich.          | Rosencranz, Otto Kuno Ludw.          | Jura                |                                                        |
| 87.              | "                   | Rhenius, Otto Wilh. Ernst            | Medicin             | trat 1854 als Militärarzt in russische Dienste.        |
| 88.              | "                   | Schassler, Max Alex. Friedr.         | Theol. u. Phil.     | Dr. phil., Schriftsteller in Berlin.                   |
| 89.              | 1842 Mich.          | Heinrich, Carl Rob.                  | Jura                | Rechtsanwalt in Mohrungen.                             |
| 90.              | "                   | Lentz, Adolf                         | "                   |                                                        |
| 91.              | 1843 Mich.          | Blümel II., Emil                     | Math. u. Naturw.    | Oberlehrer am Gymnasium zu Hohenstein.                 |
| 92.              | "                   | Rosenow I., Friedr. Daniel Christ.   | Medicin             | Dr. med. prakt. Arzt in Thorn †.                       |
| 93.              | "                   | Tietzen, Heinr. Wilh.                | "                   | Dr. med. prakt. Arzt in Berlinchen.                    |
| 94.              | "                   | Guderian, Heinr. Ludw. Matthias      | Jura                | Landwirth †.                                           |
| 95.              | "                   | v. Stanowski, Roman                  | "                   |                                                        |
| 96.              | "                   | Stojanowski, Alex.                   | Philosophie         |                                                        |
| 97.              | "                   | Schmidt I., Alex.                    | Phil. u. Gesch.     |                                                        |
| 98.              | 1844 Mich.          | Schultze, Carl Aug.                  | Medicin             | Dr. med. prakt. Arzt in Thorn.                         |
| 99.              | "                   | Müzell, Ernst                        | "                   | ging als Feldmesser nach Brasilien †.                  |
| 100.             | "                   | Schachtmeyer, Friedr.                | Cameralia           |                                                        |
| 101.             | "                   | Cords, Reinh.                        | Phil. u. Gesch.     | Gutsbesitzer auf Modliborczyca bei Inowracław.         |
| 102.             | 1845 Mich.          | Sudau, Gust. Ad.                     | Theologie           | Prediger in Gross-Kothen bei Filehne.                  |
| 103.             | "                   | v. Sobeski, Victor                   | Jura                | Kreisrichter in Schubin.                               |
| 104.             | "                   | Köhler, Adolf                        | "                   | Rechtsanwalt in Flatow.                                |
| 105.             | 1846 Mich.          | Handlow, Friedrich                   | Philologie          |                                                        |

| Laufend.<br>Nummer. | Entlassungs-<br>Termin. | Name der Abiturienten.             | Studium.          | Gegenwärtige Lebensstellung, soweit sie<br>bekannt ist. |
|---------------------|-------------------------|------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------|
| 106.                | 1847 Mich.              | v. Fischer-Treuenfeld, Jos. Eberh. | Medicin           | Dr. med, prakt. Arzt in Schönsee †.                     |
| 107.                | "                       | Weese I, Erich                     | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Gilgenburg.                    |
| 108.                | "                       | Prowe II., Adolf                   | Philologie        | Dr. phil., Direct. der städt. Mädchensch. in Thorn.     |
| 109.                | 1848 Mich.              | Neufeld, Otto                      | Medicin           | Dr. med, prakt. Arzt in Fordon.                         |
| 110.                | "                       | Coeler, Maximilian                 | Jura              | Kreisrichter in Thorn.                                  |
| 111.                | "                       | Quiram, Albrecht                   | "                 | Kreisrichter in Bromberg.                               |
| 112.                | "                       | Lotheisen I, Hugo                  | "                 | "                                                       |
| 113.                | 1849 Mich.              | Oloff I., Ernst                    | "                 | Kreisrichter in Schlochau.                              |
| 114.                | "                       | Maier, Otto                        | "                 | Dr. jur., Rechtsanwalt in Trzemesno.                    |
| 115.                | "                       | Grundies, Benno                    | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Ruda, Oberschlesien.           |
| 116.                | "                       | Rickert I., Bernh.                 | "                 | Schriftsteller in Dresden.                              |
| 117.                | "                       | Schmeja, Emil                      | Jura              | "                                                       |
| 118.                | 1850 Ostern             | Weese II., Alfred                  | "                 | Schiffsbaumeister in Liverpool.                         |
| 119.                | "                       | Menger, Aug                        | Jura u. Cam.      | Intendantur-Assessor in Hannover.                       |
| 120.                | "                       | v. Heyne I, Franz                  | Landwirthschaft   | Rittergutsbesitzer auf Kruschwitz.                      |
| 121.                | 1850 Mich.              | Donner, Carl                       | Jura              | † als Photograph in Kreuznach.                          |
| 122.                | 1851 Ostern             | Lotheisen, Hermann                 | "                 | Kreisrichter in Schubin.                                |
| 123.                | "                       | Schultz, Otto                      | Medicin           | Redacteur der Bromberger Zeitung.                       |
| 124.                | "                       | Rosenow II., Aug.                  | Jura              | Rechtsanwalt in Stuhm.                                  |
| 125.                | "                       | Friese II., Franz                  | "                 | "                                                       |
| 126.                | "                       | Roquette, Jul                      | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Rehden.                        |
| 127.                | 1851 Mich.              | v. Hippel II, Alfred               | Jura              | war Gutsbesitzer, lebt jetzt in Elbing.                 |
| 128.                | "                       | Findeisen, Ludwig                  | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Danzig.                        |
| 129.                | 1852 Mich.              | Rickert II, Heinrich               | "                 | Eigenth. u. Redact. d. Danz. Zeitung in Danzig.         |
| 130.                | "                       | Weisser, Ludwig                    | Jura              | Kreisrichter in Lobsens                                 |
| 131.                | "                       | Wallenberg, Samuel                 | Medicin           | Dr. md. prakt. Arzt u. Kr.-Wundarzt i. Pr.-Stargardt.   |
| 132.                | "                       | Paul, Otto                         | Jura              | †.                                                      |
| 133.                | "                       | v. Kozlowski, Theophil             | Cameralia         | "                                                       |
| 134.                | "                       | v. Wrese, Jul.                     | Jura              | Kreisrichter in Strasburg.                              |
| 135.                | "                       | Turley, Carl                       | Mathematik        | "                                                       |
| 136.                | 1853 Mich.              | Goltz, Friedrich                   | Medicin           | Dr. u. Prf. d. Med. a. d. Univers. zu Königsberg.       |
| 137.                | "                       | v. Heyne II, Otto                  | Jura              | Garnison-Auditeur in Posen.                             |
| 138.                | "                       | v. Heyne III., Rudolf              | Landwirthschaft   | "                                                       |
| 139.                | "                       | Kalischer I., Adolf                | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Berlin.                        |
| 140.                | "                       | Markull, Ferdinand                 | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Norkitten bei Insterburg.      |
| 141.                | "                       | Rosenthal, Lesser                  | Jura, Cm. u. Md.  | Dr. med., prakt. Arzt in Bromberg.                      |
| 142.                | "                       | Schirmer II, Richard               | Medicin           | Dr. med. u. Stabsarzt im Inf.-Regt. 41.                 |
| 143.                | 1854 Mich.              | Barschall, Richard                 | Jura              | Kreisrichter in Bütow.                                  |
| 144.                | "                       | Pankow, Friedrich                  | Philologie        | † als Gymnasiallehrer in Gnesen.                        |
| 145.                | "                       | Meisner II., Johannes              | Jura              | Dr. jur. u. Kreisrichter in Thorn.                      |
| 146.                | "                       | Frost, Anton                       | Kathol. Theol.    | Pfarrer in Swierczynek bei Thorn.                       |
| 147.                | "                       | Lambeck II., Hermann               | Theol. u. Phil.   | Lehrer an der Realschule in Stralsund.                  |
| 148.                | "                       | Henning, Eugen                     | Naturw. sp. Jura  | Landrath im Kreise Strasburg.                           |
| 149.                | "                       | Giebe, Joh. Aug.                   | Theol. u. Philol. | Seminardirector in Bromberg.                            |
| 150.                | "                       | Kalischer II., Moritz              | Medicin           | Kaufmann in Berlin.                                     |
| 151.                | 1855 Mich.              | Ulmer, Theodor                     | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Peelitz bei Greifswald.        |
| 152.                | "                       | Oloff II., Hermann                 | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Schlochau.                     |
| 153.                | "                       | Stadion, Emil                      | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Königsberg i. Pr.              |
| 154.                | "                       | Laue, Herm.                        | Jura              | Staatsanwalt in Conitz.                                 |
| 155.                | "                       | Scheda, Carl                       | "                 | Kreisrichter in Rosenberg West-Pr.                      |
| 156.                | 1856 Mich.              | Schendel, Emil                     | Medicin           | Brauer in Warschau.                                     |
| 157.                | "                       | Oloff III., Hermann                | Theologie         | Praeceptor in Mehlauken.                                |
| 158.                | "                       | Völkerling, Albert                 | "                 | Lehrer in Warschau.                                     |
| 159.                | "                       | Springer, Eugen                    | Jura dann Med.    | Militärarzt im Inf.-Reg. No. 61 in Thorn.               |
| 160.                | "                       | Hardwig, Rudolf                    | Jura              | Gerichts-Assessor in Marienwerder.                      |
| 161.                | 1857 Mich.              | Weese III., Albert                 | Medicin           | Assistenz-Arzt im Inf.-Regt. No. 84.                    |
| 162.                | "                       | Engelhardt I., Carl Wilh.          | Baufach           | Oeconom im Königr. Polen.                               |
| 163.                | "                       | Reichardt, Aug.                    | Kath. Theol.      | besuchte das Bischöfl. Seminar in Pelplin †.            |
| 164.                | "                       | Meyer, Adolf                       | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Culmsee.                       |

| Laufend. Nummer. | Entlassungs-Termin. | Name der Abiturienten.  | Studium.          | Gegenwärtige Lebensstellung, soweit sie bekannt ist.        |
|------------------|---------------------|-------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|
| 165.             | 1857 Mich.          | Schulbach, Richard      | Philologie        | Dr. phil., Lehrer d. dtsh. Hauptsch. i. Warschau.           |
| 166.             | 1859 Ostern         | v. Wolff, Arthur        | Cameralia         | Gutsbesitzer auf Gronowko Kr. Thorn.                        |
| 167.             | "                   | v. Heyne IV., Carl      | Militair          | Premier-Lieut. im 4. Ulanen-Regt.                           |
| 168.             | "                   | Peters, Adolph          | Medicin           |                                                             |
| 169.             | 1858 Mich.          | Schmidt, Ferdin.        | Jura              | Refer. in Flatow †.                                         |
| 170.             | "                   | Meisner III, Hermann    | "                 | Dr. jur., Gerichts-Assessor.                                |
| 171.             | "                   | Schlingmann, Alwin      | "                 | Gerichts-Assessor in Marienwerder.                          |
| 172.             | "                   | Beutler, Hermann        | Militair          | Lieut. u. Adj. im Inf.-Regt. 76 in Hannover.                |
| 173.             | "                   | Lindau, Otto            | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Thorn.                             |
| 174.             | "                   | Schärfenberg, Max       | Philologie        | Gymnasiallehrer in Rastenburg.                              |
| 175.             | "                   | Lehmann, Carl           | Theologie         | † als Student.                                              |
| 176.             | "                   | Jacobi, Moritz          | Medicin           | Dr. med., prakt. Arzt in Bromberg.                          |
| 177.             | "                   | Schönfeld, Gustav       | "                 | Dr. med., prakt. Arzt in Bischofsburg.                      |
| 178.             | "                   | v. Weickmann, Otto      | "                 | Dr. med., prakt. Art in Stettin.                            |
| 179.             | "                   | Neumann, Ludwig         | "                 |                                                             |
| 180.             | 1859 Ostern         | Kork, Adolf             | Theologie         |                                                             |
| 181.             | "                   | Passow, Franz           | Medicin           | Dr. med. u. Assist.-Arzt a. d. Irr.-Anst. zu Schwetz.       |
| 182.             | 1859 Mich.          | Brüning, Ernst          | "                 | †.                                                          |
| 183.             | "                   | Telke II, Eduard        | Jura              | Ober-Gerichts-Referendar in Marienwerder.                   |
| 184.             | "                   | Zunck, Emil             | Medicin           | †.                                                          |
| 185.             | "                   | Kramer, Friedrich       | Landwirthschaft   |                                                             |
| 186.             | "                   | Adolph, Paul            | Jura              | Dr. jur. und Gerichts-Assessor in Berlin.                   |
| 187.             | "                   | Voigt III, Julius       | "                 | Dr. jur. in Berlin.                                         |
| 188.             | "                   | Karwiese, Franz         | Militair          |                                                             |
| 189.             | "                   | Brauer, August          | Baufach           |                                                             |
| 190.             | "                   | Franke Oscar            | Militair          | Pr.-Lieut. in der 5. Artill.-Brigade in Posen.              |
| 191.             | 1860 Ostern         | Littauer, Hugo          | Philologie        |                                                             |
| 192.             | 1860 Mich.          | Schuler v. Senden, Carl | Militair          |                                                             |
| 193.             | "                   | Wiesing, Hermann        | Philologie        |                                                             |
| 194.             | "                   | v. Borries, Richard     | Militair          | Lieutenant im Inf.-Reg. No. 44.                             |
| 195.             | "                   | Just, Leopold           | Bergbau           |                                                             |
| 196.             | "                   | Prowe III, Carl         | Postfach          | Postsecretär in Berlin.                                     |
| 197.             | 1861 Ostern         | Schöler, Adolf          | Philos. u. Natw.  |                                                             |
| 198.             | "                   | Wilke II, Franz         | Medicin           |                                                             |
| 199.             | 1861 Mich.          | Engelhardt II, Adolf    | Militair          | Lieutenant in der 5. Artill.-Brigade.                       |
| 200.             | "                   | Wasserfall, Friedrich   | Philologie        |                                                             |
| 201.             | "                   | Sawicki, Robert         | kathol. Theol.    | Militair-Prediger in Danzig.                                |
| 202.             | 1862 Ostern         | Förster, Konrad         | Jura              | Ober-Gerichts-Referendar in Marienwerder.                   |
| 203.             | "                   | Kittel, Benno           | Medicin           |                                                             |
| 204.             | "                   | Oloff IV, Friedrich     | Theologie         | Cand. theol., Hauslehrer in Ostrowo bei Pakosz.             |
| 205.             | 1862 Mich.          | Strübig, Adolf          | Jura              | † als Student.                                              |
| 206.             | "                   | v. Heyne V, Friedrich.  | Landwirthschaft   |                                                             |
| 207.             | "                   | Lindenschmidt, Carl     | Jura              | Referendarius in Elberfeld.                                 |
| 208.             | "                   | Volkmann, Wilhelm       | Postfach          |                                                             |
| 209.             | 1863 Ostern         | Schmidt, Oscar          | Militair          | Lieutenant im Inf.-Regt. No. ?                              |
| 210.             | "                   | Erdmann, Oscar          | Philologie        | Dr. phil., Hilfsl. a. Kgl. Friedr.-Coll. i. Königsberg i.P. |
| 211.             | "                   | Jacobsohn, Jul.         | Math. u. Naturw.  | Techniker in der Wilhelmshütte in Sprottau.                 |
| 212.             | "                   | Goltz, Gustav           | Militair          | Lieutenant im Inf.-Regt. No. 33.                            |
| 213.             | "                   | Hirsch, Franz           | Philol. u. Gesch. | Dr. phil. in Leipzig.                                       |
| 214.             | "                   | Kauffmann, Emil         | Jura              | studirt in Berlin.                                          |
| 215.             | "                   | Lutter, Gustav          | Philologie        | studirt in Berlin.                                          |
| 216.             | "                   | Passow II, Bernhard     | "                 | Dr. phil. in Berlin.                                        |
| 217.             | 1864 Ostern         | Carnuth, Otto           | "                 | studirt in Königsberg.                                      |
| 218.             | "                   | v. Parpart, Hermann     | "                 | † als Student.                                              |
| 219.             | 1865 Ostern         | Hirte, Otto             | Mathematik        |                                                             |
| 220.             | "                   | Kuntze, Werner          | Militair          | Lieutenant im 6. Artillerie-Regt.                           |
| 221.             | 1865 Mich.          | Hirschberger, Carl      | Baufach           | studirt in Berlin.                                          |
| 222.             | "                   | Dillau, Richard         | Militair          | Lieutenant im Inf.-Regt. No. 14.                            |
| 223.             | "                   | Passow, Ludwig          | Philologie        | studirt in Königsberg.                                      |
|                  | "                   | "                       | Medicin           | studirt in Berlin.                                          |

| Laufend. Nummer. | Entlassungs-Termin. | Name der Abiturienten. | Studium.    | Gegenwärtige Lebensstellung, soweit sie bekannt ist. |
|------------------|---------------------|------------------------|-------------|------------------------------------------------------|
| 224.             | 1866 Juni           | Reichel, Gustav        | Medicin     | studirt in Greifswald.                               |
| 225.             | "                   | Herholz, Ludwig        | "           | " Greifswald.                                        |
| 226.             | 1866 Mich.          | Rothhardt, Friedrich   | Theologie   | " Berlin.                                            |
| 227.             | "                   | Markull II., Gustav    | "           | " Königsberg.                                        |
| 228.             | "                   | Hannke, Emil           | Philologie. | " Leipzig.                                           |
| 229.             | "                   | Henius, Leopold        | Medicin     | " Berlin.                                            |
| 230.             | 1867 Mich.          | Bernhardt, Oscar       | "           | " Leipzig.                                           |
| 231.             | "                   | Wundsch, Johannes      | Jura        | " Berlin.                                            |
| 232.             | "                   | Rafalski, Max          | "           | " Jena.                                              |

### b. der Realschule.

|      |            |                          |                 |                                                       |
|------|------------|--------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------|
| 233. | 1860 Mich. | Kalischer III, Salomon   | Neuere Spr.     | Dr. phil. in Berlin.                                  |
| 234. | "          | Lehmann, Theophil        | Postfach        | †.                                                    |
| 235. | 1861 Mich. | Bentler II., Robert      | Baufach         | studirt auf der Bauacademie zu Berlin.                |
| 236. | "          | Küntzel II., Arthur      | Militair        | Lieutenant im Inf.-Regt. No. 44.                      |
| 237. | "          | Sieg, Stephan            | Landwirthschaft | Gutsbesitzer.                                         |
| 238. | 1863 Mich. | Meltzer, Hermann         | Steuerfach      | Zahlmeister-Aspirant i. Inf.-Regt. No. 44. i. Danzig. |
| 239. | "          | Sponnagel, Albert        | Landwirthschaft |                                                       |
| 240. | 1864 Mich. | Jäger Carl               | Militair        | Supernumerar beim Haupt-Zoll-Amt in Thorn.            |
| 241. | "          | Wallesch, Arthur         | Baufach         | †.                                                    |
| 242. | 1865 Mich. | Raddatz, Hugo            | Militair        | Lieutenant im Inf.-Regt. 4.                           |
| 243. | 1866 Juni  | Wolff, Emil              | Neuere Sprachen | Hauslehrer in Polen.                                  |
| 244. | 1867 Mich. | Bronsch, Hermann         | Baufach         | } bereiten sich in Thorn praktisch vor.               |
| 245. | "          | Hirschberger II., Albert | "               |                                                       |

Thorn, den 3 März 1868.

*A. Lehnerdt.*

